

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht über die Rechenschaftsberichte 1994 und 1995 sowie über die Entwicklung der Finanzen der Parteien gemäß § 23 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	5
2. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG	6
3. Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung	7
4. Rechnungslegung für die Jahre 1994 und 1995	9
4.1 Rechenschaftsberichte	9
4.1.1 <i>Als Bundestagsdrucksache veröffentlichte Rechenschaftsberichte</i> ..	9
4.1.1.1 <i>Rechnungsjahre 1994 und 1995</i>	9
4.1.1.2 <i>Nachträglich eingereichte, auch frühere Rechnungsjahre betreffende Rechenschaftsberichte</i>	11
4.1.2 <i>Von Parteien als „Rechenschaftsberichte“ eingereichte, jedoch nicht veröffentlichte Unterlagen</i>	11
4.1.3 <i>Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte</i>	11
4.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte	12
4.2.1 <i>Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis</i>	12
4.2.2 <i>Verstöße gegen formale gesetzliche Ordnungsvorschriften</i>	14
4.2.2.1 <i>Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 PartG</i>	14
4.2.2.2 <i>Berichterstellung nach altem Recht</i>	16
4.2.2.3 <i>Kein vollständiger Bericht der Gesamtpartei gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 PartG</i>	16
4.2.2.4 <i>Keine vorangestellte Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 6 PartG</i> ..	17
4.2.2.5 <i>Fehlerhafter Ausweis des innerparteilichen Geldtransfers in der Zusammenfassung</i>	17
4.2.2.6 <i>Fehlende Erläuterungen der sonstigen Einnahmen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG</i>	17

	Seite
4.2.2.7 Unvollständiger Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG	18
4.2.2.8 Fehlender Prüfungsvermerk	18
4.2.2.9 Nachträgliche Änderungen des Rechenschaftsberichts ohne neuen Prüfungsvermerk	18
4.2.3 Unschlüssige und widersprüchliche Ausweise	18
4.2.3.1 Unstimmige Rechnungswerke	19
4.2.3.2 Rundungsdifferenzen	19
4.2.3.3 Fehlerhafte Berechnung der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen – Lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG	19
4.2.3.4 Fehlerhafte Berechnung der nach § 24 Abs. 5 PartG gesondert auszuweisenden Zuwendungen bis zu und über 6 000 DM	20
4.2.3.5 Ausweis der staatlichen Mittel	20
4.2.3.6 Keine Übereinstimmung der Ausweise der Zuschüsse von und an Gliederungen	21
4.2.3.7 Ausweis eines „Kommunalen Unkostenbeitrags“	22
4.2.3.8 Fehlender Anschluß an den jeweiligen Rechenschaftsbericht des Vorjahres	22
4.2.4 Weitere materielle Mängel	22
4.2.4.1 Fehlerhaftes Erfassen von „Schwarzen Kassen“ als „Einnahmen aus Spenden“	22
4.2.4.2 Unterbliebene Publizität von Großspenden	23
4.2.4.3 Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Ausweis von Großspenden	24
4.2.4.4 Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke – Unzulässige Spenden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG?	25
4.3 Gesetzliche Sanktionen	26
4.3.1 Keine Berücksichtigung der Zuwendungen bei der Festsetzung staatlicher Mittel, wenn die Abgabefrist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG versäumt wird	27
4.3.2 Verlust des gesamten Anspruchs auf staatliche Teilfinanzierung bei der Versäumung der Abgabefrist nach § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG	28
4.3.3 Verlust des Zweifachen des nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten Spendenbetrages nach § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG	28
4.4 Empfehlungen und Hinweise	30
4.4.1 Ausweis „durchlaufender Gelder“ gemäß § 26 Abs. 5 PartG	30
4.4.2 Ausweis sog. Dienstleistungsspenden	30
4.4.3 Besondere Transparenz bei Aufwandsspenden	31
4.4.4 Berufsverbände als Spender politischer Parteien	32
4.4.5 Provisionszahlungen zugunsten professioneller Spendensammler .	33
4.4.6 „Fundraising Dinner“ – Wegen Gegenleistung keine Spendeneinnahme	34
4.4.7 Verlängerung der Kleinspendenregelung in § 40 Abs. 2 PartG	34

	Seite
5. Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung in den Jahren 1994 und 1995 gemäß § 24 PartG	36
5.1 Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten	36
5.2 Einnahmen	37
5.2.1 Bundestagsparteien	37
5.2.1.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge	38
5.2.1.2 Spenden	40
5.2.1.3 Staatliche Teilfinanzierung	44
5.2.2 Sonstige Parteien	45
5.2.2.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge	46
5.2.2.2 Spenden	48
5.2.2.3 Staatliche Teilfinanzierung	49
5.3 Ausgaben	50
5.3.1 Bundestagsparteien	50
5.3.1.1 Personalkosten	51
5.3.1.2 Verwaltungsausgaben	51
5.3.1.3 Politische Tätigkeit	52
5.3.2 Sonstige Parteien	53
5.3.2.1 Personalkosten	54
5.3.2.2 Verwaltungsausgaben	55
5.3.2.3 Politische Tätigkeit	55
5.4 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben	56
5.4.1 Bundestagsparteien	56
5.4.2 Sonstige Parteien	57
5.5 Vermögen	58
5.5.1 Bundestagsparteien	58
5.5.2 Sonstige Parteien	61
5.6 Gesamtentwicklung der Finanzen der Parteien	62
5.6.1 Rahmenbedingungen	62
5.6.2 Bundestagsparteien	62
5.6.3 Sonstige Parteien	63
6. Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 1994 und 1995	64
6.1 Allgemeine Voraussetzungen	64
6.2 Bisherige Festsetzungen für 1994 und 1995	64
6.3 Neufestsetzungen für die Jahre 1994 und 1995 (Stand: 18. Juni 1997)	65
6.3.1 Allgemeines	65
6.3.2 Besonderheiten	65
6.3.2.1 Relative Obergrenze – Keine weitere Auszahlung	65

	Seite	
6.3.2.2	<i>FORUM - Unveränderter Länderanteil</i>	65
6.3.2.3	<i>APD - Verlust des Anspruches auf staatliche Mittel</i>	65
6.3.2.4	<i>GRAUE - Rechtshängiges Verfahren</i>	65
6.3.2.5	<i>AFB - Auszahlung durch Bremen</i>	66
7.	Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1996	66
7.1	Allgemeines	66
7.2	Berechnung	66
7.3	Besonderheiten	66
7.3.1	<i>APD</i>	66
7.3.2	<i>F.D.P.</i>	67
7.3.3	<i>Verfahren bei Überzahlungen</i>	67
8.	Verfahrensabschluß der Staatsquotenberechnung für die Jahre 1986 bis 1989 nach altem Recht	67
8.1	Bisheriger Sachstand	67
8.2	Verfahrensabschluß	68
9.	Errata im Bericht 1993 (Drucksache 13/4503)	68
10.	Ausblick	68
10.1	Erfahrungen mit dem seit 1. Januar 1994 neugefaßten Parteiengesetz	68
10.1.1	<i>Umsetzung der neuen Rechtslage</i>	68
10.1.2	<i>Hinweisschreiben auf zu beachtende Fristen des Parteiengesetzes</i>	70
10.2	Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung	71
Anhang I	Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien sowie zur Parteienfinanzierung 1994 bis 1996 – Anlagen 1 bis 44	73
Anhang II	Errata in Drucksache 13/4503	165
Anhang III	Erneute Rundschreiben an die Parteien zur Beachtung der Antragsfristen – Anlagen 1 bis 3	169

1. Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Rechenschaftsberichte der Parteien umfaßt die Rechnungsjahre 1994 und 1995. Die Berichte beider Jahre wurden zusammengefaßt, um den Anspruch der Öffentlichkeit auf zeitnahe Information auch in einer Zeit der Umstellung und der Neustrukturierung der staatlichen Teilfinanzierung wieder herzustellen.

Mit der Vorlage der Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1994 haben die Parteien erstmalig auf der Grundlage des mit Wirkung vom 1. Januar 1994 novellierten Parteiengesetzes Rechenschaft abgelegt. Für das Rechnungsjahr 1994 sind 28 Rechenschaftsberichte eingereicht worden, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem vereidigten Buchprüfer ordnungsgemäß testiert wurden und den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes entsprachen. Für das Rechnungsjahr 1995 sind 33 veröffentlichungsfähige Rechenschaftsberichte eingereicht worden. Von den insgesamt 87 politischen Vereinigungen, die zum 31. Dezember 1995 beim Bundeswahlleiter registriert waren, entspricht dies einem Prozentsatz von weniger als 40 %. Damit geben weit über die Hälfte der sich als Partei verstehenden Vereinigungen entgegen dem verfassungsrechtlichen Gebot in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG keinen Rechenschaftsbericht ab, nehmen aber gleichwohl staatliche Leistungen außerhalb der Parteienfinanzierung, vor allem in Form von Steuervergünstigungen, in Anspruch.

Die für die Rechnungsjahre eingereichten Rechenschaftsberichte entsprachen nach eingehender Prüfung und teilweise erfolgter Korrektur überwiegend den Vorschriften des Parteiengesetzes. Insbesondere die Berichte der Bundestagsparteien waren im wesentlichen fehlerfrei. Insgesamt hat die Qualität der abgegebenen Rechenschaftsberichte ein hohes Niveau erreicht. Das dürfte nicht zuletzt auch auf das den Parteien an die Hand gegebene Muster eines Rechenschaftsberichtes und auf die offene, vertrauensvolle Kommunikation meiner mittelverwaltenden Behörde mit den Parteien und ihren Wirtschaftsprüfern zurückzuführen sein. Es ist jedoch festzuhalten, daß insbesondere neue Parteien und deren Wirtschaftsprüfer teilweise noch erhebliche Schwierigkeiten haben, die Berichte ordnungsgemäß zu erstellen bzw. zu prüfen. Hier bietet meine Behörde an, beratende Hilfe zu leisten.¹⁾

Die Einnahmensituation der Parteien entwickelte sich erwartungsgemäß in Abhängigkeit von der Häufigkeit und Bedeutung der in den Jahren stattfindenden Wahlen. Erfreulicherweise ist als Trend festzu-

stellen, daß die meisten Parteien ihre festen Ausgaben, insbesondere ihre Personalkosten, unter Kontrolle halten konnten. Beide Entwicklungen zusammen spiegeln sich in den Vermögensbilanzen der Parteien wider, die bei den Bundestagsparteien, trotz bedenklicher Tendenzen bei CSU und F.D.P., als solide erscheinen. Auch die allgemeine Finanzlage der meisten Parteien, die sich vor allem durch die Zu- und Abnahme des Reinvermögens ausdrückt, wurde 1994 naturgemäß durch die Vielzahl von Wahlen im „Superwahljahr“ 1994 bestimmt. Bei den meisten Parteien stand die Abnahme des Reinvermögens in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtvermögen. Allerdings haben CSU und F.D.P. Einbußen von über 50 % ihres Reinvermögens ausgewiesen, so daß man hier von einem substantiellen Verlust sprechen kann. Im wahlarmen Jahr 1995 konnten die meisten Bundestagsparteien ihr Vermögen wieder konsolidieren. Die PDS hat sich nunmehr wohl von den „Altlasten“ der SED getrennt, und zwar sowohl im Hinblick auf ihr Vermögen als auch im Hinblick auf ihren Personalbestand. In der weiteren Entwicklung kann sie somit nach allgemeinen Maßstäben gemessen werden. Bei den sonstigen Parteien muß festgestellt werden, daß nur REP, ÖDP und STATT Partei in etwa mit der Meßlatte der übrigen Parteien zu messen sind. Bezüglich des BFB lagen keine ausreichenden Vergleichszahlen vor, so daß über diese erst 1994 neugegründete Partei noch keine allgemeinen Aussagen zu treffen sind. Die übrigen aufgeführten Parteien sind sowohl von ihrer Struktur als auch von ihrer politischen Gewichtung nicht geeignet, mit den Bundestagsparteien verglichen zu werden.

Die Gesamtentwicklung zeigt, daß die Annahme des Gesetzgebers richtig ist, die Parteien würden durch die Zuwendung eines über einen längeren Zeitraum stabil bleibenden Betrages in die Lage versetzt, für den notwendigen Ausgleich zwischen wahlreichen und wahlarmen Jahren selber zu sorgen. Insgesamt kann somit nach Auswertung der Rechenschaftsberichte der Parteien für 1994 und 1995 festgestellt werden, daß sich die Neugestaltung der staatlichen Teilfinanzierung wohl bewährt hat.

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen war bei den meisten Parteien auch in den Rechnungsjahren 1994 und 1995 weiter rückläufig. Eine Ausnahme machten insbesondere die GRÜNEN. Stärkste Mitgliederpartei bleibt auch 1995 die SPD mit 817 650 Mitgliedern, gefolgt von der CDU mit 657 643 Mitgliedern. Die GRÜNEN konnten auch in den beiden Rechnungsjahren als einzige Partei einen deutlichen Anstieg ihrer Mitgliederzahlen auf 46.054 um jeweils ca. 10 % verzeichnen. Während die CSU bei einem wieder leicht ansteigenden Trend nahezu stagnierte (179 674), fielen 1995 bei der F.D.P. (80 431) und PDS (114 940) die Mitgliederzahlen deutlich. Bei den An-

¹⁾ Postadresse: Deutscher Bundestag, Referat Parteienfinanzierung, 53113 Bonn,
E-mail: vorzimmer@pd2.bundestag.dbp.de
Internet: <http://www.bundestag.de/datbk/17.htm>

gaben von CDU und CSU ist zu bedenken, daß nur beide Parteien zusammen das gesamte Bundesgebiet abdecken. Die Mitgliederzahl beider Parteien zusammen ist mittlerweile um ca. 20 000 höher als die der SPD. Damit hat sich der Abstand zwischen CDU/

CSU und SPD 1995 um weitere 1 050 Mitglieder erhöht. Bei den sonstigen Parteien ist außer bei der ÖDP, deren Mitgliederzahlen stark nach oben tendieren, die Entwicklung zu uneinheitlich, um Aussagen treffen zu können.

2. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG²⁾

Nach § 23 Abs. 5 PartG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150 [155]) erstatte ich dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Dieser Bericht ist zu unterscheiden von den Rechenschaftsberichten der Parteien selbst, welche von diesen nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG einzureichen und von mir unverändert als Bundestagsdrucksache bekanntzumachen sind (vgl. nachfolgend Nr. 3 – *Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung* – und unten Nr. 4.1 – *Rechenschaftsberichte*). Der vorliegende Bericht über diese Rechenschaftsberichte versucht unter anderem, im Wege einer vergleichenden Analyse die Unterschiede in den Ausweisungen der Rechenschaftsberichte transparent zu machen. Gleichzeitig ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 PartG in den vorliegenden Bericht das Ergebnis meiner Prüfung aufzunehmen, ob die Rechenschaftsberichte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (vgl. dazu und zu den im Zusammenhang mit der Rechnungslegung aufgetretenen Problemen unten Nr. 4.2 – *Prüfung der Rechenschaftsberichte*).

Der vorliegende Bericht beschränkt sich nur auf die Rechenschaftsberichte der Parteien, die insoweit strikt von den Fraktionen und den politischen Stiftungen zu unterscheiden sind. Die Bundestagsfraktionen haben seit 1995 aufgrund der §§ 45ff. des Abgeordnetengesetzes (BGBl. I 1994 S. 17f.) einen eigenständigen Rechenschaftsbericht zu erstellen, der ebenfalls bei mir eingereicht und als Bundestagsdrucksache zu verteilen ist. Dies ist für 1995 mit Drucksache 13/5473 und für 1996 mit Drucksache 13/8456 geschehen. Da die Fraktionen im Gegensatz zu den Parteien Teil der „institutionalisierten Staatlichkeit“ sind, hat der Gesetzgeber es – wie in vergleichbaren Fällen staatlicher Stellen – dem Bundesrechnungshof übertragen, die Rechenschaftsberichte der Fraktionen zu prüfen. Die politischen Stiftungen sind in Ermangelung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet. Angesichts des Volumens ihrer fast vollständigen öffentlichen Finanzierung von ca. 626 Mio. DM jährlich³⁾ wird in der Fachlite-

ratur einhellig ein dem Parteiengesetz vergleichbares Gesetz für diese politischen Stiftungen gefordert (vgl. zuletzt auch die Kleine Anfrage, Drucksache 13/7879, mit zutreffendem Hinweis auf entsprechende Empfehlungen der vom Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker seinerzeit einberufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung – „Sendler-Kommission“, Drucksache 12/4425, S. 38, 40 f. und 44).

Der vorliegende Bericht über die Rechenschaftsberichte der Parteien umfaßt die Rechnungsjahre 1994 und 1995. Die Berichte beider Jahre wurden zusammengefaßt, um den Anspruch der Öffentlichkeit auf zeitnahe Information wieder herzustellen. Bei der erstmaligen Anwendung des mit Wirkung vom 1. Januar 1994 novellierten Parteiengesetzes war eine Vielzahl von verwaltungsrechtlichen und -praktischen Problemen zu lösen, die im wesentlichen auf

Rechnungsjahr	Rechenschaftsberichte der Parteien	Bericht über die Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 5 PartG
	BT-Drucksache	BT-Drucksache
1984	10/4104	10/5091
	10/4626	
1985	10/6194	10/6820
	10/6803	
1986	11/977	11/2007
	11/1660	
1987	11/3315	11/4814
	11/3883	
1988	11/5993	11/6885
	11/6303	
1989	11/8130	12/1100
	12/72	
1990	12/2165	12/3113
1991	12/3950	12/5575
	12/4475	
1992	12/6140	13/140
	12/6863	
1993	13/145	13/4503
	13/588	
1994	13/3390	13/8888
	13/4163	
1995	13/6472	13/8888
	13/7785	

²⁾ § 23 Abs. 5 PartG: „Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt.“

³⁾ Durchschnittlicher Betrag seit 1992. 1996 waren es ca. 628 Mio. DM, vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 8. Juli 1997, Drucksache 13/8184, S. 9. Die absolute Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien beträgt gemäß § 18 Abs. 2 PartG dagegen 230 Mio. DM.

die vollständige Umstellung des Parteienfinanzierungssystems gründeten. Dies hatte in der Vergangenheit zu einer Verzögerung bei der Erstellung der Berichte über die Rechenschaftsberichte der Parteien beigetragen. Bereits beim letzten Bericht über die Rechenschaftsberichte 1993 vom 30. April 1996 (Drucksache 13/4503) war überlegt worden, diesen zusammen mit dem Bericht über die Rechenschaftsberichte 1994 zu erstellen. Da mit dem Jahr 1994 hin-

sichtlich der Parteienfinanzierung eine neue Ära begann, erschien es sachgerecht, die Berichte 1994 und 1995 zusammenzufassen.

Die Berichte nach § 23 Abs. 5 PartG sowie die Rechenschaftsberichte der Parteien sind seit 1984 wie folgt für jedermann zugänglich⁴⁾ als Bundestagsdrucksache veröffentlicht worden (vgl. **Anhang I – Anlagen 1 a und 1 c**).

3. Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik und der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur wollte der bundesdeutsche Verfassungsgeber die Parteien verpflichten, sichtbar zu machen, wer hinter ihnen steht, um sie durch öffentliche Kontrolle gegen undemokratische Einflüsse zu sichern. Der Wähler soll erkennen können, welche Gruppen, Verbände oder Privatpersonen auf die Parteien politisch einzuwirken suchen und wie eine Partei gewirtschaftet hat. Voraussetzung hierfür ist eine transparente Rechnungslegung. Zugleich soll diese Offenlegung der Chancengleichheit im Parteienwettbewerb dienen. Das Grundgesetz sah daher seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1949 in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG vor, daß die Parteien die Pflicht haben, „über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft (zu) geben“. Lange Zeit wurde dieses Verfassungsgebot nicht durch (einfach-) gesetzliche Regelungen ausgefüllt, obwohl auch dies im Grundgesetz gefordert wurde.⁵⁾ Ein Grund hierfür war, daß die Parteien, die im Gesetzgebungsverfahren über die Verfassungsorgane Bundestag und Bundesregierung die Initiative hätten ergreifen müssen, nicht die Kraft besaßen, sich „in eigener Sache“ dem Transparenzgebot zu unterwerfen. Erst durch das sog. Parteienfinanzierungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1966 (BVerfGE 20, S. 56) sah sich der Gesetzgeber gezwungen, ein die Verfassungsbestimmung des Grundgesetzes ausfüllendes Parteiengesetz zu verabschieden und darin die Rechnungslegungspflicht der Parteien erstmals zu regeln.

In dem nur zwei Jahre später ergangenen Urteil vom 3. Dezember 1968 (BVerfGE 24, S. 300) führte das Bundesverfassungsgericht über die verfassungsrechtliche Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung zudem folgendes grundlegend aus: „Dieser Bestimmung (Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG a.F.) liegt die Erwägung zugrunde, daß die politische Willensbildung innerhalb einer Partei von Personen oder Organisationen erheblich beeinflusst werden kann, die den Parteien in größerem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Eine derartige Verflechtung von politischen und wirtschaftlichen Interessen soll offengelegt werden. Der Wähler soll über die Kräfte unterrichtet werden, die die Politik der Parteien

bestimmen, und er soll die Möglichkeit haben, die Übereinstimmung zwischen den politischen Programmen und dem Verhalten derer zu prüfen, die mit Hilfe finanzieller Mittel auf die Parteien Einfluß zu nehmen suchen.“ Das Bundesverfassungsgericht maß damit seit Beginn seiner Rechtsprechung zur Parteienfinanzierung dem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot „eine zentrale Bedeutung“ (BVerfGE 52, S. 63 [87]) für das Funktionieren der Demokratie zu.

Aufgrund der Kritik, die diese gesetzliche Umsetzung im Laufe der Jahre erfahren hatte und die nicht zuletzt im Zusammenhang mit den sog. Parteispendenaffären Ende der siebziger Jahre ihre Bestätigung fand, wurde im Dezember 1983 die in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG normierte Rechnungslegungspflicht um die Darlegung der Ausgaben und des Vermögens erweitert (35. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1481)⁶⁾. Gleichzeitig wurden im Parteiengesetz die entsprechenden Bestimmungen über Art und Aufbau der einzureichenden Rechenschaftsberichte auf den im wesentlichen noch heute bestehenden Umfang erweitert. Die Parteien müssen somit seit 1984 über ihre Einnahmen hinaus auch über „die Verwendung ihrer Mittel sowie ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben“. Diese Rechenschaftslegung wurde eingeführt, da die Gewährung öffentlicher Mittel an die Parteien, sei es durch direkte staatliche Leistungen, sei es durch indirekte Zuwendungen in Gestalt von Steuervergünstigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden, eine umfassende, auch die Ausgaben und das Vermögen einschließende Kontrolle zur Folge haben muß. Die Parteien sollen mit dieser detaillierten Rechenschaftslegung zudem angehalten werden, die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und ihr Finanzgebaren einer öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Um dies zu ermöglichen, werden die Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache, die jedermann zugänglich ist und auch einzeln bezogen werden kann⁷⁾, bekanntgemacht. Die öffentliche Kontrolle kann und soll nicht durch eine behördliche Kontrolle ersetzt werden. Aus guten Gründen näm-

⁴⁾ Vgl. Bezugshinweis auf der letzten Seite dieser Drucksache.

⁵⁾ Artikel 21 Abs. 3 GG: „Das Nähere regeln Bundesgesetze.“

⁶⁾ Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG: „Sie [die Parteien] müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.“

⁷⁾ Vgl. Fußnote 4.

lich ist es der Exekutive grundsätzlich verwehrt, über die gesetzlich genau umschriebenen Prüfungszuständigkeiten hinaus, die sich in der Regel auf Plausibilitätsprüfungen zu beschränken haben, inhaltlich Einblick in das Finanzgebahren der Parteien zu nehmen (Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien). Wegen dieser verfassungsrechtlichen Beschränkung ist es Aufgabe der Öffentlichkeit, ihre Kontrollmöglichkeiten wahrzunehmen.

In seiner jüngsten Entscheidung zur Parteienfinanzierung vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, S. 264) nahm das Bundesverfassungsgericht den Gedanken des verfassungsrechtlichen Transparenzgebotes erneut auf. Aufgrund dieser Entscheidung hat das Verfassungsgebot der öffentlichen Rechenschaftslegung durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) eine noch eingehendere Ausgestaltung in den §§ 23 bis 31 PartG gefunden. Zwar mußten die deutschen Parteien bereits nach der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechtslage so umfassend wie wohl in keinem anderen Land ihre Finanzen öffentlich bis in die unteren Gliederungen darlegen, doch wurden im Rahmen der Novellierung des Parteiengesetzes auch diese Vorschriften weiter spezifiziert. So wurde u. a. erstmals vorgeschrieben, dem Rechenschaftsbericht eine Zusammenfassung voranzustellen (§ 24 Abs. 6 PartG). Der Ausweis der Spenden muß nunmehr nach solchen natürlicher und solchen juristischer Personen getrennt ausgewiesen werden. Zusätzlich muß die Summe der Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden, § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG) natürlicher Personen u. a. bis zu 6 000 DM je Person gesondert ausgewiesen werden (§ 24 Abs. 5 PartG). Die Pflicht, sog. Großspenden mit Name und Anschrift des Spenders zu veröffentlichen, gilt wieder für Spenden über 20 000 DM⁸⁾. Die Einzelheiten sind in meinem Vorjahresbericht dargestellt (Drucksache 13/4503, S. 8 f., 52 f.). Ziel dieser Gesetzesänderungen ist es auch, eine weitgehende Vereinheitlichung der vorzulegenden Berichte sowie eine bessere Übersichtlichkeit im Sinne ordnungsgemä-

⁸⁾ Vom 1. Januar 1989 bis 9. April 1992 galt der Betrag von 40 000 DM.

ßer Buchführung zu erreichen. Den Parteien wurde zu diesem Zweck ein Musterentwurf nach neuem Recht zur Orientierung zur Verfügung gestellt. Dieser und die begleitenden Rundschreiben meines Referates Parteienfinanzierung sind im Vorjahresbericht als Anhang III veröffentlicht worden (Drucksache 13/4503, S. 132 bis 160). Die Unterlagen können bei Bedarf als Sonderdruck im Referat Parteienfinanzierung der Bundestagsverwaltung abgerufen werden.⁹⁾ Der vorliegende Bericht ist der erste, der sich ausschließlich mit den nach der neuen Rechtslage erstellten Rechenschaftsberichten befaßt.

Bei der immer wieder geäußerten Kritik an den deutschen Parteien und insbesondere an deren Finanzgebahren sollte nicht vergessen werden, daß auch von Kritikern der Parteienfinanzierung anerkannt wird, daß die öffentliche Transparenz der Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien einen internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Die Rechenschaftslegung nach unserem Recht dient nicht selten anderen Staaten als Anregung und Vorlage für eigene gesetzliche Regelungen. So haben viele der politischen Skandale der letzten Jahre bis in die jüngste Zeit in einer Reihe von Staaten des europäischen Auslandes und darüber hinaus letztlich ihren Grund in einer noch unzureichend geregelten und intransparenten Rechnungslegung. Auch im Vergleich zu der Finanzierung der übrigen deutschen Politikbereiche (vor allem Fraktionen und politische Stiftungen) meine ich, feststellen zu können, daß die Parteienfinanzierung und ihre gesetzliche Regelung nicht mehr im Mittelpunkt der Kritik steht. Ich führe dies auf den hohen Grad der erreichten Transparenz und der damit einhergehenden Akzeptanz zurück. Sie ist ein wesentlicher Schritt, um der in der Öffentlichkeit viel diskutierten Politik- und Parteienverdrossenheit entgegenzutreten. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Gedanken in seiner sog. Diätenentscheidung (BVerfGE 40, S. 296 [327]) wie folgt ausgedrückt: „Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“

⁹⁾ Vgl. Hinweis auf Seite 5, Fußnote 1.

4. Rechnungslegung für die Jahre 1994 und 1995

4.1 Rechenschaftsberichte

Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG sind die Parteien gehalten, die Rechenschaftsberichte „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“ in seiner Behördeneigenschaft als mittelverwaltende Stelle einzureichen. Nach Satz 4 der Vorschrift kann diese Frist „aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten“ verlängert werden. Von dieser Ausnahmebestimmung habe ich auch in den Rechnungsjahren 1994 und 1995 Gebrauch gemacht und einigen Parteien die Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes verlängert (vgl. auch unten Nr. 4.2.2.1 – *Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 PartG* sowie Nr. 4.3.1 – *Keine Berücksichtigung der Zuwendungen bei der Festsetzung staatlicher Mittel, wenn die Abgabefrist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG versäumt wird* und Nr. 4.3.2 – *Verlust des gesamten Anspruchs auf staatliche Teilfinanzierung bei*

der Versäumung der Abgabefrist nach § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG).

4.1.1 Als Bundestagsdrucksache veröffentlichte Rechenschaftsberichte

4.1.1.1 Rechnungsjahre 1994 und 1995

Die nachstehend aufgeführten Parteien haben für 1994 und 1995 Rechenschaftsberichte eingereicht. Sofern die Parteien an der staatlichen Teilfinanzierung teilnahmen, werden sie nach den errungenen Wählerstimmen aufgeführt, Stand: 31. Oktober 1996, dem Stichtag für die Berechnung des Wählerstimmenanteils bei der staatlichen Teilfinanzierung 1996. Zur besseren Übersicht werden hierbei die im Bundestag vertretenen Parteien besonders gekennzeichnet. Die übrigen Parteien werden in alphabetischer Reihenfolge genannt.

Bundestagsparteien			
Parteiame	Kurzbezeichnung	Drucksache	
		RB 1994	RB 1995
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	13/3390	13/6472
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	13/3390	13/6472
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	13/3390	13/6472
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	13/3390	13/6472
Freie Demokratische Partei e.V.	F.D.P.	13/3390	13/6472
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	13/3390	13/6472

Sonstige Parteien			
Parteiename	Kurzbezeichnung	Drucksache	
		RB 1994	RB 1995
DIE REPUBLIKANER	REP	13/4163	13/7785
DIE GRAUEN – Graue Panther	GRAUE	13/4163	13/7785
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	13/4163	13/7785
Bund Freier Bürger	BFB	13/4163	13/7785
STATT Partei – Die Unabhängigen e. V. ¹⁾	STATT Partei	13/4163	13/7785
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	13/4163	13/7785
Bayernpartei	BP	13/4163	13/7785
Südschleswigscher Wählerverband	SSW	13/4163	13/7785
Arbeit für Bremen und Bremerhaven	AFB	./. ²⁾	13/7785
Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein	WSH	./. ²⁾	13/7785
NEUES FORUM	FORUM	13/4163	13/7785
Automobile-Steuerzahler-Partei ³⁾	ASP	13/4163	13/7785
Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA	13/7785	13/7785
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	13/4163	13/7785
Christliche Partei Deutschlands	CPD	./. ²⁾	13/7785
David contra Goliath / Die Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger ⁴⁾	DaCG	13/4163	13/7785
Demokratische Erneuerung	DE	13/4163	./.
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	13/4163	13/7785
Deutsche Partei	DP	13/7785	13/7785
Erneuerungspartei Deutschland	EPD	./.	13/7785
Feministische Partei DIE FRAUEN	-	./.	13/7785
Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA	13/4163	13/7785
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	13/4163	13/7785
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	13/4163	13/7785
Neues Bewußtsein	Bewußtsein	13/4163	13/7785
ÖKOLOGISCHE LINKE	ÖkoLi	13/4163	13/7785
Partei Bibeltreuer Christen	PBC	13/4163	13/7785
Senatspartei Deutschland e. V.	Senatspartei	13/4163	13/7785

¹⁾ Bis einschließlich dem Rechnungsjahr 1994 hat der Landesverband Niedersachsen als bis dahin eigenständige Partei einen eigenen Rechenschaftsbericht eingereicht (vgl. für 1994 Drucksache 13/4163, S. 256 ff.). Ab dem Rechnungsjahr 1995 umfaßt der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch den des Landesverbandes Niedersachsen.

²⁾ Die Partei war 1994 noch nicht gegründet.

³⁾ Die Automobile-Steuerzahler-Partei nannte sich bis 1996 Autofahrer- und Steuerzahler-Partei.

⁴⁾ Diese Partei hatte bisher den Namen „David gegen Goliath/Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger“ (DaCG). Um sich von dem gleichnamigen als gemeinnützig anerkannten Verein zu unterscheiden, teilte sie mit Schreiben vom 25. September 1995 mit, daß der Parteiname nunmehr in „David contra Goliath/Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger“ (DaCG) geändert wurde. (Vgl. auch unten Nr. 4.2.3.7 – *Ausweis eines „Kommunalen Unkostenbeitrags“*).

Unter anderem wegen des – erfreulichen – Anstiegs der Zahl der eingereichten Rechenschaftsberichte wurden diese in den vergangenen Jahren in zwei Teilen bekanntgemacht. Bis einschließlich 1993 enthielt der 1. Teil die Berichte, die zur regulären Abgabefrist, dem 30. September des jeweiligen Folgejahres, eingereicht worden waren. Die Berichte der übrigen wurden als 2. Teil in einer weiteren Drucksache veröffentlicht. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß in der Öffentlichkeit die Rechenschaftsberichte der Bundestagsparteien auf ein größeres Interesse stoßen als die der sonstigen Parteien, so daß allein deswegen die Druckauflagen für den 1. Teil erhöht werden mußten. Das Gebot der Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel gebietet es, die so entstehenden Mehrkosten durch die inhaltliche Beschränkung auf diejenigen Parteien zu begrenzen, auf die sich das öffentliche Interesse fokussiert. Aus diesem Grunde wurden ab dem Rechnungsjahr 1994 die Berichte der Bundestagsparteien als 1. Teil veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Berichte der übrigen Parteien erfolgte später als gesonderte Drucksache „2. Teil“. Diese Aufteilung hat sich bewährt. Durch die vorgenommene Aufteilung konnte offensichtlich eine bessere, den Interessen der Öffentlichkeit entgegenkommende Übersichtlichkeit erreicht werden. Eine den Leser verwirrende Zusammenstellung von Berichten großer und kleiner Parteien wurde damit vermieden.

4.1.1.2 Nachträglich eingereichte, auch frühere Rechnungsjahre betreffende Rechenschaftsberichte

Der Bund Sozialistischer Arbeiter (BSA) und die Deutsche Partei (DP) hatten Rechenschaftsberichte für 1993 (DP) und 1994 (DP, BSA) eingereicht. Diese sind jedoch zu spät vorgelegt worden und konnten so bei der Veröffentlichung der Berichte für 1994 nicht mehr berücksichtigt werden. Die Berichte sind zusammen mit den Rechenschaftsberichten für das Rechnungsjahr 1995, 2. Teil (Drucksache 13/7785, S. 297 ff.), veröffentlicht worden.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 1995 hatte die Bürger- und Stadtpartei Berlin (BSP) Anfang 1996 einen Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr 1993 eingereicht. Er wurde zusammen mit dem 2. Teil der Rechenschaftsberichte 1994 als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (Drucksache 13/4163, S. 282 ff.). Die Partei hat danach zwar einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 1994 zunächst eingereicht, ihn aber wegen seiner Mangelhaftigkeit wieder zurückgezogen. Mit Datum vom 13. Juni 1997 hat die Partei einen überarbeiteten Rechenschaftsbericht 1994 eingereicht, der den Vorschriften des Parteiengesetzes entspricht. Er wird zusammen mit den Rechenschaftsberichten der sonstigen Parteien für 1996 veröffentlicht werden. Gleichzeitig teilte die Partei ihre Auflösung zum 31. Mai 1997 mit. Diese Entscheidung dürfte damit zusammenhängen, daß die Partei ihr gestecktes Ziel, bei der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus das für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung grundsätzlich notwendige Quorum von 1,0 % der Zweit-

stimmen zu erreichen, um mehr als 0,5 % verfehlt hat und somit von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen bleibt.

4.1.2 Von Parteien als „Rechenschaftsberichte“ eingereichte, jedoch nicht veröffentlichte Unterlagen

Acht politische Organisationen (Aufbruch 94, Autofahrer- und Bürgerinteressenpartei, Bürger- und Stadtpartei Berlin, Deutsche Freiheits- und Arbeiterpartei, Frauenpartei, Freie Bürger Union, Freie Wähler, Menschlich Demokratische Allianz – MDA –) hatten für eines der beiden oder für beide Rechnungsjahre (MDA) zwar Unterlagen als Rechenschaftsberichte eingereicht. Diese entsprachen jedoch so wenig den Vorschriften des Parteiengesetzes, daß sie nicht veröffentlicht worden sind. Vor allem fehlte es bereits an der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Prüfung der Berichte durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. In einem Fall (APD) war der Rechenschaftsbericht 1994 zwar ordnungsgemäß testiert, doch wies er so schwerwiegende formale und inhaltliche Mängel auf, daß er von der Partei zurückgezogen worden ist.

Bereits in meinen früheren Berichten hatte ich darauf hingewiesen, daß nicht verkannt wird, daß die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für kleine und kleinste Parteien und politische Vereinigungen erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringt. Trotz der finanziellen Hürde konnten diese Organisationen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen von ihrer gesetzlichen Rechenschaftspflicht nicht befreit werden. Beim Gesetzgeber hatte ich angeregt, sich der Problematik bei der Neuregelung der Parteienfinanzierung anzunehmen. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlung durch die Regelung des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG aufgegriffen, nach der bei Parteien, die keinen Anspruch auf unmittelbare staatliche Teilfinanzierung haben, die Prüfung des Rechenschaftsberichts auch von einem vereidigten Buchprüfer vorgenommen werden kann. Dem Argument einer zu hohen Kostenbelastung durch die Pflicht zur Rechenschaftslegung für kleine Parteien ist somit Rechnung getragen worden. Ein vollständiger Verzicht auf die Prüfung des Berichts durch eine unabhängige Stelle wäre allerdings nicht vertretbar gewesen.

4.1.3 Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte

Obwohl sich die Pflicht aller Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung unmittelbar aus Artikel 21 GG ergibt und die Parteien nicht zuletzt durch meine mittelverwaltende Behörde immer wieder auf diese Pflicht hingewiesen werden, ist die Zahl der eingereichten Rechenschaftsberichte im Vergleich zum Rechnungsjahr 1993 erheblich zurückgegangen. Von den zum 31. Dezember 1994 beim Bundeswahlleiter registrierten 84 politischen Vereinigungen, die gemäß § 6 Abs. 3 PartG bei diesem Parteiunterlagen hinterlegt haben, haben lediglich 28 – also nur ein Drittel – einen Bericht eingereicht, der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem vereidigten Buchprüfer ordnungsgemäß testiert worden ist und den Vorschriften

des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes entsprach. Von den bis zum 31. Dezember 1995 beim Bundeswahlleiter registrierten 87 politischen Vereinigungen haben nur 33 einen veröffentlichungsfähigen Bericht eingereicht (38 %). Ob diese Steigerung eine positive Trendwende signalisiert, wird die Zukunft erweisen. Auch wenn die Parteien, die ihrer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht nachgekommen sind, nicht an der unmittelbaren staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen, so gehörten sie dennoch in aller Regel zu den Organisationen, deren Spenden und Mitgliedsbeiträge im Rechnungsjahr nach den jeweiligen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen, zuletzt vom 7. April 1997, gemäß § 10 b Abs. 2, § 34 g Einkommensteuergesetz (EStG) sowie § 5 Abs. 1 Nr. 7 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerlich abzugsfähig waren. Somit hat lediglich ein Drittel der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Parteien oder politischen Vereinigungen, die direkt oder indirekt staatliche Mittel erhalten, einen den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht. Einige Parteien haben sogar noch nie einen Rechenschaftsbericht bei der mittelverwaltenden Behörde abgegeben (vgl. **Anhang I – Anlage 1 b**), obwohl dies den Parteien gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG Gelegenheit bietet, ihre Rechnungslegung – und damit eine wichtige Seite des innerparteilichen Lebens – für sie kostenlos ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Für das Rechnungsjahr 1993 war noch knapp die Hälfte der verpflichteten Organisationen ihrer Rechnungslegungspflicht nachgekommen. Es muß daher nochmals betont werden, daß die Parteien zur Rechnungslegung auch dann verpflichtet sind, wenn ein unmittelbarer Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung nicht besteht. Sollte sich der beschriebene Trend der steigenden Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch politische Vereinigungen bei gleichzeitiger Mißachtung der verfassungsrechtlichen Rechenschaftspflicht auch in den nächsten Jahren fortsetzen, könnte dies insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Inanspruchnahme des Steuerprivilegs Anlaß zu einer Überprüfung der gängigen Praxis durch die vom Bundespräsidenten berufene Kommission unabhängiger Sachverständiger sein.

4.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte

4.2.1 Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis

Nach § 23 Abs. 3 PartG habe ich zu prüfen, ob die Rechenschaftsberichte den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes entsprechen. Darunter fällt zunächst die Prüfung, ob die formalen gesetzlichen Ordnungsvorschriften hinsichtlich der Abgabe des Rechenschaftsberichts und dessen formalen Aufbaus eingehalten worden sind (vgl. dazu im einzelnen unten Nr. 4.2.2 – *Verstöße gegen formale gesetzliche Ordnungsvorschriften*). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Prüfung durch die Wirtschaftsprüferkammer als berufsständische Aufsichtsbehörde, die die Testate der Wirtschaftsprüfer ebenfalls regelmäßig unter fachlichen Gesichtspunkten überprüft. 1996 hat sie im Rahmen dieser Tätig-

keit 31 Rechenschaftsberichte überprüft (siehe Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen, 3/1997 S. 224).

Die materiellen Ausweisungen der Rechenschaftsberichte werden von meiner Behörde im wesentlichen lediglich auf Schlüssigkeit geprüft, daß heißt darauf, ob die einzelnen Ausweise im Vergleich zu den übrigen Ausweisen des Rechenschaftsberichts bzw. mit den amtlichen Unterlagen vor allem über die staatliche Teilfinanzierung nicht im Widerspruch stehen. Auch wenn sich aus Absatz 1 des § 29 PartG¹⁰⁾ über die Prüfung der Rechenschaftsberichte ergibt, daß die Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 PartG) und durch mich (§ 23 Abs. 3 PartG) gleichrangig sind, setzt meine Behörde bei uneingeschränkt testierten¹¹⁾ Rechenschaftsberichten grundsätzlich deren inhaltliche Richtigkeit voraus. Der Gesetzgeber ging bei der Abwägung zwischen der verfassungsmäßig gewährleisteten Parteienfreiheit sowie dem damit einhergehenden Recht auf „Staatsfreiheit“ der Parteien einerseits und dem Gesichtspunkt der Gewährleistung einer möglichst hohen Transparenz andererseits davon aus, daß mit der inhaltlichen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, durch die Veröffentlichung dieser Berichte als Bundestagsdrucksache sowie durch meine Berichte der vorliegenden Art eine hinreichende Kontrollmöglichkeit durch die Öffentlichkeit gewährleistet sei. Soweit meine Behörde aufgrund eigener amtlicher Unterlagen die Vollständigkeit und Richtigkeit der einzelnen Ausweise in den Rechenschaftsberichten prüfen kann,

¹⁰⁾

„§ 29

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach der Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.“

¹¹⁾

„§ 30

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und im vollen Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 2 mit zu veröffentlichen.“

geschieht dies. Vor allem gilt das für den Ausweis der Einnahmen aus staatlichen Mitteln, da letztere durch meine mittelverwaltende Behörde berechnet werden (zu den entsprechenden Feststellungen im einzelnen vgl. unten Nr. 4.2.3 – *Unschlüssige und widersprüchliche Ausweise*).

Eine materielle Prüfung findet schließlich auch dann statt, wenn – nicht zuletzt als Ausfluß der öffentlichen Kontrolle durch die Verteilung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache – meine Behörde von Dritten auf inhaltliche Fehler in den Rechenschaftsberichten hingewiesen wird (vgl. dazu unten Nr. 4.2.4 – *Weitere materielle Mängel*).

Werden Unstimmigkeiten festgestellt, wird in der Regel zunächst die betroffene Partei unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers um Stellungnahme gebeten. In den meisten Fällen stellt sich heraus, daß es sich um ein Versehen bei der Rechnungslegung gehandelt hat und der Fehler noch vor der Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache vom Vorstand der Partei mit Bestätigung des Wirtschaftsprüfers behoben werden kann (vgl. zu letzterem unten Nr. 4.2.2.9 – *Nachträgliche Änderungen des Rechenschaftsberichts ohne neuen Prüfungsvermerk*).

Aus der bloßen Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache kann nicht gefolgert werden, daß sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies ergibt sich schon aus der Gesetzesystematik. Nach § 23 Abs. 2 PartG ist der von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder, unter besonderen Voraussetzungen, von einem vereidigten Buchprüfer geprüfte Rechenschaftsbericht von mir „als Bundestagsdrucksache zu verteilen“. Erst im anschließenden Absatz 3 der Vorschrift ist meine Pflicht zur Prüfung normiert, „ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht“. In Satz 2 heißt es: „Das Ergebnis der Prüfung ist in den Bericht nach Absatz 5 aufzunehmen“. In Absatz 5 der Vorschrift schließlich ist mein Bericht der vorliegenden Art und seine Verteilung als Bundestagsdrucksache normiert. Die Aufnahme des Ergebnisses der Prüfung in diesem Bericht wäre unnötig, wenn durch die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte selbst bereits belegt wäre, daß sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Unabhängig davon erscheint mir die Regelung über die Veröffentlichung nicht ordnungsgemäßer Rechenschaftsberichte auch aus Gründen der Information und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sinnvoll.

Die Aufnahme des Ergebnisses meiner Prüfung im vorliegenden Bericht schließt nicht aus, daß im Einzelfall nachträglich festgestellt werden muß, daß ein als ordnungsgemäß eingestuftes Bericht gleichwohl nicht den Vorschriften des Gesetzes entspricht. Dies ist vor allem dann denkbar, wenn nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte von Dritten inhaltliche Mängel aufgezeigt werden, die bei der Plausibilitätsprüfung nicht erkennbar waren.

Als Gesamtergebnis der Prüfung aller Rechenschaftsberichte für die Rechnungsjahre 1994 und 1995 kann festgehalten werden, daß die meisten der

allerdings wenigen Parteien, die einen Bericht eingereicht haben, bei ihrer Rechnungslegung sorgfältig und gewissenhaft vorgegangen sind. Sie haben in der Regel viel Mühe und Arbeit aufgewandt, um ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen und die vom Gesetz geforderte Transparenz zu erzielen.

Die meisten Parteien haben sich an dem von meinem Referat Parteienfinanzierung mit Rundschreiben vom 30. August 1994 als „Hilfestellung“ verteilten Musterentwurf orientiert (abgedruckt in meinem Vorjahresbericht, Drucksache 13/4503, S. 133ff.). Durch die damit erreichte Vereinheitlichung der Rechenschaftsberichte wird eine wesentlich größere Vergleichbarkeit der Berichte ermöglicht.

Das Ergebnis meiner Prüfung gemäß § 23 Abs. 3 PartG fasse ich wie folgt zusammen:

Für das Rechnungsjahr 1994 sind 35 Rechenschaftsberichte eingereicht worden, von denen 28 letztlich veröffentlicht wurden. Von diesen entsprachen zunächst 19 nicht den einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes. Darauf aufmerksam gemacht, haben 12 Parteien ihre Berichte noch rechtzeitig und unter Einschaltung ihres Wirtschaftsprüfers vor der Veröffentlichung korrigiert. Die Unterlagen der restlichen 7 Parteien, APD, BSP, DFA, DFW, FBU, Die Frauenpartei und MDA, wiesen solch gravierende Fehler auf (z. B. fehlende Gebietsverbände, kein Prüfungsvermerk), daß von einer Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache abgesehen worden ist. Die BSP hat inzwischen für 1994 einen neuen Bericht eingereicht, der mit den Rechenschaftsberichten der sonstigen Parteien für 1996 veröffentlicht werden wird.

Von den ebenfalls 35 eingereichten Rechenschaftsberichten für das Jahr 1995, von denen letztlich 33 veröffentlicht wurden, entsprachen zunächst 18 Berichte nicht den einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes. Darauf durch meine mittelverwaltende Behörde aufmerksam gemacht, haben 10 Parteien ihren Bericht unter Beteiligung ihrer Wirtschaftsprüfer noch rechtzeitig vor der Veröffentlichung korrigiert. Bei den Berichten weiterer 6 Parteien (ASP, DaCG, DP, DIE FRAUEN, PBC und Tierschutzpartei) war dies nicht der Fall, so daß deren veröffentlichte Berichte nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen. Die Unterlagen der restlichen beiden Parteien, Freie Wähler und MDA, wiesen solch gravierende Mängel auf, daß von einer Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache abgesehen worden ist. Die Parteien, deren Berichte 1994 und/oder 1995 nicht bzw. mit ihren Mängeln als Bundestagsdrucksache verteilt worden sind, sind trotz erneuter Aufforderung durch meine Behörde bis zum heutigen Tag ihrer gesetzlichen Rechnungslegungspflicht nicht nachgekommen.

Nach Abschluß meiner Prüfung hat sich durch Mitteilung von Dritten ergeben, daß im Bericht der PDS u. a. für 1994 und in dem der DVU für 1995 sog. Großspenden nicht entsprechend § 25 Abs. 2 PartG veröffentlicht worden sind (vgl. hierzu unten Nr. 4.2.4.2 – *Unterbliebene Publizität von Großspenden* bzw. Nr. 4.2.4.3 – *Nicht den gesetzlichen Vorschriften ent-*

sprechender Ausweis von Großspenden). Diese Berichte entsprechen daher in der als Bundestagsdrucksache verteilten Fassung ebenfalls nicht den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes. Die PDS hat zugesagt, im Rechenschaftsbericht 1996 die Großspenden nachzumelden. Bei der DVU steht die Zusage noch aus.

Schwerer als die Vorlage nicht ordnungsgemäßer Rechenschaftsberichte wiegt meines Erachtens, daß für das Jahr 1994 49 und für das Jahr 1995 52 Parteien überhaupt keinen Rechenschaftsbericht vorgelegt haben (vgl. im einzelnen **Anhang I, Anlage 1 b** sowie oben Nr. 4.1.3 – *Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte*). Während nämlich auch bei den nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichten eine öffentliche Kontrolle möglich ist, wird diese ausgeschlossen, wenn überhaupt kein Rechenschaftsbericht eingereicht wird. Dies sei an dieser Stelle noch einmal betont.

Die im folgenden dargestellten Feststellungen der diesseitigen Prüfung im einzelnen gliedern sich, wie eingangs erwähnt, nach den mir zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten:

- Einhaltung der formalen gesetzlichen Ordnungsvorschriften (Nr. 4.2.2 – *Verstöße gegen formale gesetzliche Ordnungsvorschriften*),
- Widerspruchsfreiheit der Ausweise zueinander sowie zu den hiesigen amtlichen Unterlagen (Nr. 4.2.3 – *Unschlüssige und widersprüchliche Ausweise*) und
- weitere, von Dritten mitgeteilte inhaltliche Mängel (Nr. 4.2.4 – *Weitere materielle Mängel*).

4.2.2 Verstöße gegen formale gesetzliche Ordnungsvorschriften

4.2.2.1 Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 PartG

Das Parteiengesetz sieht für die Abgabe der Rechenschaftsberichte drei Fristen vor. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG ist der Rechenschaftsbericht „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen“. Diese Frist, die bereits seit Bestehen des Parteiengesetzes im Jahr 1967 gilt, trägt dem Umstand Rechnung, daß die Rechnungslegung vor allem der großen, bundesweit vertretenen Parteien in einem zeitraubenden Verfahren „von unten nach oben“ erfolgt. Zunächst müssen in der Regel die den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände, die Orts- und Kreisverbände, zum Anfang des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem jeweiligen Landesverband ihre Rechenschaftsberichte vorlegen, der sie intern prüft. Ist dies geschehen, erstellt der jeweilige Landesverband seinen Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung derjenigen seiner nachgeordneten Gliederungen und übersendet ihn dem Bundesverband. Dieser prüft nunmehr seinerseits diese Rechenschaftsberichte und erstellt, zusammen mit den eigenen Daten des Bundesverbandes, den gesamten Rechenschaftsbericht. Dieser muß dann von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, einer Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem vereidigtem Buchprüfer nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden. Seine Prüfung erstreckt sich auf die Bundespartei, alle Landesverbände sowie auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände (§ 29 Abs. 1 PartG). Im Prüfungsvermerk sind die geprüften Gebietsverbände namhaft zu machen (§ 30 Abs. 2 letzter Satz PartG).

Die nach dem letzten einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, S. 264) vom damaligen Bundespräsidenten im gleichen Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung („Sendler-Kommission“) hatte in ihrem Bericht dem Gesetzgeber vorgeschlagen, daß die Rechenschaftsberichte früher als bisher von den Parteien zur Veröffentlichung einzureichen seien (Bericht vom 17. Februar 1993, Drucksache 12/4425, S. 42). Dieser Anregung ist der Gesetzgeber wohl wegen der von den Parteien vorgetragenen Sachzwänge bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte nicht gefolgt.

Nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1994 geltenden neuen Parteiengesetz hat die Frist des 30. September eine weitere Bedeutung. Mit der Umstellung von der früheren Erstattung notwendiger Kosten für einen angemessenen Wahlkampf auf eine allgemeine Teilfinanzierung der Parteien nach dem Grad ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft wird letztere zum Teil aus den Angaben im Rechenschaftsbericht des Vorjahres über die Summe der zuschußrelevanten Zuwendungen ermittelt. Um prüfen zu können, ob die rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist die Frist zwischen dem 30. September und dem 1. Dezember äußerst knapp bemessen. Wegen des großen rechnerischen und technischen Aufwandes für eine solche Festsetzung für ca. 120 anspruchsberechtigte Parteigliederungen müssen die Berechnungen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen in der ersten Hälfte des Monats November redaktionell zusammengestellt sein. In der Regel können daher die Parteien, die ihren Rechenschaftsbericht nach dem 30. September einreichen, nicht damit rechnen, bei der (vorläufigen) Festsetzung zum 1. Dezember berücksichtigt zu werden.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG kann ich die Abgabefrist „aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern“. Entsprechenden Anträgen ist in allen Fällen stattgegeben worden. Daß eine solche Verlängerung nur „aus besonderen Gründen“ erfolgen darf, ist in der Praxis bedeutungslos. Die gesetzlich vorgesehene Sanktion für den Fall, daß ein Rechenschaftsbericht nicht eingereicht wird, besteht nämlich unabhängig davon, daß eine Fristverlängerung aus besonderen Gründen gewährt worden ist. Auch in diesen Fällen dürfen keine staatlichen Mittel ausgezahlt werden, „solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist“ (§ 23 Abs. 4 Satz 2 PartG). Es spielt daher keine Rolle, ob der Rechenschaftsbericht nach Ablauf der Frist des 30. September mit oder ohne Genehmigung eingereicht wird. Zwar wird zum Teil die Auffassung ver-

treten, das Gesetz müsse dahin gehend ausgelegt werden, daß Rechenschaftsberichte nicht als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden dürfen, wenn sie nicht bzw. ohne Genehmigung verspätet eingereicht werden. Diese Ansicht teile ich jedoch nicht, da ich der Transparenzfunktion durch die Veröffentlichung auch solcher Rechenschaftsberichte größeren Wert beimesse.

Wenn allerdings auch diese Frist bis zum 31. Dezember nicht eingehalten wird, hat dies für Parteien, die an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen, den Verlust eines Teils dieser Finanzierung zur Folge (vgl. dazu unten Nr. 4.3.1 – *Keine Berücksichtigung der Zuwendungen bei der Festsetzung staatlicher Mittel, wenn die Abgabefrist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG versäumt wird*). Gleichwohl werden auch die nach dieser Frist eingehenden Rechenschaftsberichte grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

Schließlich ist auf eine dritte Frist im Zusammenhang mit der Abgabe von Rechenschaftsberichten hinzuweisen. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des auf die regulären Abgabefristen folgenden Jahres ein, verliert sie gemäß § 23 Abs. 4 letzter Satz PartG¹²⁾ ihren gesamten Anspruch auf staatliche Mittel (vgl. dazu unten Nr. 4.3.2 – *Verlust des gesamten Anspruchs auf staatliche Teilfinanzierung bei der Versäumung der Abgabefrist nach § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG*).

Im wesentlichen wohl wegen der mit der Umstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des seit Anfang 1994 geltenden neugefaßten Parteiengesetzes hatten auch größere Parteien Schwierigkeiten, die reguläre Frist bis zum 30. September 1995 einzuhalten, so daß sie die vom Gesetz eröffnete Fristverlängerung in Anspruch nahmen. Vor allem bei den großen Parteien machte die nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG erstmalig aufgenommene Verpflichtung große Probleme, nach der die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände ihren Rechenschaftsberichten „eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen“ hatten. Diese Vorschrift war notwendig geworden, weil sich die staatliche Teilfinanzierung nach einem Teil der Zuwendungen berechnet. Da es gerade bei Spendern größerer Summen nicht selten vorkommt, daß mehrere Spenden zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedliche Parteigliederungen gewährt werden, muß jede einzelne Spende registriert und von einer zentralen Stelle dahin gehend überprüft werden, ob die Höchstsumme von 6 000 DM pro Person nicht überschritten wird. Zwar hatte der Gesetzgeber in der Übergangsregelung in § 40 Abs. 2 PartG Ausnahmen von der Registrierung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG für die Jahre 1994 und 1995 zugelassen. Zumindest die größeren Parteien mit Ausnahme der CSU und zum Teil auch der F.D.P. und der GRÜNEN haben Wert darauf

gelegt, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, um entsprechend den Vorgaben des Gesetzes den lückenlosen Nachweis zu erbringen, daß die für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung zugrunde zu legende Summe der Zuwendungen bis 6 000 DM wahrheitsgemäß ist.

Von den 35 Parteien, die für das Jahr 1994 einen Rechenschaftsbericht abgegeben haben, haben dies 12 Parteien innerhalb der Frist bis zum 30. September 1995 getan. Von den 23 übrigen Parteien haben 17 nach den gesetzlichen Vorgaben eine Fristverlängerung beantragt. Einige Parteien, die die Voraussetzungen der staatlichen Teilfinanzierung nach § 18 PartG erfüllten, konnten aufgrund der späten Vorlage ihres Berichts bei der vorläufigen Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung zum 1. Dezember 1995 nicht mehr berücksichtigt werden. Da sie ihren Rechenschaftsbericht vor dem 31. Dezember 1995 eingereicht hatten, wurden sie bei der endgültigen Festsetzung Anfang Januar 1996 berücksichtigt.

Die APD, die für 1994 zum ersten Mal am 20. November 1995 Unterlagen als Rechenschaftsbericht eingereicht hatte, zog diese wegen gravierender Mängel in materieller und formeller Hinsicht wieder zurück. Da sie einen Rechenschaftsbericht für 1994 auch nicht bis zum 31. Dezember 1996 einreichte, verlor sie gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG den gesamten Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung des Jahres 1995 (vgl. dazu unten Nr. 4.3.2 – *Verlust des gesamten Anspruchs auf staatliche Teilfinanzierung bei der Versäumung der Abgabefrist nach § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG*).

Sechs weitere Parteien, die nicht die Voraussetzung für die staatliche Teilfinanzierung erfüllen, reichten ihren Rechenschaftsbericht ohne Verlängerungsantrag verspätet ein.

Für die Einreichung des Rechenschaftsberichts 1995 ergibt sich folgendes Bild:

Von den 35 Parteien, die einen entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht haben, haben dies 18 Parteien fristgerecht bis zum 30. September 1996 getan (Bundestagsparteien: CDU, CSU, F.D.P., PDS; übrige anspruchsberechtigten Parteien: GRAUE, ÖDP, BFB, AFB, SSW, NEUES FORUM, WSH; sonstige Parteien: BüSo, DKP, EPD, MDA, Neues Bewußtsein, Senatspartei). Von den 17 Parteien, die Fristverlängerung beantragt bzw. ohne Antrag ihren Bericht später eingereicht haben, gilt das zuvor Gesagte: Die Parteien, die an der staatlichen Teilfinanzierung grundsätzlich teilnehmen können, haben sich bemüht, ihren Rechenschaftsbericht so früh wie möglich einzureichen, um bei der Festsetzung zum 1. Dezember noch berücksichtigt zu werden. Dies ist nicht in allen Fällen gelungen. Mit Ausnahme der APD hat keine dieser Parteien ihren Rechenschaftsbericht nach dem 31. Dezember 1996 eingereicht, so daß sie bei der endgültigen Festsetzung uneingeschränkt berücksichtigt werden konnten. Die APD hat ihren Rechenschaftsbericht 1995 bis heute nicht vorgelegt, so daß sie bisher keine staatlichen Mittel für 1996 erhalten hat (vgl. dazu unten Nr. 7 – *Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1996*).

¹²⁾ § 23 Abs. 4 letzter Satz PartG: „Hat eine Partei diesen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel; die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.“

In beiden Jahren zeigt sich, daß die Selbstdisziplin im Hinblick auf die rechtzeitige Abgabe der Rechenschaftsberichte bei den Parteien, die keinen Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben und daher keine im Zusammenhang damit stehende Sanktionen befürchten müssen, merklich abfällt. Dies führt immer wieder zu einer Verzögerung bei der Veröffentlichung auch der übrigen Rechenschaftsberichte. Ich appelliere daher an die Parteien, die nach den bisherigen Erfahrungen üblicherweise ihre Rechenschaftsberichte verspätet oder überhaupt nicht einreichen, sich bewußt zu sein, daß sie nicht nur formale gesetzliche Vorgaben zu erfüllen haben, sondern daß diese Regelungen den verfassungsrechtlichen Anspruch der Öffentlichkeit auf Information widerspiegeln. Eine verspätete Einreichung des Rechenschaftsberichts läuft auch der Verpflichtung der Parteien nach § 23 Abs. 2 letzter Satz PartG zuwider, daß der Bericht „dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen“ ist. Diese Pflicht darf nicht dadurch umgangen werden, daß der Rechenschaftsbericht möglichst spät eingereicht wird.

4.2.2.2 Berichterstellung nach altem Recht

Wie eingangs (oben Nr. 3 – *Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung* – am Ende) erwähnt worden ist, hat die Rechnungslegung aufgrund des seit dem 1. Januar 1994 geltenden neugefaßten Parteiengesetzes nicht unerhebliche Änderungen erfahren, und zwar sowohl hinsichtlich des formalen Aufbaus als auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausweise. Es werden nunmehr nicht nur zusätzliche Angaben gefordert, wie z.B. eine dem Rechenschaftsbericht voranzustellende Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 6 PartG¹³⁾ oder der der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung zugrunde zu legende Zuwendungsanteil natürlicher Personen bis zu 6 000 DM je Person nach § 24 Abs. 5 PartG¹⁴⁾. Zum Teil sind auch die bisherigen inhaltlichen Ausweise neu definiert worden. So wurden die früheren Ausgabepositionen „für innerparteiliche Gremienarbeit und Information“ und „für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen“ (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 und 4 PartG a.F.) durch die Ausweise der „Ausgaben für allgemeine politische Arbeit“ und der „Ausgaben für Wahlkämpfe“ (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 und 4 PartG) ersetzt.

Die jeweiligen Positionen nach altem und neuem Recht sind nicht deckungsgleich, sondern haben einen jeweils neuen Inhalt. Während nämlich nach altem Recht die „innerparteiliche Gremienarbeit und Information“ nur die parteiinternen Aktivitäten umfaßte und die Ausgaben „für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen“ nach altem Recht die Aktivitäten außerhalb der Partei dokumentieren sollte, umfaßt nunmehr die Position der „Ausgaben für allgemeine poli-

tische Arbeit“ sowohl die inner- wie auch die außerparteiliche politische Arbeit, während die Position „Ausgaben für Wahlkämpfe“ die direkten im Zusammenhang mit den Wahlkämpfen aufgewendeten Kosten ausweisen soll. Aus diesem Grunde können die Positionen eines Rechenschaftsberichts nach altem Recht nicht einfach nach neuem Recht umbenannt werden. Vielmehr müssen die Rechnungsunterlagen entsprechend den neuen Ausweisungen aufbereitet werden.

Für das Rechnungsjahr 1994 hatten mehrere Parteien, darunter APD, PBC und Tierschutzpartei, die Rechenschaftsberichte zunächst noch nach altem Recht erstellt. Die Parteien hatten ursprünglich zugesagt, einen entsprechend berichtigten Rechenschaftsbericht einzureichen. In allen Fällen ist dies bisher noch nicht geschehen; der Bericht der APD wurde auch wegen anderer Unstimmigkeiten von der Partei zurückgezogen (vgl. oben Nr. 4.1.2 – *Von Parteien als „Rechenschaftsberichte“ eingereichte, jedoch nicht veröffentlichte Unterlagen*). Auch bei den 1996 erstellten Rechenschaftsberichten für 1995 haben es wiederum drei Parteien (Freie Wähler, NPD und PBC) nicht vermocht, die seit dem 1. Januar 1994 geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Gliederung von Rechenschaftsberichten zu beachten. Da bei der Gesetzesänderung 1994 einzelne Ausweisposten inhaltlich verändert wurden, verstößt die Abgabe eines Rechenschaftsberichts alten Rechts nicht nur gegen formale Ordnungsvorschriften; sie ist darüber hinaus auch materiell fehlerhaft. Die Parteien sind auf das Versäumnis hingewiesen worden. Nur die NPD hat ihren Bericht neu gefaßt. Trotzdem habe ich diesmal neben der NPD auch die Berichte von PBC und Tierschutzpartei veröffentlicht, da ich unter Abwägung aller Gesichtspunkte der Transparenz und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit den Vorrang eingeräumt habe (vgl. 4.2.1 – *Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis*).

4.2.2.3 Kein vollständiger Bericht der Gesamtpartei gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 PartG

Sowohl für 1994 wie auch für 1995 haben einige kleinere Parteien keinen Bericht der Gesamtpartei, wie es in § 24 Abs. 1 PartG¹⁵⁾ gefordert wird, vorgelegt. 1994 legten drei Parteien (APD, FBU und Frauenpartei) entweder keinen Bericht des Bundesverbandes oder nur Berichte über einzelne Parteigliederungen vor. Der Bitte, einen vollständigen Bericht der Gesamtpartei vorzulegen, sind die Parteien bisher nicht nachgekommen. Zwei der Parteien haben überhaupt

¹³⁾ Zum Gesetzeswortlaut vgl. unten Seite 17, Fußnote 16.

¹⁴⁾ § 24 Abs. 5 PartG: „(5) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 Deutsche Mark je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 6 000 Deutsche Mark übersteigen, gesondert auszuweisen.“

¹⁵⁾ § 24 Abs. 1 PartG: „(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechnungsunterlagen aufzubewahren.“

nicht reagiert. Im Fall der APD wurde mitgeteilt, die Parteigliederungen weigerten sich, Rechenschaftsberichte vorzulegen.

1995 haben zwei Parteien (DIE FRAUEN und Tierschutzpartei) die Rechenschaftsberichte ihrer Landesverbände nicht in die Gesamtrechenschaftsberichte aufgenommen bzw. nicht nach den Gliederungen aufgeschlüsselt. Trotz entsprechender Bitte, dies nachzuholen, ist dies bis heute nicht geschehen. Aufgrund des bereits mehrfach angesprochenen Transparenzgedankens (vgl. oben Nr. 4.2.1 – *Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis*) wurden die Berichte dennoch veröffentlicht.

4.2.2.4 Keine vorangestellte Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Die gesetzlich vorgeschriebene und seinesgleichen suchende Detailliertheit der Rechnungslegung unserer Parteien ist bereits so groß, daß Stimmen laut wurden, die von einer nicht zu bewältigenden Zahlenflut sprachen und die Rechenschaftsberichte als „Zahlenfriedhöfe“ bezeichneten. Ich halte diesen Vorwurf nicht für berechtigt. Derjenige, der sich intensiv mit den Rechenschaftsberichten beschäftigt und sie analysieren will, benötigt konkrete Zahlen mit einer tiefen Staffelung sowohl hinsichtlich der einzelnen Rechnungslegungsart über die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen als auch hinsichtlich der einzelnen Ausweise für die jeweiligen Parteigliederungen (Bundes- und Landesverband sowie nachgeordnete Gebietsverbände). Richtig ist allerdings, daß das von den Parteien zu liefernde Zahlenwerk für einen Laien nicht sofort zu überblicken ist. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber auf Empfehlung der damaligen, vom Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker eingesetzten „Sandler-Kommission“ von den Parteien nunmehr in § 24 Abs. 6 PartG gefordert, dem Rechenschaftsbericht eine Zusammenfassung voranzustellen¹⁶⁾. Auch wenn sie nach dem ersten Anschein das Zahlenwerk der Rechenschaftsberichte zusätzlich vergrößert, verhilft sie dem Leser doch zu einem schnellen Überblick über die wichtigsten Zahlen.

Mit Ausnahme der wenigen Parteien, die ihren Rechenschaftsbericht noch nach altem Recht erstellt haben, haben alle übrigen Parteien, die über Untergliederungen verfügen, ihrem Bericht die vom Gesetz

¹⁶⁾ § 24 Abs. 6 PartG: „(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und deren Summe,
3. Überschuf- oder Defizit ausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 I und II 2 bis 4 und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 2 I und II 2 und 3 und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vmhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen.“

vorgesehene Zusammenfassung vorangestellt. Vor allem bei Kleinstparteien, die noch nicht über Untergliederungen (Landes- und nachgeordnete Gebietsverbände) verfügen, ersetzt die Zusammenfassung den Rechenschaftsbericht, da erstere im Vergleich zu letzterem in diesen Fällen einen höheren Aussagewert hat (z.B. zusätzliche Angaben über die jeweiligen Vmhundertsätze der einzelnen Einnahmen- und Ausgabensummen sowie über die Überschüsse bzw. Defizite). In diesen Fällen wäre es unsinniger Formalismus, wenn neben dieser Zusammenfassung auch noch ein weniger aussagekräftiger Rechenschaftsbericht der nur aus einer Gliederung bestehenden Partei verlangt werden würde.

4.2.2.5 Fehlerhafter Ausweis des innerparteilichen Geldtransfers in der Zusammenfassung

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Zusammenfassung haben die Parteien kaum Fehler gemacht. Lediglich eine Bundestagspartei hatte entgegen den gesetzlichen Vorgaben im Bericht 1994 auch den innerparteilichen Geldtransfer (Zuschüsse von und an Gliederungen) aufgeführt (Drucksache 13/3390, S. 62). Da es bei der Zusammenstellung nur um die Daten der Gesamtpartei geht und der innerparteiliche Geldtransfer sich gegenseitig aufhebt, verfälscht der Ausweis der Zuschüsse von Gliederungen die Gesamteinnahmenposition und der Ausweis der Zuschüsse an Gliederungen den Gesamtausgabenausweis in den absoluten Beträgen. Zusätzlich werden sämtliche, vom Gesetz geforderten Vmhundertsätze verfälscht. Dies ist nicht zuletzt bei der Ermittlung der relativen Obergrenze von Bedeutung. Im Jahr 1994 konnte dieser Mangel nicht mehr vor Veröffentlichung des Berichts behoben werden. Nachdem sich gleiches im Rechenschaftsbericht 1995 wiederholte, gelang es der Partei unter Einbeziehung ihres Wirtschaftsprüfers, eine korrekte Zusammenfassung noch vor Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache einzureichen.

4.2.2.6 Fehlende Erläuterungen der sonstigen Einnahmen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG) sind sonstige, nicht von der Nomenklatur des Parteiengesetzes erfaßten Einnahmen offenzulegen, soweit sie bei einer der jeweiligen Parteigliederungen mehr als 5 % der Summe der übrigen, im einzelnen aufzugliedernden Einnahmen (mit Ausnahme der parteiinternen Zuschüsse) ausmachen¹⁷⁾. Diese Vorschrift wird immer wieder von mehreren Parteien übersehen oder aus anderen Gründen nicht befolgt. Deshalb nehme ich meinen Bericht zum Anlaß, erneut darauf hinzuweisen, daß ein Rechenschaftsbericht ohne entsprechende Erläuterungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

¹⁷⁾ § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG: „Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen.“

Hinsichtlich der gegebenen Erläuterungen habe ich bereits im letzten Bericht gebeten, daß diese für den nicht fachkundigen Leser entsprechend dem allgemeinen Rechnungslegungsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit eine erschöpfende Auskunft bieten. Wenn, wie in einigen Fällen auch von Bundestagsparteien geschehen, sonstige Einnahmen mit „Kostenerstattung von Dritten“ erläutert werden, und es sich dabei um Geldzuflüsse von Fraktionen handelt, so sollten die Parteien bedenken, ob angesichts der strikten Trennung von Parteien und Fraktionen und des Verbots, Spenden von Fraktionen anzunehmen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG) mit einer solchen allgemein gehaltenen Begründung nicht eher Mißtrauen begründet als beseitigt wird. Nach meinen Erfahrungen ist es besser, im Zweifel mehr Transparenz, als es im Einzelfall notwendig erscheint, zu bieten, um von Anfang an möglichen Mißverständnissen und Mißdeutungen vorzubeugen.

4.2.2.7 Unvollständiger Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG

Nach § 29 Abs. 1 PartG muß sich die Prüfung „auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände“ erstrecken. Nach § 30 Abs. 2 letzter Satz PartG sind in dem auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringenden Prüfungsvermerk die geprüften Gebietsverbände namhaft zu machen.

1994 waren in einem Fall die geprüften Gebietsverbände nicht im Prüfungsvermerk namhaft gemacht worden. Aus dem freiwillig zusätzlich übersandten Prüfbericht war jedoch zu ersehen, daß alle Parteigliederungen (neben dem Bundesverband sechs Landesverbände und ein Kreisverband) geprüft worden waren. Dieser an die Partei gerichtete Prüfbericht ist nach dem Parteiengesetz nicht für die Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bestimmt. Auf Rückfrage wurde dies nochmals von der Partei mit der Versicherung bestätigt, daß keine weiteren Untergliederungen vorhanden seien. Da somit feststand, daß die Rechnungslegung der gesamten Partei geprüft worden war, wurde im Einvernehmen mit der Partei und ihrem Wirtschaftsprüfer der Rechenschaftsbericht ausnahmsweise mit dem einschlägigen Auszug aus dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers veröffentlicht.

4.2.2.8 Fehlender Prüfungsvermerk

Sowohl für das Rechnungsjahr 1994 wie für das Rechnungsjahr 1995 haben einzelne Kleinstparteien (DP, FW und MDA) Rechenschaftsberichte vorgelegt, die nicht mit einem Prüfungsvermerk nach § 30 PartG versehen waren. Da alle diese Parteien nicht die Voraussetzungen der staatlichen Finanzierung nach § 18 PartG erfüllten, sind sie darauf hingewiesen worden, daß sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG ihre Berichte auch von einem vereidigten Buchprüfer prüfen lassen können. Trotz entsprechender Bitte, die Prüfung nachzuholen, ist keine der betroffenen Parteien dieser Aufforderung nachgekommen.

Unter Abweichung von der früheren Verwaltungspraxis, Rechenschaftsberichte ohne ordnungsgemäßes Testat in keinem Fall zu veröffentlichen, hatte ich mich für den Berichtszeitraum entschlossen, solche Berichte in den Fällen, in denen sie im übrigen den formalen Anforderungen an die Rechnungslegung entsprachen sowie inhaltlich schlüssig und widerspruchsfrei waren, aus Transparenzgründen als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen. Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache für sich gesehen nicht bedeutet, daß diese Rechenschaftsberichte den Vorschriften des Gesetzes entsprechen (vgl. dazu oben Nr. 4.2.1 – *Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis*). Nach den mit dieser Verfahrensweise gemachten Erfahrungen und insbesondere aufgrund der Befürchtung, daß einige Parteien aufgrund der Veröffentlichung ihrer fehlerhaften Rechenschaftsberichte weniger bereit zu sein scheinen, in Zukunft einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, sowie auch aufgrund der von Wirtschaftsprüfern vorgebrachten Kritik, für den Leser entstehe der – falsche – Eindruck, auch diese Berichte seien ordnungsgemäß geprüft, werde ich diese Praxis für die Zukunft überdenken und gegebenenfalls nur noch ordnungsgemäß testierte Rechenschaftsberichte veröffentlichen.

4.2.2.9 Nachträgliche Änderungen des Rechenschaftsberichts ohne neuen Prüfungsvermerk

Die meisten Wirtschaftsprüfer legen ihrem Prüfungsvermerk die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (zuletzt Stand: 1. Januar 1995) bei, aus denen sich ergibt, daß eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers bedarf. Aus diesem Grunde lege ich Wert darauf, daß auch bei geringen Korrekturen des Rechenschaftsberichts, selbst wenn es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten handelt, die entsprechenden Änderungen jeweils im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsprüfer (bzw. Buchprüfer) erfolgen. Auch wenn dies im Einzelfall eine schnelle Korrektur behindert, haben bisher alle davon betroffenen Parteien Verständnis dafür gezeigt, daß meine mittelverwaltende Behörde streng darauf achtet, daß an den von den Parteien eingereichten Rechenschaftsberichten eigenmächtig keine Änderungen vorgenommen werden.

4.2.3 Unschlüssige und widersprüchliche Ausweise

Wegen der vorrangigen materiellen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer beschränkt sich meine inhaltliche Prüfung zunächst nur darauf, ob die einzelnen Positionen der Rechenschaftsberichte zueinander schlüssig sind und ob sie im Vergleich zu den amtlichen Unterlagen vor allem über die staatliche Teilfinanzierung keine Widersprüche aufweisen (zu den mir zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten vgl. oben Nr. 4.2.1 – *Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis*).

nis). Im Rahmen dieser Prüfung ist folgendes zu bemerken:

4.2.3.1 Unstimmige Rechnungswerke

Die Plausibilitätsprüfung des Rechenwerks deckt immer wieder über Rundungsdifferenzen hinausgehende Fehler in den Additionen auf, die bei der heutigen Unterstützung der Erstellung der Rechnungswerke mittels elektronischer Rechner nicht vorkommen dürften. Gerade dieser Umstand läßt den Gedanken aufkommen, daß nachträglich einzelne Positionen verändert worden sind, vor allem dann, wenn unterschiedliche Ausweisungen bei den gleichen Posten in der Zusammenfassung und in dem Rechenwerk selbst vorgenommen werden. Es kann in solchen Fällen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß es sich um einen Summierungsfehler handelt. Dies war im Jahr 1995 bei drei Parteien gleichwohl der Fall, so daß hier die Korrektur unter Beteiligung des Wirtschaftsprüfers keine Probleme bereitete. In einem Fall (NPD) bestand dagegen Anlaß zur Vermutung, daß nach Erstellung des Rechenschaftsberichts von der Partei nachträglich Einzelausweisungen geändert worden waren. Die Partei hat statt einer Einzelkorrektur einen in weiten Teilen grundlegend überarbeiteten Rechenschaftsbericht vorgelegt, der dann keine Unstimmigkeiten im Rechnungswerk mehr aufwies.

Unrichtige rechnerische Ausweisungen, die auf materielle Unkorrektheiten bei der Rechnungslegung beruhen, dennoch aber von dem gesetzlichen Prüfer als korrekt bestätigt werden, sind geeignet, das Vertrauen in das Prüfungsverfahren durch unabhängige Wirtschafts- bzw. Buchprüfer zu stören. In einem Fall enthielt ein von einem Wirtschaftsprüfer testierter Rechenschaftsbericht solch gravierende Mängel in formeller und materieller Hinsicht, daß die Angelegenheit der öffentlich-rechtlichen Standesvertretung der Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer, vorgetragen worden ist. Diese hat die Auffassung meiner mittelverwaltenden Behörde in vollem Umfang bestätigt und die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen veranlaßt.

4.2.3.2 Rundungsdifferenzen

Von den vorgenannten unstimmigen Rechnungswerken sind vor allem bei der Addition auftretende Rundungsdifferenzen zu unterscheiden. In dem seinerzeit den Parteien als Hilfestellung an die Hand gegebenen Musterentwurf für einen Rechenschaftsbericht nach neuem Recht und in dem Begleitschreiben vom 30. August 1994 (vgl. oben Nr. 3. – *Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung* – am Ende) war empfohlen worden, daß in den Rechenschaftsberichten die Ausweise auf volle DM-Beträge auf- bzw. abgerundet werden. Gleichzeitig war aber gebeten worden, darauf zu achten, daß die Zwischen- und Gesamtsummen dergestalt auf- und abgerundet werden, daß Rundungsdifferenzen vermieden werden (Drucksache 13/4503, S. 133). Da diese Empfehlung bereits drei Jahre zurückliegt, greife ich sie hiermit noch einmal auf.

4.2.3.3 Fehlerhafte Berechnung der Summen der Zuwendungen natürlicher Personen – Lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG

„Zuwendungen“ haben seit der Neufassung des Parteiengesetzes eine besondere Bedeutung für die Parteienfinanzierung, die ab 1. Januar 1994 die bis dahin geltende Wahlkampfkostenerstattung abgelöst hat. Da die Parteien staatliche Mittel nach dem Grad ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft erhalten und Maßstab für diese Verwurzelung neben den Wahlergebnissen der Erfolg ist, den die Parteien bei der Eigenfinanzierung auf der Grundlage von „Zuwendungen“ natürlicher Personen bis höchstens 6 000 DM je Person und Jahr haben, müssen die Parteien die Summe dieser für die Berechnung der Parteienfinanzierung wichtigen Zuwendungen im Rechenschaftsbericht angeben. Gemäß der Legaldefinition in § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG sind hierunter Mitgliedsbeiträge und Spenden zu verstehen. Dies ist von einigen wenigen Parteien im Rechenschaftsbericht 1994 zu ihrem Nachteil nicht beachtet worden. Sie hatten bei dem gesonderten Ausweis gemäß § 24 Abs. 5 PartG unter Zuwendungen natürlicher Personen nur entsprechende Spenden, nicht jedoch auch die Mitgliedsbeiträge, und damit insgesamt eine geringere Summe ausgewiesen, als sie es hätten tun können. Darauf angesprochen, haben die Parteien den Fehler noch vor Veröffentlichung ihrer Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache berichtigt. Die berichtigten Ausweise sind in die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung eingeflossen.

Im Zusammenhang mit der ersten Rechnungslegung nach dem neuen Recht haben einige Parteien in Verkennung der Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG, nach der die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände ihren an den Bundesverband weiterzuleitenden Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen haben, diese rein parteiinterne Aufstellung zusammen mit dem Rechenschaftsbericht bei mir eingereicht. Es zeigte sich bereits bei einer nur oberflächlichen Durchsicht, daß diese Aufstellung grob fehlerhaft war. Bei den alphabetisch nach Familiennamen, Vorname, Adresse und Spendenbetrag sortierten Listen ergaben sich in nicht seltenen Fällen von der Partei nicht berücksichtigte Mehrfachnennungen, die über das gesamte Verzeichnis verstreut waren. Zum Beispiel war bei Adelsnamen der Spender in der alphabetischen Reihenfolge mit seinem Familiennamen und an anderer Stelle mit seinem Adelstitel aufgeführt. Gleiches geschah bei akademischen Titeln. Hier erfolgte die Sortierung einmal unter dem Familiennamen, des weiteren nach dem Doktorgrad unter „D“ sowie nach dem Professorentitel unter „P“. Ähnliches geschah bei Eheleuten. Diese waren zum einen unter „E“ („Eheleute NN“), zum anderen unter dem Familiennamen mit der Sortierung des Vornamens des Mannes wie auch der Frau und schließlich, bei Namensänderung infolge einer Heirat meist mit dem Mädchennamen der Frau ausgewiesen. Es wurden schließlich auch Fälle entdeckt, in denen ein Spender unter mehreren Wohnorten an unterschied-

lichen Stellen aufgeführt worden ist. Vor allem bei weit verbreiteten Familien- und Vornamen war hier eine Zuordnung zu ein und demselben Spender kaum möglich. Diese bei einer nur oberflächlichen Prüfung entdeckten Mehrfachnennungen ergaben in einzelnen Fällen, daß der für die staatliche Teilfinanzierung zugrunde zu legende Höchstbetrag von 6 000 DM tatsächlich überschritten war. Die Parteien sind auf diese Unstimmigkeiten und auch darauf hingewiesen worden, daß diese Liste nur für den parteiinternen Gebrauch für die Bundesschatzmeisterei bestimmt sei, damit diese in der Lage sei, den nach § 24 Abs. 5 PartG erforderlichen Ausweis wahrheitsgemäß ermitteln zu können. Die Parteien haben daraufhin den bis dahin fehlerhaften Ausweis nach § 24 Abs. 5 PartG, der unmittelbare Berechnungsgrundlage für die staatliche Finanzierung ist, korrigiert und auf entsprechende Anfrage meiner Behörde gebeten, von einer Veröffentlichung der Liste abzusehen.

Diese bisherige Erfahrung mit der Spendenaufstellung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG gibt Anlaß, an der Tauglichkeit dieser Aufstellung als Grundlage u. a. für den Ausweis nach § 24 Abs. 5 PartG zu zweifeln. Wegen des sehr großen zu verarbeitenden Datenmaterials fragt es sich, ob die Parteien den Verwurzelungsmaßstab „Erfolg bei der Selbstfinanzierung“ überhaupt wahrheitsgemäß ermitteln können. Bei fehlerhaften Listen, die zu einer entsprechenden fehlerhaften Berechnung der staatlichen Mittel führen, entsteht zwar bei dem bisherigen System der Parteienfinanzierung, bei der der Rahmen der absoluten Obergrenze immer ausgeschöpft wird, kein Schaden für den Steuerzahler im Hinblick auf die Höhe der den Parteien insgesamt zu gewährenden staatlichen Mittel. Bei wahrheitswidrig zu hohem Ausweis der in die Berechnung der staatlichen Mittel einfließenden Zuwendungen nämlich erhöht sich die absolute Obergrenze nicht. Vielmehr werden bei einer wahrheitswidrig zu hohen Berechnung „nur“ die übrigen Parteien geschädigt. Das aber birgt die Gefahr in sich, einen Wettlauf um die höchsten zuschlußrelevanten Zuwendungssummen zu beginnen und es dabei mit dem lückenlosen Nachweis über die entsprechenden Zuwendungen mit dem inakzeptablen Argument nicht mehr so genau zu nehmen, daß das auch Praxis der anderen Parteien sei. Nicht nur im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Folgen warne ich vor einer solchen Mentalität ausdrücklich.

Wegen meiner grundsätzlich nachrangigen materiellen Prüfungszuständigkeit (vgl. oben Nr. 4.2.1 – *Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis*) liegt es nicht in meinem Zuständigkeitsbereich, ohne konkrete Anhaltspunkte die nach § 24 Abs. 1 PartG zu erstellende parteiinterne Aufstellung aller Zuwendungen von den Parteien zwecks Prüfung zu erbiten. Neben dem Vorstand der Partei, der für die ordnungsgemäße Erstellung des Rechenschaftsberichts die volle Verantwortung trägt, ist es die Pflicht des Wirtschaftsprüfers, die Richtigkeit dieser Aufstellung zu prüfen. Den Parteien wurde bereits in dem Rundschreiben zum Musterentwurf vom 30. August 1994 (Drucksache 13/4503, S. 133f. [134]) in Übereinstimmung mit der Auffassung der Wirtschaftsprüferkam-

mer mitgeteilt, daß eine in anderen Bereichen mögliche Stichprobenprüfung hier nicht ausreicht, da der aus der Aufstellung abgeleitete Ausweis der Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM je Person unmittelbar und ohne weitere Prüfung zur Grundlage der staatlichen Teilfinanzierung gemacht wird (vgl. zur Problematik des Zuwendungsausweises nach § 24 Abs. 5 PartG auch unten Nr. 4.4.7 – *Verlängerung der Kleinspendenregelung in § 40 Abs. 2 PartG*).

4.2.3.4 Fehlerhafte Berechnung der nach § 24 Abs. 5 PartG gesondert auszuweisenden Zuwendungen bis zu und über 6 000 DM

Im Rechenschaftsbericht 1994 hat, soweit diesseits feststellbar, eine Partei die Ausweisungspflicht der Zuwendungen natürlicher Personen gemäß § 24 Abs. 5 PartG mißverstanden. Sie hatte eine Spende in Höhe von insgesamt 8 006 DM eingenommen und diesen Gesamtbetrag als Zuwendung über 6 000 DM ausgewiesen. Meine Behörde konnte diesen Fehler bemerken, da die Partei – ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein – ihre parteiinterne lückenlose Aufstellung (§ 24 Abs. 1 Satz 4 PartG) mit ihrem Rechenschaftsbericht zusammen eingereicht hatte (vgl. dazu oben Nr. 4.2.3.3 – *Fehlerhafte Berechnung der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen – Lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG*). Auf einen entsprechenden Hinweis hat sie ihren Rechenschaftsbericht dahin gehend korrigiert, daß von der Gesamtspende 6 000 DM in den ersten, nach § 24 Abs. 5 PartG darzustellenden Ausweis der „Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 Deutsche Mark je Person“ einfloß und lediglich der Differenzbetrag von 2 006 DM gesondert in die zweite Kategorie („Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 6 000 DM übersteigen“) ausgewiesen wurde. Der Rechenschaftsbericht wurde in der korrigierten Fassung veröffentlicht. Da meine mittelverwaltende Behörde bereits mehrfach auf den insoweit nicht eindeutigen Wortlaut der Regelung des § 24 Abs. 5 PartG angesprochen worden ist, nehme ich den geschilderten Fall zum Anlaß, auf die Gesetzeslage noch einmal ausdrücklich hinzuweisen.

4.2.3.5 Ausweis der staatlichen Mittel

Es zeigt sich immer wieder, daß die in den jeweiligen Rechenschaftsberichten ausgewiesenen staatlichen Mittel nicht identisch sind mit den Beträgen, die den Parteien in oder für das jeweilige Rechnungsjahr gewährt werden. Diese, die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte der Parteien untereinander erschwerende Sachlage ist in den meisten Fällen nicht auf einen falschen Ausweis der entsprechenden Mittel zurückzuführen, sondern hängt mit dem Umstand zusammen, daß die staatliche Teilfinanzierung in der Regel über das jeweilige Rechnungsjahr hinaus in mindestens zwei Stufen gewährt wird, nämlich zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres mit der vorläufigen Festsetzung und Auszahlung der bis dahin berechenbaren Mittel sowie zum 15. Februar des Folgejahres nach erfolgter endgültiger Festsetzung

zu Anfang des Jahres. Bei der Rechnungslegung gibt es unterschiedliche Prinzipien, die zu einer unterschiedlichen Ausweisungsart führen. Das sog. Zuflußprinzip besagt, daß Einnahmen immer in dem Rechnungsjahr auszuweisen sind, in dem sie „zufließen“. Dem steht das „Werterhellungsprinzip“ gegenüber, das es zuläßt, Einnahmen, die in bezug auf einen bestimmten Zeitraum gewährt, aber zu einem anderen Zeitpunkt gezahlt werden, in der Rechnungslegung dem Zeitraum zuzuordnen, zu dem die Einnahmen zu rechnen sind. Einige Parteien weisen die staatlichen Mittel nach dem Werterhellungsprinzip aus, indem sie die Mittel der staatlichen Finanzierung, die aufgrund der endgültigen Festsetzung erst im Folgejahr zugeflossen sind, nachträglich zu den Einnahmen der Rechnungsjahre buchen. Parteien, die nach diesem Prinzip verfahren, übersehen teilweise dabei allerdings, daß die Unterschiedsbeträge, die sich bei einer endgültigen Festsetzung ergeben können, nach § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für das folgende Jahr ausgezahlt werden. Sie teilen den zum 15. Februar gewährten Gesamtbetrag nach dem Werterhellungsgrundsatz nicht auf in den Teilbetrag, der als „Unterschiedsbetrag“ in das alte Rechnungsjahr zu buchen ist, und in den Teilbetrag, der als Abschlagszahlung für das laufende Rechnungsjahr gewährt worden ist und daher bei den dortigen Rechnungsunterlagen zu verbuchen ist.

Ohne die Anwendung des einen oder anderen Rechnungslegungsgrundsatzes verbindlich vorschreiben zu können, spreche ich mich dafür aus, bei geringen zeitlichen Überschreitungen nach dem Werterhellungsgrundsatz vorzugehen und die entsprechenden Nachzahlungen in das alte Jahr zu buchen. In jedem Falle würde es der Transparenz dienen, wenn die Einnahmen aus staatlichen Mitteln immer mit einer Erläuterung nach § 24 Abs. 8 PartG¹⁸⁾ versehen werden würden, damit dem Leser transparent wird, welches Prinzip die Partei ihrem Ausweis zugrunde gelegt hat.

Das Werterhellungsprinzip ist dann nicht anwendbar, wenn eine neue Festsetzung nach längerer Zeit notwendig wird. Dies ist hinsichtlich der Festsetzungen für 1994 und 1995 der Fall gewesen. Mit Stand vom 18. Juni 1997 wurde die staatliche Teilfinanzierung der Jahre 1994 und 1995 neu festgesetzt. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Ausführungen unten zu Nr. 6.3 – *Neufestsetzungen für die Jahre 1994 und 1995*. In einem solchen Fall können entsprechende Einnahmen nur nach dem Zuflußprinzip im jeweiligen Rechnungsjahr, in dem die Einnahmen zufließen, verbucht werden. Auch hier würde es der Transparenz dienen, die über die reguläre Teilfinanzierung des Jahres 1997 hinausgehenden weiteren Einnahmen aus staatlichen Mitteln nach § 24 Abs. 8 PartG entsprechend zu erläutern.

Für das Jahr 1994 und zum Teil auch für das Jahr 1995 wurden den Parteien neben den regulären staatlichen Mitteln nach dem neugefaßten Parteien-

gesetz zusätzlich gemäß der Abschlußregelung in § 39 PartG sog. Abschluß- und letztmalige Chancenausgleichszahlungen gewährt (vgl. hierzu im einzelnen meine Ausführungen im letzten Bericht, Drucksache 13/4503, S. 55f.). Den Parteien war in dem ihnen an die Hand gegebenen Musterentwurf eines Rechenschaftsberichts nach neuem Recht empfohlen worden, zur besseren Transparenz diese Sonderzahlungen in einer eigenen, im Gesetz nicht vorgesehenen Tabelle aufzuschlüsseln, und zwar nach dem Gesamtbetrag der gewährten staatlichen Mittel und den daraus resultierenden Einzelbeträgen für die eigentliche Teilfinanzierung nach den §§ 18ff. PartG, der Abschlußzahlung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3ff. PartG sowie den nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG gewährten Chancenausgleich, der für 1992 im Rechnungsjahr 1994 und für 1993 im Rechnungsjahr 1995 gewährt worden ist. Dies haben fast alle Parteien in ihren Rechenschaftsberichten getan und damit ihre staatlichen Einnahmen über das im Gesetz geforderte Maß hinaus transparent gemacht.

4.2.3.6 Keine Übereinstimmung der Ausweise der Zuschüsse von und an Gliederungen

Ein Dauerthema in meinen Berichten über die Rechenschaftsberichte ist die Feststellung, daß immer noch nicht bei allen Parteien der innerparteiliche Geldtransfer schlüssig und widerspruchsfrei ausgewiesen wird (vgl. zuletzt Drucksache 13/4503, S. 24).

Gesetzlich müssen die in einem Rechnungsjahr verbuchten Einnahmen aus Zuschüssen von Gliederungen bezogen auf die Gesamtpartei identisch sein mit den Ausgaben für Zuschüsse an Gliederungen. Erkennt der den Rechenschaftsbericht zu verantwortende Parteivorstand oder in seinem Auftrag der Bundesschatzmeister, daß dies nicht der Fall ist, so muß dies für ihn ein Hinweis sein, daß bestimmte Positionen im Rechenschaftsbericht falsch ausgewiesen sind. Ursache hierfür kann, wie es in der Vergangenheit vorgekommen ist, sein, daß eine Spende, die von einer Untergliederung an den Landesverband abgeführt worden ist, bei der Untergliederung als Zuschuß an Gliederungen in der Ausgabenseite und beim Bundesverband als Spende in der Einnahmenseite verbucht worden ist. Handelt es sich bei der Weiterleitung um einen Zuschuß, so hätte der Bundesverband die Einnahme als Zuschuß von Gliederungen verbuchen müssen. Mußte die Spende aufgrund parteirechtlicher Bestimmungen an den Bundesverband weitergeleitet werden, so hätte gemäß § 26 Abs. 5 PartG¹⁹⁾ die Untergliederung die weiterzuleitende Spende gar nicht verbuchen dürfen, und zwar weder als Einnahme noch als Ausgabe. Nur der Bundesverband hätte dies als Spendeneinnahme tun dürfen (vgl. dazu auch unten Nr. 4.4.1 – *Ausweis „durchlaufender Gelder“ gemäß § 26 Abs. 5 PartG*).

Da die Unschlüssigkeit bei einem nicht kongruenten Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der Gesamtpartei aus dem innerparteilichen Geldtransfer leicht

¹⁸⁾ § 24 Abs. 8 PartG: „(8) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.“

¹⁹⁾ Vgl. unten Seite 30, Fußnote 28.

zu erkennen ist, läßt die Abgabe eines in diesem Bereich fehlerhaften Rechenschaftsberichts die Vermutung aufkommen, daß weder der Parteivorstand noch der Wirtschaftsprüfer mit der gehörigen Sorgfalt den Rechenschaftsbericht erstellt bzw. geprüft hat.

4.2.3.7 Ausweis eines „Kommunalen Unkostenbeitrags“

Zwei kleinere Parteien, ASP und DaCG, die im Münchner Stadtrat mit je einem Sitz vertreten sind, haben in ihren Rechenschaftsberichten Einkünfte ausgewiesen, die von der Stadt München unmittelbar auf das Parteikonto für stadtratsbedingte Aufwendungen des Mandatsträgers (Bürounkostenpauschale) überwiesen werden. Die ASP hat hierfür in einer gesonderten Einnahmeposition „Kommunaler Unkostenbeitrag“ für das Rechnungsjahr 1994 einen Betrag von 17 469,27 DM (41,63 % der Gesamteinnahmen) und 1995 einen Betrag von 34 344,00 DM (66,59 % der Gesamteinnahmen) ausgewiesen. DaCG hat entsprechende Beträge als sonstige Einnahmen verbucht und sie damit erläutert, daß es sich um einen „Kostensatz für die Mitnutzung des Parteibüros“ gehandelt habe. Hier lagen die Beträge für 1994 bei 17 880,00 DM (20,27 % der Gesamteinnahmen) und für 1995 bei 34 983,00 DM (49,44 % der Gesamteinnahmen). Beide Ausweisungen sind aus parteirechtlicher Sicht wegen des Verbots der indirekten staatlichen Parteienfinanzierung zumindest bedenklich, da in beiden Fällen vermutet werden kann, daß mit diesen staatlichen Geldern keine mandatsbedingten sondern parteibedingte Bürokosten gedeckt werden. Der auffällig hohe Anteil der Gesamteinnahmen von bis zu Zweidritteln deutet meines Erachtens darauf hin.

Bei der DaCG ergab sich zum Sachverhalt folgendes: Stadtratsmitglied ist dort der Vorsitzende der Partei, Rechtsanwalt Bernhard Fricke. Dieser erhielt von der Stadt München für seine Tätigkeit als Stadtverordneter einen Büroraum im Rathaus zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhielt er die Büroauslagenpauschale 1995 in Höhe von ca. 35 000 DM. Nach seinen eigenen Angaben erstattete er diese Pauschale der Partei als Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit des Parteibüros in seinen Anwaltsräumlichkeiten. Dieses Parteibüro wiederum wurde formal bei dem mit der Partei rechtlich nicht identischen gemeinnützigen Verein DaGG (David gegen Goliath)²⁰⁾ gemietet, der das Büro bei der Rechtsanwaltskanzlei des Stadtverordneten und Parteivorsitzenden der DaCG (David contra Goliath) gemietet hatte.

Nur aufgrund der nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechnungslegung gelangen solche Vorgänge an die Öffentlichkeit, die ihrerseits daraus ihre Schlüsse ziehen kann. Im Hinblick darauf, daß eine indirekte staatliche Parteienfinanzierung verboten ist, ist es Aufgabe der Stadt München, die Angelegenheit zu prüfen. Da beide Vereinigungen keine Mittel nach dem Parteiengesetz erhalten, verbleibt

²⁰⁾ Zur Unterscheidbarkeit von dem als gemeinnützig anerkannten Verein mußte sich die bis dahin gleichlautende Partei umbenennen. Sie änderte daraufhin ihren Namen in „David contra Goliath – DaCG“.

mir nur, in diesem Bericht auf diese Merkwürdigkeiten hinzuweisen.

4.2.3.8 Fehlender Anschluß an den jeweiligen Rechenschaftsbericht des Vorjahres

Vor allem bei einigen kleineren Parteien fiel, wie bereits in den Vorjahren, wiederum auf, daß deren Rechnungslegung nicht schlüssig an die der Vorjahre angeschlossen. Aus Gründen der Transparenz sieht das neugefaßte Parteiengesetz in § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG nunmehr auch ausdrücklich vor, was bisher schon nach dem Sinn und Zweck der Rechnungslegung erwartet werden konnte, daß nämlich der Rechenschaftsbericht „nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen (ist)“. Folge daraus ist, daß sich das Reinvermögen des Rechnungsjahres schlüssig aus dem Reinvermögen des Vorjahres und den Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres errechnen lassen muß. Das setzt allerdings voraus, daß vorgenommene Abschreibungen und andere Wertberichtigungen sich nicht nur in der Vermögensrechnung, sondern auch in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung niederschlagen. Sollte es gleichwohl zu aus dem Rechenwerk selbst nicht erschließbaren Differenzen kommen, sind diese zu erläutern. Im Zusammenhang mit dem den Parteien an die Hand gegebenen Muster eines Rechenschaftsberichts wurden sie im Rundschreiben vom 30. August 1994 auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, in Zukunft den Anschluß an die Vermögensrechnung zum Vorjahr schlüssig auszuweisen (Drucksache 13/4503, S. 135 f.). Ich gehe davon aus, daß in Zukunft auch diese, der Transparenz dienende Hürde bei der Rechnungslegung gemeistert werden wird.

4.2.4 Weitere materielle Mängel

Wie bereits oben mehrfach erwähnt worden ist, beschränkt sich meine materielle Prüfung in der Regel nur auf eine Plausibilitätsprüfung (vgl. oben Nr. 4.2.1 – *Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis*). Sinn der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz durch Verteilung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache ist vor allem, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, die Rechenschaftsberichte zu kontrollieren. Dies geschieht durch die Medien und die übrige Öffentlichkeit, aber auch durch konkurrierende Parteien und andere Behörden, soweit deren Zuständigkeiten betroffen sind. Zu letzteren zählt auch die „Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ (UKPV). Bei Unklarheiten wird nicht selten meine Behörde um Aufklärung gebeten, die auf diese Weise von weiteren inhaltlichen Fehlern in den Rechenschaftsberichten Kenntnis erhält, die ihr im Rahmen der Plausibilitätsprüfung verborgen bleiben.

4.2.4.1 Fehlerhaftes Erfassen von „Schwarzen Kassen“ als „Einnahmen aus Spenden“

Meine Behörde wurde darüber informiert, daß im Rahmen einer von der Partei selbst betriebenen Auf-

lösung bisher nicht registrierter Unterkonten („Schwarze Kassen“) der Jungen Union die Übernahme in die offiziellen CDU-Konten als „Einnahmen aus Spenden“ verbucht worden seien. Es stellte sich heraus, daß dies im Jahr 1995 bezüglich der Barkasse eines JU-Ortsverbandes in Höhe von 74,91 DM geschehen war. Darauf angesprochen, bestätigte sowohl der entsprechende Kreis- wie auch der Landesverband der CDU die Fehlbuchung und sicherte zu, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft solche Zuführungen als „sonstige Einnahmen“ verbucht werden würden. Auf entsprechende Anfrage wurde versichert, daß eine Überprüfung der Geschäftsjahre 1994, 1995 und 1996 ergeben habe, daß darüber hinaus die Auflösung von Unterkonten nicht als „Beiträge/Spenden“, sondern als „sonstige Einnahmen“ erfolgt sei.

Die fehlerhafte Buchung im Rechenschaftsbericht 1995 hatte zur Folge, daß die Partei bei ihrem für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung zugrunde zu legenden Ausweis nach § 24 Abs. 5 PartG einen um 75,00 DM zu hohen Wert angegeben hatte. Dies wiederum führte dazu, daß der Partei fälschlicherweise staatliche Mittel in Höhe von 27 DM zugeflossen sind. Angesichts der Geringfügigkeit der Abweichung (bezüglich des Ausweises nach § 24 Abs. 5 PartG: 0,0000758 % und bezüglich der staatlichen Mittel an den Bundesverband: 0,0000445 %) stellte sich die Frage, ob der bereits abgegebene und bei der Festsetzung berücksichtigte Rechenschaftsbericht 1995 korrigiert werden mußte oder ob eine entsprechende Anpassung im Rechenschaftsbericht 1996 vorgenommen werden konnte. Der Verwaltungsaufwand auf seiten der Partei in bezug auf eine Korrektur des Rechenschaftsberichts wie auch auf seiten meiner mittelverwaltenden Behörde in bezug auf die Neufestsetzung für alle Parteien, die Aufhebung aller auf die bisherige Festsetzung erfolgten Bewilligungsbescheide sowie die Neubescheidung ließen es sachgerecht erscheinen, die erforderlichen Anpassungen im Rechenschaftsbericht 1996 mit Auswirkung auf die Festsetzung 1997 vorzunehmen. Die Partei ist gleichwohl auf die Problematik hingewiesen worden. Dabei wurde ihr verdeutlicht, daß hinsichtlich des Verbuchens von Spenden höchste Sorgfalt notwendig ist, da sich finanzielle Auswirkungen auf die staatliche Finanzierung nicht nur für die eigene Partei sondern auch für die übrigen anspruchsberechtigten Parteien ergäben. Der hier betroffene nachgeordnete Gebietsverband hat zugesagt, mit der Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1996 den Bereich der Spendeneinnahmen um die Summe von 74,91 DM zu reduzieren und den Bereich der „sonstigen Einnahmen“ um den gleichen Betrag zu erhöhen, so daß damit die versehentliche Fehlbuchung des Jahres 1995 mit einjähriger Verspätung finanztechnisch umgesetzt wird.

4.2.4.2 Unterbliebene Publizität von Großspenden

Nach altem Recht wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die veröffentlichungspflichtigen Großspenden ab 20 000 DM von den Finanzämtern steuerlich erst anerkannt, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in den als Bundestags-

drucksache verteilten Rechenschaftsberichten veröffentlicht waren. Auf eine Anfrage eines Finanzamtes stellte sich heraus, daß die NPD über ihren Kreisverband Bad Hersfeld/Rotenburg 1992 und 1993 Spendenbescheinigungen von 30 000 DM (1992) und 32 400 DM (1993) an einen Herrn Erwin Brög, Kolpingstraße 26, 88069 Tetnang ausgestellt hatte. Diese Spenden waren entgegen den gesetzlichen Vorschriften bisher nicht veröffentlicht worden. Bei einer entsprechenden Stellungnahme hat die Partei versichert, daß Herr Brög tatsächlich die entsprechenden Summen gespendet habe. Es sei lediglich vergessen worden, diese Summen ordnungsgemäß in der Buchhaltung des Kreisverbandes Ost-Hessen zu verbuchen. Später hieß es dann, bei einem Teil der von Herrn Brög im Jahr 1993 geleisteten Spenden habe es sich um Sachspenden gehandelt, in dem die Kosten für Plakate und Zeitungsanzeigen sowie Kilometergeld in Höhe von über 9 000 DM übernommen worden seien. Nach mehrmaligen Erinnerungen (vgl. dazu bereits den Vorjahresbericht, Drucksache 13/4503, S. 23) hat die Partei am 27. August 1997 die betreffenden Rechenschaftsberichte 1992 und 1993 korrigiert und diese Spenden offiziell nachgemeldet. Auffällig ist, daß von den im Jahr 1992 angeblich erhaltenen Spenden über 30 000 DM nur 12 500 DM durch entsprechende Bankbuchungen (Scheckgutschriften) belegt sind. Der Restbetrag von 17 500 DM soll bar geleistet und für den Kommunalwahlkampf ausgegeben worden sein, ohne daß Belege über den Eingang der Barspenden noch über die Ausgaben vorliegen. Ähnliches gilt für das Jahr 1993, in dem von 32 400 DM an Spenden lediglich 8 500 DM belegt sind. Der Wirtschaftsprüfer hat sich darauf veranlaßt gesehen, keinen uneingeschränkten Prüfungsvermerk zu erteilen. Damit ist festzuhalten, daß die Rechenschaftsberichte der NPD für die Jahre 1992 und 1993 nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Da die NPD keine staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz erhält, unterliegt sie nicht der in § 23 a Abs. 1 PartG normierten Sanktion des Verlustes staatlicher Mittel in Höhe des Zweifachen des nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend veröffentlichten Spendenbetrages²¹⁾.

Die neugefaßten Berichte über diese Rechnungsjahre werden zusammen mit der nächsten Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte 1996 der nicht im Bundestag vertretenen Parteien nachträglich veröffentlicht werden. Die Nachmeldungen erforderten seitens des – neuen – Schatzmeisters der NPD einen erheblichen Aufwand sowie Erläuterungen, die für beide Jahre fast gleichlautend waren. Um auf die Schwierigkeiten bei nachzumeldenden veröffentlichungspflichtigen Spenden hinzuweisen, gebe ich im folgenden die von der NPD für 1992 gegebene Erläuterung zu den Spenden des Herrn Brög wieder:

Vom Kreisverband Bad Hersfeld-Rotenburg der NPD wurde im Jahr 1992 bei der Sparkasse Bad

²¹⁾ § 23 Abs. 1 Satz 1 PartG: „(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder nicht den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages.“

Hersfeld-Rotenburg ein „Sonderkonto“ mit der Konto-Nr.: 7 314 672 geführt. Hierüber wurden u. a. ein Teil der Spenden des Herrn Erwin Brög einerseits wie auch die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit abgewickelt. Belege dieses Sonderkontos wurden vom früheren Schatzmeister vernichtet.

Nachforschungen bei der Sparkasse förderten Unterlagen zutage, so die Kontoauszüge Nr. 1 – 17/1992. Von den 30 000,00 DM Spenden des Herrn Brög konnten 5 Schecks über insgesamt 12 500,00 DM belegt werden. Das übrige Bargeld wurde gemäß vorgelegter Erklärungen des Kreisvorsitzenden, Herrn Fritsch, vom 29. Oktober 1996, sowie des Spendensammlers, Herrn Franz Ruhland, vom 16. Dezember 1996, sofort für Werbung ausgegeben.

Belege über diese Bargeldzahlungen fehlen zwar ebenso wie die Belege der Ausgaben. Jedoch sind die Erklärungen der Herren Fritsch und Ruhland glaubwürdig, da die NPD nach einer massiven Werbung im Frühjahr 1993 mit 4 Abgeordneten in den Stadtrat von Bad Hersfeld einzog und bei der Kreistagswahl den Einzug nur knapp verfehlte.

Es erscheint mir zweifelhaft, ob die hier vorgenommene Erläuterung den Anforderungen an die Nachweispflicht für Spenden genügt, die das Parteiengesetz, aber auch das Einkommensteuergesetz, fordert.

Die Überprüfung der Rechnungsunterlagen der PDS durch die UKPV ergab, daß die PDS in den Jahren 1993 und 1994 von der Firma IT-Reisen GmbH Köln, An der Fliehbürg 59, 51109 Köln, Spenden über insgesamt 23 588,70 DM bzw. 26 598,00 DM erhalten hat. Auch diese Spenden waren in den Rechenschaftsberichten nicht veröffentlicht. Darauf angesprochen erklärte die PDS, daß das damalige computergestützte Erfassungsprogramm der Partei nicht darauf programmiert war, ausweisungspflichtige Spenden durch juristische Personen zu erfassen, da man mit solchen Spenden nicht gerechnet habe. Es wurde mit der Partei unbürokratisch Einvernehmen darüber erzielt, daß die Spenden gleichwohl hätten veröffentlicht werden müssen und insoweit die Rechenschaftsberichte derzeit nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen. Die Partei hat zugesagt, die beiden Spenden im nächsten Rechenschaftsbericht offiziell nachzumelden.

Ebenfalls Einvernehmen wurde über die im Gesetz in § 23 a Abs. 1 Satz 1 PartG für Fälle dieser Art vorgesehene Sanktion des Verlustes des Anspruches auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften entsprechend veröffentlichten Betrages erzielt (vgl. dazu unten Nr. 4.3.3 – *Verlust des Zweifachen des nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten Spendenbetrages nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 PartG*).

4.2.4.3 Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Ausweis von Großspenden

Im Rechenschaftsbericht 1995 führte die DVU in ihrem „Verzeichnis der Spenden gemäß § 25 Abs. 2

PartG²²⁾ folgende Spende auf: „de Mathan, Jacques, Brigachstraße 1, 78050 Villingen-Schwenningen, DM 274 634,89“ (vgl. Drucksache 13/7785, S. 94). Meiner mittelverwaltenden Behörde wurde daraufhin mitgeteilt, daß es sich bei der angegebenen Adresse um die eines geschlossenen Hotels handele und der Spender unter der angegebenen Adresse nicht auffindbar sei. Eine daraufhin angestellte Überprüfung der Angaben ergab, daß es sich tatsächlich um die Adresse eines Hotels handelte, das zudem seit mehreren Jahren und auch im Zeitpunkt der Spende geschlossen war. Eine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt des angegebenen Ortes ergab, daß eine Person mit dem Namen des Spenders dort nicht verzeichnet war. Um Stellungnahme gebeten, erklärte die Partei telefonisch, bei dem Spender handele es sich um eine hochgestellte Persönlichkeit aus Paris, deren Identität man habe schützen müssen. Auf die Gegenfrage, wie die Pariser Adresse laute und ob diese bei der Abfassung des Rechenschaftsberichts bereits bekannt gewesen sei, erklärte der Bundesschatzmeister, das könne er nicht sagen. In der erbetenen schriftlichen Stellungnahme teilte die Partei mit, daß der Spender die im Rechenschaftsbericht angegebene Adresse der Partei „vor etlichen Jahren angegeben“ hätte. Der Spender habe bei einer Bank in Villingen ein Bankkonto unterhalten und von dort die Spende überwiesen. Weiter heißt es dann: Nachforschungen hätten ergeben, daß der Spender „nun“ unter folgender Anschrift erreichbar sei: „Jacques de Mathan, 167 rue Saint Jacques, 75007 Paris“. Der Bitte, das Original der Mitteilung des Spenders an die Partei über seine Villingener Adresse zu übersenden, kam die Partei nicht nach. Im übrigen ließ sie vortragen, die Identifizierung des Spenders bereite wirklich keine Schwierigkeit. Anders als bei einem „Hans Meier“ genüge bei dem Spender ein Blick in die Standardwerke über den europäischen und den französischen Adel, um ihn dort mit Adresse aufgeführt zu finden. Diesen Weg habe auch die DVU beschritten, als aufgrund des Schreibens der mittelverwaltenden Behörde Zweifel hinsichtlich der Adresse des Spenders auftauchten. In einem späteren Brief räumte die Partei schließlich ein, daß ihr die Pariser Adresse von Anfang an bekannt gewesen sei. Aus den von der Partei übersandten Unterlagen ergab sich, daß der Spender die Spende von Paris aus veranlaßt hatte.

Ich sehe mich veranlaßt, den Sachverhalt im vorliegenden Fall mit diesen Einzelheiten bekannt zu machen, um aufzuzeigen, wie schwierig es ist, unter Beachtung des Grundsatzes der Staatsfreiheit der Parteien für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung zu sorgen. Wegen des verfassungsrechtlichen Gebotes der formalen Gleichbehandlung aller Parteien ist es nicht meine Aufgabe, die Hintergründe für eine relativ hohe Spende an eine rechtsextremistische Partei zu erforschen. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich anderer Behör-

²²⁾ § 25 Abs. 2 PartG: „(2) Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.“

den. Mir obliegt es nach den gesetzlichen Vorgaben demgegenüber, auf die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Transparenzgebots zu achten, dem für das Funktionieren der Demokratie eine „zentrale Bedeutung“ (BVerfGE 52, S. 63 [87]) zukommt (vgl. oben Nr. 3 – *Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung*). Diesem Transparenzgebot hat der Gesetzgeber bei Großspenden dadurch Rechnung getragen, daß er ihre Veröffentlichung „unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders“ im Rechenschaftsbericht vorgeschrieben hat, um eine entsprechende Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Im Gegensatz zu der von der Partei vorgetragenen Ansicht entspricht es meines Erachtens nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes, wenn statt der ständigen Wohnadresse eine frühere Ferienadresse angegeben wird, die zudem im Zeitpunkt der Schenkung nicht mehr gültig ist und daher nicht zum Spender führt. Daß der Spender im vorliegenden Fall in Adelsverzeichnissen mit seiner Wohnadresse geführt wird, erscheint mir unerheblich, da das gesetzliche Transparenzgebot nicht dadurch relativiert wird, daß im Einzelfall der Name des Spenders in irgendeinem Verzeichnis, hier zudem in einem ausländischen, aufgeführt ist.

Der Rechenschaftsbericht der DVU entspricht daher nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes (vgl. oben Nr. 4.2.1 – *Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis*; zu den sich daraus ergebenden gesetzlichen Sanktionen vgl. unten Nr. 4.3.3 – *Verlust des Zweifachen des nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten Spendenbetrages nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 PartG*).

4.2.4.4 Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke – Unzulässige Spenden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG?

In der Vergangenheit ist in mehreren Fällen gegenüber Fraktionen der Vorwurf erhoben worden, sie verwendeten die ihnen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig für Parteizwecke. Die Fraktionen haben dagegen u. a. eingewendet, daß sie diese Mittel im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit verwendet hätten. Bei der Klärung der Rechtslage ist sowohl auf die fraktions- wie auch auf die parteirechtliche Lage abzustellen.

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonten strikten Trennung zwischen den Fraktionen einerseits als Teil der „institutionalisierten Staatlichkeit“ und den Parteien andererseits als vom Staat unabhängige „frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen“ (BVerfGE 85, S. 264ff., 287 mit Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung seit 1966) ist in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben, daß die Fraktionen die ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel nur für ihre gesetzlich definierten Aufgaben verwenden dürfen. Meist ist zudem ausdrücklich die Mittelverwendung für Par-

teiaufgaben ausgeschlossen.²³⁾ Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört es auch, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.²⁴⁾

Werden Fraktionsmittel z. B. im Zusammenhang mit den Wahlkämpfen der Parteien verwendet, könnte es sich aus parteirechtlicher Sicht um eine unzulässige Spende handeln. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 PartG sind die Parteien grundsätzlich berechtigt, Spenden anzunehmen. Satz 2 Nr. 1 der Vorschrift enthält aber folgende Ausnahme: „(Ausgenommen hiervon sind:) 1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und Gruppen.“ Nach § 25 Abs. 3 PartG sind die nach Absatz 1 Satz 2 unzulässigen Spenden von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Geschieht dies nicht, gelten sie nach § 23 a Abs. 2 PartG „als rechtswidrig erlangt“. Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt, verliert sie nach § 23 a Abs. 1 PartG den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten Betrages. Zusätzlich sind nach Satz 2 der Vorschrift die rechtswidrig angenommenen Spenden an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

In den meisten Fällen hat sich bisher der Streit an Anzeigen in Zeitungen und Parteiorganen sowie an Wahlwerbepriefen der Fraktionen entzündet.

Nachdem 1994 der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen aufgrund einer entsprechenden Prüfung der Fraktion der DVU des dortigen Landtags (Bremische Bürgerschaft) die Mittelverwendung teilweise als „in gravierendem Maße mißbräuchlich“ angesehen und die Landtagsverwaltung daraufhin von der parlamentarischen Gruppe entsprechende Rückforderungsansprüche geltend gemacht hatte, hat der Bremer Staatsgerichtshof u. a. durch Urteil vom 19. Oktober 1996 – St 1/1995 – für Recht erkannt, daß Mittel der DVU-Fraktion in Höhe von über 144 000 DM zweckwidrig für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei verwendet worden waren. Es handelte sich zum einen um den Kauf von 28 000 Exemplaren des Parteiorgans der DVU (Kosten: 42 728 DM) und zum anderen um das Schalten von 12 Großanzeigen in diesem Parteiorgan und die Verteilung an über 10 000 zusätzliche Werbeanschriften (Kosten allein für die Belieferung der Werbeanschriften: 101 423,60 DM). Die entsprechenden Rückforderungen der Landtagsverwaltung wurden insoweit bestätigt.

1995 stufte in Baden-Württemberg der dortige Rechnungshof mehrere Mittelverwendungen von Fraktionen als zweckwidrig ein, weil die Grenze zur indirekten Parteienfinanzierung überschritten worden sei. In einem Fall ging es um die Verteilung einer Publikation einer im Prüfbericht des Landesrechnungshofes nicht genannten Fraktion an sämtliche Parteimitglieder des Landes. In einem anderen Fall ging es

²³⁾ Für den Bund vgl. § 50 Abs. 4 AbgG: „(4) Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, diesem Gesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig.“

²⁴⁾ Vgl. für den Bund § 47 Abs. 3 AbgG: „(3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“

um Zeitungsanzeigenserien der REP-Fraktion. Während im Falle der unzulässigen Druckerzeugnisse die entsprechenden Gelder aufgrund der entsprechenden Feststellungen des Landesrechnungshofes in den Haushalt zurückgeflossen sind, sind die im Zusammenhang mit den Zeitungsanzeigen aufgewandten Beträge von rund 72 000 DM noch nicht zurückgezahlt worden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Landtagsdrucksache 12/946 vom 13. Januar 1997.

Ähnliches wurde in Schleswig-Holstein gerügt. Dort hatte die F.D.P.-Fraktion im November und im Dezember 1995 innerhalb des Zeitraums von 6 Monaten vor der dortigen Wahl am 24. März 1996 Anzeigen geschaltet. Mit Hinweis auf die vom dortigen Landesrechnungshof erarbeiteten grundsätzlichen Kriterien für die Abgrenzung zulässiger Öffentlichkeitsarbeit von verbotener Parteienfinanzierung wurde seitens der Landtagsverwaltung darauf hingewiesen, daß Zeitungsanzeigen von Fraktionen in der Regel nicht zulässig seien, weil diese Art der Öffentlichkeitsarbeit herkömmlicherweise der Parteiwerbung und nicht der Fraktionsdarstellung diene. Darüber hinaus dürften Fraktionen als Teil der verfaßten Staatlichkeit und als konstituierende Bestandteile des Landtags nicht parteiergreifend in den Wahlkampf hineinwirken. Mit Hinweis darauf, daß das Bundesverfassungsgericht seine Darlegungen zur regierungsamtlichen Öffentlichkeitsarbeit auf die Fraktionen erstreckt habe,²⁵⁾ wurde darauf hingewiesen, daß für den Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl jegliche mit Haushaltsmitteln betriebene Öffentlichkeitsarbeit in Form von sog. Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten verboten sei.

Im Rahmen einer Briefaktion der Bundestagsfraktion der F.D.P. im Zusammenhang mit den Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein am 24. März 1996 an Selbständige und Freiberufler mit der Bitte, der F.D.P. die Stimme zu geben, bin ich von Bürgern mehrmals um Prüfung gebeten worden, ob hier ein Fall unzulässiger Inanspruchnahme von Fraktionsgeldern zum Zwecke der Parteiwerbung gegeben sei. Da es dem Bundesrechnungshof in Fällen der Bundestagsfraktionen obliegt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen, und dieser wegen der parallel laufenden Erörterung der Angelegenheit in der Öffentlichkeit bereits von Amts wegen tätig geworden war, sind die Bürger über diese Sachlage entsprechend unterrichtet worden.

In allen diesen Fällen stellt sich die Frage, ob neben der fraktionsrechtlichen Betrachtung parteirechtlich entsprechende Wahlkampfleistungen für die Parteien als unzulässige (Aufwands-)Spenden einer Parlamentsfraktion bzw. -gruppe an die Partei im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG zu bewerten sind.

Im Fall der DVU ist dies im vorliegenden Falle meines Erachtens deshalb zu verneinen, weil die Fraktion eine Gegenleistung von der Partei erkaufte (Parteizeitungen und Anzeigenraum). Dies war zwar

²⁵⁾ BVerfG (Vorprüfungsausschuß) in: NVwZ 1982, S. 613f. mit Hinweis auf BVerfGE 44, S. 125ff.

im Hinblick auf die zweckwidrige Verwendung von Fraktionsmitteln rechtswidrig. Ipso jure muß dies jedoch nicht zur Folge haben, daß die zweckwidrige Verwendung der Mittel der Partei geschenkt („gespendet“) worden sind.

Im Falle der REP könnten die Zeitungsanzeigen Aufwandsspenden für die Partei sein. Hier ist die Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif, da sie aus fraktionsrechtlicher Sicht noch nicht entschieden ist. Wegen eines eventuell vergleichbaren Falles einer anderen Landtagsfraktion nämlich ist im Landtag noch kein Beschluß darüber gefaßt worden, ob den Feststellungen des Landesrechnungshofes gefolgt wird.

Im Falle der F.D.P. ist mir das Ergebnis der Prüfung durch den Bundesrechnungshof nicht bekannt. Er hätte mich unterrichtet, wenn aus seiner Sicht Rückforderungsansprüche von mir anzumelden wären.

Aus parteirechtlicher Sicht möchte ich es besonders vor Beginn der kommenden Wahlkämpfe nicht versäumen, die Parteien auf die Gefahren hinzuweisen, die bei einer Nichtbeachtung der Grenze zulässiger Öffentlichkeitsarbeit von verbotener Parteienfinanzierung entstehen. Neben dem im doppelten Sinn des Wortes unermesslichen Schaden für die politische Kultur und dem auch damit einhergehenden Ansteigen der Politikverdrossenheit lohnt es sich nicht, das Risiko einer indirekten Parteienfinanzierung mit Fraktionsgeldern einzugehen. Wie sich nämlich aus den eingangs dargestellten Vorschriften des Parteiengesetzes ergibt, droht der Verlust des Anspruchs auf staatliche Finanzierung in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig mit Fraktionsmitteln verlangten Vorteils. Zudem muß der Wert des erlangten Vorteils zusätzlich an das Präsidium des Deutschen Bundestages abgeführt werden. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, daß die Fraktion wegen zweckwidrig verwendeter Mittel einem entsprechenden Erstattungsanspruch ausgesetzt sein wird. Ich bitte daher alle Beteiligten, zum Wohle unseres demokratischen Gemeinwesens genau darauf zu achten, daß staatliche Mittel ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden.

4.3 Gesetzliche Sanktionen

Das Gesetz sieht in einigen wenigen Fällen für die Parteien, die Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung erhalten, Sanktionen vor, wenn der Rechenschaftsbericht nicht oder nicht den Vorschriften entsprechend eingereicht wird. Parteien, die die Grundvoraussetzung einer Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung nicht erfüllen (Mindestwählerfolg bei Europa- und Bundestagswahlen: 0,5 % der gültig abgegebenen Parteistimmen; bei Landtagswahlen: 1 %), brauchen diese Sanktionen nicht zu fürchten. Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der Jahre 1994 und 1995 kamen einige der im Parteiengesetz im Zusammenhang mit der Rechnungslegung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung. Im Einzelfall traten Probleme auf, die letztlich nur durch den Gesetzgeber gelöst werden können.

4.3.1 Keine Berücksichtigung der Zuwendungen bei der Festsetzung staatlicher Mittel, wenn die Abgabefrist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG versäumt wird

Die Rechenschaftsberichte sind nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG bei mir grundsätzlich „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen“. Nach Satz 4 der Vorschrift kann ich „die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern“ (vgl. dazu oben Nr. 4.2.2.1 – *Nicht-einhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 PartG*). Für den Fall, daß auch diese Frist versäumt wird, schreibt § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG folgende Sanktion vor: „Wird dieser (der Rechenschaftsbericht) bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht eingereicht, erfolgt die endgültige Festsetzung ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hat.“

Hintergrund der Vorschrift ist folgender: Die in § 18 Abs. 3 PartG kodifizierten Berechnungsgrundlagen für die Parteienfinanzierung sind so angelegt, daß sich rechnerisch regelmäßig ein die absolute Obergrenze von 230 Mio. DM übersteigender Betrag ergibt. Dies wiederum bedingt, daß die Summe der errechneten staatlichen Mittel anteilmäßig auf die absolute Obergrenze gekürzt werden muß.²⁶⁾ Dadurch stehen die für die einzelnen Parteien festzusetzenden staatlichen Mittel nicht unabhängig voneinander isoliert da, sondern zueinander in einem Abhängigkeitsverhältnis. Soweit die staatliche Teilfinanzierung auf dem Verwurzelungsmaßstab Eigenfinanzierung aufbaut, sind die entsprechenden Daten aus dem jeweiligen letztfälligen Rechenschaftsbericht des Vorjahres zu entnehmen. Ist nun eine Partei mit der Abgabe ihres Rechenschaftsberichts in Verzug, so hat dies einerseits für die Partei selbst zur Folge, daß sie überhaupt keine staatlichen Mittel erhält, „solange ein den Vorschriften des Fünftens Abschnitts entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist“ (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG). Andererseits hätte dies wegen der einzelnen festzusetzenden Beträge der Parteien untereinander für diese zur Folge, daß sie so lange über die genaue Höhe ihrer Festsetzung im Unklaren gelassen werden müßten, bis alle Rechenschaftsberichte der anspruchsberechtigten Parteien eingereicht worden sind. Um diesen Nachteil für die übrigen Parteien zu vermeiden, ist im Gesetz bestimmt, daß dann, wenn auch die Nachfrist von höchstens drei Monaten nicht eingehalten wird, die endgültige Festsetzung gleichwohl für die übrigen Parteien erfolgt, und zwar „ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hat“ (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Diese Regel ist bei dem bisherigen System, bei dem es voraussichtlich immer zu einer rechnerischen Überschreitung der absoluten Obergrenze kommt, sachlich notwendig.

²⁶⁾ § 19 Abs. 6 Satz 2 PartG: „Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an dieser Summe entspricht.“

Im Einzelfall bereitet die Anwendung der Vorschrift jedoch Probleme.

Klar erscheint die Rechtslage, wenn kein Rechenschaftsbericht des Vorjahres bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres abgegeben wird. Dies war für die Festsetzung 1996 bei der APD der Fall (vgl. dazu unten Nr. 7.3.1 – *APD*).

Nicht eindeutig geklärt ist jedoch die Rechtslage, wenn eine Partei zwar einen Rechenschaftsbericht einreicht, dieser jedoch nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ist dieser Tatbestand demjenigen gleichzusetzen, daß kein Rechenschaftsbericht eingereicht worden ist? Wenn diese Frage verneint würde, wäre zu klären, ob dennoch nach der Schwere des Fehlers (z. B. Fehlen des Prüfungsvermerks, kein Aufbau entsprechend der im Gesetz vorgegebenen Nomenklatur, kein oder ein fehlerhafter Ausweis der für die Berechnung der Teilfinanzierung zugrunde zu legenden Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM nach § 24 Abs. 5 PartG) unterschieden werden müßte.

Bei der die Partei selbst treffenden Sanktion gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG wird nicht nur auf die bloße Abgabe eines Rechenschaftsberichts abgestellt, sondern darauf, daß dieser „den Vorschriften des Fünftens Abschnitts“ entspricht, also fehlerfrei ist. Dieser in § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG ausdrücklich aufgenommene Zusatz fehlt in § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG. Auch wenn dies nicht zwingend bedeuten muß, daß der Gesetzgeber zugunsten der säumigen Partei und damit eventuell zu Lasten der übrigen Parteien die Sanktion entschärfen wollte, bleibt bei der Gesetzesanwendung wegen der unklaren Lage eine Unsicherheit, da sich die Nachsicht gegenüber der säumigen Partei zu Lasten der übrigen Parteien auswirken kann. Die ebenfalls sich aus dem Gesetz ergebende Festsetzung unverzüglich nach Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres, also zu Anfang des Folgejahres, könnte dann je nach Dauer der für die Korrektur benötigten Zeit auch nicht eingehalten werden.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Die Parteien, die zum 30. September des laufenden Jahres einen fehlerhaften Rechenschaftsbericht einreichen, sind in der Regel in der Lage, diesen innerhalb der nächsten drei Monate, also vor Ablauf der zweiten Frist des 31. Dezember, zu korrigieren. Diese Möglichkeit ist den Parteien genommen, denen die Fristverlängerung bis zum 31. Dezember gewährt worden ist. Schöpften sie nämlich die Frist aus und würde es bei dem Zeitpunkt des 31. Dezember darauf ankommen, daß ein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht eingereicht wird, verfielen diese Parteien der Sanktion des § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG, ohne daß sie die Möglichkeit einer Nachkorrektur hätten.

Bisher hat sich meine mittelverwaltende Behörde bemüht, allen Seiten gerecht zu werden. Da nach § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG die Unterschiedsbeträge, die sich aus der vorläufigen und endgültigen Festsetzung ergeben, erst zum 15. Februar mit der ersten Abschlagszahlung zu gewähren bzw. zu verrechnen

sind, ist die als nicht unmittelbar nach außen wirkende Festsetzung entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht zu Anfang des Jahres erfolgt, sondern erst Anfang Februar, nachdem die zum 31. Dezember des Festsetzungsjahres fehlerhaft eingereichten Rechenschaftsberichte korrigiert worden waren. Wegen des zeitlichen Vorlaufs, den eine Festsetzung für alle Parteien mit sich bringt, war es jedoch notwendig gewesen, alternative Berechnungen vorzubereiten, um bei Redaktionsschluß ad hoc auf alle Eventualitäten reagieren zu können. Ich halte es nicht für sachgerecht, diese Belastung auf Dauer meiner mittelverwaltenden Behörde zuzumuten.

Bei der vom Bundespräsidenten nach § 18 Abs. 6 PartG einberufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger rege ich an, sich des Problems anzunehmen und dem Gesetzgeber entsprechende Empfehlungen für eine Klarstellung im Gesetz vorzulegen.

4.3.2 Verlust des gesamten Anspruchs auf staatliche Teilfinanzierung bei der Versäumung der Abgabefrist nach § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG

Während, wie vorstehend erwähnt, die Versäumung der Abgabefrist bis zum 31. Dezember des laufenden Festsetzungsjahres für die säumige Partei den Verlust ihres Zuwendungsanteils an der staatlichen Teilfinanzierung zugunsten der übrigen Parteien zur Folge hat, ist für den Fall, daß der Rechenschaftsbericht auch während des Folgejahres nicht eingereicht wird, in § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG normiert, daß die Partei dann ihren gesamten Anspruch auf staatliche Mittel verliert.²⁷⁾ Hinsichtlich der übrigen Parteien ist festgelegt, daß deren Festsetzungen und Zahlungen unverändert bleiben. Dies ist auch folgerichtig, da ihre staatlichen Mittel bereits endgültig festgesetzt worden sind.

Diese Vorschrift ist bei der staatlichen Teilfinanzierung 1995 im Zusammenhang mit der Vorlage des Rechenschaftsberichts 1994 erstmals angewendet worden, und zwar ebenfalls bei der APD (vgl. oben Nr. 4.2.2.1 – *Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 PartG*). Mit Bescheid vom 18. März 1997 habe ich die Partei entsprechend beschieden und gleichzeitig die im Jahr 1995 gewährten drei Abschläge von insgesamt 17 273,97 DM zurückgefordert. Der Bescheid ist inzwischen bestandskräftig. Die Partei sieht sich nicht in der Lage, der Rückzahlungspflicht nachzukommen. Auf ihren Antrag ist ihr zunächst die Rückzahlung zu den üblichen Zinsen bis zum 1. Dezember 1997 gestundet worden. Das Weitere bleibt abzuwarten.

Die Anwendung dieser Vorschrift erscheint mir nicht problembehaftet. In § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG nämlich kann dem Kontext entnommen werden, daß an „diesen“ Rechenschaftsbericht dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an den in Satz 1 der Vorschrift genannten, der seinerseits „den Vorschriften des Fünften Abschnitts“ entsprechen muß.

²⁷⁾ Vgl. oben Seite 15, Fußnote 12.

4.3.3 Verlust des Zweifachen des nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten Spendenbetrages nach § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG

Diese Sanktion kam im Berichtszeitraum zweimal zur Anwendung.

Oben (Nr. 4.2.4.2. – *Unterbliebene Publizität von Großspenden*) wurde darauf hingewiesen, daß bei der in den Zuständigkeitsbereich der Unabhängigen Kommission Parteivermögen (UKPV) fallenden Überprüfung der Unterlagen der PDS entdeckt worden war, daß die Partei 1993 und 1994 zwei Spenden von insgesamt 50 186,70 DM in ihren Rechenschaftsberichten entgegen den einschlägigen Vorschriften nicht mit Name und Anschrift des Spenders veröffentlicht hatte, daß trotz eines plausiblen Grundes die PDS sich diesen Fehler zurechnete und die Anwendung der Sanktionsvorschrift des § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG akzeptierte. Mit Bescheid vom 16. Juni 1997 habe ich der Partei förmlich mitgeteilt, daß sie mit der nächsten Festsetzung zum 1. Dezember 1997 gemäß der gesetzlichen Vorgaben staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden veröffentlichten Betrages, also insgesamt 100 373,40 DM, verlieren werde. Die Partei hat den Eingang des Bescheides bestätigt und ausdrücklich Rechtsmittelverzicht erklärt.

Die DVU hatte im Rechenschaftsbericht 1995 gegen die Veröffentlichungspflicht insoweit verstoßen, als sie entgegen den Vorschriften nicht die Anschrift des Spenders in Paris sondern die Adresse eines ehemaligen Hotels in Villingen angab, wo er zwar früher mehrmals logiert hatte, unter dessen Adresse er jedoch weder die Spende bewirkt hatte noch gemeldet bzw. erreichbar war (vgl. oben Nr. 4.2.4.3 – *Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Ausweis von Großspenden*). Die Partei hat versucht, durch verschiedene, zum Teil sich widersprechende Argumentationen den Eindruck zu erwecken, es liege gleichwohl kein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften vor. Unter anderem hat sie vorgetragen, die Adresse in Villingen sei aus „Sorge um Leib und Leben von Herrn de Mathan bei Veröffentlichung der Pariser Adresse“ erfolgt. Weiter wurde der Eindruck zu erwecken versucht, die Partei habe auf entsprechende Mitteilung des Spenders nur von dessen Villingener Adresse gewußt. Erst nachdem meine mittelverwaltende Behörde in dieser Angelegenheit nachgefragt habe, habe die Partei durch einen „Blick in die Standardwerke über den europäischen und den französischen Adel“ die Wohnadresse des Spenders herausgefunden. Gerade dieses Argument – unverschuldete Angabe einer falschen Adresse – bereite nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Frage, ob die Sanktionsvorschrift des § 23a Abs. 1 PartG angewendet werden mußte. Dies führte dazu, daß zunächst – im Gegensatz zum Fall der PDS – die Partei noch nicht darüber beschieden wurde, daß sie bei der nächsten Festsetzung den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages von ca. 275 000 DM, also in Höhe von ca. 550 000 DM verlieren würde. Da die bis dahin ermittelte Sach- und Rechtslage jedoch An-

haltspunkte dafür lieferte, daß es bei einer weiteren uneingeschränkten Gewährung des zweiten und dritten Abschlags am 15. Mai und 15. August 1997 zu einer Rückzahlung bei der Festsetzung zum 1. Dezember 1997 kommen könnte, habe ich beide Abschläge von einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Da die Partei bisher keine Sicherheitsleistungen erbracht hat, sind insoweit keine Zahlungen erfolgt.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage ist inzwischen vorerst abgeschlossen. Nach hiesiger Überzeugung steht fest, daß im vorliegenden Fall dadurch, daß die DVU in Kenntnis der Pariser Wohnadresse gleichwohl die eines früheren Ferienhotels des Spenders angegeben hat, die Sanktion des § 23a Abs. 1 PartG unausweichlich ist. Mit Anhörungsschreiben vom 11. September 1997 ist der Partei nach § 28 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10. Oktober gegeben worden. Kurz vor Ablauf der Frist hat die Partei um Verlängerung gebeten. Da sie bereits vorher beantragt hatte, die Fristverlängerung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts zu verlängern, und daher davon auszugehen ist, daß für die Partei zum 1. Dezember 1997 noch keine Festsetzung erfolgen wird, ist der DVU die Frist zur Stellungnahme entsprechend verlängert worden. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Bereits in früheren Jahren haben die Parteien häufig entgegen den gesetzlichen Vorschriften Großspenden nicht im entsprechenden Bericht für das jeweilige Rechnungsjahr veröffentlicht, sondern sie in späteren Berichten nachgemeldet. Auch die DVU hat dies in ihrem letzten Rechenschaftsbericht von 1995 für das Jahr 1992 getan (Drucksache 13/7785, S. 94). Von den Bundestagsparteien ist dies 1995 bei CSU und SPD jeweils für das Rechnungsjahr 1990 geschehen (Drucksache 13/6472, S. 31 bzw. 129). Von den beiden eingangs geschilderten Fällen unterscheiden sich all diese Fälle darin, daß die Parteien selbst es waren, die die Spenden nachmeldeten. Aufgrund einer langjährigen Praxis wurde in diesen Fällen der im Steuerrecht normierte Rechtsgedanke der Straflosigkeit bei Selbstanzeige (§ 371 Abgabenordnung) übernommen. Dort ist die strafbefreiende Selbstanzeige so lange möglich, wie die Behörde selbst oder durch Dritte keine Kenntnis von der Straftat erlangt hat. Die Übernahme dieses Rechtsgedankens führte dazu, daß bei Nachmeldungen durch die Partei selbst die in § 23a PartG vorgeschriebene Sanktion nicht angewendet wurde.

Diese, von meinen Vorgängern im Amt übernommene Verwaltungspraxis halte ich für sachangemessen. Sinn und Zweck der Sanktionsvorschrift ist es, die Parteien anzuhalten, ihren u. a. in § 25 Abs. 2 PartG auferlegten Publizitätspflichten nachzukommen. Wenn sie dies nicht im entsprechenden Rechenschaftsbericht des jeweiligen Rechnungsjahres tun, sondern später aus eigenem Antrieb nachholen, erscheint mir dem Transparenzgebot noch ausreichend Folge geleistet zu sein. Gleichwohl vermag ich die Gegenargumente nicht gänzlich auszuräumen, die auf den eindeutigen, keine Ausnahmen zulassenden Wortlaut der insoweit keinen Ermessensspielraum eröffnenden Sanktionsvorschrift abstellen. Zur

Erhöhung der Rechtssicherheit rege ich daher bei der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission unabhängiger Sachverständiger an zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Sanktionsvorschrift gesetzlich klargestellt werden sollte und ob z. B. der Rechtsgedanke der Selbstanzeige in § 371 Abgabenordnung hier Anwendung finden darf bzw., wenn dies de lege lata verneint wird, de lege ferenda Anwendung finden sollte.

Der vorstehend geschilderte Fall der DVU hatte die Frage aufgeworfen, ob eine Partei mit Hinweis darauf der Sanktion des § 23a Abs. 1 PartG entgehen kann, sie habe die vom Spender angegebene Adresse in der Annahme veröffentlicht, daß sie die wahre Anschrift des Spenders sei. Auch wenn es im vorliegenden Fall auf diese Frage nicht mehr ankam, wurde offenbar, daß Rechtsunsicherheit darüber herrscht, wie die Frage zu beantworten sei. Es geht letztlich darum, inwieweit die Parteien ihre Angaben im Rechenschaftsbericht selbst zu verantworten haben und deshalb verpflichtet sind, die Herkunft der Spenden und die Identität des Spenders zu überprüfen.

Genauso, wie die Parteien im Hinblick auf die Veröffentlichung der Großspenden verpflichtet sind, alle Spenden desselben Spenders zu erfassen und daraufhin abzugleichen, ob „deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 DM übersteigt“, spricht vieles dafür, daß die Parteien sich zumindest bei diesen Großspenden auch über die Identität des Spenders vergewissern müssen. Der Wortlaut der Publizitätsvorschrift des § 25 Abs. 2 PartG und der Sanktionsvorschrift des § 23a Abs. 1 PartG, der allein auf den objektiven Tatbestand abstellt, deutet jedenfalls darauf hin.

Ähnliches dürfte hinsichtlich der Annahme unzulässiger Spenden gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG gelten. Soll beispielsweise das Verbot der Annahme anonymer Spenden nicht leerlaufen, so darf eine Partei Spenden nicht nur in den – kaum vorkommenden – Fällen als anonym behandeln, in denen dies offenkundig ist, weil z. B. bei einer per Post übersandten Barspende der Absender fehlt. Es dürfte vielmehr zu den Obliegenheiten einer Partei gehören, sich bei jeder Spende ab 1 000 DM zu vergewissern, ob Name und Anschrift des angegebenen Spenders stimmen. Dies dürfte in der Regel bereits deshalb keine Schwierigkeit bereiten, weil die meisten größeren Spenden mittels Überweisung oder Scheck getätigt werden und daher der Nachweis des Spenders über die Bankbuchung leicht geführt werden kann. Auch in den übrigen Fällen dürfte die Identifizierung des Spenders keine unzumutbaren Schwierigkeiten bereiten. In der Regel bestätigen nämlich die Parteien die eingehenden Spenden, zumindest wenn sie eine gewisse Größe erreichen, und übersenden eine Spendenbescheinigung. Hat der Spender einen falschen Namen oder eine falsche Adresse angegeben, kann davon ausgegangen werden, daß das Bestätigungsschreiben der Partei wegen Unzustellbarkeit zurückgeschickt wird. Gelingt es der Partei nicht auf andere Weise, den Spender mit seiner wahren Adresse zu identifizieren, muß die Partei die Spende als anonym einstufen und gemäß § 25 Abs. 3 PartG

„unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterleiten“.

Gegen eine solche Erkundigungspflicht der Partei könnte geltend gemacht werden, daß sie im Ergebnis auf eine Garantienstellung ohne Verschulden hinauslaufe. Dies wäre bei Normen mit Strafcharakter zumindest unüblich.

Um weder die Parteien noch meine mittelverwaltende Behörde im Unklaren über die Rechtslage zu lassen, rege ich auch hier bei der Kommission unabhängiger Sachverständiger die Prüfung an, ob die einschlägigen Gesetzesvorschriften klarer gefaßt werden sollten.

4.4 Empfehlungen und Hinweise

4.4.1 Ausweis „durchlaufender Gelder“ gemäß § 26 Abs. 5 PartG

§ 26 Abs. 5 PartG bestimmt, daß Gelder, die bei einer Gliederungsebene der Partei eingehen und aufgrund bestehender parteiinterner Bestimmungen zum Teil oder insgesamt anderen Parteigliederungen zustehen, im Rechenschaftsbericht bei der jeweiligen empfangsberechtigten Parteigliederung auszuweisen sind.²⁸⁾ Jeder betroffene Gebietsverband verbucht seinen entsprechenden Anteil als Einnahme an der jeweiligen Einnahmenart. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes fallen hierunter gegebenenfalls auch Mitgliedsbeiträge. Sinn der Vorschrift ist es, transparent zu machen, welche Gliederungen über welche Einnahmen wirtschaftlich tatsächlich verfügen können. Der gesamte übrige parteiinterne Geldtransfer, der also nicht in Erfüllung parteiinterner Bestimmungen über eine entsprechende Verteilung vorgenommen wird, ist in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung unter „Zuschüsse von bzw. an Gliederungen“ auszuweisen.

Die Neuregelung des Parteiengesetzes ab Anfang 1994 hatte zur Folge, daß die den Landesverbänden der Partei gewährten staatlichen Mittel sich um mindestens durchschnittlich 30% zugunsten der Bundesverbände verringerten. Während nämlich früher die Wahlkampfkostenpauschale an der Zahl der Wahlberechtigten gemessen wurde, errechnete sich der Anteil der Landesverbände an der staatlichen Teilfinanzierung nunmehr an der Zahl der Wähler. Nichtwähler bleiben also unberücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von ca. 70% hat dies für die Landesverbände einen 30%igen Rückgang staatlicher Mittel zur Folge gehabt. Dies wiederum machte den nicht zuletzt aus diesem Grunde erstmalig normierten (vertikalen) parteiinternen Finanzausgleich notwendig.²⁹⁾ Im Gegensatz zu früher, wo ein solcher Finanzausgleich in der Regel

nur aus besonderen Anlässen, z. B. einer konkreten Finanzunterdeckung, durchgeführt wurde, ist dieser nunmehr bei den meisten an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien zur Regel geworden. Als einzige Partei macht dies die SPD transparent, indem sie die Aufteilung der dem Bundesverband gewährten staatlichen Mittel auf ihn und auf die Landesverbände gesondert aufschlüsselt (vgl. für 1994 Drucksache 13/3390, S. 141 und 1995 Drucksache 13/6472, S. 130).

Mit Schreiben vom 25. März 1996 teilte die F.D.P. über ihren Wirtschaftsprüfer mit, sie plane in Zukunft, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1995, ihre Mitgliedsbeiträge, die schlüsselmäßig unter mehrere Gebietsverbände aufgeteilt werden, in voller Höhe bei der Gliederung auszuweisen, bei der sie eingingen. Die an die übrigen anspruchsberechtigten Gliederungen weitergeleiteten Mitgliedsbeitragsanteile würden von der Gliederung, die die Mitgliedsbeiträge erhalten habe, als Ausgabe „Zuschüsse an Gliederungen“ und von den empfangenden Gliederungen als Einnahme „Zuschüsse von Gliederungen“ verbucht werden. Dies würde parteiintern die Handhabung des vertikalen Finanzausgleichs nach § 22 PartG erleichtern.

Auch wenn gute Gründe für eine solche Änderung der Rechnungslegung angeführt werden können – zum Beispiel würde neben dem von der F.D.P. angeführten Grund auch in den Fällen, in denen die „normalen“ Mitgliedsbeiträge bei den nachgeordneten Gebietsverbänden und besondere Beiträge in Form der Mandatsträgerabgaben bei den Landesverbänden sowie dem Bundesverband eingehen, deutlich, wie hoch letztere sind –, steht die insoweit eindeutige Regelung des § 26 Abs. 5 PartG einem solchen Vorhaben entgegen. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn das Gesetz entsprechend geändert wird. Ausnahmen hiervon können deshalb nicht zugelassen werden, weil sie dann die Vergleichbarkeit zwischen den Rechenschaftsberichten der Parteien erschweren würde. Im vorliegenden Fall ist auf Vorschlag meiner Behörde zusätzlich der Rat anderer, mit der Materie vertrauter Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüferkammer eingeholt worden, die die hiesige Auffassung einhellig bestätigt haben. Ein Vergleich des F.D.P.-Rechenschaftsberichts 1995 mit dem von 1994 läßt darauf schließen, daß die Partei ihr ursprüngliches Vorhaben wegen der insoweit zwingenden Gesetzeslage aufgegeben hat.

Auch diesen Fall nehme ich zum Anlaß, bei der vom Bundespräsidenten einberufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger die Prüfung anzuregen, ob dem Gesetzgeber eine Änderung des § 26 Abs. 5 PartG empfohlen werden sollte.

4.4.2 Ausweis sog. Dienstleistungsspenden

Bis einschließlich dem Rechnungsjahr 1993 hatten einige kleinere Parteien, deren Eigenfinanzierung im Vergleich zur Staatsfinanzierung unzureichend war, versucht, den Eigenanteil durch das Verbuchen von sog. Dienstleistungsspenden in Form parteiinterner unentgeltlicher Leistungen anzuheben. Nach altem

²⁸⁾ § 26 Abs. 5 PartG: „Durchlaufende Gelder und Leistungen sowie Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.“

²⁹⁾ § 22 PartG: „Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.“

Recht war dies nur im Hinblick auf die Berechnung der sog. Staatsquote, die nach neuem Recht in etwa der relativen Obergrenze entspricht, zulässig. Den GRAUEN gelang es auf diese Weise, einen drohenden Staatsquotenanteil von 90 % auf 46 % und damit unter die zulässige Höchstgrenze von 50 % zu senken (vgl. meinen Vorjahresbericht, Drucksache 13/4503, S. 14 ff. und 86).

Mit dem Inkrafttreten der neuen staatlichen Teilfinanzierung der Parteien ab 1. Januar 1994 bleiben diese parteiinternen Dienstleistungen sowohl in der Einnahmenrechnung als auch bei der Berechnung der relativen Obergrenze unberücksichtigt.³⁰⁾ Diese Grundentscheidung galt auch für Zahlungen im Jahr 1994 auf der Grundlage der Übergangsregelung des § 40 PartG. Zwar wurde hierbei in Ermangelung konkreter Zahlen „übergangsweise“ auf die Beiträge und Spenden der Rechnungsjahre 1991 und 1992 zurückgegriffen. Im Gegensatz zu den in § 39 PartG geregelten Abschlußzahlungen für die vergangenen Jahre handelte es sich jedoch bei den Zahlungen nach den §§ 18 und 40 PartG um die staatliche Teilfinanzierung nach neuem Recht. Damit waren die nach früherem Recht für die Staatsquotenberechnung einbeziehenden parteiinternen Dienstleistungen bei der Anwendung des neu gefaßten Parteiengesetzes nicht mehr zu berücksichtigen, und zwar weder bei der Berechnung des Anteils der die staatlichen Zuschüsse auslösenden Beiträge und Spenden der Jahre 1991 und 1992 noch bei der Prüfung der Überschreitung der relativen Obergrenze. Die REP haben gegen diese Neuregelung über die Nichtbeziehung der unentgeltlichen Leistungen beim Bundesverfassungsgericht Organklage erhoben (2 BvE 3/94). Die GRAUEN haben vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen meinen entsprechenden Zuwendungsbescheid über die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1994 Klage erhoben (23 K 9740/94), in welchem ich bei der Berechnung nach der neuen Gesetzeslage die parteiinternen Dienstleistungen als Einnahme unberücksichtigt lassen mußte. Diesem Verfahren hat sich die APD angeschlossen (23 K 1688/95). Die staatlichen Mittel für 1994 sind daher auch insoweit unter Vorbehalt festgesetzt worden (vgl. **Anhang I – Anlage 37**, dort Anmerkung 1). Die Verfahren sind noch anhängig, so daß die weitere Entwicklung abgewartet werden muß.

Auffallend ist, daß die GRAUEN ab 1994 keine Dienstleistungsspenden mehr ausgewiesen, statt dessen Aufwandsspenden in großem Umfang verbucht und dadurch das Volumen der bei der Parteienfinanzierung zu berücksichtigenden Spenden mehr als versiebenfacht haben (vgl. dazu Nr. 5.2.2.2 – *Spenden*).

³⁰⁾ § 26 Abs. 4 PartG: „(4) Die Mitarbeit von Bürgern in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.“
Amtliche Begründung zum entsprechenden Gesetzentwurf, Drucksache 12/5774, S. 17: „Satz 2 der Regelung soll verhindern, daß die Eigeneinnahmen einer Partei künstlich erhöht werden, indem üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen als Einnahmen verbucht werden.“

4.4.3 Besondere Transparenz bei Aufwandsspenden

Im Berichtszeitraum ist wiederholt die Frage an meine mittelverwaltende Behörde herangetragen worden, unter welchen Voraussetzungen der Verzicht auf Aufwendungserstattungsansprüche von Parteimitgliedern als Spende im Sinne des Parteiengesetzes anerkannt werden kann. Nachdem ich bereits in den Vorjahresberichten (zuletzt Drucksache 13/4503, S. 16 f.) ausführlich zu den mit solchen Spenden verbundenen Gefahren hingewiesen habe, nehme ich die wiederholten Nachfragen zum Anlaß, gestützt auf Auskünfte des Bundesministeriums der Finanzen erneut wie folgt zu diesem Problemkreis Stellung zu nehmen:

Nach § 10b Abs. 3 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Aufwendungen von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen vorher durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Dabei darf – wie es im Gesetz ausdrücklich heißt – der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Diese Vorschrift ist auch auf Spenden an politische Parteien anwendbar. Anders als die „Dienstleistungsspenden“, die ausdrücklich nach § 10b Abs. 3 Satz 1 EStG von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen sind („mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen“) und auch gemäß § 26 Abs. 4 PartG als Einnahmen unberücksichtigt bleiben (vgl. vorstehend Nr. 4.4.2 – *Ausweis sog. Dienstleistungsspenden*), können somit Aufwendungen von Parteimitgliedern, die diese aus ihrem privaten Vermögen auftragsgemäß für die Partei bestreiten, dann „gespendet“ werden, wenn vorher deren Erstattung uneingeschränkt zugesagt worden ist.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mehrmals aufgrund entsprechender Anfragen darauf hingewiesen, daß die vorherige Zusage der Erstattung des Aufwands in der Regel gleichzeitig bedeute, daß der Aufwendungserstattungsanspruch ohne weiteres realisierbar sein muß. Ein freiwilliger Verzicht auf eine Aufwendungserstattung nämlich kann selbstverständlich nur dann als freiwillig gelten, wenn die Partei zum Zeitpunkt der Erstattung über genügend finanzielle Mittel verfügt, diesen Anspruch zu befriedigen. Andernfalls wäre der Spender einem psychologischen Zwang zum Verzicht ausgesetzt, was eine Spende, die auf absoluter Freiwilligkeit beruht, ausschließen würde. Es muß dem Parteimitglied freistehen, den ihm zustehenden Anspruch gegenüber der Partei geltend zu machen oder auf diesen zu verzichten, diesen also zu spenden.

Die Höhe der Erstattung ist naturgemäß auf den Vermögensverlust begrenzt, der dem Aufwender durch den für die Partei getätigten Aufwand entsteht. Bei Auslagen bereitet dies keine Probleme, da deren Höhe durch Kaufpreisbelege nachgewiesen ist, die die Partei für die steuer- und parteirechtliche Prüfung im Original zu ihren Rechnungsunterlagen nehmen muß. Bei Aufwendungen, deren Wert nicht konkret

belegt werden kann, z. B. beim Einsatz des eigenen PKW, ist die Erstattung auf die Pauschbeträge begrenzt, die im Steuerrecht bei entsprechenden Werbungskosten anerkannt werden.

Unabhängig davon, ob die vereinbarten Aufwendungen erstattet werden oder ob auf den entsprechenden Erstattungsanspruch verzichtet wird, sind die Umstände des Aufwands im Rahmen der Buchführungspflicht (§ 28 PartG) konkret und nachprüfbar nach Anlaß, Ort und Zeit aufzuzeichnen und entsprechende Originalbelege aufzubewahren. Der Parteirevisor und der Wirtschaftsprüfer, denen gerade bei „Aufwandsspenden“ eine wegen des unmittelbaren Auslösens staatlicher Mittel eine besondere Prüfungspflicht obliegt (vgl. Lothar Schruff, Zur Rechnungslegung und Prüfung politischer Parteien, in: Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Festschrift für Rainer Ludewig, Düsseldorf 1996, S. 952 ff. [971 ff., 973]), müssen in der Lage sein, anhand der Buchungsbelege den konkret getätigten Aufwand kontrollieren zu können. Auch die vorherige, ausdrückliche und uneingeschränkte Einräumung des Aufwendungserstattungsanspruchs muß nachprüfbar dokumentiert sein.

Wird eine Aufwandsspende gesetzeswidrig fingiert, dürfte in der Regel der Tatbestand des Steuerbetruges und der des Betruges zum Nachteil der mittelverwaltenden Behörde bzw. der übrigen anspruchsberechtigten Parteien gegeben sein (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 24 Abs. 5 PartG sowie § 18 Abs. 5 PartG). Daher sei ausdrücklich vor einem solchen Vorhaben gewarnt.

Die Gefahren des rechtswidrigen und strafbaren Fingierens von Aufwandsspenden lassen sich zu einem erheblichen Teil bannen, wenn – wie es in Frankreich im Zusammenhang mit dem Führen von Wahlkampfkonten gesetzlich vorgeschrieben ist – der Geldfluß nachprüfbar dokumentiert wird. Dies kann bei zu erstattenden Aufwendungen dadurch geschehen, daß der entsprechende Erstattungsanspruch durch Überweisung des Erstattungsbetrages uneingeschränkt erfüllt wird. Wird im Anschluß daran z. B. ein gleich hoher Betrag an die Partei als Spende zurücküberwiesen, handelt es sich um eine unproblematische Geldspende, bei der anhand der dokumentierten Kontounterlagen die Freiwilligkeit der Spendenhingabe in der Regel schlüssig belegt ist. Wie in meinem Vorjahresbericht (Drucksache 13/4503, S. 16 f. [17]) bereits vorgeschlagen, spreche ich mich erneut dafür aus, daß die Parteien auf diesem Wege dem Rechnungslegungsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit in besonderem Maße genügen. Bei der gemäß § 18 Abs. 6 PartG vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung rege ich an, sich der Thematik anzunehmen, um klare, die Parteien nicht der geschilderten Gefahr aussetzende Regelungen vorzuschlagen.

4.4.4 Berufsverbände als Spender politischer Parteien

Im Berichtszeitraum wurde die Frage aufgeworfen, wie hoch der Steuervorteil für ein Mitglied eines Berufsverbandes ist, wenn es über diesen an politische

Parteien spenden würde. Die Beantwortung hängt davon ab, wie die insoweit mehrdeutige Frage gemeint ist.

Für den Fall, daß es darum geht, daß ein Mitglied des Berufsverbandes unabhängig von seinem Verbandsbeitrag über den Verband einer Partei eine Spende zukommen lassen will, ist darauf hinzuweisen, daß solches schon nach altem Recht seit 1983, also nicht erst seit der Neufassung des Parteiengesetzes seit Anfang 1994, verboten ist und für die Partei den schwerwiegenden Verlust staatlicher Mittel im Ergebnis in Höhe des dreifachen Betrages zur Folge hätte. Nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 PartG nämlich dürfen die Parteien keine Spenden von Berufsverbänden annehmen, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten.³¹⁾ Ein solches Verhalten hätte im Falle der nicht unverzüglichen Weiterleitung der Spende an das Präsidium des Deutschen Bundestages zur Folge, daß nicht nur die Spende als solche an das Präsidium des Deutschen Bundestages für gemeinnützige Zwecke abzuliefern ist, sondern die Partei zusätzlich in Höhe des zweifachen Spendenbetrages den Anspruch auf staatliche Mittel verliert.³²⁾ Da mit der Neufassung des Parteiengesetzes für juristische Personen Parteispenden nicht mehr steuerbegünstigt sind, soll das Verbot, über den Berufsverband zu spenden, gerade ausschließen, daß Berufsverbände versteckt als Spendensammelstelle für die Parteien genutzt werden können.

Sollte die Frage dahin zu verstehen sein, daß es sich um eine Spende des Berufsverbandes selbst handeln sollte, die er aus den regulären Mitgliedsbeiträgen tätigt, so ist dies auch nach der Neufassung des Ge-

³¹⁾ § 25 Abs. 1 Nr. 4 PartG: „(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind: (...) 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt werden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten.“

Im dem Bericht des Innenausschusses zu dem damaligen Gesetzgebungsverfahren (Drucksache 10/697, S. 6) heißt es zu dieser Problematik der Spenden durch Berufsverbände wörtlich: „Nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 des Parteispendingesetzes sind sogenannte Durchlaufspenden an politische Parteien über Berufsverbände unzulässig und dürfen deshalb von den Parteien nicht angenommen werden. Betroffen sind alle Zuwendungen von Berufsverbänden, deren Mittel den Verbänden über die normalen Beträge hinaus zur Weiterleitung an eine politische Partei besonders zur Verfügung gestellt worden sind. (...) Anonyme Spenden und sogenannte finale Spenden vervollständigen diesen Verbotskatalog (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Parteiengesetzes). Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote verlieren die Parteien den Anspruch auf Erstattung von Wahlkampfkosten. Der Ausschuß hat den Verlust des Anspruchs auf Erstattung in Höhe des Zweifachen in § 23a Abs. 1 des Parteiengesetzes festgesetzt.“

³²⁾ § 25 Abs. 3 PartG: „(3) Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.“

§ 23a Abs. 1 PartG: „(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt (...), so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten (...) Betrages. Die rechtswidrig angenommenen Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.“

§ 23a Abs. 2 PartG: „(2) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2, soweit sie entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 3 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.“

setzes zulässig.³³⁾ Die Berufsverbände aber müssen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes 50 % der Zuwendungen als Körperschaftsteuer an das Finanzamt abführen. Da bei einer Spende hinsichtlich der Steuerbegünstigung vom Bruttobetrag ausgegangen wird, entspricht die 50 %ige Körperschaftsteuerabführung einer Steuerlastquote von 33 %.³⁴⁾

Für die Mitglieder eines von der Körperschaftsteuer befreiten Berufsverbandes, die selbst juristische Personen sind, ist damit die Antwort auf die Eingangsfrage klar: Ist ihre Belastung an Körperschaft- und Gewerbesteuer höher als insgesamt 33 %, vermag der Bundesverband aus seinen regulären Mitgliedsbeiträgen eine entsprechende Spende günstiger zu leisten als das Mitglied selbst.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber wegen der gleichwohl bestehenden Umgehungsgefahr durch eine formale Erhöhung der Verbandsmitgliedsbeiträge in § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 KStG normiert hat, daß eine Steuerbefreiung ausgeschlossen ist, wenn die Berufsverbände Mittel von mehr als 10 % der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Da diese vom Gesetzgeber selbst vorgesehene Mißbrauchsprophylaxe gerade bei großen, über erhebliche Mitgliedsbeiträge verfügende Berufsverbänden keinen wirksamen Schutz davor bietet, daß auch juristische Personen im Wege einer Spende über den Berufsverband von steuerlichen Vergünstigungen profitieren, rege ich bei der vom Bundespräsidenten einberufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger an, in ihren Bericht, den sie dem Deutschen Bundestag nach Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I 1995 S. 142 ff. [1106]) über die Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu erstellen haben³⁵⁾, diese Problematik einzubeziehen.

³³⁾ Im Gesetzgebungsverfahren hatte sich zwar die SPD-Fraktion mit Hinweis auf das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 85, S. 264 ff. [317 f.]) dafür ausgesprochen, Spenden von Berufsverbänden generell zu verbieten, da es den Mitgliedern nicht verboten ist, selbst zu spenden, und es bei veröffentlichungspflichtigen Großspenden durch die einzelnen Mitglieder der Transparenz eher diene, wenn die einzelnen Mitglieder als Spender genannt sind, als wenn dies durch den anonymen Verband geschehe. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der Mehrheit nicht geteilt, vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses, Drucksache 12/6090, S. 22. Einige Abgeordnete haben u. a. aus diesem Grund bei der Schlußabstimmung gegen das Gesetz gestimmt, vgl. Plenarprotokoll 12/190, S. 16404, 16406, 16409 und die Erklärungen zur Abstimmung, S. 16413 f. und 16449. Im Bundesrat hat Schleswig-Holstein u. a. deshalb seine Zustimmung zum Gesetz verweigert, vgl. BR-Plenarprotokoll 664 vom 17. Dezember 1993, S. 629, 647 f. (648).

³⁴⁾ Im Gesetzgebungsverfahren hatte hier die SPD-Fraktion beantragt, statt einer Quote von 50 % eine solche von 81,82 % zu normieren. Letztere hätte dann einer Steuerlastquote von 45 % entsprochen, vgl. Drucksache 12/6090, S. 20, 21 und 22. Sie wäre damit mit dem ab 1994 maßgebenden Körperschaftsteuersatz von ebenfalls 45 % identisch gewesen. Die unabhängig davon bestehende Ersparnis an Gewerbesteuer wäre dabei erhalten geblieben.

³⁵⁾ Vgl. unten Seite 71, Fußnote 42.

4.4.5 Provisionszahlungen zugunsten professioneller Spendensammler

Nach Hinweisen aus der Presse war diesseits zu prüfen gewesen, ob die durch Vermittlung von professionellen Spendensammlern mit hoher Provisionsmarge erzielten Spenden auch dann ordnungsgemäß in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind, wenn der Bruttobetrag inklusive des Provisionsanteils als Spende verbucht worden ist. In Fällen dieser Art tritt der Spendensammler als Vertreter der Partei auf und erweckt den Eindruck, daß die Gesamtspende, über die der Spender eine entsprechende Steuerbescheinigung erhält, der Partei zufließt. In Wirklichkeit hat die Partei jedoch mit dem Spendensammler eine im Vergleich zu anderen Provisionsgeschäften sehr hohe Provision von ca. 50 % des Bruttobetrag vereinbart. Diese behält der Spendensammler unmittelbar ein und überweist den Rest an die Partei. Obwohl ihr damit lediglich die Hälfte als Spende verbleibt, weist sie den Bruttobetrag, also auch den Provisionsanteil, als Spende aus, was sich bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung entsprechend positiv für die Partei auswirkt.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist dies formalrechtlich nicht zu beanstanden. Das Einbehalten der Provision unmittelbar durch den Spendensammler ist rechtlich irrelevant und wird dem Sachverhalt gleichgestellt, in dem die gesamte Bruttospende der Partei zufließt und diese ihrerseits dem Spendensammler als dessen Entgelt den Betrag in Höhe der vereinbarten Provision erstattet. Wird nach der zuletzt geschilderten Konstellation verfahren, ist eher nachvollziehbar, daß es sich bei der Provisionszahlung um Aufwendungen der Partei für ihre Spendenakquisition handelt. Es besteht rechtlich kein Unterschied zu der nicht seltenen Art, Spenden mittels „Bettelbriefe“ in Form von Postwurfsendungen zu akquirieren. Da hier die „Trefferquote“ sehr gering ist, ist im Vergleich zum Erfolg der Aufwand (Ankauf geeigneter Werbeadressen, Druckkosten und Portogebühren) nicht unerheblich. Beim Verbuchen der Spende werden diese Unkosten nicht von den Spenden abgezogen. Vielmehr wird auch hier die Bruttospende ausgewiesen. Die Akquisitionskosten werden in der Regel den Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes zugerechnet.

Für den Bereich der gemeinnützigen Organisationen (z. B. Rotes Kreuz), die ihre Mitgliederwerbung und Spendenakquisition zum großen Teil auch mit beauftragten gewerblichen Unternehmern auf Provisionsbasis, aber auch durch Postwurfsendungen bewerkstelligen, ist von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestimmt worden, „das die Finanzämter es in der Regel nicht beanstanden sollen, wenn die Körperschaft im Jahr nicht mehr als 10 v. H. der Mitgliedsbeiträge für die Werbung neuer Mitglieder verwendet“.³⁶⁾ Es stellt sich die Frage, ob zumindest in den Provisionsfällen, in denen von vornherein der Anteil der Verwaltungskosten abzusehen ist, ein ähnlicher Maßstab anzulegen ist.

³⁶⁾ Antwort der Bundesregierung vom 5. Juni 1994 auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD zum humanitären Spendenwesen in der Bundesrepublik Deutschland, Drucksache 12/8248, S. 30.

Mit der Reformierung der Parteienfinanzierung seit Anfang 1994 kommt ein weiterer Aspekt hinzu, der Anlaß gibt, die derzeitige Regelung zu hinterfragen. Neben der steuerlichen Abzugsmöglichkeit solcher Spenden für den Spender lösen nunmehr die meisten Spenden zusätzlich einen unmittelbaren staatlichen 50%igen Zuschuß aus. Weil, wie oben dargestellt, der häufig nicht unerhebliche Provisionsanteil zur Spende gerechnet wird, beteiligt sich der Staat im Ergebnis an dieser Provision durch einen direkten staatlichen Zuschuß. Rechtsanwalt Dr. Uwe Günter, Beiratsmitglied der vom Bundespräsidenten einberufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger, sah darin, in der Öffentlichkeit darauf angesprochen, einen „klaren Verstoß gegen die Absichten des Gesetzgebers“. Ich gehe daher davon aus, daß sich die Kommission auch dieser Thematik annehmen wird.

4.4.6 „Fundraising Dinner“ – Wegen Gegenleistung keine Spendeneinnahme

Von einem Wirtschaftsprüfer wurde die Frage aufgeworfen, wie Einnahmen aus einem nach amerikanischem Vorbild veranstalteten „Fundraising Dinner“ („Wohltätigkeitsessen“) zu verbuchen sei. Der Frage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Zur Erhöhung ihrer Eigenfinanzierung veranstaltete die Partei ein „Aschermittwochs-Fischessen“. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Veranstaltung war eine „Spende“ an die Partei in Höhe von mindestens 100 DM. Das Fischmenü selbst hatte einen Wert von 38 DM. An der Veranstaltung nahmen 37 Personen teil, die insgesamt 4 750 DM zahlten. Es stellte sich die Frage, ob die Menü-Kosten von $(37 \times 38 \text{ DM} =) 1 406 \text{ DM}$ als „Einnahmen aus Veranstaltungen“ zu erfassen sind und der Differenzbetrag von $(4 750 \text{ DM} \cdot 1 406 \text{ DM} =) 3 344 \text{ DM}$ als „Spenden von natürlichen Personen“. Nach Durchsicht der einschlägigen Rechtsprechung wurde die Frage verneint. In dem geschilderten Fall durfte nur der jeweils über das Eintrittsgeld von 100 DM freiwillig gezahlte Mehrbetrag in Höhe von insgesamt 1 050 DM (Gesamteinnahmen: $4 750 \text{ DM} \cdot [37 \times 100 \text{ DM} =] 3 700 \text{ DM} = 1 050 \text{ DM}$) als Spenden natürlicher Personen erfaßt werden. Der übrige Betrag in Höhe von 3 700 DM mußte nach § 27 Abs. 2 Satz 2 PartG mit den Veranstaltungskosten saldiert und der Reinertrag als „Einnahmen aus Veranstaltungen“ ausgewiesen werden. Falls die Saldierung einen Minusbetrag ergäbe – das ist denkbar, wenn neben den reinen Menükosten von 1 406 DM weitere, die Gesamteinnahmen insgesamt übersteigende Veranstaltungskosten anfallen –, wäre der Minusbetrag bei den Ausgaben entsprechend zu verbuchen.

Für diese rechtliche Beurteilung entscheidend ist der Umstand, daß „Voraussetzung“ für die Teilnahme an dem Fischessen die Zahlung von 100 DM war. Damit war der Gegenwert für die gesamte Veranstaltung mit 100 DM pro Person festgelegt, unabhängig davon, daß der materielle Gegenwert des eigentlichen Fischmenüs nur ca. ein Drittel des Eintrittspreises betrug.

Diese Bewertung der Rechtslage stützt sich auf die Gründe der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 13. Juni 1969 – VI R 12/67 – BStBl II 1969,

S. 701 f.), die seither nicht revidiert worden sind. Dort ist ausgeführt, daß nicht alle für begünstigte Zwecke geleisteten Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Vielmehr gäbe es für „Opfer an die Allgemeinheit“ einen von der Gesetzgebung in § 10b EStG noch nicht erfaßten Raum. Der Grundgedanke des § 10b EStG sei es, eine Spende für einen bestimmten Zweck „unter bestimmten Voraussetzungen“ zu begünstigen, nicht aber allgemeine Aufwendungen für anerkanntswerte Zwecke zur steuerlichen Berücksichtigung zuzulassen. Im weiteren wird ausgeführt, daß eine Ausgabe im Sinne des § 10b EStG „insbesondere“ nicht vorliege, wenn die Ausgabe bei wirtschaftlicher Betrachtung das Entgelt für eine Leistung sei. Bei einem Kauf zu einem einheitlichen Preis seien die Gesamtaufwendungen des Käufers wirtschaftlich das Entgelt, das er erbringen müßte, um den Gegenwert zu erhalten. Am Beispiel eines Wohltätigkeitsbasars führt das Gericht aus, daß hier die Warenwerte regelmäßig erheblich niedriger seien als die dafür zu leistenden Entgelte. Gleichwohl könne kein Zweifel daran bestehen, daß den Entgelten echte Gegenleistungen gegenüberstünden. Deshalb könne ein Spendenabzug hinsichtlich des Unterschieds zwischen dem nach echten marktmäßigen Maßstäben ermittelten Warenwerten und den tatsächlichen Entgelten nicht in Betracht kommen. Diese grundsätzlichen Ausführungen sind ohne jede Einschränkung auch auf die Fälle der „Fundraising Dinner“ übertragbar.

Nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts teilte der Wirtschaftsprüfer die diesseits vorgetragene Rechtsauffassung uneingeschränkt. Er erklärte, daß er eine entsprechende Änderung des Rechenschaftsberichts veranlaßt und die Partei auch auf die Notwendigkeit der Korrektur der ausgestellten Spendenbescheinigungen hingewiesen habe. Als wenig später und unabhängig von dem vorstehend dargestellten Fall die Möglichkeit der „Fundraising Dinner“ in der Presse mißverständlich als Spendeneinnahmen dargestellt wurde, ist diesseitig die Rechtslage klar gestellt worden (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. September 1997, S. 8).

Die Möglichkeit, die Eigeneinnahmen der Parteien durch solche „Fundraising Dinner“ zu erhöhen, begrüße ich ausdrücklich, da es als weiteres Mittel angesehen werden kann, die Akzeptanz der Parteien zu erhöhen. Die Parteien und die Wähler sollten sich nicht davon abschrecken lassen, daß die entsprechenden Einnahmen keine Spenden sind und für sie deshalb auch keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden dürfen.

4.4.7 Verlängerung der Kleinspendenregelung in § 40 Abs. 2 PartG

Nach der Parteienfinanzierung nach altem Recht im Wege einer pauschalisierten Wahlkampfkostenerstattung war Maßstab für die Verteilung der Mittel allein der Wahlerfolg, der sich aufgrund der jeweiligen Wahlergebnisse objektiv und unbestreitbar ermitteln ließ. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten einschlägigen Entscheidung vom 9. April 1992 es mit der Verfassung für vereinbar erklärt hatte, den Parteien über ihre Wahlkampfauf-

wendungen hinaus Mittel für die Finanzierung der ihnen allgemein nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten zu gewähren (BVerfGE 85, S. 264 ff.), hat es neben dem Wahlerfolg als Bemessungsgrundlage für die Parteienfinanzierung zusätzlich den Erfolg herangezogen, den die Parteien bei ihrem Bemühen um Eigenfinanzierung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erzielen (BVerfGE 85, S. 264 ff. [292 ff.]). Nach den weiteren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, nicht alle Zuwendungen (Mitgliederbeiträge und Spenden, vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG) der Berechnung für die Parteienfinanzierung zugrunde zu legen, sondern nur solche, die „von den Beziehern durchschnittlicher Einkünfte auch geleistet werden können“ (BVerfGE 85, S. 264 ff. [293]), hat der Gesetzgeber in § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG bestimmt, daß „Zuwendungen bis 6 000 DM je natürliche Person“ bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung berücksichtigt werden dürfen. Zur konkreten Berechnung des in die staatliche Teilfinanzierung einfließenden Zuwendungsanteils ist in § 24 Abs. 5 PartG bestimmt, daß die Parteien in ihrem jeweiligen Rechenschaftsbericht u. a. „die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM je Person (...) gesondert auszuweisen“ haben. Damit fließt dieser Ausweis im Rechenschaftsbericht unmittelbar in die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung ein. Auch wenn der Rechenschaftsbericht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist, ist dies eine bemerkenswerte gesetzliche Regelung, da hier staatliche Leistungen allein aufgrund der entsprechenden Angaben der Anspruchsteller berechnet werden.

Um einerseits den den Rechenschaftsbericht zu verantwortenden Vorstand der Partei in die Lage zu versetzen, die Bemessungszahl verantwortlich zu berechnen und andererseits dem Wirtschaftsprüfer eine verantwortbare Prüfung zu ermöglichen, war es notwendig, die Parteien zu verpflichten, ihre Zuwendungen insgesamt nachprüfbar zu dokumentieren. Dies hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG mit folgender Regelung getan: „Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsbericht in einer lückenlosen Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.“ Erst durch den Abgleich sämtlicher Zuwender ist es möglich zu ermitteln, ob ein Spender, der mehrere Spenden an unterschiedliche Gliederungen der Partei gewährt hat, insgesamt mehr oder weniger als 6 000 DM der Partei zugewendet hat (zu den Unzulänglichkeiten des Zuwendungsnachweises nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG vgl. oben Nr. 4.2.3.3 – *Fehlerhafte Berechnung der Summen der Zuwendungen natürlicher Personen – Lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG*). Im Gesetzgebungsverfahren hatte vor allem die CSU geltend gemacht, wegen der vielen ehrenamtlichen Parteienfunktionäre an der Basis sei es nicht möglich, eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift zu erstellen. In den Gesetzesberatungen ist daher der Übergangsregelung in § 40 ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt worden:

„(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 4 brauchen in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994

und 1995 die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Deutsche Mark nicht angegeben zu werden, wenn versichert wird, daß die Zuwendungen je Zuwender die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten.“ (BGBl. I 1994 S. 159)

Diese kurzfristig während der Gesetzesberatungen eingefügte Bestimmung ist im Hinblick auf die zwingende gesetzliche Bestimmung, daß nur Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 DM bei staatlichen Finanzierungen berücksichtigt werden dürfen, risikobehaftet. Sie bietet nämlich keine Gewähr dafür, daß im Einzelfall entgegen der zwingenden Gesetzesvorschrift die den Grenzbetrag von 6 000 DM überschreitenden Zuwendungen natürlicher Personen bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen bleiben. Selbst wenn nämlich gemäß § 40 Abs. 2 PartG eine Parteiuntergliederung, beispielsweise ein einem Landesverband nachgeordneter Gebietsverband, wahrheitsgemäß versichert, daß jemand nicht mehr als 200 DM gespendet hat, so kann dieser Gebietsverband naturgemäß diese Versicherung nicht für andere Gebietsverbände, Landesverbände oder gar für den Bundesverband abgeben, die ihrerseits ohne Identifizierung des „Bagatellspenders“ nicht feststellen können, ob dieser, was nicht selten vorkommt, auch bei ihrer Gliederung nochmals gespendet hat. Da deshalb diese unbelegten Spenden nicht mit ausreichender Sicherheit der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung zugrunde gelegt werden können, war den Parteien im Begleitschreiben zu dem ihnen an die Hand gegebenen Muster eines Rechenschaftsberichts (Drucksache 13/4503, S. 132 ff. [134, 148]) empfohlen worden, sie in der Aufstellung nach § 24 Abs. 5 PartG außerhalb der dort genannten beiden Kategorien zusätzlich als eine dritte Kategorie über „nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden (z. B. Bagatellspenden aus Teller-sammlungen, Spenden nach § 40 Abs. 2 PartG bis 200 DM oder anonyme Spenden unter 1 000 DM nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, erste Alternative PartG)“ auszuweisen. Wegen der nachteiligen Folge, daß diese Spenden dann nicht in die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung einfließen würden, ist die CSU dieser Anregung entgegengetreten und hat angekündigt, auch die Bagatellspenden in den Ausweis der Spender natürlicher Personen bis 6 000 DM einzustellen. Die Parteien sind in weiteren Rundschreiben (Drucksache 13/4503, S. 150 und 153 ff.) darauf hingewiesen worden, daß nach § 23 Abs. 1 PartG dem „Vorstand der Partei“ die öffentliche Rechenschaftslegung obliege und er daher für die wahrheitsgemäße Ausweisung der Rechnungsposten verantwortlich ist. Dies gelte im besonderen Maße für die Angaben nach § 24 Abs. 5 PartG, da diese unmittelbar kausal für die Gewährung staatlicher Mittel an den Bundesverband der Parteien seien. In einem Schreiben des Bundesrechnungshofes vom 18. April 1995 (abgedruckt in Drucksache 13/4503, S. 155 ff.) hat er die hiesige Auffassung bestätigt und ausgeführt, daß die Übergangsvorschrift des § 40 Abs. 2 PartG „nicht dazu herangezogen werden (könne), anonyme Spenden aus Veranstaltungssammlungen in die Berechnung des bezuschußfähigen Betrages nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG einzubeziehen“.

Wie verschiedenen Rechenschaftsberichten des Berichtszeitraums 1994 und 1995 entnommen werden kann, haben einige Parteivorstände (CSU und GRÜNE) gleichwohl die Verantwortung dafür übernommen, daß solche Bagatellspenden in die Summe der Aufwendung bis 6 000 DM je natürlicher Person einbezogen worden sind, die die Grundlage für die Berechnung des Zuwendungszuschusses der staatlichen Teilfinanzierung bilden. Die F.D.P. hat ausdrücklich ebenfalls von der Übergangsregelung nach § 40 Abs. 2 PartG Gebrauch gemacht, die entsprechenden Beträge jedoch – wie empfohlen – als „nicht eindeutig zuzuordnende Spenden“ ausgewiesen, die nicht Grundlage für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung sind.

Kurz vor Auslaufen der befristeten Übergangsregelung Ende 1995 wurde während der Gesetzesbera-

tungen des Entwurfs des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 (JStErgG 1996, Drucksache 13/901) als Artikel 28 „Änderung des Parteiengesetzes“ die Verlängerung der Übergangsregelung „bis 1997“ beschlossen. Im Bericht des Finanzausschusses über die Gesetzesberatung wird die Einfügung des Artikels 28 damit begründet, daß erhebliche Schwierigkeiten bei der Umgestaltung des Buchhaltungs- und Beitragswesens in der Parteiorganisation eine Verlängerung der Übergangsregelung für kleinere Zuwendungen notwendig mache (Drucksache 13/3084, S. 29). Das Gesetz ist am 18. Dezember 1995 verabschiedet und am 28. Dezember 1995 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I S. 1959 [1967]).

Mit Ablauf des Jahres 1997 läuft die Übergangsregelung aus. Von einer Absicht, diese Frist nochmals zu verlängern, ist mir nichts bekannt.

5. Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung in den Jahren 1994 und 1995 gemäß § 24 PartG

5.1 Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten

Der unterschiedliche Aufbau der Parteiorganisationen, ihre unterschiedlichen Größen und zum Teil uneinheitliche Bewertungsansätze in der Rechnungslegung ermöglichen nur einen eingeschränkten Vergleich des für die Rechnungsjahre 1994/1995 vorliegenden Zahlenmaterials. Auch die Änderungen in der Gliederung der Rechenschaftsberichte durch den mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) neu gefaßten § 24 PartG führte erwartungsgemäß nicht zu einer vollständigen Angleichung der Zahlenwerke, da nach wie vor grundsätzliche Unterschiede bei den der Rechnungslegung zugrundeliegenden buchhalterischen Erfassungsmethoden bestehen. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Rechnungslegung der beiden größten Parteien, CDU und SPD, erfolgt der Hinweis, daß im Gegensatz zur SPD die CDU nicht das gesamte Bundesgebiet abdeckt. Dies ist nur zusammen mit der CSU der Fall. Zur Vergleichbarkeit müßten daher im Ergebnis jeweils die Zahlen von CDU und CSU zusammengerechnet werden. Da beide Parteien rechtlich selbständig sind, und daher auch getrennte Rechenschaftsberichte einreichen, sind ihre Zahlen im vorliegenden Bericht gleichwohl getrennt dargestellt worden.

Die in den Anlagen des **Anhangs I** dieses Berichts enthaltenen Tabellen und Übersichten berücksichtigen nicht nur die Angaben aus den Rechenschaftsberichten 1994 und 1995, sondern auch die des Zeitraumes seit 1984. Die Parteien müssen seit dieser Zeit über ihre Einnahmen, Ausgaben und ihr Vermögen berichten. Der Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum gibt Aufschluß über

längerfristige Entwicklungen und Tendenzen. Gerade vor dem Hintergrund von Ausnahmejahren wie den Rechnungsjahren 1990 und 1994 ermöglichen diese Übersichten eine Relativierung der Zahlen und bieten insoweit genauere Erkenntnisse. Im Einzelfall war es dagegen sachgerecht, nicht den gesamten Zeitraum seit 1984 einzubeziehen, sondern nur auf den Zeitraum der letzten Wahlperiode abzustellen.

Die Finanzstrukturen der in den Deutschen Bundestag gewählten und der sonstigen Parteien weichen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu sehr voneinander ab, um vergleichbar zu sein. Daher wird im folgenden zu den sonstigen Parteien wieder gesondert Stellung genommen. Unter diesen wird in erster Linie auf solche eingegangen, die staatliche Zuwendungen in einem erheblichen Ausmaß erhalten. Aber auch zwischen den „alten Bundestagsparteien“ und insbesondere der PDS bestehen erhebliche Unterschiede in der Finanzstruktur, die eine Vergleichbarkeit nur unter Vorbehalt ermöglichen. Bei der PDS ist zu beachten, daß in den bisherigen Berichtszeiträumen das gesamte Vermögen noch unter der treuhänderischen Verwaltung der damaligen Treuhandanstalt stand. Für das Rechnungsjahr 1994 wurde der am 18. Juli 1995 geschlossene gerichtliche Vergleich, auf den ich schon in meinem Vorjahresbericht (Drucksache 13/4503, S. 20f.) eingegangen bin, bereits berücksichtigt, so daß dieser Bericht der erste ist, der nur noch über das uneingeschränkt der PDS zur Verfügung stehende Vermögen gegeben wird.

In meinem letzten Bericht (Drucksache 13/4503) sind durch Redaktionsversehen im Textteil, nicht im Anhang, bei einigen Bundestagsparteien fehlerhafte Angaben zu den Gesamteinnahmen gemacht worden, die nur noch bei einer Teilaufgabe mittels Einlegeblatt korrigiert werden konnten (vgl. auch Nr. 9 – *Errata im Bericht 1993 [Drucksache 13/4503]*). Im vor-

liegenden Bericht ist jedoch von den korrekten Zahlen für das Jahr 1993 ausgegangen worden. Dies muß bei einem Vergleich der Zahlen zwischen den Berichten über die Jahre 1993 und 1994/1995 beachtet werden.

Zur Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Gliederungsebenen der Bundestagsparteien enthält der Bericht nur einige Randbemerkungen. Insbesondere wird auch diesmal, wie bereits in den vorausgegangenen Berichten, nicht auf die Finanzsituation der Ebene der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände eingegangen. Der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien, die vielfältige Beteiligung der Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben sowie ihre sonstigen Finanzstrukturen lassen aussagekräftige Vergleiche nicht zu. Bei den sonstigen Parteien wird auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den Gliederungsebenen vollständig verzichtet, da eine vollständige Organisation auf allen Gliederungsebenen nicht bei allen Parteien vorhanden ist. Die Ausführungen beziehen sich insoweit auf die Gesamtpartei.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben der Gesamtpartei (Spalte 9 der Einnahme- und Spalte 8 der Ausgabenrechnung) müssen die innerparteilichen Zuschüsse von und an Gliederungen außer Ansatz bleiben, da sie zum innerparteilichen Geldtransfer gehören und sich nur bei den jeweiligen Gliederungen auswirken.

Die früher im Zusammenhang mit der Neufassung des Parteiengesetzes erhobene Kritik, die Rechenschaftsberichte der Parteien seien nicht mehr zu durchschauende „Zahlenfriedhöfe“, wird seit geraumer Zeit ebenso nicht mehr vorgetragen wie der Vorwurf, meine Kommentierung der Entwicklung der einzelnen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenspositionen in meinem Bericht sowie die statistische Aufbereitung des Zahlenmaterials in den einzelnen Tabellen seien zu ausführlich und damit zu wenig transparent. Die Neuerungen in meinem letzten Bericht, insbesondere die Beschränkung der Kommentierung des Zahlenmaterials auf das Wesentliche sowie die Ausrichtung der Reihenfolge der in den Tabellen aufgeführten Parteien ausschließlich nach dem Kriterium des Wahlerfolges haben sich meines Erachtens bewährt. Für den interessierten Leser ist anhand der Tabellen im **Anhang I** die Möglichkeit für eine vertiefende Analyse gegeben.

Für die Bundestagsparteien ergibt sich wiederum durchgehend folgende Reihenfolge nach dem zugrunde zu legenden Wahlerfolg (vgl. Stimmenkonto § 19 Abs. 3 PartG): SPD, CDU, GRÜNE, CSU, F.D.P. und PDS. Eine Neuerung ergibt sich bei den sonstigen Parteien: Während in den vorhergehenden Berichten durchgängig die Parteien REP, GRAUE, ÖDP, DVU, DKP und NPD in dieser Reihenfolge aufgeführt wurden, werden nunmehr die Parteien REP, GRAUE, ÖDP, BFB, DVU und STATT Partei durchgängig erwähnt. Einerseits nämlich ist der sich in dem Wählerstimmenkonto ausdrückende Bedeutungsverlust der NPD und der DKP zu groß geworden und andererseits sind mit BFB und STATT Partei Parteien in den

politischen Wettbewerb eingetreten, deren Bedeutung inzwischen über das Regionale hinausgeht. In den Tabellen und Schaubildern des Anhangs werden daher DKP und NPD nicht mehr erwähnt. Statt dessen werden BFB und STATT Partei ab 1994 aufgeführt. Die bis 1993 für DKP und NPD fortgeschriebenen Angaben können dem Vorjahresbericht entnommen werden (Drucksache 13/4503).

Letztlich soll, um Mißverständnissen vorzubeugen, noch darauf hingewiesen werden, daß die im Textteil dieses Berichtes aufgeführten Zahlen- und Prozentangaben aus Gründen der Übersichtlichkeit auf bzw. abgerundet wurden. Die vollständigen Beträge sind in den Anlagen, auf die im Text jeweils gesondert verwiesen wird, zu finden.

5.2 Einnahmen

Nach der Änderung des Parteiengesetzes sind die Einnahmen 1994 nunmehr in neun Gruppen zu unterteilen. Die Einnahmenrechnung umfaßt gemäß § 24 Abs. 2 PartG:

- Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- Spenden von natürlichen Personen,
- Spenden von juristischen Personen,
- Einnahmen aus Vermögen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- staatliche Mittel,
- sonstige Einnahme,
- Zuschüsse von Gliederungen,
- Gesamteinnahmen.

Die für die Parteien wichtigsten Eigeneinnahmen bilden die ersten vier genannten. Sie machen bei fast allen Parteien den weit überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus (vgl. **Anhang I – Anlagen 2, 3, 4 und 5 sowie 6, 9 und 10**). Abweichend von den bisherigen Berichten, die auf der Grundlage der früheren Rechtslage entstanden, wird die frühere Wahlkampfkostenerstattung mit der Position „staatliche Mittel“ verglichen, während das Kapitel „Chancenausgleich“ ersatzlos wegfällt. Zu letzterem sei auf die Ausführungen und Tabellen in meinem letzten Bericht verwiesen (Drucksache 13/4503, S. 33 f. und 79).

5.2.1 Bundestagsparteien

Die Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien stiegen im Jahr 1994 deutlich an. Grund dafür dürften die Europawahl am 12. Juni 1994, die Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 und die insgesamt acht Landtagswahlen sowie die neun Kommunalwahlen im Rechnungsjahr gewesen sein, die zu einem erheblichen Anstieg der Spenden führten, obwohl bereits im Rechnungsjahr 1993 – wohl im Vorgriff auf das „Superwahljahr 1994“ – erhebliche Spenden verbucht wurden (vgl. **Anhang I – Anlage 9** und unten Nr. 5.2.1.2 – *Spenden*). Nur die CSU bildet hier eine

Ausnahme und hatte 1994 sogar sinkende Spendeneinnahmen zu verzeichnen. Hingegen konnten CDU und GRÜNE die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, im Gegensatz zu allen übrigen Parteien, leicht steigern (vgl. **Anhang I – Anlage 6** und Nr. 5.2.1.1 – *Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge*). Das außergewöhnliche Einnahmenniveau im Zusammenhang mit dem „Einigungsjahr“ 1990 wurde jedoch bisher nur von der CDU und den GRÜNEN überschritten und von der SPD nahezu erreicht. Die übrigen Parteien, insbesondere jedoch die PDS, blieben unter dem Niveau von 1990 (vgl. **Anhang I – Anlage 5**).

Im Jahr 1995, also nach dem „Superwahljahr 1994“, fielen die Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien mit Ausnahme der PDS erheblich. So mußte die SPD einen Rückgang ihrer Gesamteinnahmen von über 19 % und CDU und CSU von ca. 22 % hinnehmen. Nur die GRÜNEN konnten ihre Einnahmeverluste mit ca. 8 % in engen Grenzen halten. Der Grund für diese Entwicklung ist sicherlich in der geringen An-

zahl von Wahlen in diesem Jahr zu suchen, da nur Landtagswahlen in Bremen, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen stattfanden. So nahmen die Spendeneinnahmen bei allen Parteien deutlich ab (vgl. **Anhang I – Anlage 9** und unten Nr. 5.2.1.2 – *Spenden*). Während SPD über 28 %, F.D.P. über 34 % und CDU fast 37 % an Spendeneinnahmen einbüßten, brauchten die GRÜNEN nur einen Verlust von ca. 3 % hinzunehmen. Eine Steigerung der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen konnten mit Ausnahme der F.D.P. hingegen alle Parteien erzielen (vgl. **Anhang I – Anlage 6** und Nr. 5.2.1.1 – *Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge*). Hier zeigt sich, daß die Parteien dem Mitgliedsbeitrag als nach wie vor dem wichtigsten Einnahmeposten in ihren wirtschaftlichen Überlegungen einen hohen Stellenwert einräumen.

Die hier aufgeführten Einnahmearten machen zusammen bei fast allen Bundestagsparteien ca. 90 % der Gesamteinnahmen aus (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 2, 3 und 4**).

Einnahmeentwicklung der Bundestagsparteien

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	280,8	225,9	37,7	56,1	49,5	27,3
1994	353,4	279,9	52,8	67,8	58,0	34,3
1995	285,2	218,3	48,4	52,9	45,9	40,8
1993/1994 (+/-) in % ...	+25,9	+23,9	+40,0	+20,9	+17,2	+25,6
1994/1995 (+/-) in % ...	-19,3	-22,0	- 8,3	-22,0	-20,9	+19,0

5.2.1.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 PartG setzen sich bei den meisten Parteien aus den Mitgliedsbeiträgen und den Sonderbeiträgen zusammen, die aufgrund satzungsrechtlicher Vorschrift entrichtet werden, wie zum Beispiel die sog. Mandatsträgerabgaben. Darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen, zählen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 PartG ausdrücklich zu den Spenden (vgl. nachfolgend Nr. 5.2.1.2 – *Spenden*). Vor allem den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen kommt bei den großen Volksparteien eine herausragende Rolle zu. Sie bilden, nach Auffassung der früheren unabhängigen Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung, das eigentliche „Rückgrat“ der gesamten Finanzausstattung und erweisen sich sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als unproblematisch (Bericht vom 17. Februar 1993, Drucksache 12/4425, S. 30). Bei den sog. Mandatsträgerabgaben handelt es sich um besondere Beiträge von Man-

datsträgern, welche die Parteigliederungen nicht zuletzt deshalb erheben, weil ihr Betreuungsaufwand für die Abgeordneten und Ratsmitglieder im Vergleich zu den „normalen“ Parteimitgliedern besonders hoch ist. Die regelmäßigen Sonderzahlungen finden wie die Mitgliedsbeiträge ihre Grundlage in den Satzungen oder Finanzordnungen der Parteien, erfordern aber in jedem Einzelfall besondere Entscheidungen der zuständigen Parteigremien. Wünschenswert wäre es, wenn die jeweilige Höhe der zu entrichtenden Mandatsträgerabgaben von den Parteien transparent gemacht werden würden. Das könnte in Form einer Anlage zur Beitragsordnung geschehen.

Im Rechnungsjahr 1994 konnten die meisten Bundestagsparteien den Trend hin zu einer Steigerung ihrer Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen nicht fortschreiben. Nur GRÜNE (+13,6 %) und CSU (+2,7 %) konnten eine Steigerung verzeichnen. 1995 gelang dies den übrigen Parteien mit Ausnahme der F.D.P. Bei einer Betrachtung beider Jahre haben die GRÜNEN eine positive Ausnahmestellung inne, während die F.D.P. eine beträchtliche Verringerung ihrer Einnahmen

aus Beiträgen hinnehmen mußte. Die SPD bleibt mit einer Einnahme von 156,4 Mio. DM die Partei mit dem mit Abstand höchsten Beitragsaufkommen. Letzteres gilt auch dann, wenn das Beitragsaufkommen von CDU und CSU zusammengerechnet wird, weil nur beide Parteien zusammen wie die SPD das gesamte Bundesgebiet abdecken. Zwar konnte auch die SPD 1994 erstmals nicht wie in den vorangegangenen Jahren ihre Personal- und Verwaltungsausgaben vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen bestreiten, doch erreichte sie bereits 1995 wieder das

Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben und konnte mit ihren Mitgliedsbeiträgen die Ausgaben für das Personal und den laufenden Geschäftsbetrieb mehr als abdecken (vgl. unten Nr. 5.3.1.1 – *Personalkosten* und 5.3.1.2 – *Verwaltungsausgaben*). Das zweithöchste Beitragsaufkommen verzeichnet die CDU 1995 mit 98,9 Mio. DM.

Im einzelnen entwickelte sich das Beitragsaufkommen im Zeitraum 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 2 und 6**):

Beitragsaufkommen (in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	153,55	95,77	13,54	17,82	13,09	14,77
1994	152,63	93,62	15,38	18,30	12,64	14,59
1995	156,40	98,87	18,31	18,53	11,29	16,21
1993/1994 (+/-) in % ...	-0,6	-2,2	+13,6	+2,7	- 3,4	- 1,2
1994/1995 (+/-) in % ...	+2,5	+5,6	+19,1	+1,3	-10,7	+11,1

Der prozentuale Anteil der Beitragseinnahmen an den Gesamteinnahmen konnte 1995 mit Ausnahme von F.D.P. und PDS von den Bundestagsparteien gesteigert werden. So konnte die SPD ihre Gesamteinnahmen zu fast 55 % und die CDU zu ca. 45 % nur durch Mitgliedsbeiträge decken. Bei der PDS sank der Anteil auf ca. 40 % und bei der F.D.P. auf nur noch 24,5 %.

Im gesamten Zeitraum seit 1984 stellen die Mitgliedsbeiträge vor allem bei den beiden großen Mitgliederparteien SPD und CDU mit fast 50 % bzw. über 42 % im Durchschnitt die wichtigste Einnahmequelle dar. Auch bei den GRÜNEN stellen die Mitgliedsbeiträge seit 1993 mit nunmehr (1995) ca. 38 % die Haupteinnahmequelle dar. Bei der F.D.P. rangieren die Mitgliedsbeiträge mit 24,5 % erst an zweiter Stelle nach den staatlichen Mitteln (**Anhang I – Anlagen 2 und 6**).

Konnten die Parteien mit Ausnahme der F.D.P. im letzten Rechnungsjahr wiederum ein höheres Beitragsaufkommen verzeichnen, so liegen die Gründe für diese Entwicklung wohl in erster Linie in der Anhebung von Mitgliedsbeiträgen und Mandatsträgerabgaben. Denn nur bei den GRÜNEN und der CSU ist ein Anstieg der Mitgliederzahl festzustellen. Die übrigen Parteien hatten hingegen eine Abnahme ihrer Mitgliederzahlen zu verkräften. Die Mitgliederzahlen der „großen“ Bundestagsparteien sind somit seit dem Einigungsjahr 1990 kontinuierlich zurückgegangen. Wie in den Jahren zuvor hätte die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen (vgl. **Anhang I – Anlage 7**) bei den meisten Parteien somit eher einen negativen Trend beim Beitragsaufkommen vermuten lassen.

Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	861 480	685 343	39 335	177 289	94 197	131 406
1994	849 374	671 497	43 418	176 250	87 992	123 751
1995	817 650	657 643	46 054	179 647	80 431	114 940
1993/1994 (+/-) in % ...	-1,41	-2,02	+10,38	-0,59	-6,59	-5,83
1994/1995 (+/-) in % ...	-3,73	-2,06	+6,07	+1,93	-8,59	-7,12

Der Rückgang der Mitgliederzahlen fiel 1995 im Verhältnis zu 1994 wieder stärker aus, wobei auch hier auf die Sonderstellung der GRÜNEN und 1995 auch der CSU zu achten ist. Wie 1994 mußten F.D.P. und PDS auch 1995 den größten Mitgliederschwund von 8,6 % bzw. 7,1 % verzeichnen. Mitgliederstärkste Einzelpartei ist – unter Ausklammerung der Besonderheiten von CDU und CSU, die nur zusammen das gesamte Bundesgebiet abdecken – auch im Rechnungsjahr 1995 die SPD mit 817 650 beitragspflichtigen Mitgliedern. Aber auch sie mußte im Vergleich zu 1994 wiederum einen Rückgang von 3,7 % hinnehmen. CDU und CSU zusammen kommen 1995 auf 837 290 Mitglieder (Rückgang zu 1994: 1,2 %).

Bei der PDS ist zu beachten, daß sie nahezu alle ihre Mitglieder in den neuen Bundesländern hat.

Untersucht man das Verhältnis zwischen der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und dem Beitragsaufkommen bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, so ist bei einer Zusammenschau der Rechnungsjahre 1994 und 1995 insgesamt bei allen Parteien wiederum eine Steigerung der jährlichen Beitragsrate zu verzeichnen, auch wenn diese bei CSU und F.D.P. gering ausfällt.

Das jährliche Beitragsniveau entwickelte sich bei den Bundestagsparteien im einzelnen in den Jahren 1994/1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlage 8**):

Jahresbeitragsniveau (in DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	178,24	139,74	344,20	100,49	138,94	112,39
1994	179,70	139,42	354,13	103,81	143,61	117,87
1995	191,28	150,33	397,61	103,14	140,36	140,98
1993/1994 (+/-) in % ...	+0,82	-0,23	+ 2,88	+3,30	+3,36	+ 4,88
1994/1995 (+/-) in % ...	+6,44	+7,83	+12,28	-0,65	-2,26	+19,61

Die Gründe für das steigende Beitragsniveau und die damit verbundene Zunahme bei den Beitragseinnahmen trotz überwiegend sinkender Mitgliederzahlen sind wie oben angedeutet vielfältig. Der Zuwachs bei der SPD dürfte u. a. in dem Beitritt neuer finanzstärkerer Mitglieder zu suchen sein, da sich auch in dieser klassischen „Arbeiterpartei“ die soziologische Struktur der Mitglieder verändert und die einer Partei neu beitretenden Mitglieder erfahrungsgemäß „beitragsehrlicher“ im Rahmen der von den Parteien geforderten „Selbsteinschätzung“ der eigenen Einkommensverhältnisse sind als diejenigen Mitglieder, die schon seit langer Zeit in der Partei sind und ihre Beiträge trotz Verdienstzuwachses nicht angehoben haben. Auch wurde das vorher sehr geringe Beitragsniveau in den neuen Ländern weiter angehoben und vermehrte dadurch das Beitragsaufkommen. Dies hatte insbesondere für die PDS, deren Mitglieder fast ausschließlich in den neuen Bundesländern zu finden ist, deutliche Auswirkungen. Vermutlich wurde auch die Höhe der Mandatsträgerabgaben angepaßt, die von Mandatsträgern einer Partei regelmäßig an diese aufgrund der jeweiligen Parteisatzung geleistet werden und daher unter den Einnahmeposten der Mitgliedsbeiträge fallen. Letztlich können hier aber nur Vermutungen geäußert werden, da sich die angesprochenen Erklärungsversuche nicht zwingend aus den veröffentlichungspflichtigen Daten der Parteien ableiten lassen.

Ein Vergleich des Beitragsniveaus mit den Beitragsätzen, die die Parteien in ihren Beitragsordnungen vorschreiben, läßt im übrigen den Gedanken aufkommen, daß die Mitglieder ihre Beiträge aufgrund der ihnen meist eröffneten Selbsteinschätzung in einem zu geringen Maße entrichten. Das Beitragsniveau bei CDU und SPD würde sich aus einem durchschnittlichen Nettomonatseinkommen von höchstens 3 000 DM, das der F.D.P. aus einem von nur ca. 2 300 DM errechnen. Das Niveau der CSU errechnet sich nach ihrer Beitragsordnung aus einem Nettoeinkommen von ca. 3 500 DM. Bei diesen Zahlen ist zu beachten, daß ohne die Mandatsträgerabgaben die Durchschnittswerte noch weitaus niedriger wären.

5.2.1.2 Spenden

Spenden von Förderern der politischen Ziele der Parteien sind neben den Mitgliedsbeiträgen eine zweite wichtige Einnahmequelle, die den Eigenmitteln zuzurechnen ist. Im Gegensatz zu den Mitgliedsbeiträgen können die Spenden jedoch als insgesamt unregelmäßige Einnahmen bezeichnet werden, die insbesondere vor und in Wahljahren einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Spendenbereitschaft nimmt gerade vor wichtigen Wahlen erfahrungsgemäß erheblich zu und geht in den Folgejahren deutlich zurück.

Im Gegensatz zu 1993 war 1994 ein „Superwahljahr“, so daß eine erhebliche Steigerung der Spenden

deneinnahmen der Parteien zu erwarten war. Bis auf die CSU, die trotz der auch sie betreffenden Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europaparlament und zum Bayerischen Landtag eine erhebliche Verminderung ihrer Spendeneinnahmen um fast 13 % hinnehmen mußte, konnten alle anderen Parteien ihre Spendeneinnahmen erheblich, die PDS sogar um mehr als die Hälfte, steigern. Der Trend zu einer Stei-

gerung der Spendeneinnahmen setzte sich somit wie bereits im Vorjahr fort. 1995, ein Jahr mit ausgesprochen wenig Wahlen, kehrte sich der Trend allerdings um und warf bis auf PDS und GRÜNE alle Parteien auf das Niveau vor 1993 zurück.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 2 und 9**):

Spendeneinnahmen (in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	26,51	44,04	8,03	20,58	14,82	4,18
1994	34,74	56,89	9,02	17,96	16,58	6,41
1995	24,88	35,92	8,75	14,36	10,94	5,03
1993/1994 (+/-) in % ...	+31,04	+29,18	+12,33	-12,73	+11,88	+53,35
1994/1995 (+/-) in % ...	-28,38	-36,86	- 2,99	-20,04	-34,02	-21,53

Ein weiterer wichtiger Grund für die Steigerung der Spendeneinnahmen 1993 und 1994 dürfte in der Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, S. 264 [312ff.]) und in der daraufhin im Rechnungsjahr 1993 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 geschaffenen, grundlegend neugestalteten Parteienfinanzierung zu suchen sein. Das Gericht hatte es zum einen für zulässig erachtet, daß im Rahmen einer zukünftigen Parteienfinanzierung die Eigeneinnahmen der Parteien in Form von Spenden und Beiträgen, die ein Gradmesser für die gesellschaftliche Verwurzelung seien, auch Maßstab für die Höhe der staatlichen Zuwendungen seien. Zum anderen hatte das Gericht in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung die steuerliche Begünstigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen erheblich eingeschränkt. Das Gericht entschied, daß ab 1994 Spenden juristischer Personen nicht mehr steuerlich begünstigt werden dürfen und Spenden natürlicher Personen nur in einer Höhe, die ein Durchschnittsverdiener zu geben in der Lage ist. In dem ab 1. Januar 1994 neugefaßten Parteiengesetz ist daraufhin der steuerlich absetzbare Betrag von 60 000 DM (bei Zusammenveranlagung 120 000 DM) auf 6 000 DM (bzw. 12 000 DM) herabgesetzt worden. Diese bereits im Jahr 1993 abzusehenden Einschränkungen ab dem Jahr 1994 dürften die Spendenbereitschaft im Jahr 1993 im Vorgriff auf das große Wahljahr 1994 wesentlich verstärkt und zu der unerwarteten antizyklischen Entwicklung geführt haben (vgl. **Anhang I – Anlage 9**). Dieses auf die Zukunft gerichtete Spendenverhalten erklärt die Entwicklung bei der CSU, deren ausgewiesene Großspenden 1994 in Höhe von 92 % und 1995 in Höhe von 97,5 % von juristischen Personen

stammten. Im Gegensatz zum Trend der übrigen Parteien verzeichnete die CSU im Vergleich zu 1992 im wahlarmen Jahr 1993 eine starke Steigerung ihrer Spendeneinnahmen von 26 %. 1994, als die Spenden juristischer Personen nicht mehr steuerlich begünstigt waren, erfolgte trotz des „Superwahljahres“ ein Einbruch um knapp 13 %.

Im Jahr 1995 ist bei allen Parteien eine Normalisierung des Spendenverhaltens zu verzeichnen. In welchem Maße das Spendenverhalten auch nach der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung von Wahlkämpfen abhängig ist, wird erst die zukünftige Entwicklung zeigen. Nach dem neu eingeführten staatlichen Finanzierungssystem nämlich erscheint im Hinblick auf die Kappung auf die absolute Obergrenze systembedingt eine gleichmäßige Spendenverteilung auf mehrere Jahre für die Partei vorteilhafter, da hierdurch der relative Anteil einer Partei an den jährlich zu verteilenden 230 Mio. DM auf einem hohen Niveau gehalten und gleichzeitig eine übermäßige Kürzung vermieden werden kann.

Unter den Bundestagsparteien verteilte sich das Gesamtspendenaufkommen 1994 und 1995 von 141,6 Mio. DM bzw. 99,9 Mio. DM wie folgt: SPD 24,5 % bzw. 24,9 %, CDU 40,2 % bzw. 36 %, GRÜNE 6,4 % bzw. 8,8 %, CSU 12,7 % bzw. 14,4 %, F.D.P. 11,8 % bzw. 11 % und PDS 4,5 % bzw. 5 %.

Auch die Bedeutung der Spenden für die Partei, indiziert durch den Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen, ist sehr unterschiedlich. Die CDU – die mitgliederstark und daher beitragsreich ist – konnte 1994 ihren Spendenanteil an den Ge-

samteinnahmen auf über 20 % steigern, während die SPD ihren Spendenanteil nur leicht ausbauen konnte (ca. 10 %). Die PDS konnte 1994 eine Steigerung des Spendenanteils auf fast 19 % verzeichnen. Allerdings nahm der Anteil der Spenden an den Gesamteinnahmen bei GRÜNE, CSU und F.D.P. ab, wobei auch hier die CSU die größte Änderung hinnehmen mußte. Gleichwohl konnte 1994 die F.D.P. mit einem Anteil von fast 29 % die „Spitzenreiterrolle“ von der noch im Vorjahr in diesem Bereich führenden CSU übernehmen. Hier wirkte sich die Addition der beiden Faktoren des Sinkens der Spendeneinnahmen bei gleichzeitiger Steigerung der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen aus.

1995 hingegen, einem Jahr mit bei allen Parteien zum Teil stark sinkenden Spendeneinnahmen, nahm auch der Anteil der Spenden bei den meisten Parteien ab. Nur CSU und GRÜNE konnten diesem Trend widerstehen. Während dies bei der CSU vor allem auf die in diesem Jahr stark gesunkenen Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung zurückzuführen ist, was den Anteil der übrigen Einnahmen im Verhältnis erhöht, konnten die GRÜNEN sowohl diesen Anteil ihrer Einnahmen als auch den Anteil ihrer Spendeneinnahmen fast stabil halten.

Übersichtsartig ergibt sich folgendes Bild (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 2, 3 und 4**):

Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen
(in %)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	9,44	19,50	21,28	36,71	29,91	15,29
1994	9,83	20,32	17,07	26,47	28,57	18,68
1995	8,72	16,45	18,06	27,16	23,80	12,32
1993/1994 (+/-) in % ...	+ 4,13	+ 4,21	-19,78	-27,89	- 4,48	+22,17
1994/1995 (+/-) in % ...	-11,29	-19,05	+ 5,80	+ 2,61	-16,70	-34,05

Das Spendenaufkommen kam nur in geringerem Maße der Bundesebene der Parteien zugute. Während bei der PDS 1994 noch 26,4 % und 1995 29,3 % auf der Bundesebene vereinnahmt wurden und auch die CSU 22,7 % bzw. 23,2 % auf ihrer obersten Gliederungsebene als Spendeneinnahmen verbuchen konnte, machte dies bei der CDU nur noch einen Anteil von 8,2 % bzw. 7,5 %, bei der SPD von 9,9 % bzw. 2,5 % und bei der F.D.P. 7,8 % bzw. 8,2 % aus. Bei den GRÜNEN war der Anteil 1994 mit 1,5 % und 1995 mit 0,8 % weitaus am niedrigsten.

Bei den „Großspenden“ ist zu beachten, daß die Parteien seit dem Tag der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, S. 264 [318ff.]) wieder verpflichtet sind, Spenden über 20 000 DM mit Name und Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht offenzulegen. Die Angaben der Großspenden der Rechenschaftsberichte seit diesem Ur-

teil sind somit nicht mit denen des Vorjahres, als die Publizitätsgrenze noch 40 000 DM betrug, vergleichbar. Die Zahl der Großspenden hat sich daher in Folge des Urteils 1993 stark erhöht. In den Jahren 1994 und 1995 ist jedoch bei der Anzahl der Großspenden bei den meisten Parteien ein signifikanter Abwärtstrend zu beobachten. Nur GRÜNE und PDS bilden hier eine Ausnahme. Ob diese Entwicklung mit der verschärften Ausweispflicht zusammenhängt, ist nicht mit letzter Sicherheit festzustellen. Es ist aber zu vermuten, daß viele Spender versuchen, die Ausweispflicht durch z. B. das Verteilen der Spenden auf mehrere Familienmitglieder bzw. verschiedene juristisch selbständige Firmen zu umgehen. Verständlich ist ein solches Verhalten letztlich nicht, da es in einer Demokratie für den Staatsbürger selbstverständlich sein sollte, die politische Richtung auch finanziell zu unterstützen, die ihm nahesteht. Die Veröffentlichung des Namens sollte in diesem Zusammenhang eher als vorteilhaft gesehen werden.

Großspenden

(Anzahl – 1993/1994/1995 ab 20 000 DM – und durchschnittliche Höhe 1994/1995)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	57	143	77	50	48	10
1994	32	97	44	22	20	6
1995	24	58	75	12	13	6
Durchschnittshöhe 1994 in DM ..	38 378	41 864	30 707	40 245	45 507	22 476
Durchschnittshöhe 1995 in DM ..	36 843	56 766	27 464	81 860	51 994	26 024

Die meisten Großspenden konnte 1994 die CDU, gefolgt von den GRÜNEN und der SPD, vereinnahmen. 1995 hatten sogar die GRÜNEN noch vor CDU und SPD die meisten Großspenden zu verzeichnen, was damit zusammenhängt, daß die Sondereinnahmen von Mandatsträgern bei den GRÜNEN als (freiwillige) Spenden verbucht werden und nicht – wie bei den übrigen Parteien – als (verpflichtende) Sondermitgliedsbeiträge. Ein anderes Bild bietet jedoch die „Rangliste“ über die durchschnittliche Spendenhöhe: Hier konnte die F.D.P. 1994 mit 45 507 DM, gefolgt von der CDU (41 864 DM), der CSU (40 245 DM) und der SPD (38 378 DM), die höchsten durchschnittlichen Einnahmen verbuchen. 1995 hatte die CSU durchschnittlich die höchsten Großspenden mit 81 860 DM, gefolgt von der CDU (56 766 DM) und der F.D.P. (51 994 DM). GRÜNE und PDS hingegen mußten sich mit erheblich geringeren Durchschnittsbeträgen zufriedengeben. Diese Durchschnittsbeträge zeigen, daß neben den GRÜNEN auch die PDS offenbar die Mandatsträgerinnahmen als freiwillige Leistung bewertet und daher nicht als Mitgliedsbeiträge, sondern als Spenden verbuchen. Das Problem einer Einflußnahme von außen auf diese Parteien durch solche Großspenden stellt sich dabei nicht. Die SPD als größte Mitgliedspartei befindet sich bei allen Angaben (1995: 36 800 DM) in einem „gesunden“ Mittelfeld.

Der prozentuale Anteil der Summe der Großspenden an den Gesamtspendeneinnahmen ist bei den meisten Parteien relativ gering. Er betrug 1994 bei den GRÜNEN 15 % (1995: 23,6 %), der CDU 7,1 % (1995: 9,2 %), der F.D.P. 5,5 % (1995: 6,2 %), der CSU 4,9 % (1995 6,8 %), der SPD 3,5 % (1995: 3,6 %) und bei der PDS nur noch 2,1 % (1995: 3,1 %). Der signifikant höhere Großspendenanteil der GRÜNEN erscheint aus den vorerwähnten Gründen als unproblematisch.

Während SPD, GRÜNE und PDS 1994 zahlenmäßig überwiegend Spenden von natürlichen Personen erhalten haben, stammten die meisten Großspenden der CDU und CSU von juristischen Personen aus dem Bereich von Industrie und Wirtschaft. Die F.D.P. hatte hier ein ausgewogenes Verhältnis. 1995 hatten Spenden natürlicher Personen nur noch bei den GRÜNEN und der PDS überwogen. Die übrigen Parteien erhielten anteilmäßig mehr Spenden von juristischen Personen. Festzuhalten ist an dieser Stelle jedoch, daß die Spenden aus Industrie und Wirtschaft sowohl in der Anzahl als auch in der Höhe vornehmlich an die Parteien der gegenwärtigen Regierungskoalition gingen.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, die Entwicklung der Spenden durch Berufsverbände zu beobachten, die vor allem an die die Regierungskoalition tragenden Parteien spendeten. Diese Spenden sind aufgrund der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PartG nicht unproblematisch (siehe hierzu oben Nr. 4.4.4 – *Berufsverbände als Spender politischer Parteien*). Auch wenn es sich aus den Rechenschaftsberichten nicht „plausibel“ ergibt, daß es sich um unzulässige Spenden handelt (vgl. die Verbotsnorm des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PartG)³⁷⁾, erscheint es angesichts der Höhe dieser Spenden³⁸⁾ nicht ausgeschlossen, daß in Einzelfällen Spenden nicht allein aus den regulären Mitgliedsbeiträgen der Berufsverbände bewirkt wurden. Aufgrund der nicht unbedeutenden Spendenhöhen und der eingeschränkten Transparenz bezüglich des Problems der Einflußspende rege ich bei der unabhängigen Kommission Parteienfinanzierung die Prüfung an, ob sich die derzeitige Gesetzesregelung bewährt hat.

Wie in den Vorjahren haben auch 1994 und 1995 einige wenige Großspender ihre Spenden auf mehrere Parteien verteilt. Die Daimler-Benz AG hat 1994 und 1995 je 550 000 DM insgesamt an die Parteien gespendet (1993: 1,27 Mio. DM). Sie teilte diese Summe wie folgt auf: CDU 225 000 DM (41 %), SPD 175 000 DM (32 %), CSU 75 000 DM (14 %) und F.D.P. 75 000 DM (14 %). GRÜNE und PDS hatten an diesen Spenden keinen Anteil.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, S. 264 [322]) festgestellt, daß der Gesetzgeber nicht nur für solche Spenden die Publizitätspflicht normieren darf, die möglicherweise auf die Gesamtpartei politischen Einfluß nehmen könnten, sondern bei der Bemessung der Publizitätsgrenze auch die Möglichkeit der Einflußnahme auf Untergliederungen der Parteien berücksichtigen muß. Daraufhin hatte die frühere Kommission unabhängiger Sachverständiger („Sendler-Kommission“) empfohlen, den Parteien bei der Veröffentlichung von Großspenden auch die Pflicht aufzuerlegen zu veröffentlichen, an welche der Unter-

³⁷⁾ § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PartG: „(Unzulässige Spenden sind:) Nr. 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugesandt wurden, sie an eine Partei weiterzuleiten“.

³⁸⁾ Vgl. z. B. im Fall der CDU und F.D.P. die Spende 1995 des Verbandes der Metallindustrie Baden-Württemberg e.V. über 401 500 DM bzw. 100 000 DM und im Falle der CSU die Spende 1995 des Verbandes der Bayerischen Metallindustrie e.V. über 420 000 DM, Drucksache 13/6472, S. 23, 30 und 52.

gliederungen der Partei die Großspende geleistet wurde (Drucksache 12/4425, S. 43). Darüber hinaus war vorgeschlagen worden, die Publizitätsgrenze zu staffeln, und zwar ab 20 000 DM für die Bundesverbände der Parteien, ab 10 000 DM für ihre Landesverbände und ab 5 000 DM für deren nachgeordnete Gebietsverbände. Der Gesetzgeber hatte diese Empfehlungen nicht aufgegriffen, sondern entsprechend den unbedingt zu beachtenden zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Publizitätsgrenze im neuen § 25 Abs. 2 PartG einheitlich von 40 000 DM auf 20 000 DM verringert (vgl. auch oben Nr. 3 – *Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung*).

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem vorerwähnten Urteil ausgeführt hat, daß die Pflicht zur Publizität von Großspenden nicht nur bei Spenden über 20 000 DM an die Partei, sondern auch bei Spenden an die einzelnen Abgeordneten zur Finanzierung ihrer politischen Zwecke besteht. Die Unabhängigkeit der Abgeordneten gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt eine öffentliche Benennung des Spenders, auch um eine Umgehung der Rechenschaftspflicht der Partei gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG zu verhindern. Daraufhin hatte ich den Abgeordneten des Deutschen Bundestages schriftlich mitgeteilt, daß § 44 a Abs. 2 Nr. 3 AbgG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verhaltensregeln verfassungskonform dahin gehend ausulegen sei, daß Geldspenden ab 20 000 DM an Abgeordnete nach erfolgter Anzeige von mir veröffentlicht werden müssen. Im Rahmen der inzwischen erfolgten Reform der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist dieser Verfassungslage nunmehr auch ausdrücklich im neugefaßten § 4 Abs. 3 der Verhaltensregeln Rechnung getragen worden³⁹⁾.

³⁹⁾ § 4 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (BGBl. 1995 I S. 1246):

„Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 20 000 Deutsche Mark übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.

(4) Für Geldspenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:

a) Geldwerte Zuwendungen aus Anlaß der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift, sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen.

b) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Abs. 3).“

Zusammenfassend kann aufgrund der Zahlen festgestellt werden, daß die Neuregelung der Parteienfinanzierung und insbesondere die damit verbundenen gesteigerten Ansprüche an die Ausweisungspflicht von Großspenden und die geänderten steuerlichen Vergünstigungen nicht, wie von einigen zunächst befürchtet, zu einer Abschwächung der Spendenbereitschaft geführt hätte. Vielmehr haben sich die Spendeneinnahmen bei den meisten Parteien auf einem Niveau stabilisiert, das mit leichten Abweichungen ungefähr dem des Jahres 1992 entspricht. Die festgestellten Abweichungen erklären sich eher aus der derzeitigen politischen Akzeptanz der Parteien in der Bevölkerung sowie mit den Wahlkämpfen als mit dem neuen System der Parteienfinanzierung. Da das neugefaßte Parteienfinanzierungsrecht jedoch ein Mehr an Transparenz gerade im Bereich der Großspenden bietet, kann dieser Teil der Neugestaltung als gelungen bezeichnet werden.

5.2.1.3 Staatliche Teilfinanzierung

Die Neufassung des Parteienfinanzierungsrechts mit Wirkung ab 1994 hatte für die von den Parteien vereinnahmten staatlichen Mittel zunächst bedeutende Auswirkungen (vgl. dazu meine Vorjahresberichte Drucksachen 13/140, S. 7 ff. und Drucksache 13/4503, S. 52 f. und 55 f.). Obwohl die Gesamthöhe der staatlichen Zuwendungen an die Parteien wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert (BVerfGE 85, S. 264) auf das Niveau des Durchschnitts der Jahre 1989 bis 1992 in Höhe von 230 Mio. DM jährlich durch § 18 Abs. 2 PartG festgeschrieben ist (absolute Obergrenze), wurden den Parteien zum Ausgleich der in den Jahren 1991 bis 1993 erfolgten Minderzahlungen sog. Abschlußzahlungen zusammen mit der regulären staatlichen Teilfinanzierung gewährt, so daß ein Gesamtbetrag von 353,24 Mio. DM ausgezahlt worden ist. Erst 1995 „normalisierten“ sich die ausgezahlten staatlichen Gelder, so daß im Rechnungsjahr 1994, was besonders in der graphischen Darstellung der staatlichen Mittel (**Anhang I – Anlage 10**) auffällig ist, im Ergebnis außergewöhnlich viele Mittel den Parteien zugeflossen sind.

Die für die Jahre 1991 bis 1993 Anfang des Jahres 1994 den Parteien insgesamt von Bund und Ländern gewährten Abschlußzahlungen nach § 39 Abs. 1 PartG sind in **Anhang I – Anlage 11** dargestellt.

Die höchste Einnahme aus der staatlichen Teilfinanzierung erzielte in beiden Jahren die SPD (1994: 133,2 Mio. DM, 1995: 90,4 Mio. DM), nachdem noch 1993 die CDU erstmals seit vielen Jahren diese Stellung innehatte. Sie erzielte im Berichtszeitraum den zweithöchsten Betrag. Die prozentualen Zuwächse sind aufgrund der bereits geschilderten Besonderheiten des Zahlungszeitpunktes nur bedingt aussagekräftig, werden aber wie in den Vorjahren der Vollständigkeit halber wiedergegeben (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 2 und 10**):

Staatliche Mittel

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	59,18	61,02	10,42	12,88	13,64	5
1994	133,24	115,88	20,70	27,16	24,13	11,08
1995	90,38	73,66	17,88	16,55	13,42	14,79
1993/1994 (+/-) in % ...	+125,14	+89,90	+98,66	+110,87	+76,91	+121,60
1994/1995 (+/-) in % ...	- 32,17	-36,43	-13,62	- 39,06	-44,38	+ 33,48

Der Anteil der staatlichen Mittel an den Gesamteinnahmen hat sich bei allen Bundestagsparteien 1995 auf ca. 30 % bis 37 % eingependelt (F.D.P.: 29,2 %, GRÜNE: 36,9 %) nachdem 1994 aufgrund der Abschlußzahlungen ein deutlich höherer Wert erreicht wurde (F.D.P.: 41,6 %, PDS: 32,3 %). In Anbetracht der Höhe der in 1994 ausgezahlten staatlichen Leistungen erscheint dieser Anteil zudem eher niedrig, was auf die im „Superwahljahr 1994“ erhöhten übrigen Einnahmen der Parteien zurückzuführen ist (vgl. **Anhang I – Anlagen 2 und 3**). Die Zahlen des Jahres 1995, die nicht mehr von diesen Effekten bestimmt sind, zeigen, daß alle Bundestagsparteien weit unter der gesetzlich normierten Höchstgrenze von 50 % blieben („Staatsquote“, vgl. **Anhang I – Anlagen 2 und 4**). Ich erwarte nicht, daß sich hieran in Zukunft etwas Wesentliches ändern wird, zumal durchschnittlich die staatlichen Zahlungen über den gesamten Zeitraum seit 1984 ungefähr ein Drittel der Gesamteinnahmen ausmachen und somit die Staatsquote über die Jahre hinweg – mit Ausschlägen in ausgesprochenen „wahlreichen“ Jahren – bei den Bundestagsparteien relativ konstant geblieben ist.

In der Fachliteratur werden im Zusammenhang mit der Berechnung der Staatsquote der Parteien teilweise auch die staatlichen Zuwendungen an die Fraktionen und politischen Stiftungen zur Parteienfinanzierung gezählt. Hier weise ich – wie in meinen Vorjahresberichten bereits geschehen – erneut darauf hin, daß diese Auffassung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht. Das Gericht hat schon bisher sowohl die volle Alimentierung der Fraktionen aus Haushaltsmitteln als auch die staatlichen Zuschüsse an die politischen Stiftungen als verfassungsrechtlich zulässig angesehen (BVerfGE 3, S. 1 [31ff.]; 20, S. 56 [104]; 80, S. 188 [219ff.]) und ausdrücklich von der staatlichen Parteienfinanzierung getrennt. Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt (BVerfGE 85, S. 264 [289]). Der Begriff „Parteienfinanzierung“ darf daher nicht mit dem unscharfen Begriff „Politikfinanzierung“ gleichgesetzt werden.

Nachdem der Gesetzgeber mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) den Bereich der Fraktionsfinanzierung auf Bundesebene gesetzlich nor-

miert hat (vgl. im Vorjahresbericht Drucksache 13/4503, S. 32f.), ist klargestellt, daß die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf die Gewährung von Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt haben (§ 50 AbgG). Die staatlichen Leistungen dürfen ausschließlich für Aufgaben verwendet werden, die den Fraktionen nach dem Grundgesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist ausdrücklich unzulässig und damit rechtswidrig (vgl. oben Nr. 4.2.4.4 – *Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke* ...). Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind, sowie über ihr Vermögen in einem Bericht ähnlich wie die Parteien öffentlich Rechenschaft zu geben (§ 52 AbgG), der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert werden muß. Diese Berichte werden ebenfalls von mir als Bundestagsdrucksache verteilt (für 1995 vgl. Drucksache 13/5473, für 1996 vgl. Drucksache 13/8456).

5.2.2 Sonstige Parteien

Wie bereits oben (siehe Nr. 5.1 – *Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten*) ausgeführt, werden mit dem vorliegenden Bericht aufgrund des Wandels der politischen Bedeutung von DKP und NPD diese Parteien zugunsten anderer nicht mehr durchgängig aufgeführt. Von den „Sonstigen Parteien“ werden nunmehr die Parteien REP, GRAUE, ÖDP, BFB, DVU und STATT Partei in dieser Reihenfolge verglichen, während in den vorhergehenden Berichten vor allem über Rechenschaftsberichte der Parteien REP, GRAUE, ÖDP, DVU, DKP und NPD berichtet wurde.

Die Einnahmenprofile der Parteien, die im Rechnungsjahr nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, sind zu unterschiedlich, als daß ein Zahlenvergleich der Einnahmen aussagefähig wäre. Daher beschränkt sich die Darstellung auf ausgewählte Punkte. Ein Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Einnahmen der sonstigen Parteien seit 1984 kann **Anhang I – Anlage 12** entnommen werden. Dabei werden die nunmehr neu aufgenommenen Parteien ab 1994 aufgeführt. DKP und NPD wer-

den, wie bereits oben dargestellt, nicht mehr erwähnt; die bis 1993 fortgeschriebenen Angaben dieser Parteien können dem Vorjahresbericht entnommen werden (Drucksache 13/4503, S. 80f.). Bei der STATT Partei wurden die Ausweise der ehemals selbständigen Parteien STATT Partei Hamburg und

STATT Partei Niedersachsen zusammengefaßt, wie es die Partei, die sich formal mit Wirkung zum 30. September 1996 zusammenschloß, in ihrem Bericht 1995 bereits selbst getan hat. Der direkte Vergleich mit dem Vorjahr ergibt folgendes Bild (vgl. auch **Anhang I – Anlage 12**):

Gesamteinnahmenentwicklung der sonstigen Parteien (in Mio. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	12,92	1,44	2,80	–	3,45	0,55
1994	12,35	1,86	4,61	1,75	4,09	1,24
1995	5,52	2,25	4,06	1,86	4,31	0,86
1993/1994 (+/-) in % ...	- 4,41	+29,17	+64,64	–	+18,55	+125,45
1994/1995 (+/-) in % ...	-55,30	+20,97	-11,93	+6,29	+ 5,38	- 30,65

5.2.2.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die übrigen regelmäßigen Beiträge nehmen bei den Gesamteinnahmen der sonstigen Parteien anders als bei den Bundestagsparteien meist nur einen geringen Anteil ein. Eine Ausnahme bildet dabei die STATT Partei, die im Rechnungsjahr 1994 295 938 DM (23,8 %) und 1995 188 252 DM (22 %) an Mitgliedsbeiträgen ausgewiesen hat. Nur noch die DVU hatte 1994 mit 893 368 DM (22 %) und die REP 1995 mit ca. 1 Mio. DM (18,4 %) vergleichbare Einnahmen. Bei allen anderen sonstigen Parteien ist der Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen ausgesprochen gering. Auch die ÖDP konnte trotz einer erheblichen Steigerung der Mitgliedsbeiträge in beiden Jahren den Anteil dieser Gelder im Verhältnis zu den gleichfalls gestiegenen übrigen Einnahmen (vor allem sog. Aufwandsspenden) nicht nennenswert ausweiten (1994: 7,6 %; 1995: 12,2 %), da dies durch die über-

proportionale Steigerung der Spenden statistisch verteilt wurde. Die ÖDP bildet somit ebenso wie die STATT Partei eine Ausnahme. Im übrigen aber belegt ein nur geringer Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen eine nur schwache Verwurzelung der Partei bei ihren eigenen Mitgliedern, die offenbar nicht bereit sind, einen finanziell spürbaren Beitrag für die Parteiarbeit zu leisten. Zugleich ist der Mitgliedsbeitrag als der aus parteien- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unproblematischste Anteil der Einkünfte bei diesen Parteien nur eine kaum ins Gewicht fallende finanzielle Stütze ihrer politischen Tätigkeit. Dies macht es vor allem für die Wirtschaftsprüfer notwendig, die übrigen Einkünfte, insbesondere die Spenden, einer besonders genauen Prüfung zu unterziehen.

Im einzelnen entwickelte sich das Beitragsaufkommen 1993 bis 1995 bei den sonstigen Parteien wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlage 13**):

Mitgliedsbeiträge (in Mio. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	1,51	0,14	0,21	–	0,13	0,03
1994	1,46	0,19	0,35	0,19	0,89	0,30
1995	1,01	0,19	0,49	0,12	0,57	0,19
1993/1994 (+/-) in % ...	- 3,31	+35,71	+66,66	–	+584,62	+900,00
1994/1995 (+/-) in % ...	-30,82	0,00	+40,00	-36,84	-35,96	- 36,66

Die exorbitant hohe Steigerungsrate bei der STATT Partei in 1994 erklärt sich aus dem großen politischen Zuspruch, den diese Partei gleich nach ihrer Gründung am 30. Juni 1993 erfahren hatte. Die daraus folgende Steigerung der Mitgliederzahl und des Beitragsvolumens im Jahr nach der Gründung sind bei neu gegründeten politischen Parteien, die zu diesem Zeitpunkt das Gefühl vieler Bürger ansprechen, nicht ungewöhnlich. Bei der DVU kann die Steigerung der Mitgliedsbeiträge 1994 unter Berücksichtigung der sinkenden Mitgliederzahl allerdings nur mit einer deutlichen Anhebung der Beitragssätze pro Mitglied bzw. einer Nachzahlung von Beiträgen aus früheren Jahren erklärt werden.

1995 kam es bereits bei beiden Parteien zu einem Rückgang, der zumindest bei der STATT Partei und

wohl auch bei dem BFB als Normalisierung bewertet werden kann. Während die ÖDP auch in diesem Jahr einen weiteren Anstieg der Beiträge wie der Mitgliederzahl verzeichnen konnte, wobei der Anstieg der Beiträge als überproportional bezeichnet werden muß, mußten die REP einen starken Verlust an Beitragseinnahmen bei allerdings gleichzeitiger Steigerung des Anteils der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen hinnehmen. Dies führte zusammen mit dem Verlust staatlicher Mittel für diese Partei zu einer starken Minderung der Gesamteinnahmen.

Die Mitgliederzahlen der sonstigen Parteien entwickelten sich im Berichtszeitraum wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlage 14**):

Mitgliederzahl

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	19 820	6 343	4 791	–	24 873	552
1994	18 811	9 057	6 116	702	22 186	2 398
1995	15 592	8 733	6 566	699	16 674	1 375
1993/1994 (+/-) in % ...	– 5,09	+42,79	+27,66	–	–10,80	+334,42
1994/1995 (+/-) in % ...	–17,11	– 3,58	+ 7,36	–0,43	–24,84	– 42,66

In beiden Rechnungsjahren war die DVU, gefolgt von den REP, trotz stark sinkender Mitgliederzahlen die Partei mit dem höchsten Mitglie­derausweis. Die übrigen Parteien weisen hingegen so wenig Mitglieder aus, daß schon aus diesem Grund eine das Bundesgebiet abdeckende Organisation unmöglich ist. So hat der BFB trotz des bundespolitischen Anspruchs dieser Partei nur knapp 700 Mitglieder. 1994 hatte die STATT Partei aus den bereits oben angegebenen Gründen eine extreme Steigerung der Mitgliederzahl zu verzeichnen, die 1995 bereits zumindest teilweise wieder nach unten korrigiert werden mußte. Während 1994 noch GRAUE und ÖDP starke Zuwächse bei ihren Mitgliedern verzeichnen konnten, blieb dieser Trend 1995 nur noch bei der ÖDP bestehen. Alle anderen Parteien mußten zum Teil erhebliche Einbußen bei ihren Mitgliederzahlen hinnehmen. Insbesondere bei der DVU, aber auch bei den REP zeichnete sich eine stark negative Tendenz ab. Herauszuheben ist wiederum der BFB, dem es im Jahr nach seiner Gründung nicht gelungen ist, für seine Politik eine breitere Mitgliederbasis zu schaffen, und deshalb trotz seines Wahlerfolges bei der Europawahl nicht zu den bedeutenderen „kleinen“ Parteien gezählt werden kann. Die GRAUEN haben

nach einer Steigerung 1994 im Jahr 1995 erstmals ein Sinken der Mitgliederzahl zu verzeichnen gehabt. Bei dieser Partei ist aber nach wie vor unklar, ob und in welcher Größenordnung die Mitglieder des formal von der Partei unabhängigen Seniorenschutzbundes in diese Mitgliederzahlen eingerechnet werden oder wurden.

Das Beitragsniveau, also der durchschnittliche Jahresbeitrag je Mitglied, war in beiden Jahren trotz der deutlichen Absenkung 1995 beim BFB mit Abstand am höchsten. Nur die STATT Partei konnte ein vergleichbares Niveau erreichen. BFB und STATT Partei sind damit auch die einzigen der „kleinen“ sonstigen Parteien, die ein den Bundestagsparteien vergleichbares Beitragsniveau haben. Die übrigen hier aufgeführten Parteien konnten nur ein bedeutend niedrigeres Niveau erreichen. Insbesondere bei den GRAUEN ist ein ausgesprochen niedriges Beitragsniveau festzustellen.

Die Entwicklung des Beitragsniveaus in den Jahren 1993 bis 1995 verlief bei den sonstigen Parteien wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlage 15**):

Jahresbeitragsniveau
(in DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	76,08	22,54	44,04	–	5,19	48,19
1994	77,67	21,03	57,50	263,41	40,27	123,41
1995	64,98	21,82	75,27	166,39	34,33	136,91
1993/1994 (+/-) in % ...	+ 2,09	-6,70	+30,56	–	+675,92	+156,09
1994/1995 (+/-) in % ...	-16,34	+3,76	+30,90	-36,83	- 14,75	+ 10,94

Während 1994 noch GRAUE, ÖDP, STATT Partei und DVU eine Zunahme ihrer Mitgliedsbeiträge verbuchen konnten, was mit Ausnahme der GRAUEN auch zu einem starken Anstieg des Beitragsniveaus führte, konnte 1995 nur noch ÖDP eine Steigerung ihrer Mitgliedsbeiträge verzeichnen. Das Verhältnis der Mitgliedsbeiträge zu dem Beitragsniveau entsprach 1994 bis auf REP und GRAUE und 1995 bis auf die STATT Partei in etwa der Entwicklung der Mitgliedschaft. Die Parteien, die eine sinkende Mitgliederzahl hinnehmen mußten, verzeichneten in der Regel auch ein sinkendes Beitragsniveau. Während die REP 1994 zu geringe Schwankungen bei beiden Parametern hatten, um hierauf eine Aussage stützen zu können, hatten die GRAUEN diesen allgemeinen Trend durchbrochen, indem sie 1994 eine Steigerung ihrer Mitgliedsbeiträge von fast 36 % verzeichneten, jedoch aufgrund der stärker gestiegenen Mitgliederzahl einen leichten Rückgang im Beitragsniveau hatten. 1995 konnte die ÖDP, die als einzige Partei in diesem Jahr die Mitgliedsbeiträge steigern konnte, auch eine Erhöhung der Zahlungen des einzelnen Mitglieds durchsetzen. Bis auf die STATT Partei mußten die Parteien, die vor allem aufgrund von Parteiaustritten weniger Mitgliedsbeiträge vereinnahmen konnten, auch Einbußen bei dem Beitragsniveau hinnehmen. Offensichtlich ist eine Partei, deren Attraktivität für ihre Mitglieder abnimmt, auch nicht in der Lage, bei den verbleibenden Mitgliedern ein gewisses Maß an Beitragsehrlichkeit bzw. die ordnungsgemäße Entrichtung des Parteibeitrages durchzusetzen.

Das Beitragsniveau selbst konnte im Berichtszeitraum nur von ÖDP und STATT Partei dauerhaft gesteigert werden. Die DVU bildet hier wiederum eine Ausnahme, da sie das Beitragsniveau zwar gegenüber 1993 stark anheben konnte, dennoch aber auf einem niedrigen Niveau wieder mit sinkender Tendenz blieb. Nur BFB und STATT Partei konnten ein mit den Bundestagsparteien vergleichbares Beitragsniveau erreichen. Die übrigen Parteien erheben viel zu geringe Mitgliedsbeiträge, um ihre Parteiarbeit aus dieser Quelle angemessen zu finanzieren. So zahlte 1995 ein Parteimitglied der GRAUEN monatlich nur ca. 1,82 DM und ein Mitglied der DVU nur 2,86 DM Beitrag. Als Erklärung drängt sich bei solchen Zahlen die Vermutung auf, daß von den Par-

teien zu viele Mitglieder aufgeführt werden und z. B. „Karteileichen“ zum Unterstreichen der Größe und Bedeutung der Partei aufgeführt werden. Auch besteht bei der DVU nach wie vor die Vermutung, die Partei könnte die Abonnenten der vom Parteivorsitzenden herausgegebenen Zeitung als Parteimitglieder aufführen (vgl. meinen Vorjahresbericht Drucksache 13/4503, S. 35). Wegen des Grundsatzes der Staatsfreiheit der Parteien und meiner daraufhin beschränkten Kontrollmöglichkeiten ist es mir als mittelverwaltender Behörde jedoch verwehrt, die tatsächliche Mitgliederzahl zu kontrollieren.

5.2.2.2 Spenden

Spenden sind bei den kleineren Parteien nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle. Im Rechnungsjahr 1994 übertraf ihr Anteil bei ÖDP, BFB und STATT Partei bei weitem 50 %, 1995 konnten alle Parteien bis auf GRAUE und STATT Partei mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus Spenden erzielen. Bei REP und DVU betrug dieser Anteil sogar fast 64 %. Der Umfang der Spenden an den Gesamteinnahmen hat bei den „kleinen“ Parteien somit einen aus parteienfinanzierungsrechtlicher Hinsicht bedenklichen Umfang erreicht. Während das Beitragsniveau der meisten Parteien stagniert oder gar abnimmt (REP, DVU), vermögen es diese Parteien dennoch, den Anteil ihrer Spenden zu erhöhen (REP allerdings nur prozentual). Da unter dem Spendenbegriff nicht nur reine Geldspenden, die sich ebenso wie die Mitgliedsbeiträge einfach und problemlos nachweisbar verbuchen lassen, sondern auch andere Zuwendungen subsumiert werden (vgl. oben Nr. 4.4.2 – *Ausweis sog. Dienstleistungsspenden* – und Nr. 4.4.3 – *Besondere Transparenz bei Aufwandsspenden*), ist die Kontrolle der Zuwendungen selbst sowie die der korrekten Verbuchung problematisch. Die Tatsache, daß die „kleinen“ Parteien einen so erheblich größeren Anteil der Spenden an ihren Gesamteinnahmen haben, muß die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie die mittelverwaltende Behörde zu erhöhten Prüfungsanstrengungen veranlassen.

Im einzelnen verteilen sich die Spendeneinnahmen in den Jahren 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 12 und 16**):

Spendeneinnahmen

(in Mio. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	3,57	0,10	1,08	–	2,38	0,17
1994	4,13	0,73	2,63	1,10	1,76	0,74
1995	3,52	0,75	2,04	1,00	2,75	0,23
1993/1994 (+/-) in % ...	+15,69	+630,00	+143,52	–	-26,05	+335,29
1994/1995 (+/-) in % ...	-14,77	+ 2,74	- 22,43	-9,09	+56,25	- 68,92

1995 mußten außer GRAUE und DVU alle übrigen Parteien Einbußen bei ihren Spendeneinnahmen hinnehmen, nachdem 1994 als „Superwahljahr“ für alle Parteien außer der DVU ein Zuwachs an Spenden zu verzeichnen war. Dies entspricht der Erfahrung, daß die Spendenfreudigkeit der Bevölkerung in wahlreichen Jahren zu- und in wahlarmen Jahren abnimmt. Die signifikante Steigerung der Spendeneinnahmen der DVU im Jahr 1995 ist vor allem auf zwei Großspenden in Höhe von 274 634,89 DM und 480 200 DM zurückzuführen.

Bemerkenswert ist weiterhin die Entwicklung der Spendeneinnahmen der GRAUEN. Nachdem die Partei noch 1993 nur ca. 98 000 DM als Spenden einnehmen konnte, stiegen die Spendeneinnahmen 1994 auf 726 000 DM und 1995 sogar auf 754 000 DM. Die Steigerung der Spendeneinnahmen um das Siebeneinhalbfache in nur einem Jahr bei im übrigen im wesentlichen stagnierenden Mitgliederbeiträgen (143 000 DM zu 190 000 DM) läßt zumindest auf eine Umgestaltung des parteiinternen Einnahme- und Verbuchungssystems schließen. Die bereits angesprochene Problematik der Nachweisbarkeit der tatsächlichen Erbringung von Spenden und deren Verbuchung wird bei solch exorbitanten Steigerungszahlen besonders deutlich. So hatten die GRAUEN in den Vorjahren einen großen Anteil ihrer Einnahmen durch die „Dienstleistungsspenden“ erzielt, die sie unter Verletzung des § 26 Abs. 4 PartG in die Einnahmenrechnung eingestellt hatten. Solche Ausweisungen konnten bei der Berechnung der relativen Obergrenze nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der Praxis der Vorjahre wurde die Partei von der mittelverwaltenden Behörde gebeten zu erklären, ob und in welchem Ausmaß Dienstleistungsspenden in der Einnahmenrechnung für 1995 enthalten seien. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1996 bestätigte die Partei, daß der Rechenschaftsbericht 1995 keine sog. Dienstleistungsspenden enthält. Wegen meiner im Vergleich zum Wirtschaftsprüfer nachrangigen Prüfungszuständigkeit ist es mir ohne konkrete Verdachtsmomente verwehrt, solche Aussagen selbst zu überprüfen.

5.2.2.3 Staatliche Teilfinanzierung

Die Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung (früher: Wahlkampfkostenerstattung) stellen für die sonstigen Parteien unverändert eine wichtige Einnahmequelle dar. In den Rechnungsjahren 1994 haben bis auf die damals erst gegründeten BFB und STATT Partei alle genannten Parteien Abschlußzahlungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 PartG erhalten. Die Verbuchung dieser Gelder erfolgte bei einigen Parteien jedoch erst im Rechnungsjahr 1995.

Ein Vergleich der Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung erscheint bei den sonstigen Parteien nicht sinnvoll, da bis auf die REP keine einzige bundesweite Bedeutung hat und zwischen ihnen so große Unterschiede in Hinblick auf Größe, Struktur und politischer Bedeutung bestehen, daß zur Information auf die Tabellen verwiesen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei solch kleinen Parteien oft schon die Veränderung eines einzigen Parameters zu prozentual großen Veränderungen führt. Bei der Beurteilung der Ausweise der staatlichen Teilfinanzierung sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten: So wurden 1994 für die REP (vgl. Vorjahresbericht Drucksache 13/4503, S. 53) und für die GRAUEN 1995 (siehe unten Nr. 6.2 – *Bisherige Festsetzungen für 1994 und 1995*) wegen deren Versäumung der Antragsfrist des § 19 Abs. 1 PartG keine staatlichen Mittel in diesen Jahren festgesetzt. 1994 haben die REP gleichwohl die Abschlußzahlung in Höhe von 2,626 Mio. DM, den Chancenausgleich für 1993 in Höhe von 645 980 DM, sowie die drei Abschlagszahlungen des Jahres 1994 in Höhe von insgesamt 2,79 Mio. DM erhalten, so daß der ausgewiesene Betrag von 6,06 Mio. DM korrekt ist. Der Ausweis der REP für 1995 in Höhe von 569 000 DM bezieht sich auf den für 1993 gezahlten Chancenausgleich. In Ermangelung einer Festsetzung für 1994 hatte die Partei auch keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen in 1995. Da sie ihren Rechenschaftsbericht 1994, der der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung für 1995 zugrunde zu legen ist, nicht rechtzeitig eingereicht hatte, waren für die Partei zum 1. Dezember

1995 ebenfalls keine Mittel für das gesamte Jahr 1995 festgesetzt worden. Das geschah erst Anfang 1996. Die GRAUEN haben in ihrem Zahlenwerk für 1995 nicht nur die verbleibenden Zahlungen aus der Teilfinanzierung 1994 sowie den Chancenausgleich und die Abschlußzahlung, sondern auch die nach ihrer Ansicht bestehenden Forderungen auf staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1995 (nach der dortigen Berechnung 729 000 DM – vgl. die Angaben der Partei in Drucksache 13/7785, S. 98ff. [116]) aufgeführt. Die Angelegenheit wird gegenwärtig noch gerichtlich überprüft. Tatsächlich hat die Partei 1995 aus den erwähnten Rechtsgründen 547 000 DM er-

halten. Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß die in **Anhang I – Anlage 12** und im folgenden ausgewiesenen Prozentzahlen bei REP und GRAUE u. a. deshalb einen so hohen Anteil der staatlichen Mittel ausweisen, weil die mittelverwaltende Behörde zur besseren Vergleichbarkeit unentgeltliche Leistungen, die entgegen der Bestimmung des § 26 Abs. 4 PartG von den Parteien ausgewiesen wurden, herausgerechnet hat.

Die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung entwickelten sich im Zeitraum 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 12 und 17**):

Staatliche Mittel (in Mio. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	6,53	1,11	1,17	–	0,91	0,35
1994	6,06	0,90	1,32	0,45	1,41	0,16
1995	0,57	1,28	1,45	0,74	0,94	0,40
1993/1994 (+/-) in % ...	– 7,20	–18,92	+12,82	–	+54,95	– 54,29
1994/1995 (+/-) in % ...	–90,59	+42,22	+ 9,85	+64,44	–33,33	+150,00

Die prozentualen Schwankungen zwischen den Rechenschaftsjahren sind bei den kleinen Parteien sehr viel größer als bei den Bundestagsparteien. Es ist jedoch zu erwarten, daß sich diese Ausweise prozentual aufgrund der Neufassung des Parteiengesetzes stabilisieren, da mit Einführung des Wählerstimmenkontos die Schwankungen nach einer Zeit der Umstellung nicht mehr so groß sein dürften.

In meinem Vorjahresbericht (Drucksache 13/4503, S. 37) hatte ich auf die gegenüber der NPD bestehenden Rückforderungen aus zurückzuzahlenden Abschlägen von insgesamt 820 674,42 DM hingewiesen. Anfang 1997 hat die NPD die noch ausstehende Restforderung sowie die Zinsforderung in Höhe von 180 255,22 DM getilgt. Das Rückforderungsverfahren ist somit für die mittelverwaltende Behörde abgeschlossen.

5.3 Ausgaben

Die Parteien sind seit 1984 gehalten, in den Rechenschaftsberichten auch ihre Ausgaben zu erläutern. Von sieben Ausgabepositionen, über die berichtet werden muß, sind die wichtigsten die Personalausga-

ben, die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb und die Ausgaben für allgemeine politische Arbeit. Darüber hinaus sind folgende Ausgabeposten gesondert auszuweisen: Ausgaben für Wahlkämpfe, Zinsen, sonstige Ausgaben und Zuschüsse an Gliederungen.

5.3.1 Bundestagsparteien

Die Gesamtausgaben nahmen bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien im „Superwahljahr 1994“ erwartungsgemäß stark zu, bei der F.D.P. sogar um 124 %. Erstmals hatte in diesem Rechnungsjahr auch die PDS, die offenbar den Prozeß der „Schrumpfung“ von einer Staatspartei zu einer im demokratischen Wettbewerb stehenden Partei mittlerweile abgeschlossen hat, eine Steigerung ihrer Ausgaben zu verzeichnen. 1995 – einem sehr wahlarmen Jahr – hingegen haben alle Parteien ihre Ausgaben drastisch um ca. ein Drittel, die F.D.P. sogar um über die Hälfte, eingeschränkt.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Gesamtausgaben der Bundestagsparteien findet sich in **Anhang I – Anlagen 18 und 21**. Dabei ergibt sich für die Rechnungsjahre folgendes Bild:

Ausgabenentwicklung der Bundestagsparteien

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	250,7	192,9	42,7	51,0	44,6	28,3
1994	396,8	303,5	65,7	85,5	100,0	46,0
1995	259,4	207,1	44,7	52,2	46,0	30,0
1993/1994 (+/-) in % ...	+58,28	+57,34	+53,86	+67,65	+124,22	+62,54
1994/1995 (+/-) in % ...	-34,63	-31,76	-31,96	-38,95	- 54,00	-34,78

5.3.1.1 Personalkosten

Nachdem bei den Bundestagsparteien die Personalausgaben im Rechnungsjahr 1993 im wesentlichen konstant blieben, war 1994 bei den meisten Parteien mit Ausnahme der GRÜNEN (16,4 %) und der PDS (-1,1 %) nur eine leichte Steigerung zu verzeichnen, die 1995 bereits wieder teilweise rückläufig war. Auch diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem großen Wahljahr 1994, in dem die Parteien offenbar ihren Mitarbeiterstab um Kräfte für die Wahlkampfarbeit ergänzt haben. Berücksichtigt man die allgemeine Lohnsteigerung, sind bei SPD, CDU und CSU die Ausgaben konstant geblieben. Die F.D.P. konnte den Anteil dieser Kosten sogar senken. Die PDS scheint mit 1993 im wesentlichen ihren bereits oben angesprochenen Konsolidierungsprozeß beendet zu haben, der vor allem auf die weitere Verkleinerung des Parteiapparates nach dem Verlust der Stellung einer „Staatspartei“ zurückzuführen ist (vgl. zu der Gesamtentwicklung der Personalausgaben

vor und nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit meinen Bericht 1992, Drucksache 13/140, S. 33), und vermochte im Rechnungsjahr 1995 bereits wieder ihre Personalausgaben signifikant um ca. 20 % zu erhöhen. Insgesamt gelang es damit den Parteien, ihre Personalkosten im wesentlichen konstant zu halten. Diese Entwicklung kann wohl auch mit dem seit 1991 gleich gebliebenen und nunmehr in § 18 Abs. 2 PartG gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag („absolute Obergrenze“) der jährlichen staatlichen Zuwendungen an die Parteien erklärt werden. Offenbar sehen sich die Parteien durch diese Vorgabe gezwungen, ihre laufenden Kosten, unter denen die Personalausgaben neben den Ausgaben für die politische Tätigkeit der größte Einzelposten ist, unter Kontrolle zu halten.

Im einzelnen entwickelten sich die Personalkosten bei den Bundestagsparteien 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 18 und 22**):

Personalausgaben

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	92,9	72,5	12,2	13,7	12,7	9,2
1994	95,5	73,7	14,2	14,7	13,6	9,1
1995	94,6	73,5	13,4	13,9	12,2	10,9
1993/1994 (+/-) in % ...	+2,80	+1,66	+16,39	+7,30	+7,09	- 1,09
1994/1995 (+/-) in % ...	-0,94	-0,27	- 5,63	-5,44	-10,29	+19,78

5.3.1.2 Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben haben sich 1994 mit Ausnahme von SPD (+11 %) und PDS (-14,75 %) auch unter dem Eindruck des Wahljahres 1994 nicht wesentlich verändert. Ihr tatsächlicher Anteil ist bei den Bundestagsparteien mit Ausnahme der SPD und der CSU sogar leicht gesunken. Prozentual ist ihr Anteil

an den Gesamtausgaben sogar deutlich gesunken, da 1994 die Ausgaben insbesondere für die politische Tätigkeit von allen Parteien ausgeweitet wurden. 1995 ergaben sich wiederum leichte Veränderungen, die jedoch so gering erscheinen, daß sich auf diese Zahlen eine inhaltliche Aussage nicht mit Sicherheit stützen läßt. Als Trend ist allerdings zu beobachten, daß SPD, CDU und CSU einen langfristigen Anstieg

ihrer Verwaltungsausgaben ausweisen, während GRÜNE, F.D.P. und PDS diese Ausgaben offenbar kürzen. Ob oder inwieweit diese Entwicklung sich jedoch z. B. mit Rationalisierungserfolgen im Arbeitsablauf der Parteizentralen in Zusammenhang brin-

gen läßt, kann anhand der Zahlen nicht festgestellt werden.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 18 und 23**):

Verwaltungsausgaben

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	52,1	49,6	9,8	9,9	14,4	12,2
1994	57,9	49,4	9,6	10,0	14,2	10,4
1995	54,2	50,9	9,0	10,3	13,6	9,6
1993/1994 (+/-) in % ...	+11,13	-0,40	-2,04	+1,01	-1,39	-14,75
1994/1995 (+/-) in % ...	- 6,39	+3,04	-6,25	+3,00	-4,23	- 7,69

Die Verwaltungsausgaben machten 1994 bei den meisten Parteien zwischen ca. 12 % (CSU) und ca. 16 % (CDU) aus. Nur bei der PDS lagen sie bei 22,5 %. 1995 erhöhte sich aufgrund der zurückgegangenen Gesamtausgaben dieser Prozentanteil: SPD 20,9 %, CDU 24,6 %, GRÜNE 20,2 %, CSU 19,8 %, F.D.P. 29,5 % und PDS 32,2 % (vgl. **Anhang I – Anlagen 18, 19 und 20**).

5.3.1.3 Politische Tätigkeit

Oben (Nr. 3 – *Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung* – am Ende und Nr. 4.2.2.2 – *Berichtserstellung nach altem Recht*) wurde bereits darauf eingegangen, daß die Rechnungslegung aufgrund des seit dem 1. Januar 1994 geltenden neugefaßten Parteiengesetzes sowohl hinsichtlich des formalen Aufbaus als auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausweise nicht unerhebliche Änderungen erfahren hat. So wurden die früheren Ausgabepositionen „für innerparteiliche Gremienarbeit und Information“ und „für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen“ (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 und 4 PartG a. F.) durch die Ausweise der „Ausgaben für allgemeine politische Arbeit“ und der „Ausgaben für Wahlkämpfe“ (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 und 4 PartG) ersetzt. Die jeweiligen Positionen nach altem und neuem Recht sind nicht deckungsgleich, sondern haben einen neuen Inhalt. Nach altem Recht umfaßte die „innerparteiliche Gremienarbeit und Information“ nur die parteiinternen Aktivitäten. Die Ausgaben „für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen“ gaben Ausgaben für die außerparteiliche politische Arbeit wieder. Nunmehr umfaßt die Position der „Ausgaben für allgemeine politische Arbeit“ sowohl die inner- wie auch die außerparteiliche politische Arbeit, während die Position „Ausgaben für Wahlkämpfe“ die direkten, im Zusammenhang mit den Wahlkämpfen aufgewendeten Kosten ausweisen soll.

Daher konnten die Parteien die Positionen eines Rechenschaftsberichts nach altem Recht nicht einfach nach neuem Recht umbenennen, sondern mußten ihre Rechnungsunterlagen entsprechend den neuen Ausweisungen umgruppieren. Der Vergleich dieser Position zu den Einzelausweisen des Vorjahres ist daher nur eingeschränkt möglich. Beide Positionen zusammengekommen sind jedoch mit den beiden Positionen alten Rechts vergleichbar und unter dem Sammelbegriff „Politische Tätigkeit“ zu definieren. Insofern ist ein Anschluß an die Ausweise in den Rechenschaftsberichten alten Rechts möglich. Daher werden im vorliegenden Bericht nicht die Einzelpositionen erläutert, sondern beide Ausweise zusammen unter dem Begriff „Politische Tätigkeit“.

Die Ausgaben für politische Tätigkeit sind im „Superwahljahr 1994“ bei allen Parteien sehr stark gestiegen. Die PDS verdreifachte ihre öffentlichkeitswirksamen Anstrengungen sogar. Während der Grund für diese Aufwendungen 1994 bei je einer Bundestags- und Europawahl sowie acht Landtagswahlen sowie verschiedenen Kommunalwahlen in neun der sechzehn Länder offensichtlich ist, erscheint der Rückgang 1995 – einem Jahr mit nur vier Landtagswahlen – hingegen zu gering ausgefallen zu sein. Alle Parteien erreichten nämlich nicht mehr das Niveau von 1993, sondern lagen deutlich darüber. Die PDS erreichte im Vergleich 1993 zu 1995 sogar eine Steigerung von über 70 %. Aber auch die CSU weist 1995 1 Mio. DM mehr für ihre politische Tätigkeit aus als 1993. Inwieweit diese Entwicklungen tatsächlich auf vermehrten Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Parteien beruhen oder aber ihren Grund nur in der veränderten Ausweisungspflicht finden, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Es besteht aber gerade aufgrund der Zahlen der CSU die Vermutung, daß diese Aus-

gabensteigerung insbesondere auf den „Neuzuschnitt“ des Ausweises „Ausgaben für allgemeine politische Arbeit“ beruhen. Festzuhalten bleibt darüber hinaus, daß im Gegensatz zu den analysierten Personal- und Verwaltungsausgaben die Ausgaben für die politische Tätigkeit ein ständiges Auf und Ab

in der Entwicklung seit 1984 zeigen, also bei den Parteifinanzien die variabelsten Posten sind. In der Übersicht stellen sich die Ausgaben der Bundestagsparteien für ihre politische Tätigkeit in den Jahren 1993 bis 1995 wie folgt dar (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 18 und 24**):

Politische Tätigkeit
(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	88,6	59,2	17,8	24,5	15,2	6,5
1994	233,9	171,4	40,4	57,8	56,4	26,3
1995	102,6	73,9	20,3	25,5	17,1	9,0
1993/1994 (+/-) in % ...	+164,00	+189,53	+126,97	+135,92	+271,05	+304,62
1994/1995 (+/-) in % ...	- 56,14	- 56,88	- 49,75	- 55,88	- 69,68	- 65,78

1994 bildeten die Ausgaben für politische Tätigkeit den jeweils größten Ausgabenposten der Parteien. Die SPD wandte 59 %, CDU 56,5 %, GRÜNE 62 %, CSU 68 %, F.D.P. 56 % und PDS 57 % hierfür auf. Der hohe Anteil dieses Ausgabenpostens erscheint in wahlreichen Jahren nicht nur gerechtfertigt, sondern ist als Ausdruck des Engagements der Parteien, den Bürgern ihre Politik zu vermitteln, zu begrüßen. 1995 nahm der Anteil der Ausgaben für die politische Tätigkeit an den Gesamtausgaben deutlich ab. Trotzdem lag der Anteil dieser Ausgaben bei allen Parteien höher als noch 1993. 1995 bildete dieser Ausgabenposten erstmals mit Ausnahme bei der PDS, bei der die Personalausgaben überwogen, den höchsten Einzelposten unter den Ausgaben (**Anhang I – Anlagen 18 und 24**).

5.3.2 Sonstige Parteien

Die sonstigen Parteien weisen ein von den Bundestagsparteien sehr verschiedenes Ausgabenprofil auf, das auch im Vergleich untereinander uneinheitlich verläuft. Gleichwohl lassen sich daraus Rückschlüsse über politische Trends entnehmen. Wie bei den Bundestagsparteien machen sich auch bei den sonstigen Parteien mit Ausnahme der DVU die Mehrausgaben durch die Wahlen im Rechnungsjahr 1994 bemerkbar. So nahmen die Gesamtausgaben der sonstigen Parteien (ohne DVU) in diesem Rechnungsjahr allgemein, bei ÖDP und STATT Partei sogar um das Dreifache, zu. Hingegen sanken die Ausgaben bei fast allen Parteien 1995 wieder (Ausnahme wiederum DVU), wobei auch bei GRAUEN, ÖDP und STATT Partei ebenso wie bei den Bundestagsparteien fest-

zustellen ist, daß das Ausgabeniveau 1995 insgesamt höher liegt als 1993. Die starke Verminderung der Ausgaben bei REP und BFB dürfte in erster Linie auf das wahlarme Jahr 1995 zurückzuführen sein.

Bei den REP ist darüber hinaus noch zu bedenken, daß diese Partei in Ermangelung einer Festsetzung staatlicher Mittel 1994 (vgl. dazu meinen Vorjahresbericht Drucksache 13/4503, S. 53), 1995 keine Abschlagszahlungen erhalten hat. Da sie ihren Rechenschaftsbericht 1994 im Jahr 1995 so spät einreichte, daß er für die Festsetzung zum 1. Dezember 1995 nicht mehr berücksichtigt werden konnte, erhielt die Partei die Mittel für 1995 erst im Rechnungsjahr 1996, so daß sie Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung im Jahr 1995 zufügen konnte. Dies führte offenbar auch zu einer entsprechenden Reduzierung der Ausgaben. In bezug auf die DVU ist zu bemerken, daß ihr dem allgemeinen Trend entgegengesetztes Verhalten der Ausgabenverminderung 1994 und der erheblichen Ausgabenausweitung 1995 seinen Grund in der politischen Schwerpunktsetzung dieser Partei haben dürfte. So hat sie beispielsweise nicht an der Bundestagswahl teilgenommen, sondern ihren Schwerpunkt insbesondere auf die Kampagne im Bremer Bürgerschaftswahlkampf gelegt, der 1995 stattfand. In diesem kleinsten Bundesland ist es am leichtesten, das Quorum von 1 % der gültigen Stimmen zu erhalten, was Voraussetzung für den Anspruch auf staatliche Finanzierung ist.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Gesamtausgaben der sonstigen Parteien findet sich in **Anhang I – Anlagen 25 und 26**. Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich folgendes Bild:

Ausgabenentwicklung der sonstigen Parteien (in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	11 061	1 338	1 943	–	4 492	386
1994	18 738	3 140	7 683	5 436	1 806	1 456
1995	7 347	2 898	3 438	1 372	3 890	489
1993/1994 (+/-) in % ...	+69,41	+134,68	+295,42	–	– 59,80	+277,20
1994/1995 (+/-) in % ...	–60,79	– 7,71	– 55,25	–74,76	+115,39	– 66,41

5.3.2.1 Personalkosten

Ob eine der sonstigen Parteien Steigerungen oder Abnahmen bei den Personalausgaben verzeichnet, hängt zu einem Großteil davon ab, ob es sich um eine Partei mit bestehender Parteistruktur und -organisation handelt oder ob eine solche noch aufgebaut wird. Gerade

in diesem Punkt zeigen sich bei den kleineren Parteien erhebliche Unterschiede. Letztere verzeichnen naturgemäß erhebliche Steigerungen der Ausgaben.

Bei den sonstigen Parteien entwickelten sich die Personalkosten im Zeitraum 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 25 und 27**):

Personalkosten (in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	487	202	383	–	208	1
1994	507	196	809	68	269	29
1995	284	111	819	64	266	8
1993/1994 (+/-) in % ...	+4,11	– 2,97	+111,23	–	+29,33	+2 800
1994/1995 (+/-) in % ...	–43,98	–43,37	+ 1,24	–5,88	– 1,12	–72,41

Die Übersicht zeigt, daß die Personalkosten bei ÖDP deutlich gestiegen sind, was auf eine weitere Professionalisierung des Parteiapparates aufgrund der Wahlerfolge und der damit einhergehenden erhöhten staatlichen Teilfinanzierung dieser Partei schließen läßt. Die STATT Partei war 1993 gegründet worden und hatte somit im großen Wahljahr 1994 besonders hohe Anlaufkosten. Die Personalkosten der übrigen Parteien zeigen hingegen 1994 keine besondere Tendenz, auch wenn die DVU eine leichte Zunahme der Personalkosten zu verzeichnen hatte. Die Abnahme der Personalkosten 1995 bei den REP hängt wie eingangs erwähnt (Nr. 5.3.2 – *Sonstigen Parteien*) wiederum mit der nicht erfolgten Festsetzung der staatlichen Mittel 1994 und der Nichtauszahlung dieser Mittel im Jahr 1995 zusammen, was

1995 zu einem deutlichen Sparzwang führte. Bei der STATT Partei folgen die Personalausgaben im wesentlichen der Einnahmenentwicklung.

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben ist bei den sonstigen Parteien sehr unterschiedlich, jedoch generell geringer als bei den Bundestagsparteien. Nur bei der ÖDP liegt dieser Anteil 1995 bei ca. 24 %. Dies läßt auf einen weniger professionell ausgebauten Parteiapparat aufgrund weniger verfestigter Strukturen schließen. Die übrigen Parteien hatten 1995 weit unter 10 % ihrer Ausgaben als Personalausgaben verbucht, wobei die STATT Partei nur noch 1,6 % angab. Von einer professionellen Struktur der Verwaltung der Parteien kann bei diesen Parametern nicht ausgegangen werden.

5.3.2.2 Verwaltungsausgaben

Der noch 1993 bei fast allen sonstigen Parteien zu beobachtende Trend der Steigerung der Verwaltungsausgaben hat sich insbesondere wegen der bereits beschriebenen Entwicklung bei den REP nicht fortgesetzt. Zwar konnten 1994 noch GRAUE, ÖDP und STATT Partei ihre Verwaltungsausgaben deutlich erhöhen, wobei die außergewöhnlich hohe prozentuale Steigerung bei der STATT Partei auf den erwähnten gesteigerten Bedarf im Rahmen der Parteigründung zurückzuführen ist, doch zeigte sich bereits 1995 mit Ausnahme von der DVU ein gegenläufiger Trend. Insgesamt haben im Dreijahresvergleich GRAUE, ÖDP, DVU und STATT Partei ihre Verwaltungsausgaben erhöht. Doch nur bei ÖDP und DVU kann man von einem Trend sprechen, der zu einer Verfestigung der Organisationsstrukturen durch den Ausbau der parteiinternen Verwaltung führt. Bei den GRAUEN sind die Veränderungen für weitergehende Feststellungen zu gering. Die STATT Partei wird wohl erst im Laufe der

Jahre zu einer Festigung der parteiinternen Struktur gelangen.

Der Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben ist bei den kleineren Parteien traditionell niedrig; nur REP und STATT Partei hatten mit über 35 % einen sehr großen Anteil dieser Kosten ausgewiesen, der sogar über dem der Bundestagsparteien lag. Daß der Anteil der Verwaltungsausgaben deutlich über dem Anteil der Personalausgaben liegt, läßt darauf schließen, daß die meisten parteiinternen Aufgaben bei diesen Parteien ehrenamtlich erledigt werden, so daß zwar Material-, Telefon- und Portokosten ebenso wie bei den großen Parteien entstehen, jedoch keine Personalkosten. Einzig bei der ÖDP läßt sich bei der ebenso wie bei den Bundestagsparteien vorhandenen Korrelation zwischen Personal- und Verwaltungsausgaben ein hoher Professionalisierungsgrad feststellen.

Im einzelnen entwickelten sich die Verwaltungsausgaben im Zeitraum 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 25 und 28**):

Verwaltungsausgaben

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	3 765	342	418	-	697	77
1994	3 597	379	758	447	593	276
1995	2 579	352	710	415	885	173
1993/1994 (+/-) in % ...	- 4,46	+10,82	+81,34	-	-14,92	+258,44
1994/1995 (+/-) in % ...	-28,30	- 7,12	- 6,33	-7,16	+49,24	- 37,32

5.3.2.3 Politische Tätigkeit

Erwartungsgemäß stiegen die Ausgaben für die politische Tätigkeit im „Superwahljahr 1994“ stark an. Die ÖDP vervierfachte sogar die Anstrengungen auf diesem Gebiet. 1995 nahmen dann die Ausgaben wieder deutlich ab. Die Ausnahme bildet auch hier wieder die DVU, deren Ausgaben in diesem Bereich 1994 fast vollständig (über 90 %) zurückgingen, 1995 jedoch wiederum stark anstiegen. Dies hat seinen Grund in der 1995 durchgeführten Wahl zur Bremischen Bürgerschaft, bei der sich die DVU ausweislich ihres Rechenschaftsberichts 1995 mit über 1 Mio. DM stark engagiert hatte (vgl. Drucksache 13/7785, S. 92). Den Ausweisungen dieses Rechenschaftsberichts ist auch zu entnehmen, daß der Bremer Wahlkampf der DVU von der Parteizentrale in München finanziert worden ist. Während nämlich die Wahlkampfkosten bei der entsprechenden Ausgabenposition des DVU-Landesverbandes Bremen ausgewiesen sind, zeigt sich bei seinen ausgewiesenen Einnahmen aus „Zuschüsse von

Gliederungen“ in Höhe von 1,17 Mio. DM (vgl. Drucksache 13/7785, S. 79. Die übrigen Landesverbände haben hier nur insgesamt ca. 38 000 DM verbucht.) und bei den vom Bundesverband ausgewiesenen Ausgaben von „Zuschüsse an Gliederungen“ in Höhe von 1,2 Mio. DM (vgl. Drucksache 13/7785, S. 83), daß sämtliche Ausgaben des Landesverbandes Bremen (1,141 Mio. DM), also auch die Personalausgaben und die „für allgemeine politische Arbeit“, von der Münchener Parteizentrale finanziert worden sind.

Der Anteil für die politische Tätigkeit an den Gesamtausgaben liegt bei den sonstigen Parteien weit über dem der Bundestagsparteien. Bei den GRAUEN betrug er 1994 sogar über 80 % (1995 über 66 %). Zurückzuführen ist diese Erscheinung im wesentlichen auf zwei Umstände, die besonders auf kleinere Parteien zutreffen. Zum einen werden gerade bei diesen auf Orts- und Kreisebene viele Funktionen und Aufgaben von ehrenamtlichen Helfern übernommen, die bei größeren Parteien von hauptamtlichen Mitarbei-

tern wahrgenommen werden (müssen), so daß schon deshalb der Anteil der Personalkosten zugunsten der für die politische Tätigkeit geringer ist. Zum anderen ist auch der Verwaltungsaufwand der kleineren Parteien, die über keine bis auf Ortsebene durchorganisierte professionelle Verwaltungsstrukturen verfügen, geringer als dies bei den großen Parteien mög-

lich sein kann, so daß auch aus diesem Grund der prozentuale Anteil der Ausgaben für die politische Tätigkeit größer sein muß.

Im einzelnen entwickelten sich die Ausgaben für die politische Tätigkeit 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 25 und 29**):

Politische Tätigkeit (in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	6 674	784	1 149	–	2 802	267
1994	14 206	2 552	6 057	4 910	245	830
1995	4 387	1 925	1 848	791	2 127	204
1993/1994 (+/-) in % ...	+112,86	+225,51	+427,15	–	– 91,26	+210,86
1994/1995 (+/-) in % ...	– 69,12	– 24,57	– 69,49	–83,89	+768,16	– 75,42

5.4 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben

5.4.1 Bundestagsparteien

Eine Auswertung der nach § 24 Abs. 2 und 3 PartG auszuweisenden Einnahmen und Ausgaben (Gliederungspunkte A und B der Rechenschaftsberichte) zeigt 1994, wie es die großen Wahlkampfausgaben der Parteien in diesem „Superwahljahr“ nicht anders erwarten ließen, gegenüber dem Vorjahr starke Veränderungen. Alle Bundestagsparteien gaben 1994 weit mehr aus, als sie einnahmen. Insbesondere SPD

und F.D.P. gaben eine negative Differenz von mehr als 40 Mio. DM an. Bemerkenswert hierbei ist jedoch der prozentuale Anteil dieser Summe. Während sie bei der SPD nur 12,3 % ausmacht, beträgt sie bei der F.D.P. wegen der weitaus geringeren Gesamteinnahmen 72,4 %. Erfreulich hingegen erscheint die Tendenz bei den GRÜNEN, die sich mit einer Differenz von 24,4 % anders als im Vorjahr im „Mittelfeld“ bewegen.

Übersichtsartig stellt sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien 1994 wie folgt dar:

Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien 1994 (in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
Einnahmen	353,4	279,9	52,8	67,8	58,0	34,3
Ausgaben	396,8	303,5	65,7	85,5	100,0	46,0
Differenz Einnahmen/ Ausgaben in Mio. DM ...	–43,4	–23,6	–12,9	–17,7	–42,0	–11,7

1995 konnten bis auf die F.D.P. alle Bundestagsparteien mehr einnehmen als sie ausgeben mußten. Dies ist ein, in einem wahlarmen Jahr zwar erwartungsgemäßes aber gleichwohl erfreuliches Ergebnis, da nur so die Parteien in der Lage sind, für wahlreiche Jahre Vorsorge zu treffen. Unter diesem Aspekt erscheint die Entwicklung bei F.D.P. und CSU bemerkenswert.

Auch hier geben die Einzelausweisungen des Rechenschaftsberichts größeren Aufschluß. Während nämlich bei der CSU als Gesamtpartei trotz des für sie wahlfreien Jahres 1995 nur ein Einnahmenüberschuß von 649 218 DM ausgewiesen werden konnte (Drucksache 13/6472, S. 25), was angesichts der Kommunalwahlen 1996 als zu gering erscheint, kann fest-

gehalten werden, daß die den Kommunalwahlkampf im wesentlichen finanzierenden „nachgeordneten Gebietsverbände“ ihren Einnahmenüberschuß auf 4 151 194 DM steigern konnten. Der Landesverband hingegen mußte ein Defizit von über 3,5 Mio. DM ausweisen, was zu einem Anstieg des negativen Reinvermögens um 18,2 % auf über 22 Mio. DM führte.

Der Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben spiegelt darüber hinaus auch das wirtschaftliche Potential einer Partei wider. So gelang es der SPD be-

reits in einem Jahr über die Hälfte der Mehrausgaben für 1994 durch Einnahmen wieder auszugleichen. Ähnliches läßt sich auch bei der CDU feststellen. Die PDS konnte ihre erhöhten Kosten 1994 in 1995 sogar fast wieder ausgleichen. Daraus darf der Schluß gezogen werden, daß die vorgenannten Parteien über eine solide Einnahmenbasis im Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten verfügen.

Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien stellt sich 1995 wie folgt dar:

Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien 1995
(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
Einnahmen	285,2	218,3	48,4	52,9	45,9	40,8
Ausgaben	259,4	207,1	44,7	52,2	46,0	30,0
Differenz Einnahmen/ Ausgaben in Mio. DM ..	+25,8	+11,2	+3,7	+0,7	-0,1	+10,8

Weiterhin ist bei der Untersuchung des Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben von erheblicher Bedeutung, inwieweit die Parteien in der Lage sind, die Deckung ihrer Ausgaben durch reguläre Einnahmen sicherzustellen. Dies entspricht auch der Auffassung der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung. Die staatlichen Zuwendungen müssen dabei als Einnahmefaktor außer Betracht bleiben.

1994 konnte erstmals die SPD nicht mehr, wie in den vorangegangenen Jahren, ihre Personal- und Verwaltungsausgaben vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen bestreiten. Sie verlor somit ihre Ausnahmestellung unter den übrigen Parteien. Jedoch erreichte sie es bereits 1995 wieder, diese Ausgaben wiederum ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen zu leisten. Dies zeigt, daß die Partei über die solideste Eigenfinanzierung verfügt. Der Vergleich in 1995 – 1994 kann wegen der vielen Wahlen nicht ohne weiteres als Vergleichszeitraum dienen – zeigt, daß CDU mit 79,5 %, GRÜNE mit 81,9 %, CSU mit 76,5 %, F.D.P. mit 43,8 % und PDS mit 78,7 % trotz erheblicher Anstrengungen bei der Einwerbung und der Anpassung von Mitgliederbeiträgen noch weit von diesem Ziel entfernt sind.

Bei der F.D.P resultiert der geringe Deckungsgrad aus der niedrigen Mitgliederzahl. Anders als die übrigen Bundestagsparteien konnte sie auch mit der Summe von Beitrags- und Spendenaufkommen ihre Personal- und Verwaltungsausgaben nicht bestreiten. Ihr fehlten hierzu über 3,5 Mio. DM.

5.4.2 Sonstige Parteien

Auch bei den sonstigen Parteien war im Jahr 1994 überwiegend ein Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen, das ebenso wie bei den Bundestagsparteien wahlkampfbedingt war. Eine Ausnahme bildet hier wiederum die DVU, die in diesem Jahr nicht an Wahlen teilgenommen hat und so als einzige Partei einen erheblichen Einnahmenüberschuß erzielen konnte. Zu beachten ist hierbei allerdings, daß dieses Verhältnis keine Aussage über die Finanzkraft der Parteien trifft. So ist z.B. die DVU nach wie vor stark überschuldet (1994: 8 067 331 DM).

Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Parteien stellt sich 1994 im einzelnen wie folgt dar:

Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Parteien 1994
(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
Einnahmen	12 350	1 857	4 607	1 745	4 091	1 244
Ausgaben	18 738	3 140	7 683	5 436	1 806	1 456
Differenz Einnahmen/ Ausgaben in Tsd. DM ..	-6 388	-1 283	-3 076	-3 691	+2 285	-212

1995 konnten die meisten der kleinen Parteien zumindest einen Teil ihrer 1994 vorgenommenen Ausgaben wieder durch einen Einnahmenüberschuß ausgleichen. Nur REP und GRAUE schafften dies nicht. Während die REP aus den bereits beschriebenen Gründen der Abnahme der Mitgliederzahl und Nichtteilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung 1994 mit sinkenden Einnahmen zu kämpfen hatte, liegen die Gründe für die erhöhten Ausgaben bei den GRAUEN wohl insbesondere in der Teilnahme an der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus. Die Nichtteilnahme der GRAUEN an der staatlichen Teilfinanzierung 1995 wird durch die Rechnungslegung

der Partei und damit durch das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben nicht deutlich, da die Partei nicht nur die in dem Rechnungsjahr tatsächlich erhaltenen staatlichen Mittel ausgewiesen hat, sondern darüber hinaus auch die nach ihrer Ansicht bestehenden Forderungen auf staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1995 (vgl. Drucksache 13/7785, S. 98 ff., 116; siehe auch oben Nr. 5.2.2.3 – *Staatliche Teilfinanzierung*).

Die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Parteien ergibt sich aus folgender Übersicht:

Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Parteien 1995 (in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
Einnahmen	5 522	2 251	4 056	1 862	4 312	856
Ausgaben	7 347	2 898	3 438	1 372	3 890	489
Differenz Einnahmen/ Ausgaben in Tsd. DM ..	-1 825	-647	+618	+490	+422	+367

5.5 Vermögen

Nach § 24 Abs. 4 PartG haben die Parteien in ihren Rechenschaftsberichten eine Vermögensrechnung aufzustellen, die über die Besitzposten, die Schuldposten und das Reinvermögen Auskunft gibt. Die Aussagekraft der Vermögensbilanzen ist allerdings eingeschränkt, da die Bilanzstrukturen der einzelnen Parteien auf den jeweiligen Gliederungsebenen sehr unterschiedlich sind. Zudem bestehen wohl unterschiedliche Bewertungspraktiken bezüglich der Position „Haus- und Grundvermögen“. Während die einen den jeweils zum Stichtag bestehenden Verkehrswert angeben, weisen die anderen den Wert ohne Fortschreibung aus, der beim Erwerb der Immobilie gezahlt worden ist. Zur besseren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte wäre es wichtig, daß dieselben Bewertungskriterien von allen Parteien angewendet werden. Ich würde es begrüßen, wenn die unabhängige Parteienfinanzierungskommission des Bundespräsidenten auch dieses Thema in ihrem Erfahrungsbericht nach Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze (BGBl. 1994 I S. 142 ff. [148])⁴⁰⁾ behandeln würde. Die Rechenschaftsberichte erlauben jedoch zumindest die Feststellung, daß sämtliche Bundestagsparteien insgesamt (mit Gliederungen) eine positive Vermögensbilanz vorweisen können. Allerdings ist die Entwicklung der Bestände des Reinvermögens – dies sind die Besitzposten gemindert um die Schuldposten – sehr unterschiedlich. Dies ergibt sich aus der Zusammenstellung der Zu-

und Abnahmen des Reinvermögens zum jeweiligen Vorjahr (vgl. **Anhang I – Anlage 31**).

5.5.1 Bundestagsparteien

Der in dem Zeitraum von 1990 bis 1993 festgestellte allgemeine Trend hin zu einer Verbesserung der Vermögenslage der Bundestagsparteien konnte sich 1994 nicht fortsetzen. Aufgrund der erhöhten Ausgaben im großen Wahljahr 1994 mußten alle Bundestagsparteien eine Verminderung ihres Reinvermögens hinnehmen (**Anhang I – Anlagen 30 und 31**). Obwohl von der gleichen Entwicklung betroffen, bildet die PDS gleichwohl eine Ausnahme, da deren massive Vermögensminderung 1994 (-95,4 %) auf den Verlust desjenigen SED/PDS-Altvermögens zurückgeht, das unter treuhänderischer Verwaltung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – BvS –, vormals „Treuhänderanstalt“, stand und das durch den vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin (Az: OVG 3 B 22.93) geschlossenen Vergleich endgültig der PDS entzogen worden ist (vgl. meinen Bericht 1993, Drucksache 13/4503, S. 20 f.).

Im wahlarmen Jahr 1995 konnten die Bundestagsparteien mit Ausnahme der F.D.P. ihr Reinvermögen wieder erhöhen. Dies gelang SPD, CDU und GRÜNE mit jeweils knapp 10 %. Die CSU, für die 1995 ein wahlfreies Jahr war, konnte hingegen ihr Reinvermögen nur um weniger als 4 % vergrößern (vgl. dazu auch oben Nr. 5.4.1 – *Bundestagsparteien*).

Im einzelnen entwickelte sich das Reinvermögen der Bundestagsparteien im Zeitraum 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 30 und 31**):

⁴⁰⁾ Vgl. unten S. 71, Fußnote 42.

Reinvermögen

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	306,9	144,3	55,1	34,8	59,4	(437,8)
1994	263,5	120,7	42,2	17,2	29,6	20,0
1995	289,2	131,9	45,9	17,8	29,5	30,9
1993/1994 (+/-) in % ...	-14,14	-16,35	-23,41	-50,57	-50,17	-95,43
1994/1995 (+/-) in % ...	+ 9,75	+ 9,28	+ 8,77	+ 3,49	- 0,34	+54,50

Betrachtet man die Entwicklung der Vermögenslage der Parteien seit 1984, stellt man nach einer stagnierenden Phase bis 1989 eine offenbar mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit zusammenhängende starke Steigerung der Reinvermögen bei SPD, CDU und F.D.P. fest. Nur GRÜNE und CSU waren von diesem Effekt nicht betroffen. Bei allen Parteien (Ausnahme auch hier PDS) ist jedoch bis 1993 eine Steigerung des Reinvermögens festzustellen. Die durch die im „Superwahljahr 1994“ erhöhten Ausgaben verursachte Minderung der Vermögensbilanz konnte 1995 zumindest in Teilbereichen wieder ausgeglichen werden. Immerhin weisen die Bundestagsparteien zusammen 1995 ein positives Reinvermögen von über einer halben Milliarde DM aus. Es steht zu erwarten, daß die Rechenschaftsberichte 1996 das Erreichen des Vermögensniveaus von 1994 bei den meisten Bundestagsparteien ausweisen werden.

Ein Sonderfall bei der Vermögensbilanz bildet die CSU, deren Landesverband als höchste Gliederungsebene in beiden Jahren in hohem Maße überschuldet war. Auch in dem für die CSU wahlfreien Jahr 1995

lagen die Ausgaben um 3,5 Mio. DM oder ca. 13% über den erzielten Einnahmen. Nur die hohen Ansparungen der Orts- und Kreisverbände, die offensichtlich für die in Bayern 1996 stattgefundenen Kommunalwahlen zurückgelegt wurden, führten noch zu einem positiven Reinvermögen dieser Partei.

In meinen Vorjahresberichten hatte ich noch auf Unstimmigkeiten bei dem Ausweis des Reinvermögens hingewiesen, das sich aus dem Reinvermögen des Vorjahres zuzüglich den Einnahmen des Rechnungsjahres abzüglich den Ausgaben des Rechnungsjahres ergeben muß (vgl. Drucksache 13/140, S. 38 und Drucksache 13/4503, S. 47). Diese Differenzen ließen sich in den Rechnungsjahren 1994 und 1995 nicht mehr feststellen.

Bei einer Gegenüberstellung der Besitz- und Schuldposten der Parteien ergibt sich nur für das Rechnungsjahr 1994 ein einheitliches Bild, während die Entwicklung 1995 stark unterschiedlich war. Die Besitzposten entwickelten sich im einzelnen wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlagen 30 und 32**):

Besitzposten

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	380,0	201,8	64,1	75,7	77,6	(451,5)
1994	377,0	172,4	45,8	65,7	60,3	31,6
1995	433,1	169,1	49,1	66,6	58,4	36,7
1993/1994 (+/-) in % ...	- 0,79	-14,57	-28,55	-13,21	-22,29	-93,0
1994/1995 (+/-) in % ...	+14,88	- 1,91	+ 7,21	+ 1,37	- 3,15	+16,14

1994 nahmen durch die bereits mehrfach erwähnte Wahlkampfaktivität der Parteien die Besitzposten bei allen Parteien ab. Bei der PDS kommt der Verlust des ehemaligen SED/PDS-Altvermögens hinzu. Hervorzuheben ist für dieses Rechnungsjahr der nur ausge-

sprochen schwache Verlust von Besitzposten bei der SPD, bei der sich trotz der großen Ausgaben im Wahlkampf bei diesem Ausweisungsposten so gut wie nichts geändert hat. 1995 konnten alle Parteien bis auf CDU und F.D.P. eine Steigerung ihrer Besitz-

posten verzeichnen. Der noch im Vorjahresbericht (Drucksache 13/4503, S. 47) festgestellte negative Trend bei den GRÜNEN scheint im Jahr 1995 gestoppt worden zu sein.

Die Schuldposten der Bundestagsparteien haben sich in den Rechnungsjahren 1994 und 1995 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr uneinheitlich entwickelt (**Anhang I – Anlagen 30 und 33**):

Schuldposten (in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	73,1	57,5	9,0	40,9	18,3	13,7
1994	113,5	51,7	3,7	48,5	30,7	11,6
1995	143,9	37,2	3,1	48,7	27,1	5,8
1993/1994 (+/-) in % ...	+55,27	-10,09	-58,89	+18,58	+67,76	-15,33
1994/1995 (+/-) in % ...	+26,78	-28,05	-16,22	+ 0,41	-11,73	-50,00

Während noch im Rechnungsjahr 1993 bei den meisten Bundestagsparteien eine Verringerung der Schuldposten zu verzeichnen war, konnte dieser positive Trend in den Jahren 1994 und 1995 nicht allgemein fortgesetzt werden. Nur CDU, GRÜNE und PDS gelang es in beiden Jahren, ihre Schuldposten zum Teil erheblich zu verringern, während SPD und CSU in beiden Jahren eine Zunahme ihrer Schuldposten zu verzeichnen hatten. Die GRÜNEN konnten ihre Schuldposten 1995 im Vergleich zu 1993 auf nurmehr ein Drittel verringern, während die SPD ihre Schuldposten innerhalb von zwei Jahren verdoppelt hat. Dieser Verdoppelung steht allerdings eine erhebliche Erhöhung der Besitzposten von 1994 auf 1995 gegenüber, die die Zunahme der Schuldposten zu mehr als Zweidritteln ausgleichen. Der Neubau der Parteizentrale der SPD in Berlin scheint sich in dieser Rubrik niederschlagen zu haben. Der F.D.P. ist es 1995 gelungen, ihre Schuldposten um fast 12 % zu senken.

Bei der Diskussion um die Schulden der Parteien wird häufig auf den Anteil der Bankkredite verwiesen. Wenn auch der Umfang der Verbindlichkeiten

gegenüber Kreditinstituten allein kein Kriterium für die Beurteilung der Vermögen der Parteien ist, sondern die Bankkredite in Relation zum Gesamtvermögen und zu den Einnahmen gestellt werden müssen sowie nach der Dauer der Verbindlichkeit zu bewerten sind, sind sie gleichwohl Indikatoren dafür, ob und inwieweit es den Parteien gelungen ist, die Abhängigkeit von Banken zu vermeiden.

Bis zum 31. Dezember 1983 galten Bankkredite noch als Einnahmen und waren als solche im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Um der Besorgnis die Grundlage zu entziehen, daß Parteien Kredite nur zu dem Zweck aufnehmen könnten, um die in ihren Rechenschaftsberichten auszuweisenden Eigeneinnahmen zu erhöhen und dadurch die Staatsquote zu senken, hat der Gesetzgeber festgelegt, daß ab dem 1. Februar 1984 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten als Schuldposten in der Vermögensrechnung auszuweisen sind. In den Rechnungsjahren ergaben sich für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im einzelnen folgende Veränderungen (vgl. auch **Anhang I – Anlage 34**):

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	21 259	35 063	581	19 927	7 800	29
1994	73 751	39 489	605	26 349	21 559	55
1995	103 997	25 620	536	26 257	21 997	151
1993/1994 (+/-) in % ...	+246,92	+12,62	+ 4,13	+32,22	+176,40	+ 89,66
1994/1995 (+/-) in % ...	+ 41,01	-35,12	-11,40	- 0,35	+ 2,03	+174,55

Die Entwicklung der Bankschulden der Parteien seit 1984 zeigt, daß nunmehr alle Bundestagsparteien Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben. Auch die GRÜNEN und sogar die PDS, die bisher noch keine nennenswerten Bankschulden hatte, weisen solche Verbindlichkeiten aus. Während im „Superwahljahr 1994“ alle Bundestagsparteien eine mehr (SPD 247 %) oder weniger (GRÜNE 4 %) starke Steigerung ihrer Verbindlichkeiten auswiesen, konnten 1995 CDU (-35 %), GRÜNE (-11 %) und CSU (-0,4 %) ihre Verbindlichkeiten reduzieren. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die SPD auch 1995 noch eine erhebliche Steigerung von über 40 % bei den Kreditaufnahmen zu verzeichnen hatte. Des weiteren ist die sehr starke Kreditaufnahme der PDS (1995: 175 %) festzustellen. Zumindest bei der SPD liegen als Erklärung wiederum die finanziellen Belastungen durch den Neubau der Parteizentrale in Berlin nahe. Nachdem bei der F.D.P. die

Bankschulden 1986 vom bisherigen Höchststand (13,6 Mio. DM) 1988 auf 1,26 Mio. DM reduziert wurden, stiegen sie ab 1993 rapide an (1993 von 3,0 Mio. DM auf 7,8 Mio. DM, Steigerung 161 %; 1994 auf 21,6 Mio. DM, nochmalige Steigerung um 176 %). Auch im wahlarmen Jahr 1995 erhöhten sich die Bankschulden weiter um mehr als 0,4 Mio. DM und beliefen sich Ende 1995 auf ca. 22 Mio. DM.

Die Entwicklung der Geldbestände verlief 1994 erwartungsgemäß negativ, da die Parteien die sehr großen Belastungen für die Wahlkämpfe 1994 finanzieren mußten. 1995 stiegen jedoch die kurzfristig verfügbaren Mittel bei allen Bundestagsparteien wieder an, so daß sich hier ein positiver Gesamttrend feststellen läßt. Im einzelnen entwickelten sich die Geldbestände bei den Bundestagsparteien in den Jahren 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlage 35**):

Geldbestände (in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	175,5	107,0	35,1	48,0	21,6	13,6
1994	157,1	91,6	31,9	39,7	11,6	13,4
1995	191,6	92,6	35,8	43,6	15,2	14,3
1993/1994 (+/-) in % ...	-10,48	-14,39	- 9,12	-17,29	-46,30	-1,47
1994/1995 (+/-) in % ...	+21,96	+ 1,09	+12,23	+ 9,82	+31,03	+6,72

5.5.2 Sonstige Parteien

Das Reinvermögen der meisten sonstigen Parteien nahm im Jahr 1994 erwartungsgemäß ab. Diese Entwicklung läßt sich wie bei den Bundestagsparteien aus den Wahlkampfanstrengungen im Jahr 1994 erklären, die hohe finanzielle Anstrengungen auch von den sonstigen Parteien forderten. Eine Ausnahme bildet hier wiederum die DVU, deren erhebliches negatives Reinvermögen aus dem Jahr 1993 in Höhe von 10,3 Mio. DM auf nunmehr 8 Mio. DM im Jahr 1994 gesenkt werden konnte. Dies entspricht einer Verbesserung der Vermögenslage um 22 % in nur einem Jahr. Beachtlich ist auch die Verminderung des Verlusts des Reinvermögens bei den REP um 87 %. Zu erklären ist dies mit den erhöhten Wahlkampfaufwendungen, aber auch damit, daß für die REP 1994 keine staatlichen Mittel festgesetzt worden sind.

1995 konnten bis auf die GRAUEN wiederum alle Parteien ihre Vermögensbilanz verbessern. Die REP,

die 1995 wieder an der staatlichen Teilfinanzierung teilnahmen, konnten ihr Vermögen erwartungsgemäß überdurchschnittlich steigern (180 %). Bemerkenswert ist weiterhin der Vermögenszuwachs bei der STATT Partei, der es gelungen ist, innerhalb von nur einem Jahr von einem negativen Reinvermögen zu einem, im Verhältnis zu ihrer Größe, beachtlichen Vermögen zu gelangen. Bedenklich erscheint hingegen die Entwicklung beim BFB, dem es auch 1995 nicht gelungen ist, sein Reinvermögen entscheidend zu erhöhen. Die GRAUEN mußten 1995 das zweite Mal in Folge eine erhebliche Vermögenseinbuße hinnehmen, was ebenso wie bei den REP 1994 auf die Nichtteilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung im Jahr 1995 zurückzuführen ist. Insgesamt zeigt sich bei den GRAUEN eine Abwärtsentwicklung zu einem negativen Reinvermögen.

Im einzelnen entwickelte sich das Reinvermögen im Zeitraum von 1993 bis 1995 wie folgt (vgl. auch **Anhang I – Anlage 36**):

Reinvermögen
(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT Partei
1993	11 358	2 156	4 178	-	-10 352	164
1994	1 485	873	1 107	-3 690	- 8 067	- 46
1995	4 151	229	1 726	-3 200	- 7 645	336
1993/1994 (+/-) in % ...	- 86,93	-59,51	-73,50	-	+22,07	-128,05
1994/1995 (+/-) in % ...	+179,53	-73,77	+55,92	+13,28	+ 5,23	+830,43

Eine Erläuterung der Schuldposten der sonstigen Parteien erscheint nicht mehr sinnvoll. Hinsichtlich des Vorjahresberichts sei auf (Drucksache 13/4503, S. 47f.) verwiesen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade bei den sonstigen Parteien die Ausweisungen so wenig aussagekräftig sind, daß auf der Grundlage dieses Zahlenwerks keine verlässliche Analyse stattfinden kann.

Auch in diesem Bericht (zu den Vorjahresberichten vgl. Drucksache 13/4503, S. 50 mit weiteren Rückverweisungen) sei auf die besonderen rechtlichen Probleme hingewiesen, die sich aus der Überschuldung gerade kleiner Parteien ergeben, vor allem wenn diese Überschuldungen möglicherweise nur gegenüber einem Gläubiger bestehen. Dies birgt erhebliche Gefahr für die innerparteiliche Demokratie in sich. Insbesondere bei der DVU dürfte ein solcher Fall gegeben sein, da Hauptgläubiger wirtschaftlich der Parteivorsitzende Dr. Gerhard Frey selbst ist. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob eine Partei unter dem Gesichtspunkt der absoluten finanziellen Abhängigkeit vom Parteivorsitzenden noch demokratischen Grundsätzen zu entsprechen vermag (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG).

Das Parteiengesetz enthält keine Regelungen, wie bei einer derartig erheblichen Überschuldung einer Partei oder Parteigliederung zu verfahren ist. Auch die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB bilden keine ausreichende Handlungsgrundlage. Die frühere Kommission unabhängiger Sachverständiger („Sender-Kommission“) hat in ihrem Vorschlag zur Begrenzung der Kreditaufnahme ausgeführt, daß „Parteien (...) weder auf Gewinnerzielung ausgerichtete Wirtschaftsunternehmen noch sonstige Organisationen oder Personen (sind), deren Finanzbedarf durch Kredite, also anders als durch gesicherte, laufende Einnahmen, abgedeckt werden müßte“ (Drucksache 12/4425, S. 29). Insoweit müßte, so die Kommission, gefragt werden, ob den Parteien überhaupt gestattet sein sollte, sich zu verschulden und in der Erwartung künftiger Einnahmen Aufgaben in Angriff zu nehmen und Ausgaben zu tätigen, für die gegenwärtig (noch) keine Mittel vorhanden sind. Erkennt die Kommission zumindest vorübergehend einen berechtigten Kreditbedarf bei bestimmten Investitionen, Baumaßnahmen, Liegenschaftskäufen

usw. an, so sollten Kredite von Parteien jedoch nur in beschränktem Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Die Kommission begründet dies in erster Linie damit, daß die Gefahr einer Überschuldung noch immer zu den Schlüsselargumenten für eine Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils gehöre. Hinzu kommt, daß insbesondere kleinere politische Parteien mit einem hohen Kreditbedarf leicht von ihren Gläubigern abhängig werden können. Beim Gesetzgeber hatte ich angeregt, sich dieser Problematik anzunehmen. Der Gesetzgeber ist dieser Anregung bisher nicht gefolgt (vgl. bereits meine Ausführungen im Vorjahresbericht, Drucksache 13/4503, S. 50).

5.6 Gesamtentwicklung der Finanzen der Parteien

5.6.1 Rahmenbedingungen

Die vorliegenden Rechenschaftsberichte für die Jahre 1994 und 1995 sind ausnahmslos nach der seit dem 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Neufassung des Parteiengesetzes (BGBl. I S. 149) erstellt. Nachdem die „normale“ Finanzlage der Parteien 1994 durch die Ausweisungen der damals gewährten zusätzlichen Abschlußzahlungen für die Jahre 1991 bis 1993 sowie der Chancenausgleichsbeträge für 1992 und zum Teil auch bereits für 1993 verfälscht worden ist, spiegeln die Rechenschaftsberichte für 1995 bei den meisten Parteien nur noch die reguläre staatliche Teilfinanzierung nach neuem Recht wider. Damit werden ab dem Rechnungsjahr 1995 die die Vergleichbarkeit der Angaben der Parteien erschwerenden Übergangsregelungen abgeschlossen und die Ausweise der Parteien somit besser vergleichbar.

5.6.2 Bundestagsparteien

Die Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien stiegen im Jahr 1994 deutlich an (vgl. oben Nr. 5.2.1 – *Bundestagsparteien*), jedoch konnten nicht alle Parteien das 1990 erzielte außergewöhnliche Einnahmenniveau des „Einigungsjahrs“ 1990 erreichen. Trotz der gestiegenen Einnahmen, die erstmals seit länge-

rer Zeit 1994 nicht mehr auf eine Steigerung von Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen zurückzuführen sind (Ausnahme: GRÜNE und CSU), waren die Ausgaben für die in diesem Jahr stattfindenden Wahlkämpfe so hoch, daß sie insgesamt die Einnahmen überwogen. Dies führte im Ergebnis zu einer Verringerung des Reinvermögens aller Parteien im Jahr 1994.

Während die Abnahme des Reinvermögens jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtvermögen stand (SPD: 14 %, CDU: 16 % und GRÜNE: 23 %), mußten CSU und F.D.P. mit Einbußen von über 50 % ihres Reinvermögens einen substantiell zu nennenden Verlust hinnehmen. Auf den Sonderfall PDS beim Vermögensausweis wurde bereits oben eingegangen (Nr. 5.5.1 – *der Bundestagsparteien*). Im wahlarmen Jahr 1995 konnten die meisten Bundestagsparteien ihr Vermögen wieder vergrößern. Dies zeigt, daß die Annahme des Gesetzgebers, den Parteien über einen längeren Zeitraum einen in groben Zügen stabil bleibenden Betrag in der Erwartung zuzuwenden, daß die Parteien für den notwendigen Ausgleich zwischen wahlreichen und wahlarmen Jahren selber sorgen, richtig ist. Die PDS konnte ihr Reinvermögen sogar erheblich verbessern. Die nur geringe Zunahme des Reinvermögens der CSU in dem für diese Partei praktisch wahlfreien Jahr 1995 ist nur durch andere Faktoren zu erklären. Hingegen erscheint, wie bereits oben erwähnt, der Vermögensverlust bei der F.D.P. signifikant, da es dieser Partei auch im wahlarmen Jahr 1995 nicht gelungen ist, ihr Vermögen zu konsolidieren. Hier scheint sich insbesondere die negative Mitgliederentwicklung der Partei auszuwirken.

Insgesamt ist daher mit Ausnahme der CSU und insbesondere der F.D.P. ein unter Berücksichtigung der Umstände beider Jahre positiver allgemeiner Trend bei der Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien festzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob sich der anhaltende Mitgliederschwund bei den meisten Parteien (Ausnahme insbesondere GRÜNE) in Zukunft zu einem strukturellen Problem bei der Eigenfinanzierung der Parteien entwickeln wird und ob es den Parteien gelingen wird, diese Entwicklung umzukehren (vgl. zu den Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien Nr. 5.2.1.1 – *Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge*).

5.6.3 Sonstige Parteien

Die sonstigen Parteien konnten mit Ausnahme von ÖDP und STATT Partei (für den BFB lagen keine Vergleichszahlen für 1993 vor) ihre Gesamteinnahmen im Jahr 1994 nicht wesentlich erhöhen. Dies hängt offensichtlich damit zusammen, daß die sonstigen Parteien bis auf wenige Ausnahmen in Landesparlamenten nur sehr eingeschränkt mit Mandatsträgern politischen Einfluß ausüben können und so auf alle

„Einflußspenden“ insbesondere von Wirtschaftsunternehmen und -verbänden verzichten müssen. An der Steigerung der Einnahmen im „Superwahljahr 1994“ läßt sich bei ÖDP und STATT Partei ablesen, daß diese Parteien sich noch am ehesten von den sonstigen Parteien mit den Bundestagsparteien in ihrer Struktur vergleichen lassen. Beide Parteien scheinen somit von ihrer Struktur her geeignet zu sein, die politische Meinungsbildung zumindest regional wesentlich zu beeinflussen.

1995 sanken die Einnahmen dann mit Ausnahme von GRAUE, BFB und DVU wieder ab. Allerdings muß hierbei berücksichtigt werden, daß die GRAUEN in ihre Gesamteinnahmen Forderungen auf staatliche Mittel in Höhe von ca. 730 000 DM (820 000 DM minus 10 %) eingestellt haben, die der Partei nach hiesiger Auffassung nicht zustehen. Die Angelegenheit ist streitig (vgl. unten Nr. 6.2 – *Bisherige Festsetzungen für die Jahre 1994 und 1995*). Insofern ist bis auf den neugegründeten BFB und die sich nur an Landtagswahlen beteiligende DVU 1995 ein genereller Trend zur Abnahme der Gesamteinnahmen bei den sonstigen Parteien festzustellen. Die Ausgaben sanken 1995 erwartungsgemäß auch bei den sonstigen Parteien (Ausnahme hier wiederum DVU), nachdem im großen Wahljahr 1994 bei allen sonstigen Parteien, ebenfalls mit Ausnahme der DVU, ein historischer Höchststand bei den Ausgaben erreicht wurde.

Das Vermögen der sonstigen Parteien nahm 1994 aufgrund der hohen Wahlkampfaufwendungen ab (Ausnahme: DVU) und stieg 1995 wiederum an (Ausnahme: GRAUE). Insgesamt konnte somit nur die STATT Partei im Berichtszeitraum ihre Vermögenslage verbessern. Sowohl BFB als auch DVU sind nach wie vor überschuldet, während bei den GRAUEN sich ein sich verfestigender Trend zur Abnahme feststellen läßt. Auch läßt die Verschuldung der DVU, deren Hauptgläubiger der Parteivorsitzende selbst ist, erhebliche Bedenken aufkommen, ob der Partei die innerparteiliche Demokratie gewahrt ist. Bei den sonstigen Parteien erscheinen nur ÖDP und STATT Partei als finanziell im Kern gesunde Parteien, die auch erhöhte Wahlkampfaufwendungen durch dauerhafte Einnahmen zumindest mittelfristig wieder ausgleichen können. Bei den REP wird es zu einer wirklichen Verbesserung des Vermögens nur dann kommen können, wenn die negative Mitgliederentwicklung gestoppt werden kann. Die GRAUEN haben mit leicht sinkenden Mitgliederzahlen und stagnierenden Einnahmen zu kämpfen. Wie sehr diese Partei von den staatlichen Zuwendungen abhängig ist, zeigt der Einbruch im Reinvermögen 1995 bei der einmaligen Nichtauszahlung der staatlichen Mittel. Hier drängt sich die Frage auf, ob die Partei ohne staatliche Zuwendungen auf Dauer überhaupt noch lebensfähig wäre, wie es der vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonte Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien voraussetzt.

6. Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 1994 und 1995

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Nach § 18 Abs. 1 PartG gewährt der Staat den Parteien auf Antrag (§ 19 Abs. 1 Satz 1 PartG) Mittel als Teilfinanzierung zur Erledigung der ihnen nach dem Grundgesetz allgemein obliegenden Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung der staatlichen Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Diese wird zum einen gemessen an dem Erfolg, den eine Partei bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt hat und zum anderen am Umfang ihrer Mitgliedsbeiträge und Spenden (Zuwendungen) natürlicher Personen in Höhe von maximal 6 000 DM je Person.

Nach § 19 Abs. 2 PartG kommt mir die Aufgabe zu, jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das laufende Jahr festzusetzen. Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben nach § 18 Abs. 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder einer Landtagswahl 1,0 % der abgegebenen gültigen Parteistimmen erreicht haben. Parteien nationaler Minderheiten sind von diesen Quoren befreit. Der SSW, die Partei der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein, erreichte bei der Landtagswahl 1992 1,9 % der Stimmen. Bei der letzten Landtagswahl am 24. März 1996 waren es sogar 2,55 % (vgl. **Anhang I – Anlage 40**). Er brauchte daher von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzungsbeträge sind nach § 19 Abs. 3 Satz 1 PartG die im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Vorjahres ausgewiesenen Zuwendungen und das sog. Stimmenkonto. In letzterem werden die berücksichtigungsfähigen gültigen Parteistimmen, in der Regel die Zweitstimmen, der jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen zusammengefaßt. Veränderungen auf dem Stimmenkonto durch entsprechende Wahlen werden bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für die Festsetzung im selben Jahr berücksichtigt.

Nach § 24 Abs. 5 PartG sind die Parteien verpflichtet, die zuschubauslösenden Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden bis zu insgesamt 6 000 DM je Person und Jahr, § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG) in ihren Rechenschaftsberichten gesondert auszuweisen. Die Parteien erhalten hierauf grundsätzlich 0,50 DM je Deutsche Mark. Zusätzlich erhalten sie für jede Wählerstimme grundsätzlich 1,00 DM, für die ersten fünf Millionen Stimmen des Stimmenkontos sogar 1,30 DM je Stimme. Der sich so rechnerisch ergebende Betrag der staatlichen Finanzierung betrug im Jahr 1994 255 Mio. DM, 1995 329 Mio. DM. Diese Beträge mußten gemäß § 18 Abs. 2 PartG durch anteilige Kürzung bei allen Parteien auf den Betrag

der absoluten Obergrenze von insgesamt 230 Mio. DM zurückgeführt werden.

Von der gesamten staatlichen Teilfinanzierung erhalten die Landesverbände der Parteien je erzielter gültiger Parteistimme ungekürzt einen Betrag von 1,00 DM von den Ländern („Länderanteil“). Die verbleibenden Beträge werden für den Bund von mir an die Bundesverbände der Parteien (bei Landesparteien an die Landesverbände) gezahlt.

6.2 Bisherige Festsetzungen für 1994 und 1995

In beiden Jahren mußten, wie es das Gesetz bereits vorsieht, zunächst zum 1. Dezember der jeweiligen Jahre eine vorläufige und zu Anfang des jeweils nächsten Jahres eine endgültige Festsetzung vorgenommen werden. Der Grund liegt darin, daß für die Festsetzung die Angaben der Rechenschaftsberichte des Vorjahres benötigt werden. Liegen diese noch nicht so rechtzeitig vor, daß sie für die Festsetzung zum 1. Dezember berücksichtigt werden können, erfolgt zugunsten der übrigen Parteien eine vorläufige Festsetzung. Zu Anfang des Folgejahres werden dann, unabhängig davon, ob noch Rechenschaftsberichte ausstehen, die endgültigen Beträge festgesetzt. Die Parteien, die bis zum 31. Dezember des Rechnungsjahres den Rechenschaftsbericht für das Vorjahr nicht ordnungsgemäß eingereicht haben, gehen in jedem Fall hinsichtlich ihrer an sich berücksichtigungsfähigen Zuwendungen eines staatlichen Zuschusses verlustig. Reichen sie ihren Rechenschaftsbericht auch nicht im Laufe des folgenden Jahres ein, verlieren sie insgesamt ihren Anspruch auf staatliche Mittel (§ 23 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Die endgültige Festsetzung für das Jahr 1994 mußte neu berechnet werden, nachdem am 10. Juni 1995 das amtliche Endergebnis der Landtagswahl in Thüringen vom 16. Oktober 1994 korrigiert worden war. In meinem letzten Bericht wurde diese Neuberechnung (Stand: 28. August 1995) zusammen mit den ihr zugrundeliegenden Wahlergebnissen im Anhang I als Anlagen 42 und 43 veröffentlicht (Drucksache 13/4503, S. 114 bis 121).

Die Berechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 1995 (Stand: 3. Januar 1996) ist ebenfalls mit den diese Berechnung zugrunde zu legenden Wahlergebnissen in meinem letzten Bericht im Anhang I als Anlagen 44 und 45 veröffentlicht worden (wie vor, S. 122 bis 127).

Beide Berechnungen standen unter dem Vorbehalt unter anderem des rechtskräftigen Abschlusses anhängiger Verwaltungsgerichtsverfahren der REP und der GRAUEN gegen die Versagung der Festsetzung staatlicher Mittel für das Jahr 1994 (REP) und 1995 (GRAUE). 1994 hatte auch der Bundesverband des

FORUM es versäumt, die staatlichen Mittel zu beantragen. 1995 geschah dies beim SSW, so daß auch für diese beiden keine Mittel festgesetzt worden waren. Zur Vermeidung einer Klage waren dem Bundesverband des FORUM und dem SSW zugesichert worden, die Festsetzung nachzuholen, falls mir im vergleichbaren Fall der REP aufgegeben werden würde, staatliche Mittel festzusetzen. Im Falle der REP hatte nicht nur der Bundesverband gegen mich Klage erhoben (VG Köln – 23 K 22/95), sondern auch der Landesverband Bayern gegen die dortige mittelverwaltende Behörde, den Präsidenten des Bayerischen Landtages (VG München – M 24 K 95.404). Während die Klage gegen mich bereits durch Urteil vom 28. Februar 1996 rechtskräftig abgewiesen worden war, wurde das Verfahren in Bayern erst am 8. Mai 1997 rechtskräftig zu Lasten der REP entschieden. In beiden Verfahren wurde die diesseits vertretene Auffassung über die Versäumung der Antragsfrist bestätigt.

6.3 Neufestsetzungen für die Jahre 1994 und 1995 (Stand: 18. Juni 1997)

6.3.1 Allgemeines

Wegen der aufschiebenden Wirkung der Klageverfahren und den Zusagen der Gleichbehandlung im Falle der ebenfalls von der Fristversäumung betroffenen Parteien FORUM (Bundesverband) und SSW war es mir verwehrt, sie bei der Berechnung der staatlichen Mittel für die Jahre 1994 bzw. 1995 zugunsten der übrigen außer acht zu lassen. Ihre Berücksichtigung bei der Berechnung führte freilich nicht dazu, daß ihnen die Beträge ausgezahlt worden sind. Nach rechtskräftigem Abschluß der Verfahren der REP entfiel die aufschiebende Wirkung, so daß, wie in den Zuwendungsbescheiden angekündigt, nunmehr zugunsten der übrigen Parteien die Festsetzung der staatlichen Mittel ohne die für die drei Parteien fiktiv vorgehaltenen Beträge (REP: 5 779 828,20 DM, FORUM: 99 160,68 DM und SSW: 109 584,77 DM) neu berechnet werden konnte. Das Verfahren der GRAUEN ist noch nicht entschieden, so daß insoweit noch keine Neuberechnung erfolgen kann. Die Einzelheiten der derzeitigen Neuberechnung (Stand: 18. Juni 1997) ergeben sich aus **Anhang I – Anlagen 37 und 38**. Die Berechnung der sich daraus ergebenden Auszahlungsbeträge kann dem **Anhang I – Anlage 39** entnommen werden. Diese Beträge wurden den anspruchsberechtigten Parteien mit Bescheid vom 28. Juni 1997 gewährt.

6.3.2 Besonderheiten

Bei der Neufestsetzung waren folgende Besonderheiten zu beachten:

6.3.2.1 Relative Obergrenze – Keine weitere Auszahlung

In den Fällen, in denen ein Vergleich mit der relativen Obergrenze ergibt, daß diese geringer ist als der sich unter Beachtung der absoluten Obergrenze rechnerisch ergebende Betrag, darf die jeweilige Par-

tei staatliche Mittel nur in Höhe der relativen Obergrenze erhalten. Dies war im Jahr 1994 bei den Parteien GRAUE, APD und BP der Fall. Auch wenn sich in diesen Fällen durch eine Neuberechnung rechnerisch ein Nachzahlungsbetrag ergab, führte dies nicht zu einer entsprechenden Auszahlung an die Partei, da sie bereits vorher im Rahmen der Beachtung der relativen Obergrenze das ihr Höchstmögliche erhalten hatte. Nach der gesetzlichen Systematik des § 19 Abs. 6 Satz 1 PartG kommen diese Mittel nicht den übrigen anspruchsberechtigten Parteien zugute, sondern verbleiben im Bundeshaushalt.

6.3.2.2 FORUM – Unveränderter Länderanteil

Bei der Neuberechnung für 1994 war im Hinblick auf das FORUM zu beachten, daß lediglich der Bundesverband in Ermangelung eines entsprechend gestellten Antrags mit seinem seinerzeit errechneten Anteil vor Kürzung auf die absolute Obergrenze von (114 221,68 DM ./ Länderanteil 15 060 DM =) 99 161,68 DM bei der Berechnung der staatlichen Mittel unberücksichtigt bleiben mußte. Der Landesverband, der einen ordnungsgemäßen Antrag gestellt hatte, behielt seinen Anspruch von 15 060 DM ohne eine etwaige Kürzung im Hinblick auf die Beachtung der absoluten Obergrenze. Aus diesem Grunde wurde der entsprechende Wähleranteil von 15 060 Stimmen in der Neuberechnung für 1994 in gleicher Höhe als Wähleranteil übernommen und ebenfalls ungekürzt in den Ausweis des Länderanteils fortgeschrieben, der sich nach Kappung der Gesamtbeträge auf die absolute Obergrenze ergab. Eine Überschreitung der absoluten Obergrenze war damit nicht verbunden.

6.3.2.3 APD – Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel

Die APD hatte den Anspruch auf staatliche Mittel für 1995 gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG endgültig verloren, da sie bis zum 31. Dezember 1996 keinen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht für 1994 eingereicht hatte. Hierüber wurde sie inzwischen bestandskräftig im Zusammenhang mit dem Rückforderungsbescheid vom 20. März 1997 über die im Jahr 1995 gewährten drei Abschläge über insgesamt 17 273,97 DM beschieden. Die APD erhielt daher nicht den sich aus der Neuberechnung rechnerisch ergebenden Auszahlungsbetrag. Auch in diesem Falle wirkte sich der Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel nicht zugunsten der übrigen Parteien aus, da nach der hier einschlägigen Regelung des § 23 Abs. 4 letzter Satz PartG „die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien (...) unverändert (bleiben)“.

6.3.2.4 GRAUE – Rechtshängiges Verfahren

Für die GRAUEN ergab sich bei der Neuberechnung für das Jahr 1995 rechnerisch ein Auszahlungsbetrag von 272,09 DM. Da, wie oben erwähnt, wegen der aufschiebenden Wirkung der rechtshängigen Klage der Partei die staatlichen Mittel des Jahres 1995 für die GRAUEN lediglich fiktiv vorgehalten werden,

geschah dies entsprechend mit dem rechnerisch sich ergebenden Auszahlungsbetrag, so daß er ebenfalls nicht ausgekehrt wurde.

6.3.2.5 AFB – Auszahlung durch Bremen

Im Falle der AFB, die im Jahr 1995 an der Teilfinanzierung teilnahm, ergab sich in Ermangelung ausreichender, auf diese Partei entfallender staatlichen Mittel ausnahmsweise eine Kürzung des Länderanteils, da eine Kürzung des Bundesanteils zur Wahrung der absoluten Obergrenze nicht ausreichte. Statt des grundsätzlich zustehenden Betrages von

36 735 DM bei einer entsprechend hohen Stimmenzahl erhielt die Partei keine Mittel auf Bundesebene und auf Landesebene lediglich 33 371,55 DM (vgl. meinen Vorjahresbericht Drucksache 13/4503, S. 126f.). Da nach der Systematik der Parteienfinanzierung gemäß § 19 Abs. 8 PartG zunächst die Landesverbände durch die Länder zu finanzieren sind und die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel durch den Bund erfolgt, wurde der sich aus der Berechnung für 1995 ergebende Nachzahlungsbetrag in Höhe von 11,11 DM durch die mittelverwaltende Behörde des Landes Bremen, den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, ausgezahlt.

7. Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1996

7.1 Allgemeines

Zu den allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung sei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Festsetzung staatlicher Mittel für die Jahre 1994 und 1995 verwiesen (oben Nr. 6.1 – *Allgemeine Voraussetzungen*).

7.2 Berechnung

Auch 1996 konnten die staatlichen Mittel nicht bereits zum 1. Dezember 1996 endgültig festgesetzt werden, da nicht alle hierfür notwendigen Rechenschaftsberichte rechtzeitig vorlagen. Daher wurden zum 1. Dezember 1996 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die staatlichen Mittel für die bis dahin anspruchsberechtigten Parteien vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgte Anfang 1997. Gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG sind die entsprechenden Auszahlungsbeträge zusammen mit dem ersten Abschlag des Jahres 1997 zum 15. Februar 1997 gewährt worden. Die Einzelheiten der Berechnung (Stand: 23. Januar 1997) ergeben sich aus **Anhang I – Anlage 41**. Die für das „Stimmenkonto“ dieser Berechnung zugrunde zu legenden Wahlergebnisse sind im **Anhang I** als **Anlage 40** beigefügt. Bei dieser Aufstellung ist zu beachten, daß nur die Stimmen der Parteien ausgewiesen worden sind, die das jeweilige Mindestquorum für die staatliche Teilfinanzierung erreicht haben. Soweit Parteien auf Landesebene unter 1 % und auf Bundesebene unter 0,5 % der abgegebenen gültigen Parteistimmen geliebt sind, sind deren Stimmen aus rechnungstechnischen Gründen mit „0“ angegeben worden.

Die Berechnung der vorzunehmenden „Schlußzahlungen“ des Bundes und der 16 Länder sowie die Höhe der 1997 fälligen Abschläge sind im **Anhang I** als **Anlagen 42 a bis 42 q** dokumentiert. Die Länder sind dort in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die auf die jeweiligen Gliederungen der einzelnen Parteien entfallenden Beträge sind im **Anhang I** als

Anlage 43 a bis 43 q dargestellt. Hierbei sind zunächst in alphabetischer Reihenfolge die Bundestagsparteien aufgeführt (**Anhang I – Anlagen 43 a bis 43 f**). Im Anschluß daran folgen die sonstigen Parteien, ebenfalls alphabetisch geordnet (**Anhang I – Anlagen 43 g bis 43 q**).

7.3 Besonderheiten

7.3.1 APD

Die APD, die aufgrund eines ausreichenden Wahlergebnisses bei der letzten Europawahl von 0,65 % dem Grunde nach Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung hat, hatte es 1996 versäumt, den für eine Festsetzung notwendigen Antrag nach § 19 Abs. 1 PartG zu stellen. Zudem hat sie bis zum 31. Dezember 1996 keinen Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1995 eingereicht. Der Partei wurden daher für 1996 keine staatlichen Mittel festgesetzt. Hiergegen hat ein sich seinerzeit als Parteivorsitzender gerierender Anton K. Marth vor dem VG Köln Klage mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhoben. Wegen der aufschiebenden Wirkung der Klage mußten die auf die APD rechnerisch entfallenden Beträge in die Berechnung zu Lasten der übrigen Parteien einfließen. Aufgrund des Umstandes, daß der für die Berechnung notwendige Rechenschaftsbericht des Jahres 1995 bis zum 31. Dezember 1996 nicht eingereicht worden ist, sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG zugunsten der übrigen Parteien die Zuwendungen der APD in der Berechnung mit „0,00 DM“ angesetzt worden (vgl. **Anhang I – Anlage 41**).

Auch wenn durch rechtskräftiges Urteil des OLG Stuttgart vom 3. Februar 1997 festgestellt worden ist, daß Herr Marth bereits seit 1995 rechtmäßig aus der Partei ausgeschlossen worden ist und er daher für eine Klage nicht aktiv legitimiert war – der derzeitige Vorstand der APD hat sich aufgrund der eindeutigen Rechtslage der Klage nicht angeschlossen –, ist noch keine Entscheidung vom VG Köln (Az.: 23 K 68/97)

getroffen worden. Den übrigen Parteien wurde jedoch zugesagt, nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheids eine Neuberechnung ohne Berücksichtigung der Partei vorzunehmen (vgl. **Anhang I – Anlage 41**, dort Anmerkung 2).

7.3.2 F.D.P.

Im Falle der F.D.P. waren Zweifel aufgekommen, ob der mit Schreiben vom 11. Januar 1996 gestellte Antrag auf Abschlagszahlungen wie in den Jahren zuvor auch den Antrag auf Festsetzung der gesamten staatlichen Mittel gemäß § 19 Abs. 1 PartG beinhaltet. Im Gegensatz zu den Vorjahren war er nicht eindeutig gestellt. Die in einem solchen Fall notwendige Auslegung des Antrags, bei der ich zudem ein externes Gutachten eingeholt habe, ergab, daß der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen noch genügte. Der F.D.P. sind daraufhin die ihr rechnerisch zustehenden Beträge (1,9 Mio. DM auf Länderebene und ca. 10,48 Mio. DM auf Bundesebene) festgesetzt worden. Nach Verrechnung der bereits für 1996 gezahlten Abschlagszahlungen wurden die Differenzbeträge zum 1. Dezember 1996 ausgezahlt (vgl. **Anhang I – Anlage 43 c**). Hiergegen haben GRAUE, SSW und REP vor dem VG Köln Klage erhoben (23 K 11387/96, 23 K 1884/97 bzw. 23 K 1892/97). Zusätzlich haben GRAUE und SSW Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes anhängig gemacht (23 L 1488/97 bzw. 23 L 1574/97). Die Kläger sind der Auffassung, die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel 1996 zugunsten der F.D.P. in Höhe von 12,4 Mio. DM seien zu Unrecht erfolgt, weil die F.D.P. den hierfür nach dem Parteiengesetz erforderlichen Antrag nicht gestellt habe. Die staatlichen Mittel müßten deshalb ohne Berücksichtigung der F.D.P. neu festgesetzt werden. Hierdurch erhöhe sich anteilmäßig

der Anspruch der Kläger auf Gewährung der staatlichen Finanzierung für 1996.

Das Gericht hat die F.D.P. in allen Verfahren beigeladen und angekündigt, Mitte November 1997 zu entscheiden.

7.3.3 Verfahren bei Überzahlungen

Bei der Festsetzung 1996 ergab sich bei der STATT Partei, daß auf Bundesebene der Festsetzungsbetrag um 23 935,99 DM geringer war als die zur Mitte der ersten drei Quartale des Jahres 1996 gewährten Abschlagszahlungen von insgesamt 163 125,33 DM. Gemäß der Regelung in § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG ist der überzahlte Betrag mit der ersten Abschlagszahlung 1997 verrechnet worden (vgl. **Anhang I – Anlagen 42 a und 43 q**).

Im Gegensatz zu der für die staatliche Teilfinanzierung 1995 zugrunde zu legenden Landtagswahl in Schleswig-Holstein vom 5. April 1992, bei der die REP noch 1,22 % der gültigen Parteistimmen erhalten hatte, erreichte sie in der für die staatliche Finanzierung 1996 zu berücksichtigenden Landtagswahl vom 24. März 1996 das erforderliche Quorum von 1 % nicht mehr. Damit stand fest, daß der REP-Landesverband in Schleswig-Holstein 1996 keine staatlichen Mittel erhalten würde, so daß die beiden nach der Landtagswahl noch fälligen Abschläge zum 15. Mai und 15. August nicht mehr zur Auszahlung kamen. Den vor der Landtagswahl zum 15. Februar 1996 gezahlten Abschlag in Höhe von 4 556,25 DM hat die Partei gemäß § 20 Abs. 3 PartG an das Land Schleswig-Holstein zurückgezahlt (vgl. **Anhang I – Anlagen 42 p und 43 n**).

8. Verfahrensabschluß der Staatsquotenberechnung für die Jahre 1986 bis 1989 nach altem Recht

8.1 Bisheriger Sachstand

Das Bundesverfassungsgericht hatte von Anfang an, zuletzt in seiner Entscheidung vom 9. April 1992, betont, daß die Selbstfinanzierung der Parteien Vorrang vor der Staatsfinanzierung haben muß. Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien gestattete daher die Zuführung staatlicher Mittel nur bis zu einer relativen Obergrenze. Sie sei für jede Partei nach dem Verhältnis der von ihr selbst erwirtschafteten zu den ihr unmittelbar aus staatlichen Quellen zufließenden Einnahmen zu bestimmen. Das Gesamtvolumen solcher staatlicher Zuwendungen an eine Partei dürfe die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten (BVerfGE 85, 264 [289]). Eine solche relative Obergrenze gab es auch bereits nach altem Recht. Nach dem damaligen System der Wahlkampfkostenerstattung, die jeweils für den Zeitraum einer ganzen Wahlperiode gezahlt worden war,

konnte diese relative Obergrenze bzw., wie sie damals genannt worden war, die „Staatsquote“ nicht jedes Jahr geprüft werden, sondern für den Zeitraum der gesamten Wahlperiode. Hierbei lag der Zeitpunkt der Bundestagswahl ungefähr in der Mitte des vierjährigen Vergleichszeitraums⁴¹⁾. Nach der entsprechenden, 1993 in § 18 Abs. 7 PartG a.F. eingefügten Regelung war die Staatsquote erstmals für die Jahre 1986 bis 1989 anhand der entsprechenden Rechenschaftsberichte Ende 1990 zu überprüfen.

⁴¹⁾ § 18 Abs. 7 PartG a.F.: „(7) Die Summe der Erstattungen der Kosten angemessener Wahlkämpfe aus öffentlichen Mitteln darf gegenüber den Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 im zweiten Kalenderjahr nach der Erstattung der Kosten des Bundestagswahlkampfes und in den diesem Jahr vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht überwiegen. Über diese Grenze hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.“

Hierbei stellte sich heraus, daß wegen des relativ großen Wahlerfolgs der REP bei der Europawahl 1989 die ihr gewährten Wahlkampfkostenerstattungen im fraglichen Zeitraum um 14,8 Mio. DM höher lagen als die Eigeneinnahmen der Partei. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde daraufhin zunächst die Wahlkampfkostenerstattung für die Bundestagswahl 1990 in Höhe von über 11,63 Mio. DM einbehalten. Der weitere noch offene Betrag war bei den in der Folge anstehenden nächstfälligen Erstattungszahlungen auf Bundes- und Landesebene in Abzug zu bringen. Dies geschah mit entsprechenden Zahlungen von Hessen (0,36 Mio. DM), Rheinland-Pfalz (0,30 Mio. DM) und Niedersachsen (0,08 Mio. DM) sowie einem weiteren Betrag auf Bundesebene im Zusammenhang mit dem ersten Abschlag zur nächsten Europawahl, der am 1. Juni 1991 fällig geworden war (2,43 Mio. DM). Die Partei hatte gegen meine Verrechnungen vor dem VG Köln sowie gegen die Verrechnungen der genannten Länder vor den VG Frankfurt a.M. und Hannover Klage erhoben. Während diese in erster Instanz rechtskräftig von den VG Köln und Frankfurt als unbegründet abgewiesen wurden, verfolgte der REP-Landesverband Niedersachsen, das dortige Klageverfahren bis zum Oberverwaltungsgericht Lüneburg. Zu

den weiteren Einzelheiten des bisherigen Sachstandes sei auf meine Berichte 1990 und 1991 (Drucksachen 12/3113, S. 29f. und 12/5575, S. 48f.) verwiesen.

8.2 Verfahrensabschluß

Nachdem das OVG Lüneburg mit rechtskräftigem Urteil vom 13. August 1996 die Klage ebenfalls zurückgewiesen hatte und damit alle Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen waren, konnten die einbehaltenen Beträge von 14,8 Mio. DM anteilmäßig auf die mittelverwaltenden Behörden auf Bundes- und Landesebene verteilt werden, die aus der Sicht ex post im geprüften Zeitraum (1986 bis 1989) der Partei über deren relative Obergrenze hinaus staatliche Mittel geleistet hatten. Dies waren neben dem Bund mit 12,8 Mio. DM die Länder Bayern mit 1,6 Mio. DM und Berlin mit 0,4 Mio. DM. Dieses Verrechnungsverfahren wurde im Mai 1997 abgeschlossen. Damit ist die Abwicklung des aufgrund der Staatsquotenberechnung nach altem Recht notwendigen Ausgleichs der staatlichen Mittel zwischen Bund und Ländern nunmehr endgültig beendet.

9. Errata im Bericht 1993 (Drucksache 13/4503)

Kurz nach Verteilung meines letzten Berichts stellte sich heraus, daß er im Textteil (nicht in den Anlagen) einige sinnentstellende Druckfehler enthielt. Soweit möglich, sind diese Errata mittels eines Einlegeblatts bei der noch nicht vergriffenen Restauflage berichtigt worden. Im **Anhang II** des vorliegenden Berichts

werden diese Druckfehler ebenfalls berichtigt. Für fünf der sieben Druckfehler ist die Berichtigung so ausgestaltet worden, daß die entsprechenden Passagen bzw. entsprechende Kopien ausgeschnitten und auf die fehlerhaften Stellen der Drucksache 13/4503 geklebt werden können.

10. Ausblick

10.1 Erfahrungen mit dem seit 1. Januar 1994 neu gefaßten Parteiengesetz

10.1.1 Umsetzung der neuen Rechtslage

In seinem Urteil vom 9. April 1992 hat das Bundesverfassungsgericht einige Regelungen der damaligen Parteienfinanzierung, die lediglich einen Finanzierungsanteil von ca. 18% betrafen, für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 85, S. 264 bis 328). Dies führte dazu, daß in der Öffentlichkeit von einer weiteren schweren Niederlage der Parteien gesprochen worden ist. In Wirklichkeit hat das Gericht die Lage der Parteien erheblich verbessert. Es hat nämlich nicht nur den Parteien ihr bisheriges staatliches

Finanzierungsvolumen – auch soweit es auf verfassungswidrige Regelungen beruhte – belassen, sondern es unter Aufgabe seiner gesamten bisherigen Rechtsprechung für zulässig erachtet, den Parteien über die Wahlkampfkostenerstattung hinaus allgemeine finanzielle Mittel zukommen zu lassen. Gerade in der heutigen Zeit, in der viel von Parteiverdrossenheit die Rede ist, erscheint es mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht die Änderung seiner Rechtsprechung mit dem hohen Rang und der großen Bedeutung der Parteien in unserer Demokratie begründet hat. Die Formulierung in Artikel 21 des Grundgesetzes, daß die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes „mitwirken“, bedeute zwar einerseits, daß die Par-

teien kein Monopol hätten, die Willensbildung des Volkes zu beeinflussen. Neben ihnen wirkten auch die einzelnen Bürger sowie Verbände, Gruppen und Vereinigungen auf den Prozeß der Meinungs- und Willensbildung ein. Neben diesen besäßen die Parteien jedoch eine „herausgehobene Stellung“. Die Parteien seien nicht nur bloße Wahlvorbereitungsorganisationen und seien nicht nur in dieser Funktion für die demokratische Ordnung „unerlässlich“. Sie seien vornehmlich berufen, die Bürger freiwillig zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an der Willensbildung in den Staatsorganen organisatorisch zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Die für den Prozeß der politischen Willensbildung im demokratischen Staat entscheidende Rückkopplung zwischen Staatsorganen und Volk sei Aufgabe der Parteien (BVerfGE 85, S. 284). Wegen dieser, im Vergleich zu den übrigen Meinungsbildungsträgern herausgehobenen Stellung der Parteien sei es mit der Verfassung vereinbar, den Parteien Mittel für die Finanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten zu gewähren (BVerfGE 85, S. 285).

In den Ländern, in denen es offiziell untersagt ist, den Parteien staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen, werden nicht selten Skandale wegen einer heimlichen staatlichen Parteienfinanzierung aufgedeckt, die in diesen Fällen zudem unter Mißachtung des Gleichheitssatzes meist nur bestimmten Parteien zugute gekommen ist. In Ermangelung ausreichender staatlicher Mittel sind die Parteien dort in der Regel von Großspendern abhängig, so daß hier die Gefahren von bedeutenden, der Demokratie zuwiderlaufenden Einflußspenden gegeben ist.

Es besteht kein Streit darüber, daß politische Parteien über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen. Hier erscheint mir der in unserem Land eingeschlagene Weg richtig, den Parteien aufgrund gesetzlicher, die Chancengleichheit wahrender Regelungen staatliche Mittel transparent zur Verfügung zu stellen, ohne daß die Parteien der Notwendigkeit enthoben sind, sich in erster Linie um die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch ihre Mitglieder und nahestehende Bürger zu bemühen. Die Gewährung staatlicher Mittel rechtfertigt auf der anderen Seite, von den Parteien die Offenlegung ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie ihrer Vermögenslage zu verlangen. Soweit ich es beurteilen kann, besteht in keinem anderen Land eine so weitgehende Rechnungslegungspflicht für die Parteien wie in unserem.

Das seit 1994 neugefaßte Parteiengesetz hat sowohl hinsichtlich der privaten und staatlichen Parteienfinanzierung als auch hinsichtlich der Rechnungslegung durch die Parteien zum Teil grundlegende Neuerungen gebracht. Die Umstellung bei der Rechnungslegung erscheint mir von den Parteien bemerkenswert gut bewältigt worden zu sein. Dazu mag auch der den Parteien an die Hand gegebene Musterentwurf eines Rechenschaftsberichts nach neuem Recht beigetragen haben (abgedruckt im letzten Bericht 1993 als Anhang III, Drucksache 13/4503, S. 133 ff.). Auch ein Vergleich der erstmals nach neuem Recht abzugebenden Rechenschaftsberichte

für das Jahr 1994 mit denen des Jahres 1995 zeigt, daß Mängel, die der Umstellung zugeschrieben werden können, insgesamt abgenommen haben. Ich bin daher zuversichtlich, daß die kommenden Berichte diese Tendenz bestätigen.

Die neue Parteienfinanzierung weg von einer reinen Erstattungsregelung für den Zeitraum einer gesamten Legislaturperiode hin zu einer jährlichen allgemeinen Teilfinanzierung gewährleistet im Gegensatz zur alten Rechtslage eine kontinuierlichere Finanzierung für die Parteien. Während diese früher grundsätzlich jeweils nach den Wahlen die gesamte Wahlkampfkostenerstattung der vorangegangenen Legislaturperiode erhielten – die in den Zwischenjahren möglichen Abschläge entsprachen nicht dem jährlichen Mittel der gesamten Wahlkampfkostenerstattung –, werden nach der neuen Rechtslage die staatlichen Mittel für die Parteien jedes Jahr neu festgesetzt. Dies hat zur Folge, daß die Parteien sich auf eintretende Veränderungen eher einstellen können, als wenn diese nach Ablauf einer ganzen Legislaturperiode kumuliert auftreten. Die neue Parteienfinanzierung bringt daher eine größere Sicherheit für die Finanzplanung der Parteien.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage, bei der Maßstab für die Wahlkampfkostenerstattung ausschließlich der Wahlerfolg war, hat der Gesetzgeber aufgrund entsprechender Anregungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem letzten Urteil als weiteren Maßstab für die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft auch den Erfolg bestimmt, den die Parteien zur Stärkung ihrer Eigenfinanzierung durch das Einwerben von Mitgliedsbeiträgen und Spenden erzielen. Die Vorstellung des Gesetzgebers war es, beide Maßstäbe gleich zu gewichten. Bei der erstmaligen Finanzierung nach neuem Recht im Jahr 1994 stellte sich dieser Effekt auch ein. Hier hatten die zuschlußrelevanten Zuwendungen einen Anteil an der gesamten staatlichen Teilfinanzierung von 48 %. Der Wahlerfolg hatte dementsprechend einen Anteil an der gesamten staatlichen Finanzierung von 52 % (vgl. dazu und zur Gewichtung des Wahlerfolgs und des Erfolgs beim Einwerben von Spenden die Ausführungen in meinem letzten Bericht, Drucksache 13/4503, S. 57). Bei der staatlichen Teilfinanzierung des Jahres 1995 zeigte sich, daß der Wahlerfolg für die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung der einzelnen Parteien durchschnittlich nur noch 40 % ausmachte, die Zuwendungen dagegen 60 %. Bei dieser Konstellation hätte rechnerisch die Wahlbeteiligung auf ca. 19 % fallen können, ohne daß dadurch die absolute Obergrenze unterschritten worden wäre, so daß die Parteien auch in einem solchen Fall staatliche Mittel bis zur Höchstgrenze hätten erhalten können. Dieser bedenkliche Trend, der damals mit einem besonders hohen Zuwendungsaufkommen im großen Wahljahr 1994 erklärt werden konnte, hat sich bei der staatlichen Teilfinanzierung des Jahres 1996 nicht entscheidend umgekehrt. Während bei der CDU die Relevanz der Zuwendungen für die staatliche Finanzierung von 60 % auf 59 % und bei der F.D.P. von 59 % auf 53 % gefallen ist, ist sie bei der SPD mit 65 % und bei der CSU mit 56 % gleichgeblieben und bei den GRÜNEN sogar von 47 % auf 49 %

sowie bei der PDS von 58 % auf 60 % gestiegen (vgl. im einzelnen dazu **Anhang I – Anlage 44**).

In diesem Zusammenhang ist ein Weiteres bemerkenswert: In der Vergangenheit haben zumindest die Bundestagsparteien u. a. in dem letzten einschlägigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen, ihr Kleinspendenanteil betrage in Relation zu den Gesamtspenden zwischen 60 % und 80 %. Bei der Berechnung des für die staatliche Teilfinanzierung heranzuziehenden Kleinspendenanteils (bis 6 000 DM pro Person und Jahr) setzte der Gesetzgeber in der 1994 erforderlichen Übergangsregelung fiktiv den Anteil dieser Kleinspenden mit 60 % des Gesamtspendenaufkommens fest. 1995 zeigte sich anhand der in den Rechenschaftsberichten 1994 erstmals auszuweisenden exakten Beträge, daß dieser Kleinspendenanteil einen Anteil von 77 % bei der F.D.P. bis 90 % bei der SPD ausmachte. Die für die Berechnung für 1996 vorzulegenden Daten aus den Rechenschaftsberichten 1995 zeigen eine weitere erhebliche Steigerung in den Fällen, in den der Anteil nicht bereits erstaunlich hoch ist. Mit Ausnahme der GRÜNEN, bei denen der Anteil dieser Kleinspenden von 84 % auf 83 % gefallen ist, und der SPD, bei der der Anteil von 90 % gleich hoch geblieben ist, sind bei den übrigen Parteien zum Teil erhebliche Steigerungen zu verzeichnen (CDU: von 84 % auf 88 %; CSU: von 78 % auf 80 %; F.D.P.: von 77 % auf 83 %; PDS: von 88 % auf 94 %). In dieses Bild paßt auch, daß entgegen der Erwartung eines massiven Spendenrückgangs in wahlarmen Jahren das Zuwendungsvolumen insgesamt bemerkenswert hoch blieb. Während die rechnerische Überschreitung der absoluten Obergrenze um fast 100 Mio. DM mit den außergewöhnlich hohen Zuwendungen im großen Wahljahr 1994, das für die Berechnung 1995 zugrunde zu legen war, begründet worden ist, zeigte die Berechnung für 1996, daß dort die rechnerische Überschreitung der absoluten Obergrenze mit fast 92 Mio. DM kaum geringer ausfiel. 1995 führte dies dazu, daß die rechnerisch auf die Parteien entfallenden Mittel um mehr als 43 % gekürzt werden mußten. Im Jahr 1996 mußten diese rechnerischen Beträge immer noch um fast 40 % gekürzt werden.

Ein Grund für diese Steigerung liegt darin, daß im Gegensatz zu früher auch die etablierten Parteien dazu übergegangen sind, sog. Aufwandsspenden zu verbuchen. Ein Vergleich der Veränderungen des Gesamtspendenaufkommens 1994/1995 mit den entsprechenden Veränderungen nur der staatlichen Mittel auslösenden Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM zeigt, daß letztere bei Abnahmen geringer zurückgingen und bei Zunahmen in der Regel stärker stiegen. So hat die CSU bei den Gesamtspenden eine Abnahme von 9,39 %, bei den Kleinspenden dagegen sogar eine Zunahme von 4,5 % zu verzeichnen. Bei der PDS ergibt sich eine Zunahme der Gesamtspenden von 1,1 % und der „Kleinspenden“ von 7,9 % (vgl. **Anhang I – Anlage 44**). Wegen der in diesen Fällen bestehenden Mißbrauchsgefahr (vgl. dazu oben Nr. 4.4.3 – *Besondere Transparenz bei Aufwandsspenden*) rege ich an zu überlegen, ob es notwendig sein wird, dieser spezifischen Gefahr gesetzlich zu begegnen. Einen Weg könnte die in

Frankreich im Zusammenhang mit der Führung von Wahlkampfkonten bestehende Praxis weisen, daß Spenden ausschließlich über Bankkonten abgewickelt werden müssen. Für „Aufwandsspenden“, in denen die Spende rechtlich darin besteht, daß auf die Realisierung eines entsprechenden, vorher eingeräumten Aufwendungserstattungsanspruchs verzichtet wird, wird eine Manipulation weitgehend gebannt werden, daß der Erstattungsanspruch tatsächlich und uneingeschränkt durch eine entsprechende Geldüberweisung erfüllt wird und anschließend, falls der Aufwender nach Erhalt der Erstattung der Partei den Betrag spenden will, dies ebenfalls durch eine reguläre Geldüberweisung vollzieht. Auf diese Weise ist zum einen dokumentiert, daß eine Spende in der entsprechenden Höhe tatsächlich geflossen ist, und zum anderen, daß dies auch, was für eine Spende Voraussetzung ist, freiwillig geschehen ist.

Von den Umstellungsschwierigkeiten ist auch meine mittelverwaltende Behörde nicht verschont geblieben. Bei der erstmaligen Anwendung des neuen Gesetzes und seiner Übergangs- und Abschlußregelungen im Jahr 1994 trat eine Reihe von Fragen auf, die sich nicht immer eindeutig aus dem Gesetz beantworten ließen. Die gefundenen Lösungen, die unter Abwägung aller Erkenntnisse (Gesetzesmaterialien und anderweitige, leider sehr beschränkte Fachliteratur sowie Fachgespräche u. a. mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen, dem Bundesrechnungshof, der Wirtschaftsprüferkammer und nicht zuletzt mit den betroffenen Parteien selbst und deren Wirtschaftsprüfer) sind in der Regel von den Parteien als richtig anerkannt worden. In einigen Fällen konnte dieser Konsens nicht erzielt werden, so daß in diesen Fällen von den Parteien eine gerichtliche Klärung herbeigeführt wurde. Hierbei sind bis jetzt ausnahmslos die von meiner mittelverwaltenden Behörde getroffenen Entscheidungen bestätigt worden.

Insgesamt habe ich den Eindruck, daß die bei einer so grundlegenden Reformierung nicht ausbleibenden Umstellungsschwierigkeiten nunmehr sowohl bei den Parteien als auch bei meiner mittelverwaltenden Behörde im wesentlichen behoben sind.

10.1.2 Hinweisschreiben auf zu beachtende Fristen des Parteiengesetzes

Die Parteien hatten nach Bekanntmachung des neu gefaßten Parteiengesetzes je ein Exemplar des entsprechenden Bundesgesetzblattes von meiner mittelverwaltenden Behörde erhalten, so daß sie auf diesem Wege auch über die zu beachtenden Vorschriften unterrichtet worden sind. Im bereits mehrfach erwähnten Rundschreiben vom 30. August 1994 im Zusammenhang mit dem den Parteien an die Hand gegebenen Muster eines Rechenschaftsberichts nach neuem Recht wurde am Ende ausdrücklich auf die zu beachtenden Antragsfristen und deren Ausgestaltung als Ausschußfrist hingewiesen. Gleichwohl versäumten es 1994 die REP und der Bundesverband des NEUEN FORUM rechtzeitig den Antrag auf Festsetzung zu stellen. 1995 war dies bei dem SSW und

den GRAUEN der Fall (vgl. oben Nr. 6. – *Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 1994 und 1995*). Dieses Rundschreiben wurde nochmals in meinem Bericht 1993 vom 30. April 1996 abgedruckt (Drucksache 13/4503, S. 133ff.). Die Parteien haben hiervon je ein Exemplar im Mai 1996 erhalten. Darüber hinaus sind die Parteien im Hinblick auf die Antragsfrist für die Abschlagszahlung 1997 erneut mit Rundschreiben vom 5. Dezember 1996 auf die zu beachtenden Fristen hingewiesen worden (vgl. **Anhang III – Anlage 1**). Gleiches geschah für die Festsetzung 1997 mit Schreiben vom 27. August 1997 (vgl. **Anhang III – Anlage 2**). Da zu diesem Zeitpunkt die Wahl zur Hamburger Bürgerschaft am 21. September 1997 bevorstand und nicht abzusehen war, ob dort Parteien erstmals den Anspruch auf staatliche Finanzierung erhalten würden, wurden aus Gründen der formalen Gleichbehandlung sämtliche Parteien und Vereinigungen, die zur Wahl zugelassen worden sind, zusätzlich über die Antragslage informiert (vgl. **Anhang III – Anlage 3**). Offenbar hat diese häufige Unterrichtung inzwischen Früchte getragen, da für die Beantragung der staatlichen Mittel 1997 alle anspruchsberechtigten Parteien den erforderlichen Antrag rechtzeitig gestellt haben.

10.2 Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 18 Abs. 6 PartG hat der Bundespräsident eine Kommission unabhängiger Sachverständiger berufen. Diese Kommission wurde am 29. Mai 1995 konstituiert. Ihr gehören unter dem Vorsitz der Präsidentin des Bundesrechnungshofes, Frau Dr. Hedda von Wedel, der Ehrenpräsident der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Otto Esser, der Präsident a.D. des Statistischen Bundesamtes, Herr Hans Günther Merk, Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Naßmacher, Universität Oldenburg, und der Vorsitzende a.D. der IG Bergbau und Energie, Herr Adolf Schmidt, an. Die Kommission wird von einem Beirat unterstützt, zu dessen Mitgliedern der Bundespräsident folgende Herren benannt hat: Bundesminister a.D. Hans-Dietrich Genscher, MdB, Dr. Uwe Güner, Rechtsanwalt, Bundesminister a.D. Ignaz Kiechle, Staatsminister a.D. Friedrich Vogel sowie Bundesminister a.D. Dr. Hans-Jochen Vogel.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die Kommission einen Warenkorb für die Güter und Leistungen festgelegt, die für die gesetzlichen Aufgaben der Parteien typisch sind. Die Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Berichten der Kommission für 1995 (Drucksache 13/3574 mit Ergänzung in Drucksache 13/3862) und für 1996 (Drucksache 13/7517). Im letztgenannten Bericht ist die Zusammensetzung des Warenkorbes fortgeschrieben und verfeinert worden. Während 1995 die Ausgaben­gruppe „sonstige Ausgaben“ in Ermangelung einer ausreichenden Datenbasis noch einen Anteil von 35 % ausmachen mußte, konnte diese Position im Bericht für 1996 auf 13 % reduziert werden.

Neben der Erstellung eines parteispezifischen Warenkorbes obliegt es der Kommission, auf der Grundlage dieses Warenkorbes die Preissteigerungen bei den für die Parteien bedeutsamen Ausgaben festzustellen, um den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen zu entscheiden, ob die absolute Obergrenze inflationsbedingt angehoben werden sollte. Im Bericht vom 17. April 1997 für das Jahr 1996 kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß seit Inkrafttreten des Parteiengesetzes sich bei den parteitypischen Ausgaben eine Preissteigerung von 6,1 % ergeben hat.

Mit Hinweis darauf, daß häufigere kleinere Erhöhungen leichter von der Öffentlichkeit „verkräftet“ werden als seltenere höhere, sprachen gute Gründe dafür, bereits 1996 die absolute Obergrenze anzuheben. Für den damaligen Zeitraum hatte die Kommission eine Preissteigerung von 2,9 % festgestellt. Nicht zuletzt im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage hat der Gesetzgeber die absolute Obergrenze bisher noch nicht angehoben. In Bereichen der Wirtschaft ist es bei der Vereinbarung von Währungsklauseln nicht selten, Anpassungen erst bei einer Abweichung vom Basiswert um zehn Prozentpunkte vorzunehmen. Dieser Praxis wird eine zusätzliche inflationshemmende Wirkung zuerkannt. Ich schließe nicht aus, daß auch dies den Gesetzgeber bewegt hat, bisher noch keine Anpassung vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Problematik der absoluten Obergrenze ist auf folgendes hinzuweisen: Eine inflationsbedingte Anhebung der absoluten Obergrenze soll als solche keine Veränderung der Struktur der staatlichen Teilfinanzierung beinhalten. Dies wäre aber der Fall, wenn sich eine Anhebung der absoluten Obergrenze allein auf der Bundesebene auswirkt und nicht gleichzeitig auch den Länderanteil erfassen würde. Während z. Z. dieser Länderanteil ca. 17 % der gesamten staatlichen Teilfinanzierung ausmacht, würde sich dieser Anteil zu Lasten der Landesverbände verschlechtern, wenn eine Anhebung der absoluten Obergrenze ausschließlich den Bundesverbänden der Parteien zugute käme. Für den Fall, daß eine Veränderung der Struktur der staatlichen Teilfinanzierung nicht beabsichtigt ist, müßte sich daher eine Anhebung der absoluten Obergrenze anteilmäßig auch auf die Länder auswirken.

Neben diesen, sich aus § 18 Abs. 6 und 7 ergebenden Aufgaben, obliegt es der Kommission nach Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze, „bis zum 31. März 1999 die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelungen der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag hierüber zu berichten“.⁴²⁾ Nachdem die Kommission die Arbeiten an der Erstellung des Warenkorbes

⁴²⁾ Artikel 6: „Überprüfung der Neuregelung. Die vom Bundespräsidenten zu berufende Kommission unabhängiger Sachverständiger (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) hat bis zum 31. März 1999 die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und den Deutschen Bundestag hierüber zu informieren.“

weitgehend abgeschlossen hat, werden sich ihre Tätigkeiten nunmehr auf die Erarbeitung dieses Berichts konzentrieren. In den vergangenen Berichten wie auch im vorliegenden ist der Versuch unternommen worden, auf einige, sich aus der Praxis ergebenden Probleme bei der Anwendung des Parteien-

gesetzes hinzuweisen. Ich bin sicher, daß die Kommission ebenfalls versuchen wird, Lösungen für aufgetretene Probleme anzubieten, um auf diese Weise die Akzeptanz für die notwendige Parteienfinanzierung zu erhöhen und damit der Parteiverdrossenheit entgegenzuwirken.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Dr. Rita Süßmuth

Verzeichnis der Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien sowie zur Parteienfinanzierung 1994 bis 1996

	Seite
Anlage 1a: Parteien, die zum 31. Dezember 1996 beim Bundeswahlleiter registriert waren und einen Rechenschaftsbericht seit 1990 abgegeben haben	76
Anlage 1b: Parteien, die zum 31. Dezember 1996 beim Bundeswahlleiter registriert waren und keinen Rechenschaftsbericht seit 1990 abgegeben haben	78
Anlage 1c: Parteien, die nicht zum 31. Dezember 1996 beim Bundeswahlleiter registriert waren und gleichwohl einen Rechenschaftsbericht seit 1990 abgegeben haben	79
Anlage 2: Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien und ihr Anteil an den Gesamteinnahmen	80
Anlage 3: Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1994	82
Anlage 4: Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1995	83
Anlage 5: Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien	84
Anlage 6: Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien	85
Anlage 7: Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien	86
Anlage 8: Beitragsniveau der Bundestagsparteien	87
Anlage 9: Spenden an die Bundestagsparteien	88
Anlage 10: Staatliche Mittel an die Bundestagsparteien	89
Anlage 11: Abschlußzahlungen im Jahr 1994 für die Jahre 1991 bis 1993	91
Anlage 12: Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Sonstigen Parteien und ihr Anteil an den Gesamteinnahmen	92
Anlage 13: Mitgliedsbeiträge der Sonstigen Parteien	94
Anlage 14: Mitgliederzahlen der Sonstigen Parteien	95
Anlage 15: Beitragsniveau der Sonstigen Parteien	96
Anlage 16: Spenden an die Sonstigen Parteien	97
Anlage 17: Staatliche Mittel an die Sonstigen Parteien	99
Anlage 18: Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien und ihr Anteil an den Gesamtausgaben	100
Anlage 19: Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1994	102
Anlage 20: Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1995	103
Anlage 21: Gesamtausgaben der Bundestagsparteien	104
Anlage 22: Personalausgaben der Bundestagsparteien	105

	Seite
Anlage 23: Verwaltungsausgaben der Bundestagsparteien	106
Anlage 24: Ausgaben für politische Tätigkeit der Bundestagsparteien ..	107
Anlage 25: Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Sonstigen Parteien und ihr Anteil an den Gesamtausgaben	108
Anlage 26: Gesamtausgaben der Sonstigen Parteien	110
Anlage 27: Personalausgaben der Sonstigen Parteien	111
Anlage 28: Verwaltungsausgaben der Sonstigen Parteien	112
Anlage 29: Ausgaben für politische Tätigkeit der Sonstigen Parteien ...	113
Anlage 30: Übersicht über die Vermögensentwicklung bei den Bundestagsparteien	114
Anlage 31: Reinvermögen der Bundestagsparteien	116
Anlage 32: Besitzposten der Bundestagsparteien	117
Anlage 33: Schuldposten der Bundestagsparteien	118
Anlage 34: Verbindlichkeiten der Bundestagsparteien gegenüber Kreditinstituten	119
Anlage 35: Geldbestände der Bundestagsparteien	120
Anlage 36: Reinvermögen der Sonstigen Parteien	121
Anlage 37: Neuberechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1994 (Stand: 18. Juni 1997)	122
Anlage 38: Neuberechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1995 (Stand: 18. Juni 1997)	124
Anlage 39: Auszahlungsbeträge, die sich aus der Differenz der Endbeträge der Berechnungen der staatlichen Mittel für 1994 (Stand: 28. August 1995 und Stand: 18. Juni 1997) sowie 1997 (Stand: 3. Januar 1996 und Stand: 18. Juni 1997) ergeben ...	126
Anlage 40: Die für die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung 1996 zugrunde zu legenden Wahlergebnisse (Stand: 31. Oktober 1996)	128
Anlage 41: Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1996 (§§ 18 und 19 PartG) (Stand: 23. Januar 1997)	132
Anlage 42 a bis 42 q: Berechnung der „Schlußzahlungen“ 1996 und der Abschläge 1997 für Bund und Länder	134
Anlage 43 a bis 43 q: Berechnung der „Schlußzahlungen“ 1996 und der Abschläge 1997 für die Parteien und deren Gliederungen	146
Anlage 44: Entwicklung der zuwendungsbezogenen Teilfinanzierung seit 1994	163

Anhang I – Anlage 1a

**Parteien, die zum 31. Dezember 1996 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und einen Rechenschaftsbericht seit 1990 abgegeben haben**

Ifd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)					
			Gründung	Aufnahme	1990	1991	1992	1993	1994	1995
1.	AUTOFAHRER- und BÜRGER- INTERESSENPARTEI DEUTSCHLANDS	APD	10.10.1988	14.04.1989	13/588	13/145	13/145	13/145		
2.	Autofahrer- und Steuerzahlerpartei	ASP	20.12.1993	08.03.1994					13/4163	13/7785
3.	Bayernpartei	BP	28.10.1946	09.05.1969		13/588	13/588	13/588	13/4163	13/7785
4.	Bund Freier Bürger – Die Freiheitlichen	BFB	23.01.1994	11.02.1994					13/4163	13/7785
5.	Bund für Gesamt- deutschland	BGD	12.08.1990	10.01.1991	12/6863	12/6863	12/6863			
6.	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE	13.01.1980	24.01.1980	12/2165	12/3950	12/6140	13/145	13/3390	13/6472
7.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität ¹⁾	BüSo	23.03.1986	09.05.1986			12/6140	13/145	13/4163	13/7785
8.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	20.10.1950	15.04.1969	12/2165	12/3950	12/6140	13/145	13/3390	13/6472
9.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	08.01.1946	01.04.1969	12/2165	12/3950	12/6140	13/145	13/3390	13/6472
10.	Christliche Partei Deutschlands	CPD	15.07.1995	13.11.1995						13/7785
11.	David contra Goliath/ Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger	DaCG	19.01.1990	06.03.1990	12/4475	12/4475	12/6863	13/588	13/4163	13/7785
12.	Demokratische Erneuerung	DE	13.06.1993	29.10.1993					13/4163	
13.	Deutsche Kommunistische Partei	DKP	25.09.1968	22.05.1969	12/2165	12/3950	12/6140	13/145	13/4163	13/7785
14.	Deutsche Partei	DP						13/7785	13/7785	13/7785
15.	Deutsche Soziale Union	DSU	02.04.1990	01.06.1990	13/145	13/145	13/145			
16.	DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	06.03.1987	23.03.1987	12/2165	12/4475	12/6863	13/145	13/4163	13/7785
17.	DIE GRAUEN – Graue Panther	GRAUE	12.07.1989	12.09.1989	12/2165	12/4475	12/6863	13/145	13/4163	13/7785
18.	DIE REPUBLIKANER	REP	26.11.1983	20.12.1983	12/0072	12/4475	12/6863	13/145	13/4163	13/7785
19.	Feministische Partei DIE FRAUEN		11.06.1995	25.08.1995						13/7785
20.	FRAUENPARTEI für menschliche Politik	FRAUEN	30.09.1979	01.10.1979	12/2165	12/4475				
21.	Freie Demokratische Partei	F.D.P.	12.12.1948	29.01.1969	12/2165	12/3950	12/6140	13/145	13/3390	13/6472
22.	GESAMTDEUTSCHE SOLIDARITÄT	ÖKO- UNION	15.07.1984	27.02.1985		12/4475	12/6863			

noch Anhang I – Anlage 1 a

Parteien, die zum 31. Dezember 1996 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und einen Rechenschaftsbericht seit 1990 abgegeben haben

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)					
			Gründung	Aufnahme	1990	1991	1992	1993	1994	1995
23.	Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA	04.04.1982	30.04.1982	12/2165	12/3950	12/6863	13/145	13/4163	13/7785
24.	Liberales Demokraten . . .	LD	28.11.1982	31.05.1983				13/145		
25.	Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tier-schutz-partei	13.02.1993	19.04.1993				13/588	13/4163	13/7785
26.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	28.11.1964	09.05.1969	12/2165	12/3950	12/6863	13/588	13/4163	13/7785
27.	Neues Bewußtsein die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands	Bewußt-sein	30.10.1983	12.01.1984		12/4475	12/6140	13/588	13/4163	13/7785
28.	NEUES FORUM	FORUM	28.01.1990	15.02.1993	12/6863	12/4475	12/6863	13/588	13/4163	13/7785
29.	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	10.10.1981	26.11.1981	12/2165	12/4475	12/6863	13/145	13/4163	13/7785
30.	Ökologische Linke	ÖkoLi	06.-08.12.1991	04.01.1993			13/145	13/588	13/4163	13/7785
31.	Partei Bibeltreuer Christen	PBC	22.11.1989	18.12.1989	12/2165	12/4475	12/6863	13/588	13/4163	13/7785
32.	Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	25.01.1990	04.02.1992	12/2165 12/4475	12/4475	12/6140	13/145	13/3390	13/6472
33.	Senatspartei Deutschland e.V.	Senats-partei	26.05.1992	07.01.1993				13/588	13/4163	13/7785
34.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	23.05.1863	18.02.1969	12/2165	12/3950	12/6140	13/145	13/3390	13/6472
35.	STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN ²⁾	STATT Partei	30.06.1993	05.04.1994				13/588	13/4163	13/7785
36.	Südschleswigscher Wählerverband	SSW	25.06.1948	20.03.1969	12/2165	12/3950	12/6863	13/588	13/4163	13/7785
37.	Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein	WSH	24.06.1995	17.01.1996						13/7785

Anmerkungen:

Die Pflicht zur Rechenschaftslegung besteht für die Parteien hinsichtlich ihrer Einnahmen seit 1969. Bis 1983 wurden die Berichte im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ab 1984 waren die Parteien darüber hinaus auch verpflichtet über ihre Ausgaben und ihr Vermögen Rechenschaft zu legen. Die Berichte werden seit dieser Zeit als Bundestagsdrucksache verteilt. Einen Überblick über die Abgabe der Rechenschaftsberichte von 1984 bis 1987 sowie 1988 und 1989 bieten die Berichte der Präsidentin des Deutschen Bundestages, die als Drs. 12/5575, S. 10 und 13/4503, S. 61 ff. veröffentlicht wurden.

¹⁾ Die Bürgerrechtsbewegung Solidarität trat bis zum 22. November 1992 unter dem Namen „Patrioten für Deutschland“ an.

²⁾ Der Rechenschaftsbericht des LV Niedersachsen der STATT-Partei ist in Drs. 13/4163 (S. 256 ff.) veröffentlicht worden.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I Anlage 1b

**Parteien, die zum 31. Dezember 1996 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und keinen Rechenschaftsbericht seit 1990 abgegeben haben**

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der	
			Gründung	Aufnahme
1.	Aktion Mecklenburg/Vorpommern bleibt unser	MBU	09.12.92	06.01.94
2.	Aktuelle Demokratische Partei	ADP	26.09.92	17.06.93
3.	Anerkannte Partei zur politischen Erneuerung	ERNEUERUNGS- PARTEI	06.10.93	19.05.94
4.	Arbeitslosenpartei – Allianz der Arbeitsnehmer	ALP	22.07.95	22.08.95
5.	BÜRGERBUND		27.01.94	28.02.94
6.	BÜRGERINNEN-BÜRGER-UNION	BBU	17.05.94	02.03.95
7.	Bürgerliste Mehr-Demokratie Mehr soziale Gerechtigkeit Mehr Ökologie	Bürgerliste	08.10.93	18.04.94
8.	Christliche Mitte – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten	CM	27.08.88	04.04.89
9.	Demokraten für Deutschland	DfD	23.10.93	19.07.94
10.	Demokratische Partei Deutschlands	DPD	29.10.95	04.03.96
11.	DEUTSCHE ALTERNATIVE	DA	05.05.89	11.04.90
12.	DEUTSCHE FAMILIEN-PARTEI	FAMILIE	17.10.81	01.12.81
13.	Deutsche Freiheits- und Arbeiterpartei	DFA	15.09.90	01.06.94
14.	DEUTSCHE HEIMAT PARTEI	DHP	04.04.92	04.05.92
15.	DEUTSCHE NATIONALISTEN	DN	21.07.93	14.10.93
16.	DEUTSCHE PARTEI	DP	09.05.93	13.09.94
17.	Deutsche Volkspartei	DVP	20.11.89	28.03.94
18.	Deutsche Zentrumspartei	ZENTRUM	15.07.45	21.08.69
19.	Die Blauen „Freiheit die wir meinen“		05.08.92	09.11.92
20.	DIE BÜRGERPARTEI e. V.		24.05.93	12.12.95
21.	DIE DEMOKRATEN	DEMOKRATEN	24.07.88	17.11.88
22.	DIE FREIEN		03.10.93	11.02.94
23.	DIE MITTE	MITTE	10.10.92	18.11.93

Quelle: Deutscher Bundestag

**Parteien, die nicht zum 31. Dezember 1996 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und gleichwohl einen Rechenschaftsbericht seit 1990 abgegeben haben**

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)					
			1990	1991	1992	1993	1994	1995
1.	Arbeit für Bremen und Bremerhaven	AFB						13/7785
2.	Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA	12/2165	12/3950	12/6140	13/145	13/7785	13/7785
3.	Christlich Soziale Rechte – Partei Deutscher Demokraten	CSR PDD		12/4475				
4.	Demokratie Jetzt	DJ	12/6863					
5.	Deutsche Liga für Volk und Heimat	DLVH		13/145				
6.	DIE GRÜNEN in Sachsen		12/2165	12/3950	12/6140			
7.	Freie Bürger Union e. V.	FBU			13/145			
8.	Initiative für Frieden und Menschenrechte	IFM	12/6863					
9.	Kommunistische Partei Deutschlands *)	KPD	12/6863	12/6863	12/6863			
10.	Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN	12/6863	12/6863	12/6863			
11.	Menschlich Demokratische Allianz .	MDA				13/145		
12.	Seniorenbund Land Brandenburg e. V.		13/588	13/588	13/588	13/588		
13.	Sozialistische Initiative Berlin	SI	12/2165	12/3950				
14.	Unabhängiger Frauenverband e.V. .	UFB	13/145	13/145	13/145			

Anmerkungen:

Bei der KPD handelt es sich um eine noch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gegründete Vereinigung, die allein auf dem Gebiet der neuen Bundesländer besteht.

Für die Rechnungsjahre 1990 (2. Halbj.), 1991 und 1992 wurden Rechenschaftsberichte von Teilen der Listenvereinigung LL/PDS in Thüringen (FDJ, KPD, DIE NELKEN, Vereinigte Linke) abgegeben, die in Drs. 12/6863 veröffentlicht wurden.

Rechenschaftsberichte nicht vom Bundeswahlleiter geführter Parteien aus den Jahren 1988 und 1989 sind in den Drs. 11/5993, 11/6303, 11/8130 und 12/0072 aufgeführt.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 2

Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien

Einnahmen	Jahr	SPD		CDU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Mitgliedsbeiträge	1984	98 088	49,51	83 288	43,21
	1985	101 215	52,24	83 826	47,45
	1986	108 838	54,65	88 219	45,92
	1987	110 597	51,68	87 498	45,34
	1988	114 030	58,23	85 969	49,40
	1989	121 291	50,27	84 392	42,56
	1990	130 633	36,91	86 773	26,26
	1991	151 626	44,65	93 168	43,78
	1992	152 597	58,11	94 227	44,13
	1993	153 551	54,69	95 769	42,40
	1994	152 633	43,19	93 618	33,44
1995	156 397	54,84	98 867	45,29	
Spenden	1984	16 225	8,19	24 013	12,46
	1985	15 238	7,87	22 888	12,96
	1986	21 532	10,81	37 514	19,53
	1987	21 011	9,82	30 787	15,95
	1988	19 171	9,79	23 708	13,62
	1989	25 721	10,66	42 790	21,58
	1990	37 912	10,71	72 427	21,92
	1991	23 217	6,84	38 590	18,13
	1992	21 312	8,12	37 478	17,55
	1993	26 510	9,44	44 039	19,50
	1994	34 736	9,83	56 885	20,32
1995	24 878	8,72	35 919	16,45	
Staatliche Mittel	1984	71 053	35,86	71 759	37,23
	1985	61 075	31,52	54 208	30,69
	1986	55 283	27,76	47 950	24,96
	1987	69 832	32,63	59 910	31,04
	1988	53 046	27,09	48 179	27,68
	1989	72 409	30,01	49 492	24,96
	1990	141 993	40,12	141 945	42,96
	1991	64 491	18,99	52 843	24,83
	1992	57 162	21,77	56 286	26,36
	1993	59 176	21,08	61 016	27,02
	1994	133 241	37,70	115 878	41,40
1995	90 377	31,69	73 661	33,74	
Gesamteinnahmen unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	198 113	100,00	192 731	100,00
	1985	193 736	100,00	176 652	100,00
	1986	199 159	100,00	192 103	100,00
	1987	214 022	100,00	193 000	100,00
	1988	195 814	100,00	174 040	100,00
	1989	241 257	100,00	198 285	100,00
	1990	353 887	100,00	330 448	100,00
	1991	339 608	100,00	212 803	100,00
	1992	262 620	100,00	213 539	100,00
	1993	280 769	100,00	225 854	100,00
	1994	353 379	100,00	279 929	100,00
1995	285 197	100,00	218 318	100,00	

Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstige mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei und sonstige Einnahmen. Sie sind bei diesem Überblick nur in den Gesamteinnahmen enthalten. Die Ausweisungspflicht hat sich durch die Neufassung des PartG mit Wirkung ab 1. Januar 1994 geändert. Insbesondere der Chancenausgleich, der nach dem neuen Parteienfinanzierungsrecht nicht mehr gezahlt wird und im Jahr 1994 für das Jahr 1993 letztmalig gezahlt wurde, wurde ab 1995 nicht mehr ausgewiesen.

und ihr Anteil an den Gesamteinnahmen

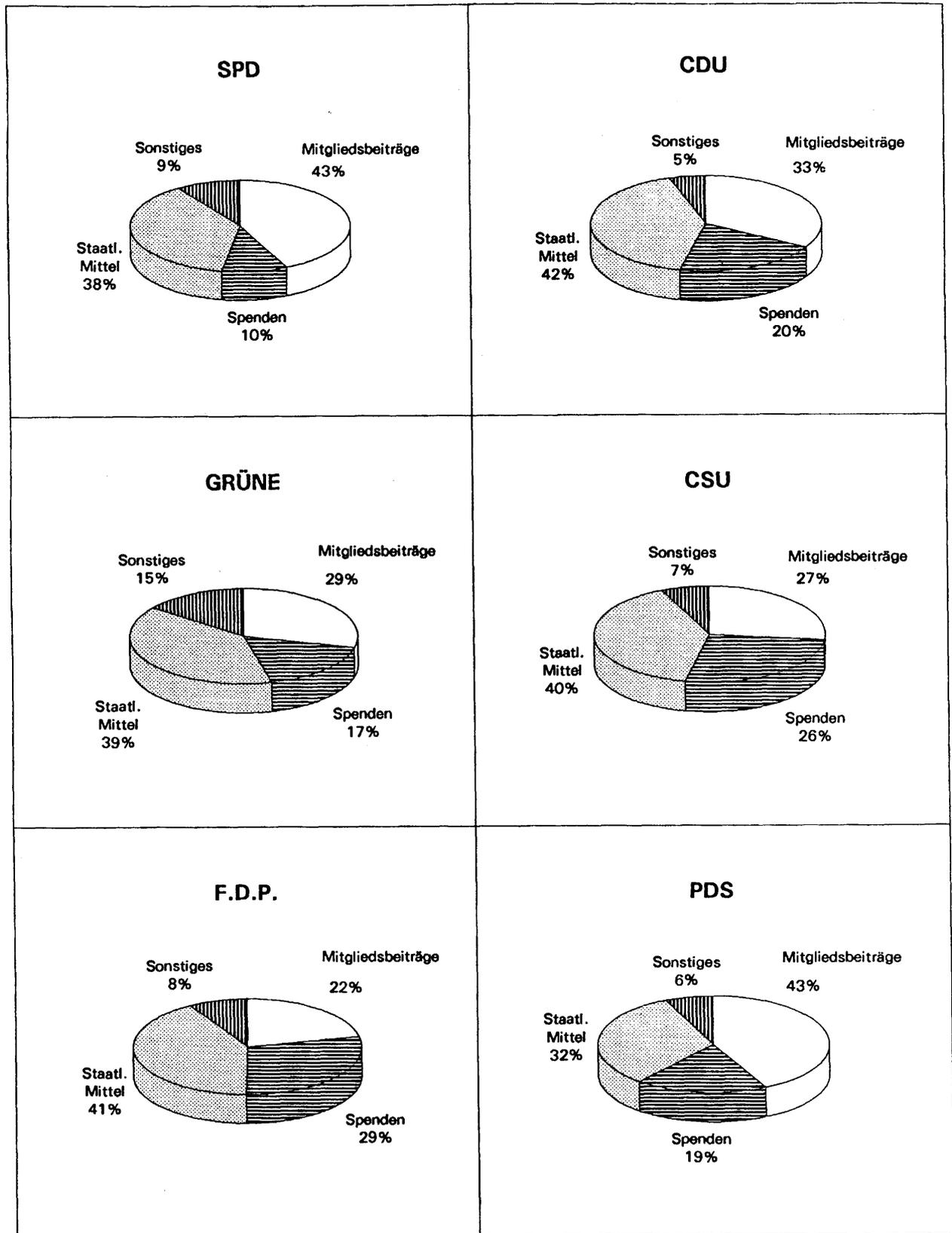
GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
in Tsd. DM	in %						
3 657	10,49	14 672	34,46	7 934	27,74		
3 964	14,77	14 196	35,90	8 736	28,84		
4 489	14,78	14 327	23,80	8 239	24,80		
5 465	12,31	14 382	29,79	8 714	19,53		
5 129	17,36	14 586	33,44	8 545	25,75		
5 656	13,53	15 113	26,45	9 230	21,59		
10 466	21,59	15 930	17,74	11 274	13,46	19 113	9,96
12 014	36,99	15 490	29,94	12 619	24,16	14 549	23,98
12 988	33,03	15 542	31,37	13 233	27,95	14 024	62,29
13 539	35,89	17 815	31,78	13 088	26,42	14 769	54,03
15 376	29,11	18 296	26,97	12 636	21,77	14 587	42,52
18 312	37,81	18 528	35,05	11 289	24,57	16 205	39,70
5 534	15,87	12 394	29,11	8 715	30,48		
8 649	32,22	8 898	22,50	9 805	32,36		
10 901	35,89	18 087	30,05	14 272	42,96		
11 885	26,78	14 421	29,87	12 905	28,92		
12 528	42,39	12 471	28,60	11 544	34,79		
12 196	29,18	17 754	31,08	15 008	35,11		
10 569	21,80	35 749	39,80	23 042	27,51	813	0,42
7 688	23,67	14 714	28,44	13 138	25,16	1 957	3,23
6 780	17,24	16 266	32,83	12 350	26,09	3 747	16,64
8 026	21,28	20 578	36,71	14 815	29,91	4 181	15,29
9 017	17,07	17 956	26,47	16 579	28,57	6 410	18,68
8 748	18,06	14 361	27,16	10 935	23,80	5 030	12,32
24 184	69,37	13 702	32,18	10 064	35,19		
9 096	33,89	12 309	31,13	9 055	29,89		
10 498	34,57	21 770	36,17	8 307	25,01		
18 817	42,40	15 858	32,85	17 446	39,09		
9 656	32,67	12 080	27,70	8 666	26,11		
16 137	38,61	18 216	31,89	14 394	33,67		
20 531	42,35	32 853	36,58	44 598	53,24	22 010	11,47
8 222	25,32	16 334	31,57	15 904	30,45	3 441	5,67
14 344	36,48	12 876	25,99	13 850	29,26	469	2,08
10 421	27,63	12 876	22,97	13 643	27,54	4 996	18,28
20 704	39,19	27 156	40,03	24 128	41,58	11 082	32,30
17 875	36,90	16 546	31,30	13 418	29,21	14 789	36,24
34 860	100,00	42 582	100,00	28 597	100,00		
26 842	100,00	39 539	100,00	30 296	100,00		
30 371	100,00	60 193	100,00	33 221	100,00		
44 377	100,00	48 275	100,00	44 628	100,00		
29 553	100,00	43 612	100,00	33 185	100,00		
41 793	100,00	57 130	100,00	42 750	100,00		
48 481	100,00	89 822	100,00	83 763	100,00	191 932	100,00
32 478	100,00	51 739	100,00	52 227	100,00	60 660	100,00
39 325	100,00	49 539	100,00	47 337	100,00	22 514	100,00
37 721	100,00	56 055	100,00	49 537	100,00	27 336	100,00
52 826	100,00	67 838	100,00	58 033	100,00	34 308	100,00
48 436	100,00	52 869	100,00	45 937	100,00	40 814	100,00

Die Angaben für das Rechnungsjahr 1990 beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und in den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländer sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der FDP ab 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2:1 umgerechnet.

Quelle: Deutscher Bundestag

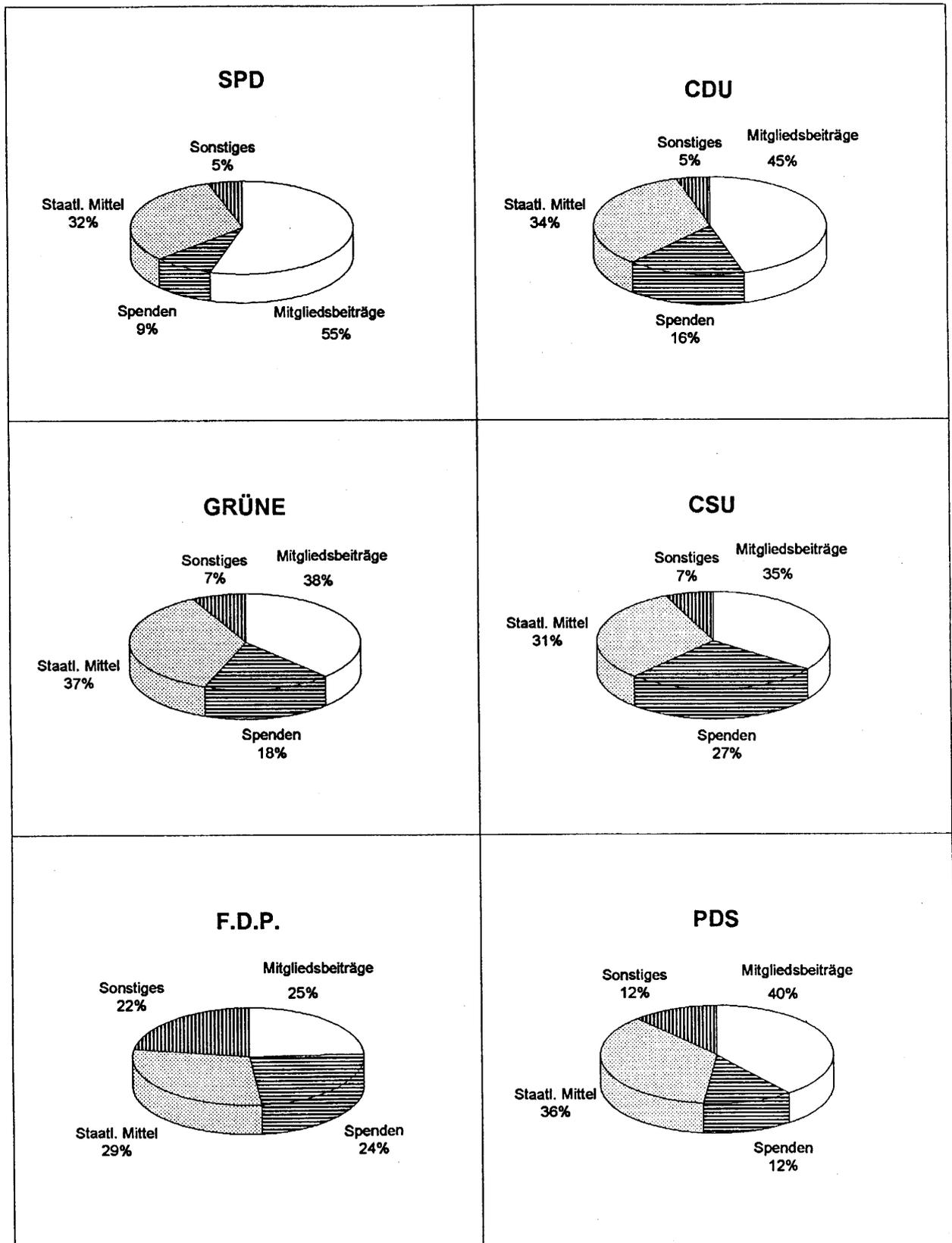
Anhang I – Anlage 3

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen
an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1994**



Quelle: Deutscher Bundestag

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen
an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1995**

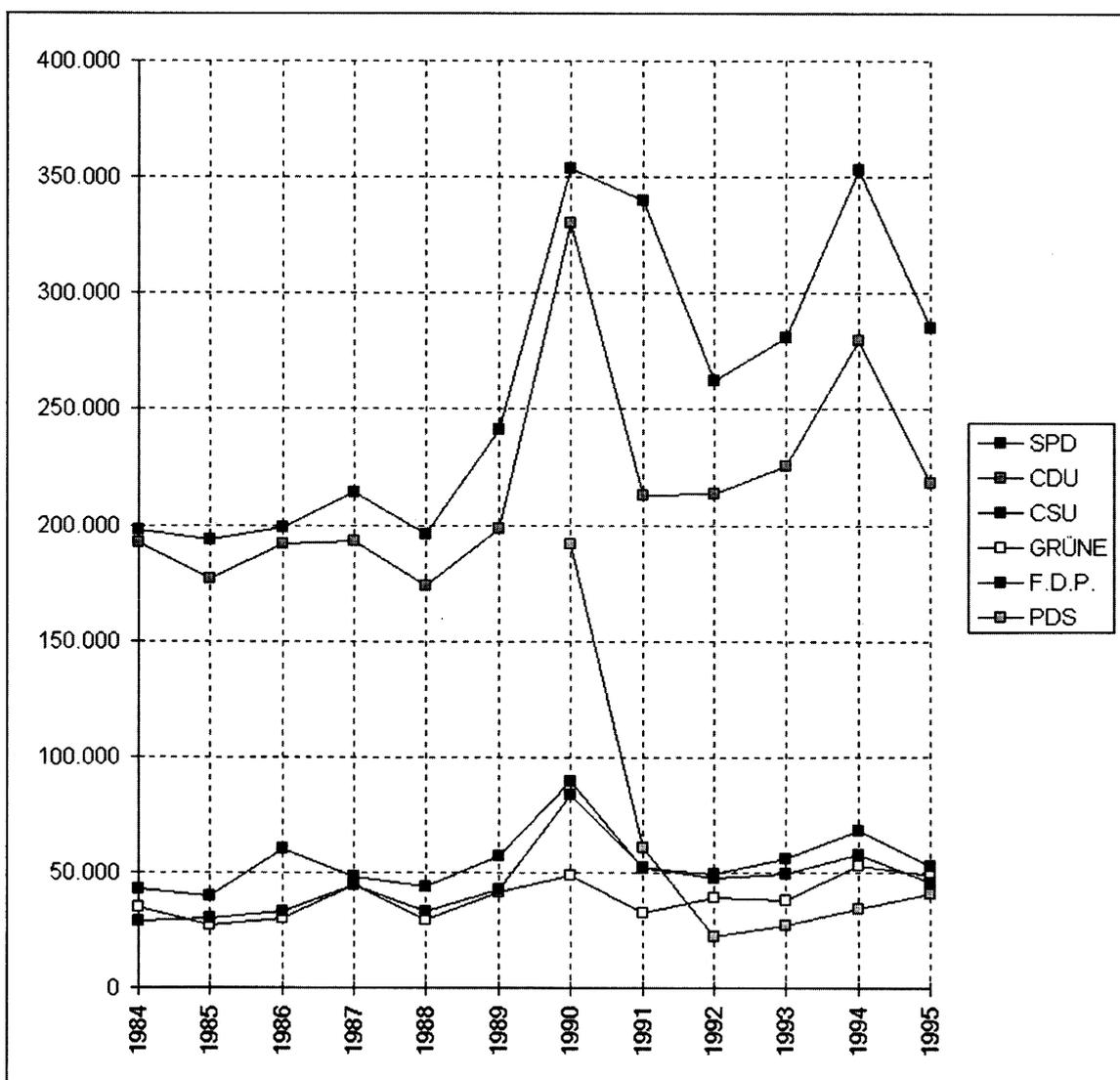


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 5

Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	198 113	192 731	34 860	42 582	28 597	
1985	193 736	176 652	26 842	39 539	30 296	
1986	199 159	192 103	30 371	60 193	33 221	
1987	214 022	193 000	44 377	48 275	44 628	
1988	195 814	174 040	29 553	43 612	33 185	
1989	241 257	198 285	41 793	57 130	42 750	
1990	353 887	330 448	48 481	89 822	83 763	191 932
1991	339 608	212 803	32 478	51 739	52 227	60 660
1992	261 993	213 539	39 325	49 539	47 337	22 514
1993	280 769	225 854	37 721	56 055	49 537	27 336
1994	353 379	279 929	52 826	67 838	58 033	34 308
1995	285 197	218 318	48 436	52 869	45 937	40 814

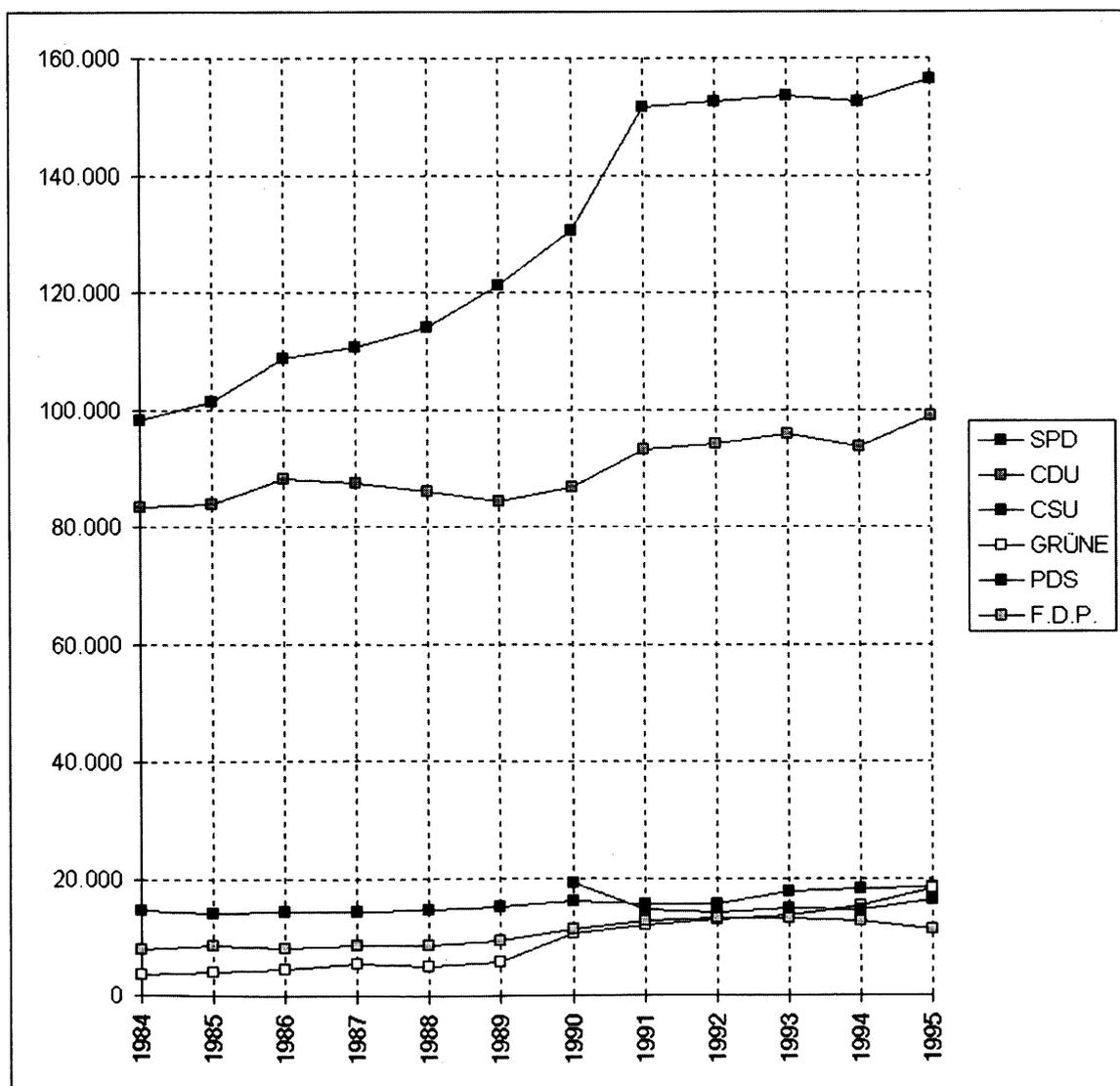


Quelle: Deutscher Bundestag

Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien

– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	98 088	83 288	3 657	14 672	7 934	
1985	101 215	83 826	3 964	14 196	8 736	
1986	108 838	88 219	4 489	14 327	8 239	
1987	110 597	87 498	5 465	14 382	8 714	
1988	114 030	85 969	5 129	14 586	8 545	
1989	121 291	84 392	5 656	15 113	9 230	
1990	130 633	86 773	10 466	15 930	11 274	19 113
1991	151 626	93 168	12 014	15 490	12 619	14 549
1992	152 597	94 227	12 988	15 542	13 233	14 024
1993	153 551	95 769	13 539	17 815	13 088	14 769
1994	152 633	93 618	15 376	18 296	12 636	14 587
1995	156 397	98 867	18 312	18 528	11 289	16 205

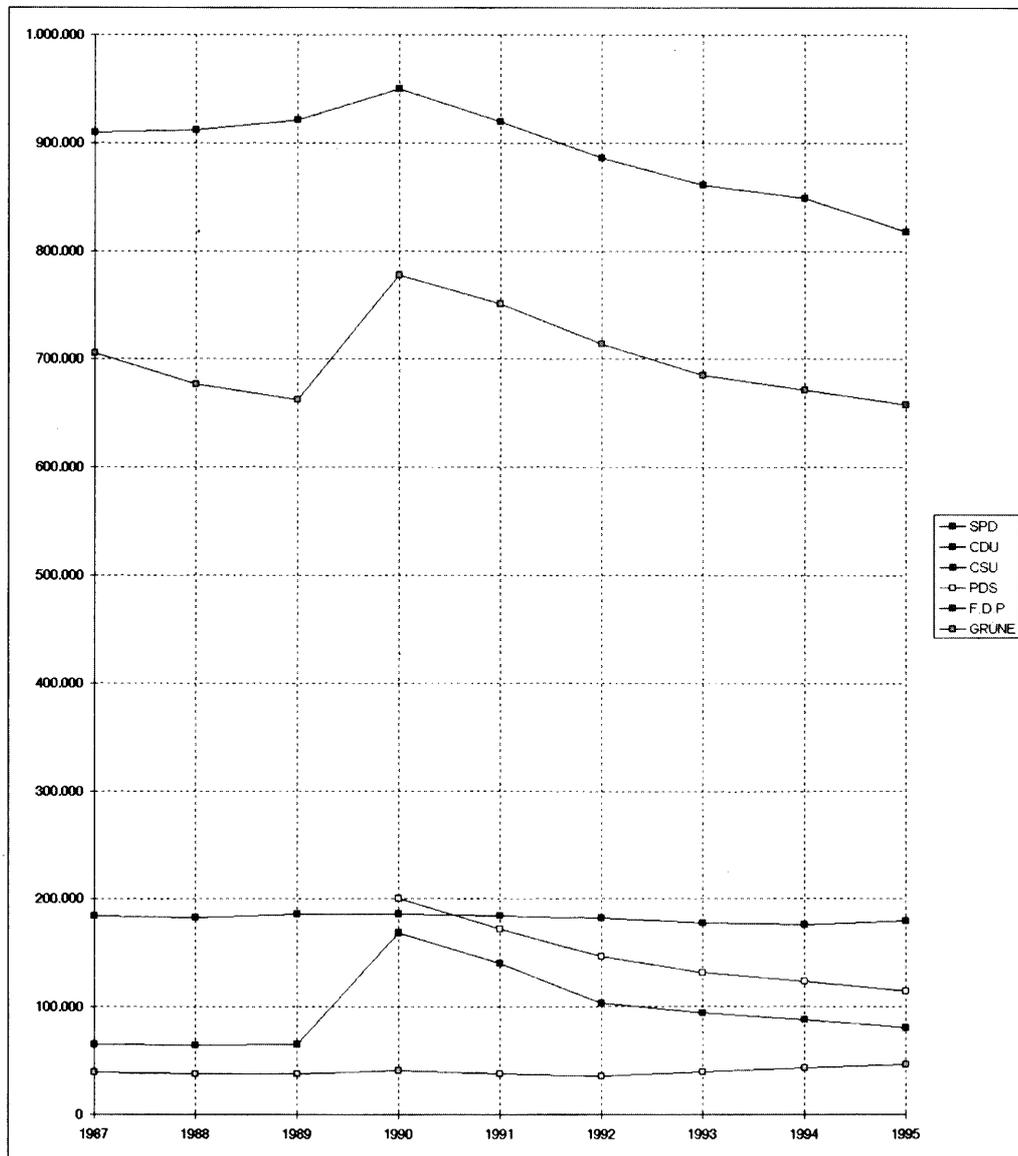


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 7

Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien

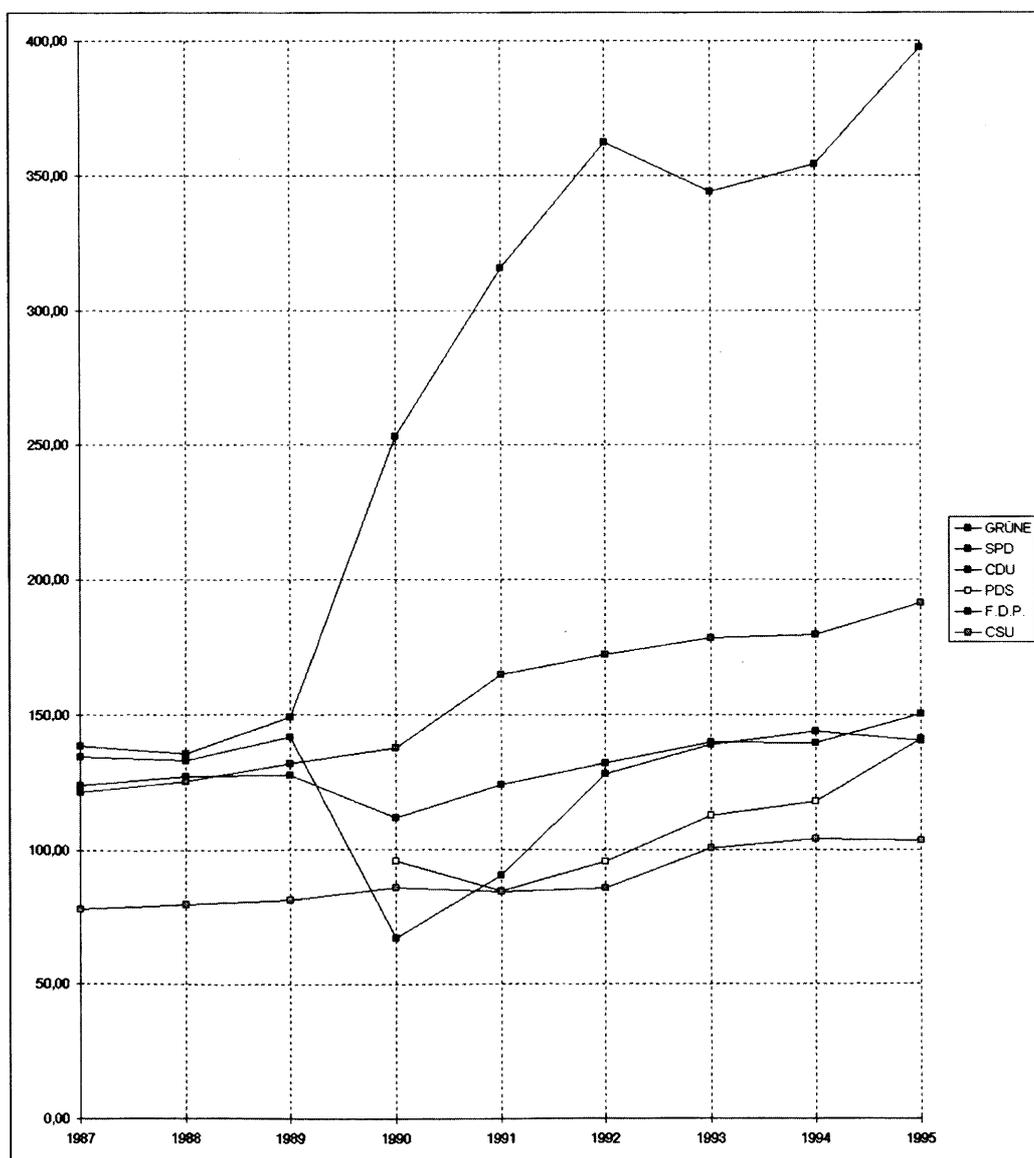
Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	Mitglieder	Veränderung in %										
1987 ...	910 063		705 821		39 479		184 293		64 873			
1988 ...	911 916	0,20	676 747	-4,12	37 879	-4,05	182 738	-0,84	64 274	- 0,92		
1989 ...	921 430	1,04	662 598	-2,09	37 956	0,20	185 853	1,70	65 216	1,47		
1990 ...	949 550	3,05	777 767	17,38	41 316	8,85	186 198	0,19	168 217	157,94	200 000	
1991 ...	919 871	-3,13	751 163	-3,42	38 054	-7,90	184 513	-0,90	140 031	-16,76	172 579	-13,71
1992 ...	885 958	-3,69	713 846	-4,97	35 845	-5,80	181 758	-1,49	103 505	-26,08	146 742	-14,97
1993 ...	861 480	-2,76	685 343	-3,99	39 335	9,74	177 289	-2,46	94 197	- 8,99	131 406	-10,45
1994 ...	849 374	-1,41	671 497	-2,02	43 418	10,38	176 250	-0,59	87 992	- 6,59	123 751	- 5,83
1995 ...	817 650	-3,73	657 643	-2,06	46 054	6,07	179 647	1,93	80 431	- 8,59	114 940	- 7,12



Quelle: Deutscher Bundestag

Beitragsniveau der Bundestagsparteien
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied)

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	Beitrag p. a.	Veränderung in %										
1987 ...	121,53		123,97		138,43		78,04		134,33			
1988 ...	125,04	2,89	127,03	2,47	135,41	-2,18	79,82	2,28	132,94	- 1,03		
1989 ...	131,63	5,27	127,37	0,27	149,02	10,05	81,32	1,88	141,53	6,46		
1990 ...	137,57	4,51	111,57	-12,40	253,31	69,98	85,56	5,21	67,02	-52,65	95,56	
1991 ...	164,83	19,82	124,03	11,17	315,71	24,63	83,95	-1,88	90,12	34,47	84,30	-11,78
1992 ...	172,24	4,50	132,00	6,43	362,34	14,77	85,51	1,86	127,85	41,87	95,57	13,37
1993 ...	178,24	3,48	139,74	5,86	344,20	-5,01	100,49	17,52	138,94	8,67	112,39	17,60
1994 ...	179,70	0,82	139,42	- 0,23	354,13	2,88	103,81	3,30	143,61	3,36	117,87	4,88
1995 ...	191,28	6,44	150,33	7,83	397,61	12,28	103,14	-0,65	140,36	- 2,26	140,98	19,61



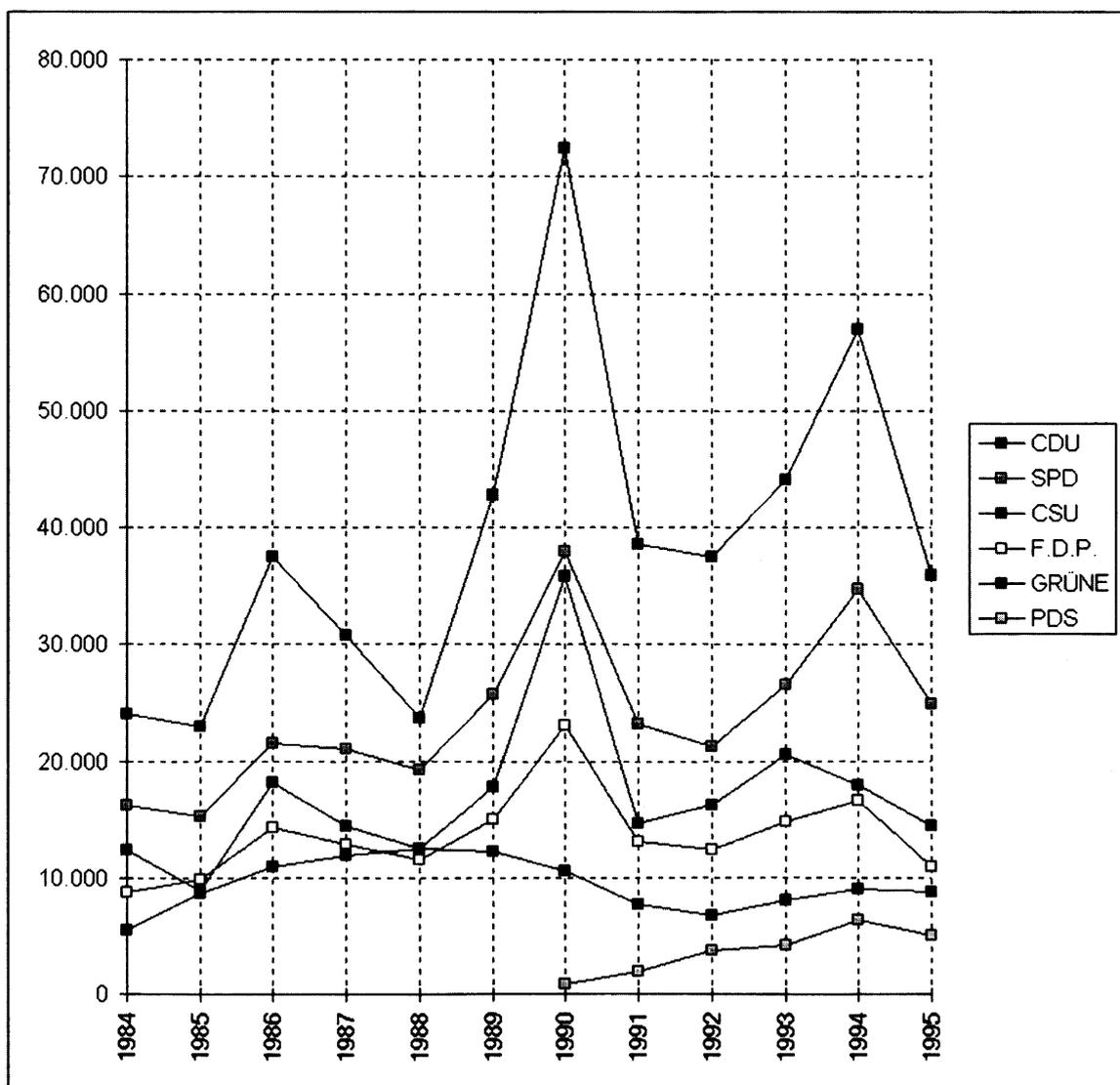
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 9

Spenden an die Bundestagsparteien

– in Tsd. DM –

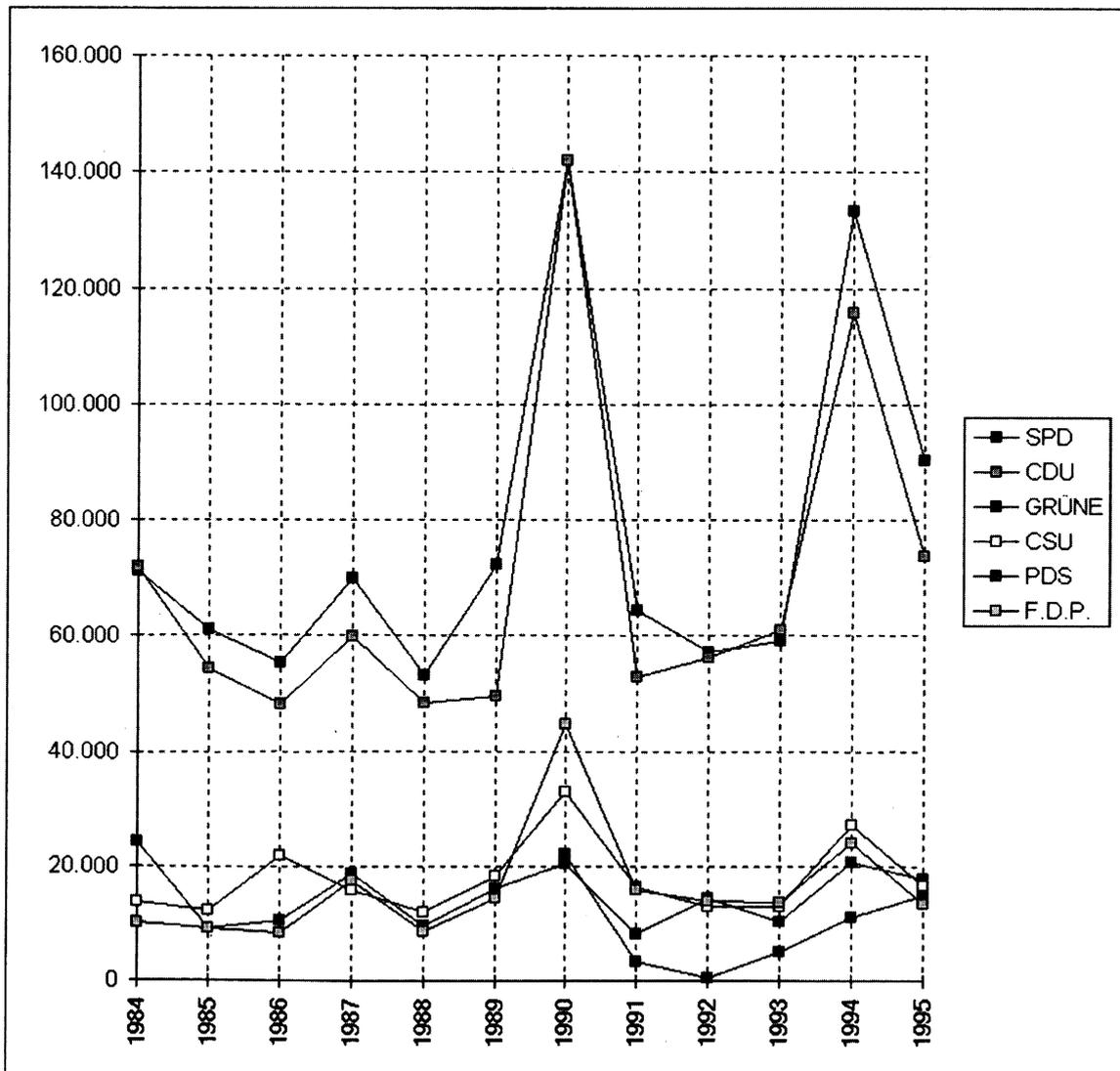
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	16 225	24 013	5 534	12 394	8 715	
1985	15 238	22 888	8 649	8 898	9 805	
1986	21 532	37 514	10 901	18 087	14 272	
1987	21 011	30 787	11 885	14 421	12 905	
1988	19 171	23 708	12 528	12 471	11 544	
1989	25 721	42 790	12 196	17 754	15 008	
1990	37 912	72 427	10 569	35 749	23 042	813
1991	23 217	38 590	7 688	14 714	13 138	1 957
1992	21 312	37 478	6 780	16 266	12 350	3 747
1993	26 510	44 039	8 026	20 578	14 815	4 181
1994	34 736	56 885	9 017	17 956	16 579	6 410
1995	24 878	35 919	8 748	14 361	10 935	5 030



Quelle: Deutscher Bundestag

Staatliche Mittel an die Bundestagsparteien
– in Tsd. DM –

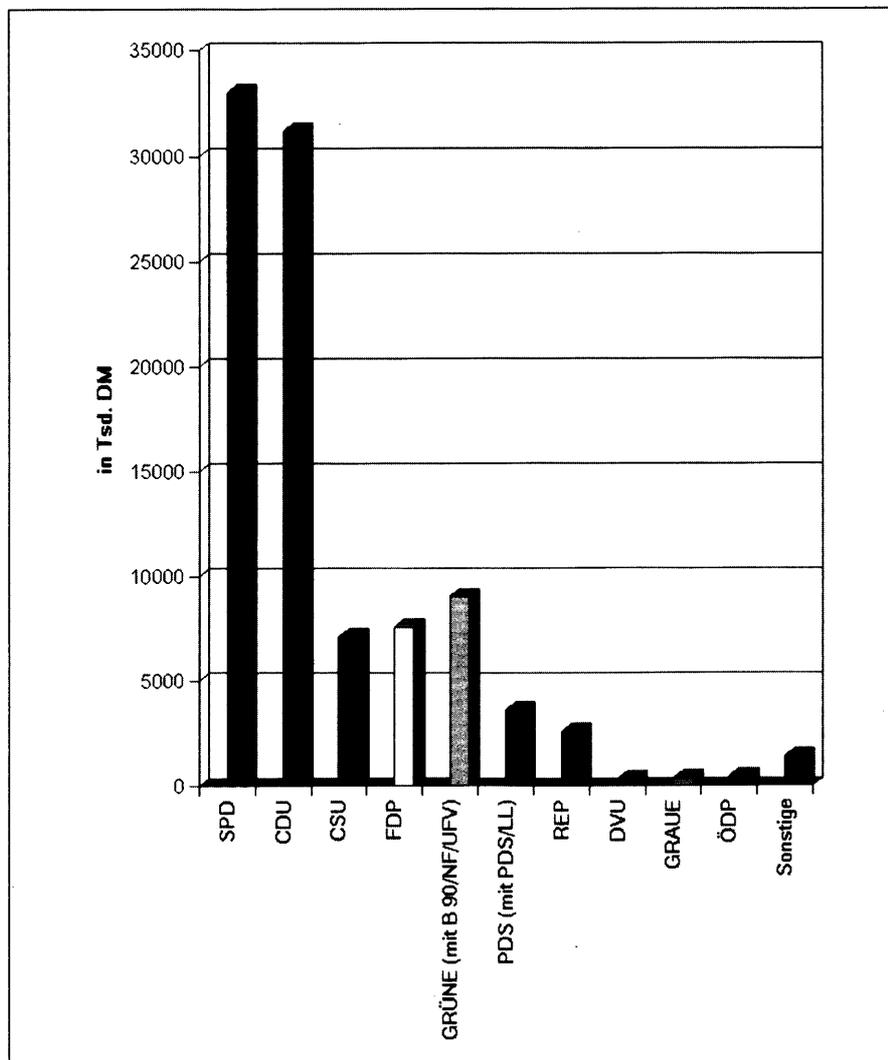
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	71 053	71 759	24 184	13 702	10 064	
1985	61 075	54 208	9 096	12 309	9 055	
1986	55 283	47 950	10 498	21 770	8 307	
1987	69 832	59 910	18 817	15 858	17 446	
1988	53 046	48 179	9 656	12 080	8 666	
1989	72 409	49 492	16 137	18 216	14 394	
1990	141 993	141 945	20 531	32 853	44 598	22 010
1991	64 491	52 843	8 222	16 334	15 904	3 441
1992	57 162	56 286	14 344	12 876	13 850	469
1993	59 176	61 016	10 421	12 876	13 643	4 996
1994	133 241	115 878	20 704	27 156	24 128	11 082
1995	90 377	73 661	17 875	16 546	13 418	14 789



Quelle: Deutscher Bundestag

Abschlußzahlungen im Jahr 1994 für die Jahre 1991 bis 1993
 – in Tsd. DM –

Partei	Betrag
SPD	33 029
CDU	31 177
CSU	7 157
F.D.P.	7 586
GRÜNE (mit B 90/NF/UFV)	9 072
PDS (mit PDS/LL)	3 630
REP	2 626
DVU	351
GRAUE	364
ÖDP	457
Sonstige	1 390
Gesamt	96 839



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 12

Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Sonstigen Parteien

Einnahmen	Jahr	REP		GRAUE	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Mitgliedsbeiträge	1984	73	59,84		
	1985	39	15,54		
	1986	100	5,37		
	1987	154	22,92		
	1988	303	25,15		
	1989	1 264	6,38	30	17,96
	1990	1 361	13,90	85	3,02
	1991	1 069	9,70	103	17,64
	1992	1 208	8,18	120	10,56
	1993	1 508	11,67	143	9,90
	1994	1 461	11,83	190	10,23
1995	1 013	18,34	191	8,49	
Spenden	1984	35	28,69		
	1985	190	75,70		
	1986	478	25,67		
	1987	240	35,71		
	1988	631	52,37		
	1989	874	4,41	133	79,64
	1990	1 780	18,18	200	7,11
	1991	1 809	16,41	233	39,90
	1992	2 634	17,83	156	13,73
	1993	3 566	27,60	98	6,79
	1994	4 128	33,43	726	39,10
1995	3 517	63,69	754	33,50	
Staatliche Mittel	1984	0	0,00		
	1985	0	0,00		
	1986	1 279	68,69		
	1987	256	38,10		
	1988	256	21,24		
	1989	17 389	87,75	0	0,00
	1990	6 130	62,61	2 525	89,83
	1991	6 913	62,72	43	7,36
	1992	9 414	63,72	505	44,45
	1993	6 525	50,51	1 110	76,87
	1994	6 062	49,09	897	48,30
1995	569	10,30	1 276	56,69	
Gesamteinnahmen unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	122	100,00		
	1985	251	100,00		
	1986	1 862	100,00		
	1987	672	100,00		
	1988	1 205	100,00		
	1989	19 816	100,00	167	100,00
	1990	9 791	100,00	2 811	100,00
	1991	11 022	100,00	584	100,00
	1992	14 774	100,00	1 136	100,00
	1993	12 919	100,00	1 444	100,00
	1994	12 350	100,00	1 857	100,00
1995	5 522	100,00	2 251	100,00	

Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstige mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

Die REP haben 1991, die GRAUEN 1991 bis 1993 parteiinterne unentgeltliche Leistungen in die Einnahmerekchnung aufgenommen, und zwar die REP als „sonstige Einnahmen“ in Höhe von 7 366 952,31 DM und die GRAUEN als „Spenden“ in Höhe von 2 214 000,- DM, 1 526 920,- DM und 1 038 400,- DM. Zur besseren Vergleichbarkeit sind diese Beträge hier herausgerechnet worden. Entsprechendes ist bei den Ausgaben erfolgt.

und ihr Anteil an den Gesamteinnahmen

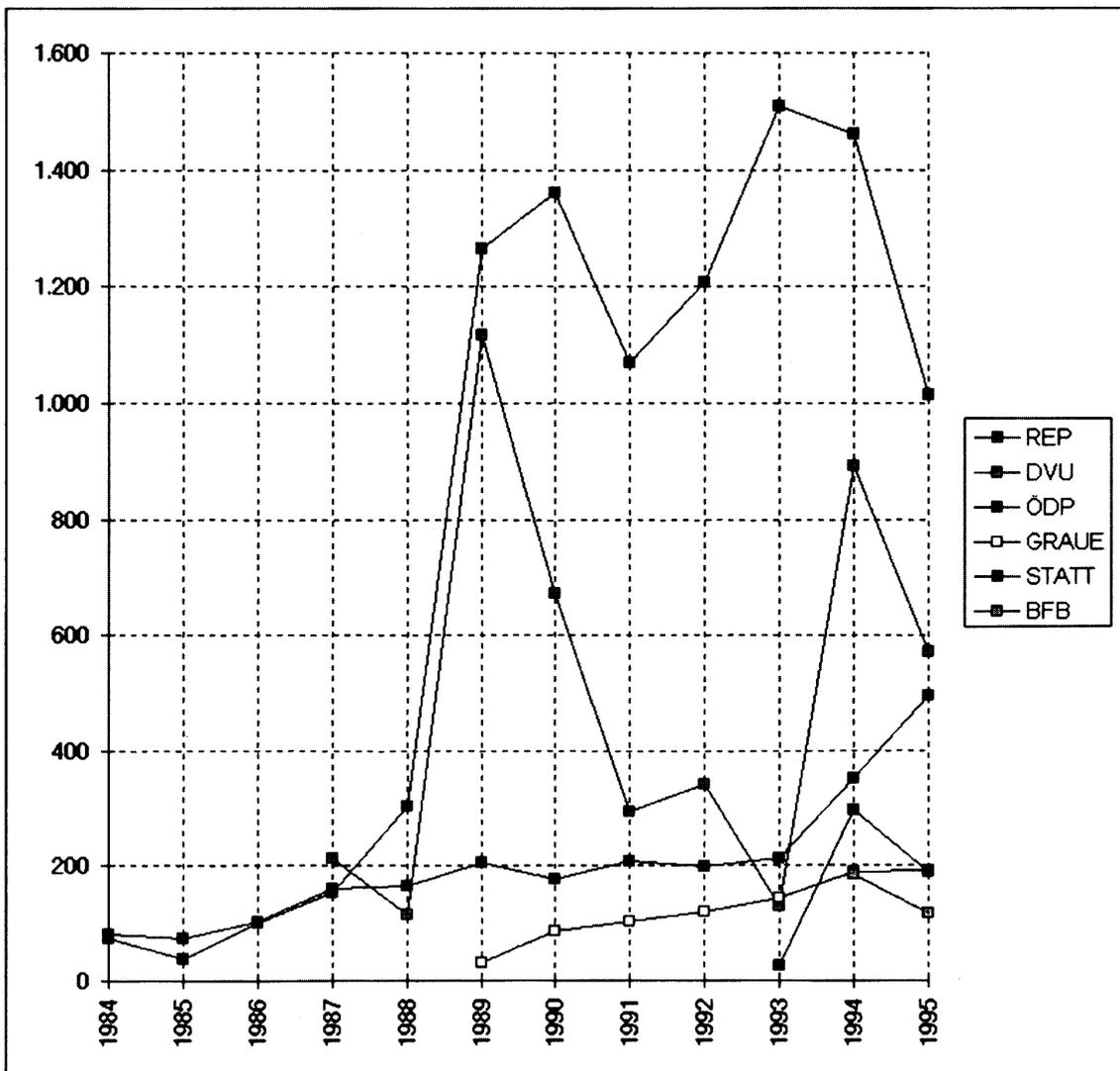
ÖDP		BFB		DVU		STATT	
in Tsd. DM	in %						
81	19,19						
74	28,57						
103	18,17						
160	20,62			212	20,50		
166	11,19			114	8,58		
206	8,29			1 117	13,31		
178	7,13			672	28,82		
208	6,02			293	10,98		
198	7,61			343	5,72		
213	7,60			129	3,74	27	4,91
352	7,64	185	10,60	893	21,83	296	23,79
494	12,18	116	6,23	572	13,27	188	21,96
259	61,37						
174	67,18						
439	77,43						
549	70,75			733	70,89		
692	46,66			1 196	90,06		
726	29,22			3 539	42,18		
1 144	45,83			1 029	44,13		
745	21,54			1 608	60,25		
985	37,84			4 104	68,40		
1 079	38,52			2 382	69,00	169	30,73
2 633	57,15	1 100	63,04	1 762	43,07	736	59,16
2 035	50,17	997	53,54	2 752	63,82	227	26,52
0	0,00						
0	0,00						
0	0,00						
0	0,00			90	8,70		
499	33,65			0	0,00		
1 518	61,09			3 683	43,89		
1 079	43,23			568	24,36		
2 224	64,31			726	27,20		
1 074	41,26			1 497	24,95		
1 164	41,56			909	26,33	351	63,82
1 323	28,72	452	25,90	1 406	34,37	157	12,62
1 445	35,63	740	39,74	936	21,71	396	46,26
422	100,00						
259	100,00						
567	100,00						
776	100,00			1 034	100,00		
1 483	100,00			1 328	100,00		
2 485	100,00			8 391	100,00		
2 496	100,00			2 332	100,00		
3 458	100,00			2 669	100,00		
2 603	100,00			6 000	100,00		
2 801	100,00			3 452	100,00	550	100,00
4 607	100,00	1 745	100,00	4 091	100,00	1 244	100,00
4 056	100,00	1 862	100,00	4 312	100,00	856	100,00

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 13

Mitgliedsbeiträge der Sonstigen Parteien
– in Tsd. DM –

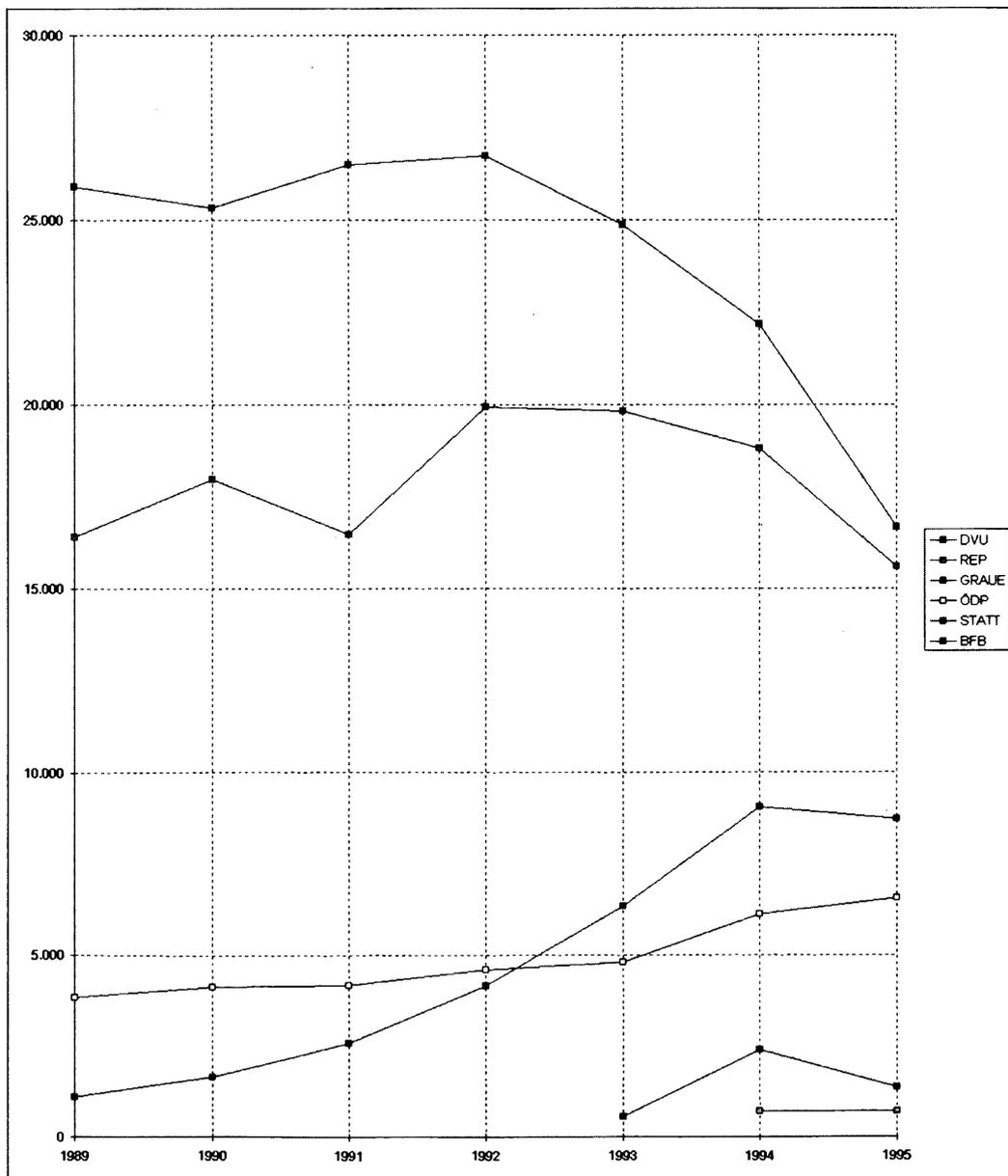
Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT
1984	73		81			
1985	39		74			
1986	100		103			
1987	154		160		212	
1988	303		166		114	
1989	1 264	30	206		1 117	
1990	1 361	85	178		672	
1991	1 069	103	208		293	
1992	1 208	120	198		343	
1993	1 508	143	213		129	27
1994	1 461	190	352	185	893	296
1995	1 013	191	494	116	572	188



Quelle: Deutscher Bundestag

Mitgliederzahlen der Sonstigen Parteien

Jahr	REP		GRAUE		ÖDP		BFB		DVU		STATT	
	Mitglieder	Veränderung in %										
1989 ...	16 412		1 107		3 826				25 898			
1990 ...	17 972	9,51	1 649	48,96	4 132	8,00			25 339	- 2,16		
1991 ...	16 483	- 8,29	2 609	58,22	4 191	1,43			26 500	4,58		
1992 ...	19 923	20,87	4 167	59,72	4 613	10,07			26 734	0,88		
1993 ...	19 820	- 0,52	6 343	52,22	4 791	3,86			24 873	- 6,96	552	
1994 ...	18 811	- 5,09	9 057	42,79	6 116	27,66	702		22 186	-10,80	2 398	334,42
1995 ...	15 592	-17,11	8 733	-3,58	6 566	7,36	699	-0,43	16 674	-24,84	1 375	-42,66

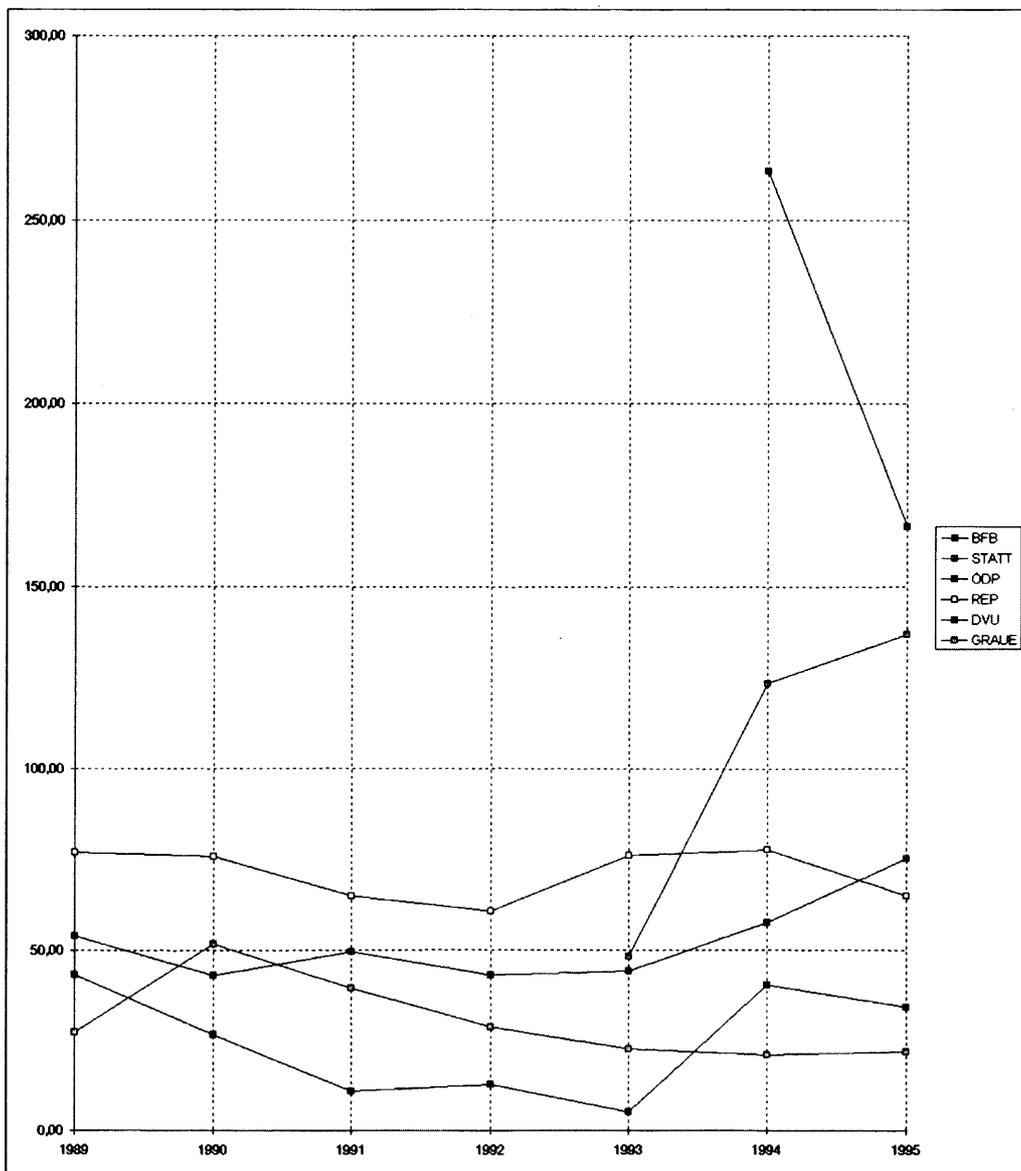


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 15

Beitragsniveau der Sonstigen Parteien
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied)

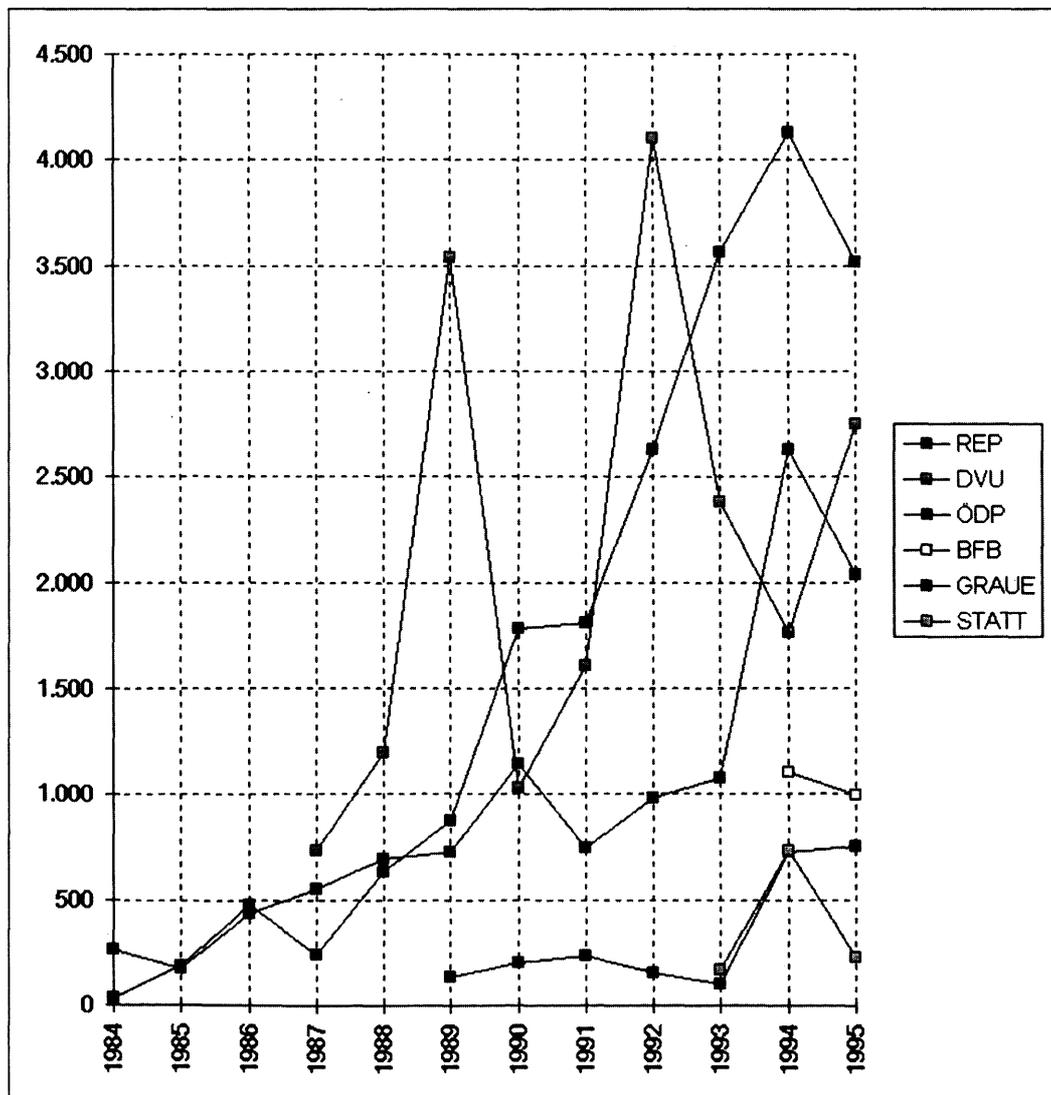
Jahr	REP		GRAUE		ÖDP		BFB		DVU		STATT	
	Beitrag p. a.	Veränderung in %										
1989 ...	77,01		27,39		53,84				43,14			
1990 ...	75,73	- 1,66	51,60	88,39	42,97	-20,19			26,52	-38,53		
1991 ...	64,85	-14,37	39,44	-23,57	49,53	15,27			11,05	-58,33		
1992 ...	60,62	- 6,52	28,72	-27,18	43,02	-13,14			12,83	16,11		
1993 ...	76,08	25,50	22,54	-21,52	44,04	2,37			5,19	-59,55	48,19	
1994 ...	77,67	2,09	21,03	- 6,70	57,50	30,56	263,41		40,27	675,92	123,41	156,09
1995 ...	64,98	-16,34	21,82	3,76	75,27	30,90	166,39	-36,83	34,33	-14,75	136,91	10,94



Quelle: Deutscher Bundestag

Spenden an die Sonstigen Parteien
– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT
1984	35		259			
1985	190		174			
1986	478		439			
1987	240		549		733	
1988	631		692		1 196	
1989	874	133	726		3 539	
1990	1 780	200	1 144		1 029	
1991	1 809	233	745		1 608	
1992	2 632	156	985		4 104	
1993	3 566	98	1 079		2 382	169
1994	4 128	726	2 633	1 100	1 762	736
1995	3 517	754	2 035	997	2 752	227

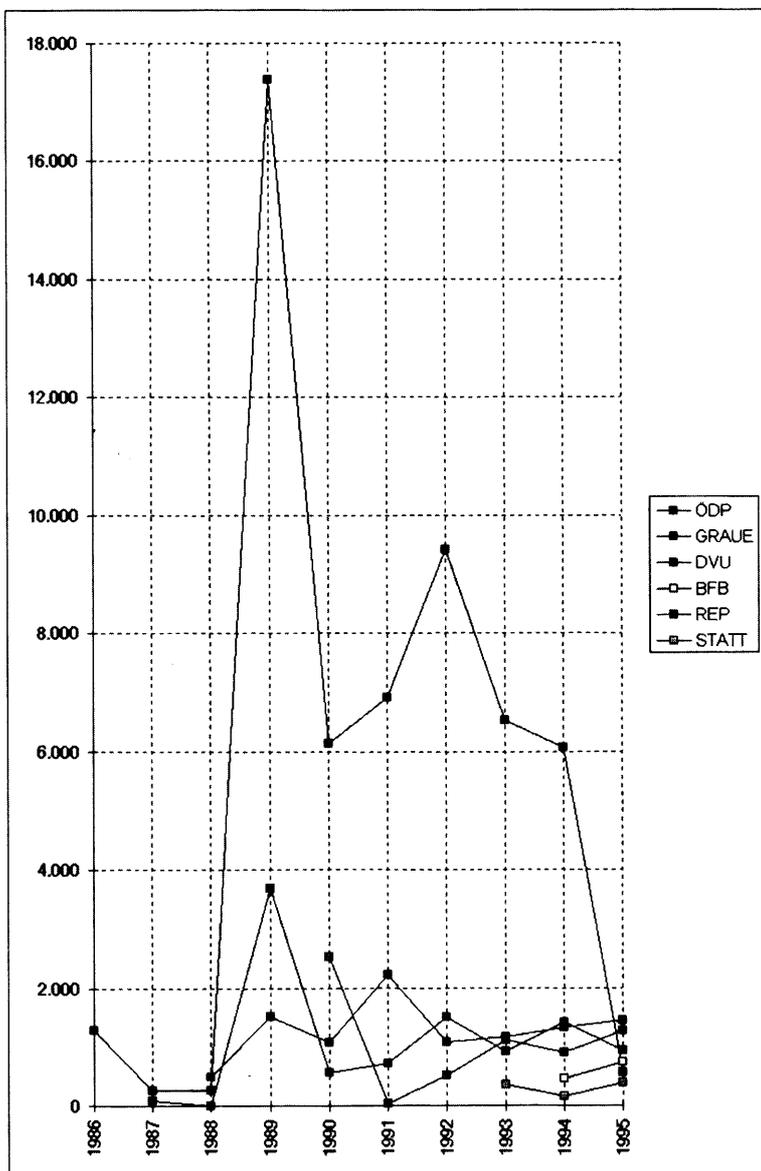


Quelle: Deutscher Bundestag

Staatliche Mittel an die Sonstigen Parteien

– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT
1986	1 279					
1987	256				90	
1988	256		499		0	
1989	17 389		1 518		3 683	
1990	6 130	2 525	1 079		568	
1991	6 913	43	2 224		726	
1992	9 414	505	1 074		1 497	
1993	6 525	1 110	1 167		909	351
1994	6 062	897	1 323	452	1 406	157
1995	569	1 276	1 445	740	936	396



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 18

Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien

Ausgaben	Jahr	SPD		CDU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Personalausgaben	1984	56 428	30,34	55 121	28,09
	1985	58 553	34,67	59 119	32,30
	1986	60 797	29,48	62 124	28,05
	1987	63 701	30,14	62 661	30,15
	1988	68 350	37,00	62 648	36,68
	1989	71 532	27,65	62 174	27,41
	1990	80 494	22,87	63 618	22,42
	1991	82 335	32,43	73 082	34,73
	1992	91 999	39,32	72 361	36,54
	1993	92 911	37,05	72 519	37,59
	1994	95 467	24,06	73 737	24,29
	1995	94 552	36,45	73 497	35,50
Verwaltungsausgaben	1984	28 895	15,54	36 698	18,70
	1985	30 476	18,04	39 943	21,82
	1986	32 982	15,99	42 854	19,35
	1987	34 544	16,34	40 219	19,35
	1988	37 706	20,41	41 875	24,52
	1989	40 550	15,68	41 972	18,50
	1990	46 479	13,21	45 031	15,87
	1991	46 804	18,44	49 831	23,68
	1992	49 136	21,00	47 920	24,20
	1993	52 107	20,78	49 642	25,73
	1994	57 909	14,59	49 387	16,27
	1995	54 186	20,89	50 867	24,57
Politische Tätigkeit	1984	92 084	49,51	99 262	50,58
	1985	75 950	44,97	78 743	43,02
	1986	109 464	53,07	108 190	48,85
	1987	104 544	49,46	97 324	46,83
	1988	72 847	39,43	55 890	32,73
	1989	141 871	54,85	109 788	48,40
	1990	206 766	58,74	154 739	54,54
	1991	83 837	33,03	74 080	35,20
	1992	73 180	31,28	65 771	33,21
	1993	88 567	35,32	59 160	30,67
	1994	233 906	58,95	171 376	56,46
	1995	102 565	39,54	73 874	35,68
Gesamtausgaben unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	185 987	100,00	196 259	100,00
	1985	168 892	100,00	183 031	100,00
	1986	206 248	100,00	221 496	100,00
	1987	211 350	100,00	207 808	100,00
	1988	184 735	100,00	170 775	100,00
	1989	258 666	100,00	226 854	100,00
	1990	351 974	100,00	283 702	100,00
	1991	253 850	100,00	210 459	100,00
	1992	233 948	100,00	198 053	100,00
	1993	250 742	100,00	192 903	100,00
1994	396 780	100,00	303 527	100,00	
1995	259 426	100,00	207 062	100,00	

Anmerkungen:

Unter Verwaltungsausgaben sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

In der Rubrik Politische Tätigkeit sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefaßt.

Weitere Ausgabearten sind: Zinsen und Sonstige Ausgaben.

Die Angaben für das Rechnungsjahr 1990 beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländern sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der F.D.P. ab dem 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2 : 1 umgerechnet.

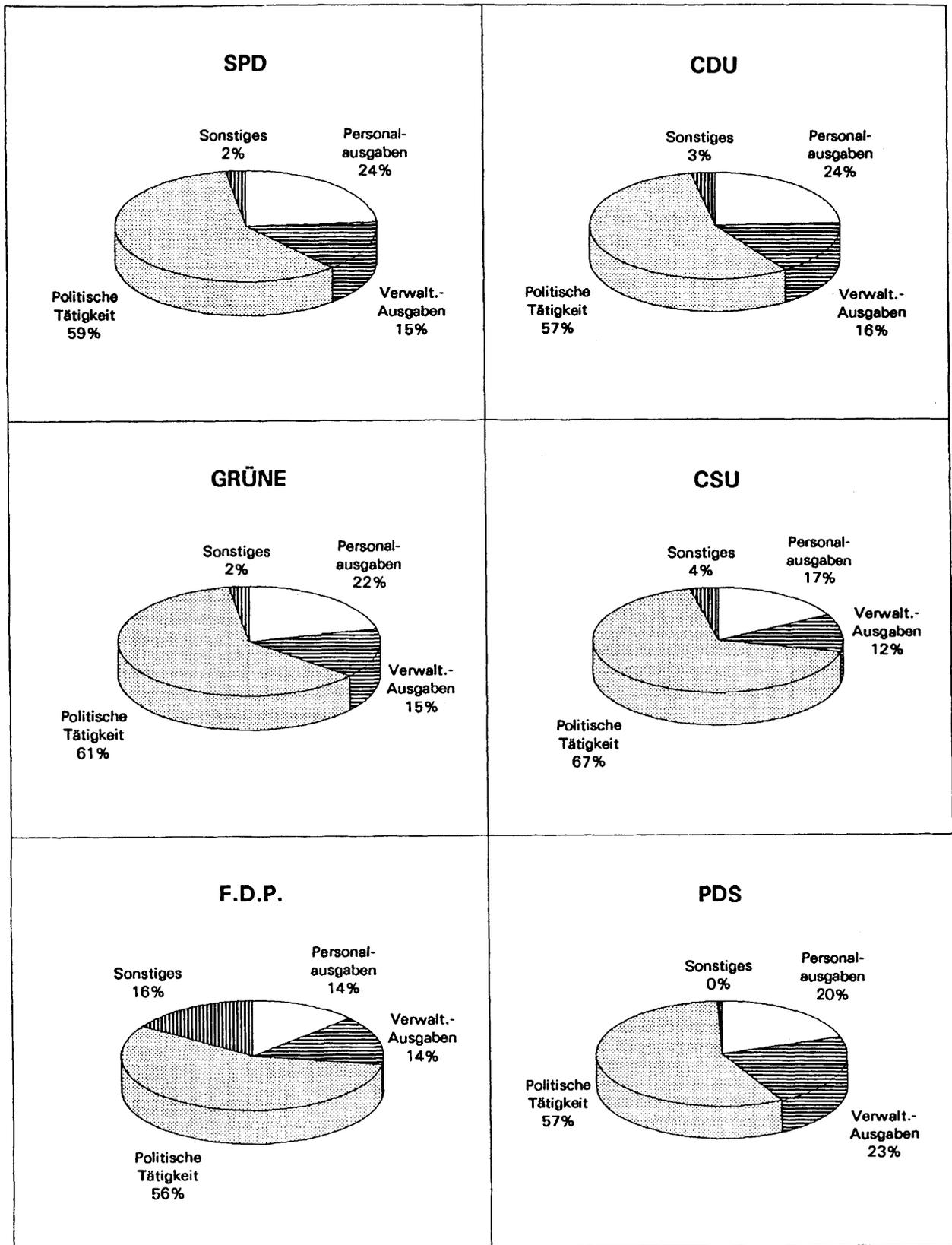
und ihr Anteil an den Gesamtausgaben

GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
in Tsd. DM	in %						
1 564	8,74	9 646	18,32	6 102	16,09		
2 647	13,16	10 810	28,77	6 377	22,36		
3 761	13,61	11 300	19,19	6 237	18,79		
5 102	16,44	10 422	21,93	6 347	17,75		
5 903	21,17	11 166	28,16	6 503	25,16		
7 427	19,29	12 167	22,61	6 918	16,77		
9 829	20,06	13 202	12,75	13 347	17,02	301 119	31,58
10 652	30,03	13 019	27,34	13 048	27,44	57 609	54,82
10 657	31,53	13 403	30,17	11 968	27,61	15 110	47,60
12 226	28,62	13 678	26,82	12 744	28,58	9 249	32,70
14 150	21,53	14 653	17,15	13 574	13,57	9 121	19,82
13 351	29,86	13 878	26,58	12 231	26,58	10 949	36,54
2 351	13,14	6 531	12,40	7 156	18,86		
3 634	18,07	6 694	17,81	7 334	25,72		
4 992	18,06	7 946	13,50	7 138	21,51		
6 474	20,86	8 134	17,11	7 553	21,12		
5 759	20,66	8 926	22,51	7 150	27,66		
7 657	19,89	9 361	17,39	7 828	18,98		
7 854	16,03	10 176	9,82	14 865	18,95	96 758	10,15
7 737	21,81	9 274	19,47	13 282	27,93	36 205	34,45
7 522	22,26	9 229	20,77	12 849	29,64	11 958	37,67
9 769	22,87	9 941	19,49	14 438	32,38	12 230	43,24
9 605	14,62	9 971	11,67	14 212	14,21	10 360	22,52
9 013	20,16	10 335	19,79	13 555	29,45	9 647	32,20
12 557	70,17	33 141	62,93	23 008	60,65		
12 342	61,37	16 501	43,91	12 292	43,10		
17 105	61,90	36 494	61,98	17 748	53,47		
17 295	55,73	26 350	55,44	19 403	54,25		
13 350	47,89	16 792	42,35	10 691	41,36		
20 575	53,45	29 403	54,63	25 027	60,68		
28 167	57,47	76 288	73,66	43 066	54,90	364 987	38,28
14 977	42,22	20 913	43,91	16 354	34,39	8 905	8,47
14 338	42,43	19 337	43,52	14 355	33,12	3 902	12,29
17 806	41,68	24 485	48,01	15 156	33,99	6 509	23,01
40 443	61,54	57 799	67,63	56 429	56,42	26 329	57,22
20 300	45,41	25 479	48,79	17 058	37,06	9 021	30,11
17 896	100,00	52 662	100,00	37 933	100,00		
20 112	100,00	37 579	100,00	28 517	100,00		
27 634	100,00	58 877	100,00	33 190	100,00		
31 033	100,00	47 532	100,00	35 767	100,00		
27 879	100,00	39 647	100,00	25 850	100,00		
38 494	100,00	53 819	100,00	41 245	100,00		
49 009	100,00	103 573	100,00	78 441	100,00	953 567	100,00
35 471	100,00	47 627	100,00	47 555	100,00	105 094	100,00
33 796	100,00	44 429	100,00	43 343	100,00	31 746	100,00
42 718	100,00	51 004	100,00	44 592	100,00	28 284	100,00
65 716	100,00	85 459	100,00	100 017	100,00	46 012	100,00
44 708	100,00	52 220	100,00	46 022	100,00	29 964	100,00

Quelle: Deutscher Bundestag

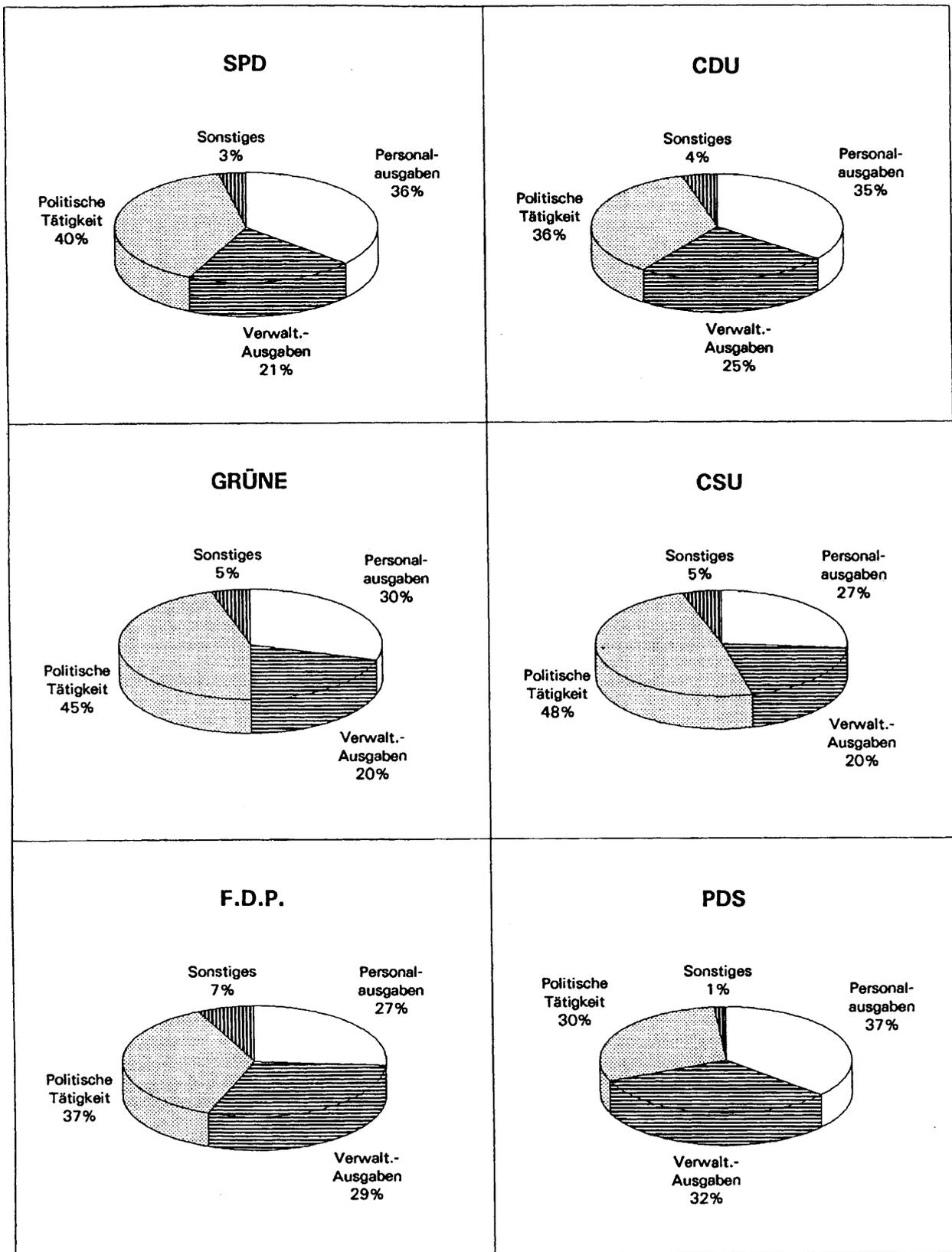
Anhang I – Anlage 19

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben
an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1994**



Quelle: Deutscher Bundestag

Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1995



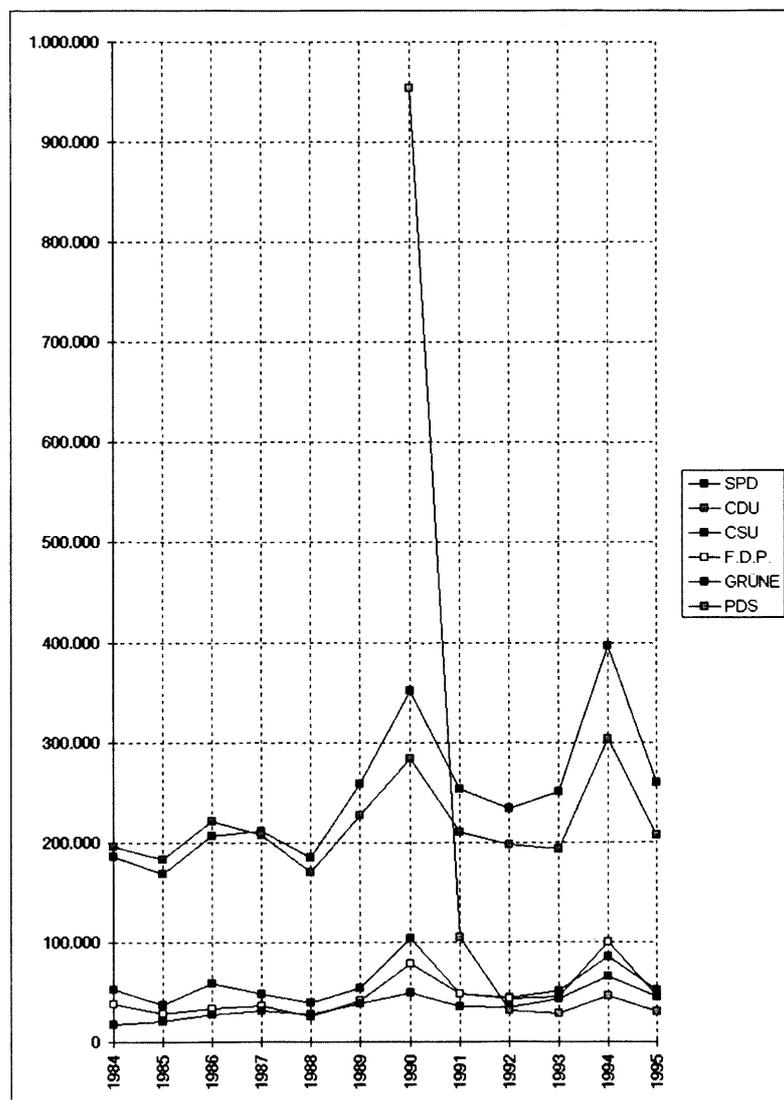
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 21

Gesamtausgaben der Bundestagsparteien

– in Tsd. DM –

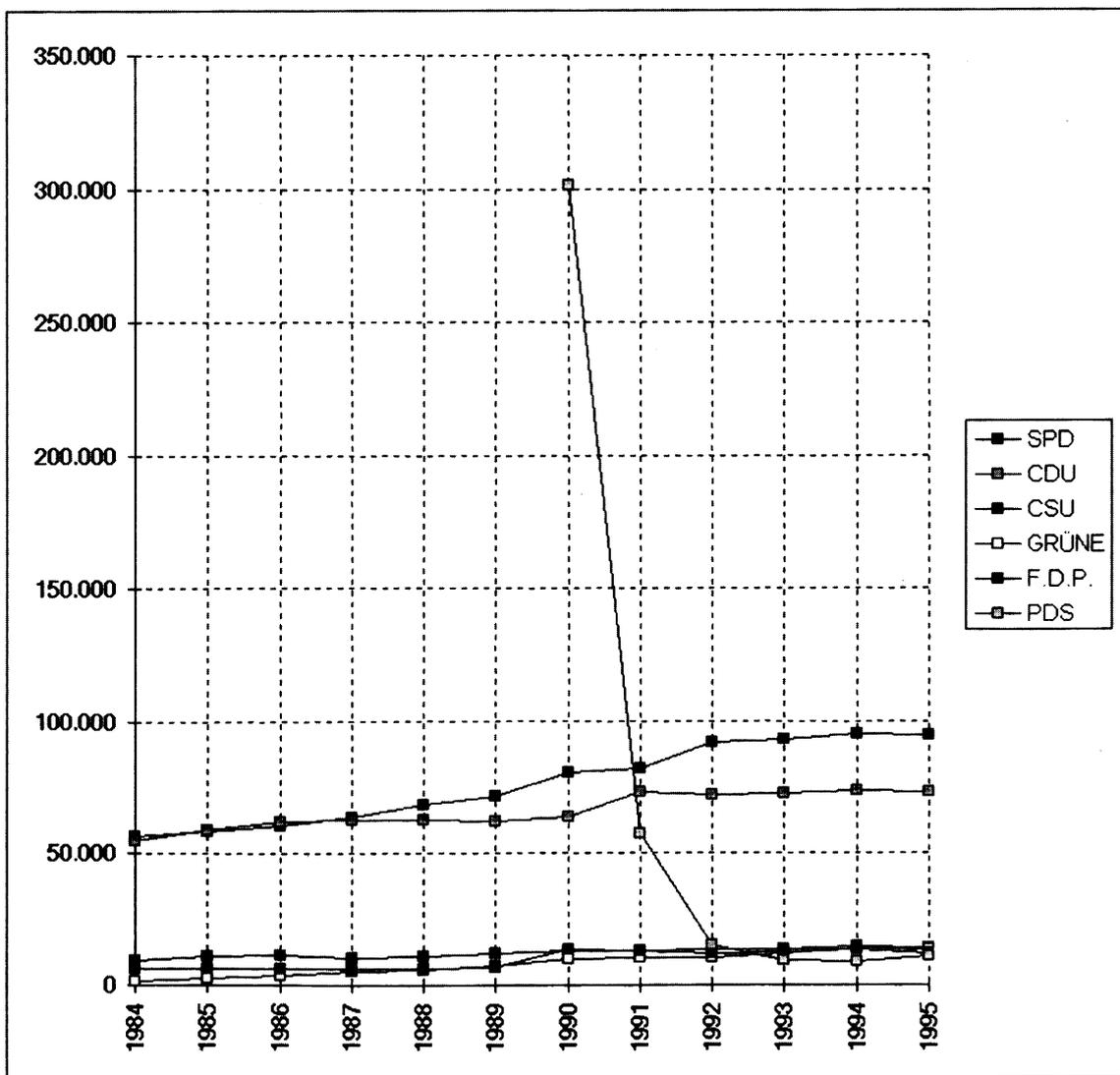
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	185 987	196 259	17 896	52 662	37 933	
1985	168 892	183 031	20 112	37 579	28 517	
1986	206 248	221 496	27 634	58 877	33 190	
1987	211 350	207 808	31 033	47 532	35 767	
1988	184 735	170 775	27 879	39 647	25 850	
1989	258 666	226 854	38 494	53 819	41 245	
1990	351 974	283 702	49 009	103 573	78 441	953 567
1991	253 850	210 459	35 471	47 627	47 555	105 094
1992	233 948	198 053	33 796	44 429	43 343	31 746
1993	250 742	192 903	42 718	51 004	44 592	28 284
1994	396 780	303 527	65 716	85 459	100 017	46 012
1995	259 426	207 062	44 708	52 220	46 022	29 964



Quelle: Deutscher Bundestag

Personalausgaben der Bundestagsparteien
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	56 428	55 121	1 564	9 646	6 102	
1985	58 553	59 119	2 647	10 810	6 377	
1986	60 797	62 124	3 761	11 300	6 237	
1987	63 701	62 661	5 102	10 422	6 347	
1988	68 350	62 648	5 903	11 166	6 503	
1989	71 532	62 174	7 427	12 167	6 918	
1990	80 494	63 618	9 829	13 202	13 347	301 119
1991	82 335	73 082	10 652	13 019	13 048	57 609
1992	91 999	72 361	10 657	13 403	11 968	15 110
1993	92 911	72 519	12 226	13 678	12 744	9 249
1994	95 467	73 737	14 150	14 653	13 574	9 121
1995	94 552	73 497	13 351	13 878	12 231	10 949



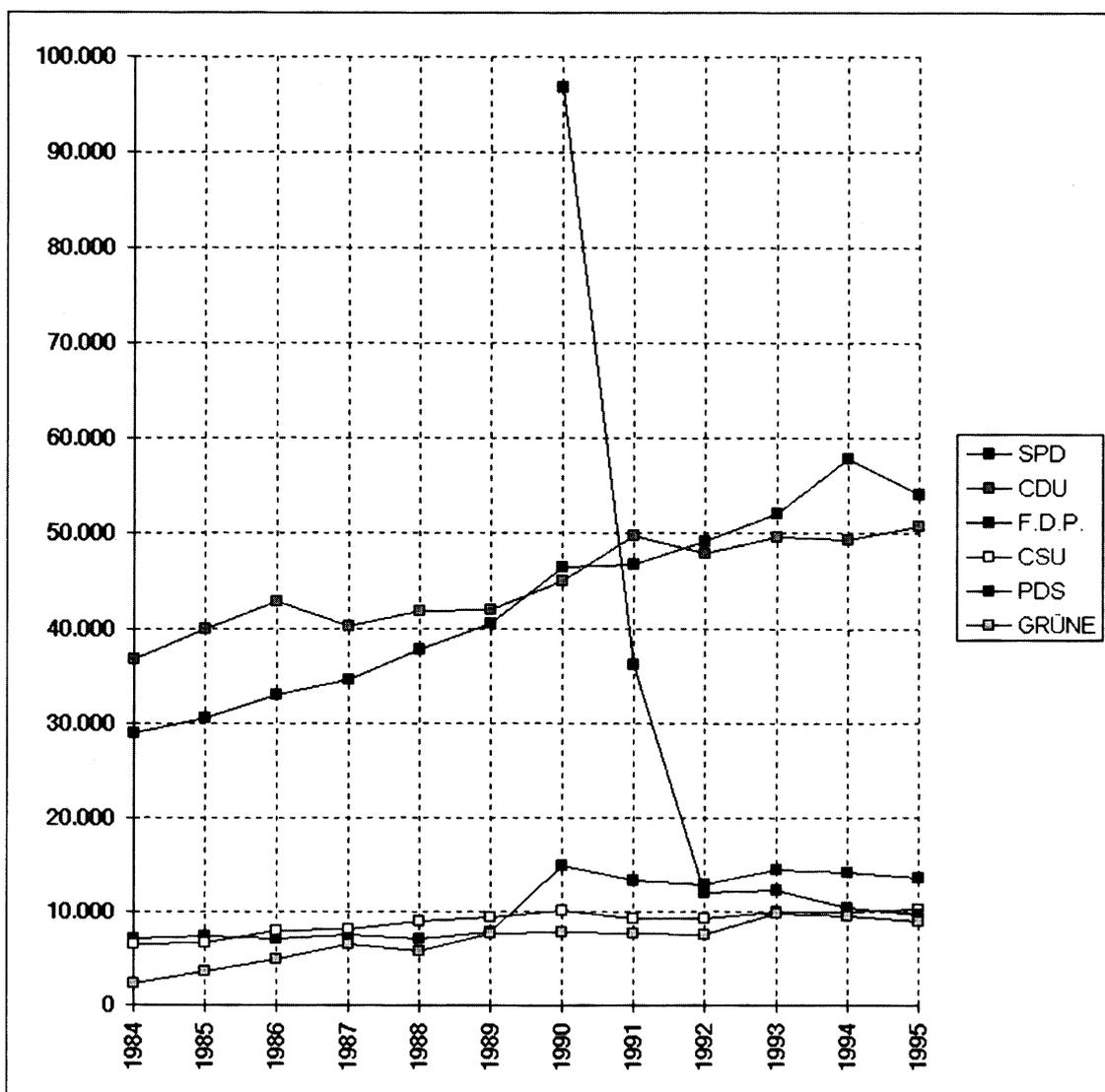
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 23

Verwaltungsausgaben der Bundestagsparteien

– in Tsd. DM –

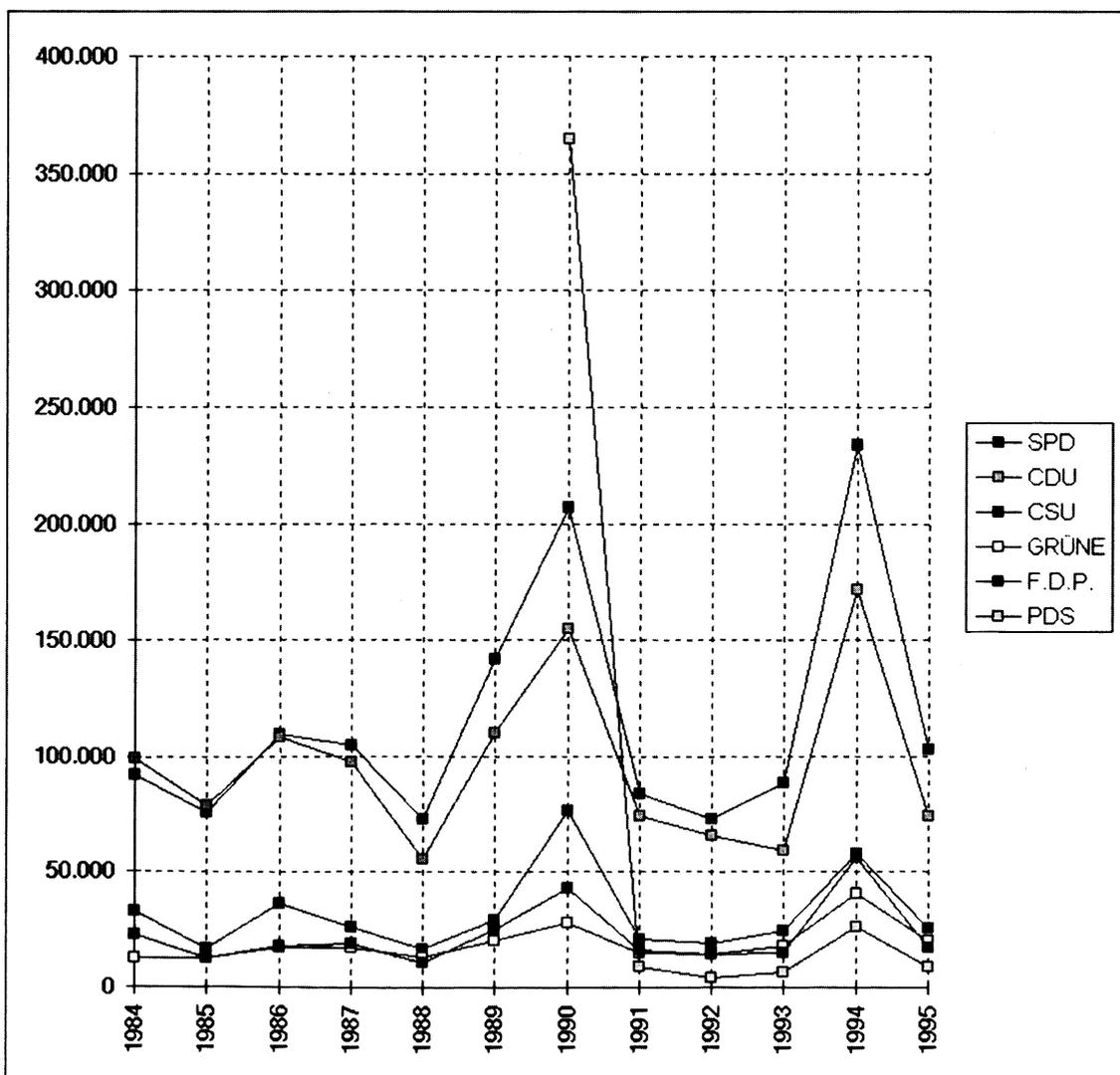
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	28 895	36 698	2 351	6 531	7 156	
1985	30 476	39 943	3 634	6 694	7 334	
1986	32 982	42 854	4 992	7 946	7 138	
1987	34 544	40 219	6 474	8 134	7 553	
1988	37 706	41 875	5 759	8 926	7 150	
1989	40 550	41 972	7 657	9 361	7 828	
1990	46 479	45 031	7 854	10 176	14 865	96 758
1991	46 804	49 831	7 737	9 274	13 282	36 205
1992	49 136	47 920	7 522	9 229	12 849	11 958
1993	52 107	49 642	9 769	9 941	14 438	12 230
1994	57 909	49 387	9 605	9 971	14 212	10 360
1995	54 186	50 867	9 013	10 335	13 555	9 647



Quelle: Deutscher Bundestag

Ausgaben für politische Tätigkeit der Bundestagsparteien
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	92 084	99 262	12 557	33 141	23 008	
1985	75 950	78 743	12 342	16 501	12 292	
1986	109 464	108 190	17 105	36 494	17 748	
1987	104 544	97 324	17 295	26 350	19 403	
1988	72 847	55 890	13 350	16 792	10 691	
1989	141 871	109 788	20 575	29 403	25 027	
1990	206 766	154 739	28 167	76 288	43 066	364 987
1991	83 837	74 080	14 977	20 913	16 354	8 905
1992	73 180	65 771	14 338	19 337	14 355	3 902
1993	88 567	59 160	17 806	24 485	15 156	6 509
1994	233 906	171 376	40 443	57 799	56 429	26 329
1995	102 565	73 874	20 300	25 479	17 058	9 021



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 25

Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Sonstigen Parteien

Ausgaben	Jahr	REP		GRAUE	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Personalausgaben	1984	21	12,00		
	1985	22	15,38		
	1986	3	0,25		
	1987	151	13,27		
	1988	122	9,73		
	1989	386	7,96	8	10,26
	1990	1 198	8,22	0	0,00
	1991	656	9,02	133	13,49
	1992	347	3,60	203	18,59
	1993	487	4,40	202	15,10
	1994	507	2,71	196	6,24
1995	284	3,87	111	3,83	
Verwaltungsausgaben	1984	114	65,14		
	1985	67	46,85		
	1986	49	4,07		
	1987	288	25,31		
	1988	235	18,74		
	1989	1 076	22,18	28	35,90
	1990	2 441	16,74	120	23,90
	1991	2 096	28,83	181	18,36
	1992	3 603	37,38	228	20,88
	1993	3 765	34,04	342	25,56
	1994	3 597	19,20	379	12,07
1995	2 579	35,10	352	12,15	
Politische Tätigkeit	1984	24	13,71		
	1985	32	22,38		
	1986	1 142	94,77		
	1987	682	59,93		
	1988	878	70,02		
	1989	3 332	68,69	36	46,15
	1990	10 933	74,98	378	75,30
	1991	4 474	61,53	656	66,53
	1992	5 628	58,39	656	60,07
	1993	6 674	60,34	784	58,59
	1994	14 206	75,81	2 552	81,27
1995	4 387	59,71	1 925	66,43	
Gesamtausgaben unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	175	100,00		
	1985	143	100,00		
	1986	1 205	100,00		
	1987	1 138	100,00		
	1988	1 254	100,00		
	1989	4 851	100,00	78	100,00
	1990	14 582	100,00	502	100,00
	1991	7 271	100,00	986	100,00
	1992	9 639	100,00	1 092	100,00
	1993	11 061	100,00	1 338	100,00
	1994	18 738	100,00	3 140	100,00
1995	7 347	100,00	2 898	100,00	

Anmerkung:

Unter Verwaltungsausgaben sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

In der Rubrik Politische Tätigkeit sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefaßt.

Weitere Ausgabenarten sind: Zinsen und Sonstige Ausgaben.

Die Personal- und Gesamtausgaben der GRAUEN für die Jahre 1991 bis 1993, sowie die Ausgaben der REP für politische Tätigkeit bzw. die Gesamtausgaben für das Jahr 1991 sind um die dort fiktiv ausgebuchten parteiinternen unentgeltlichen Leistungen korrigiert worden.

und ihr Anteil an den Gesamtausgaben

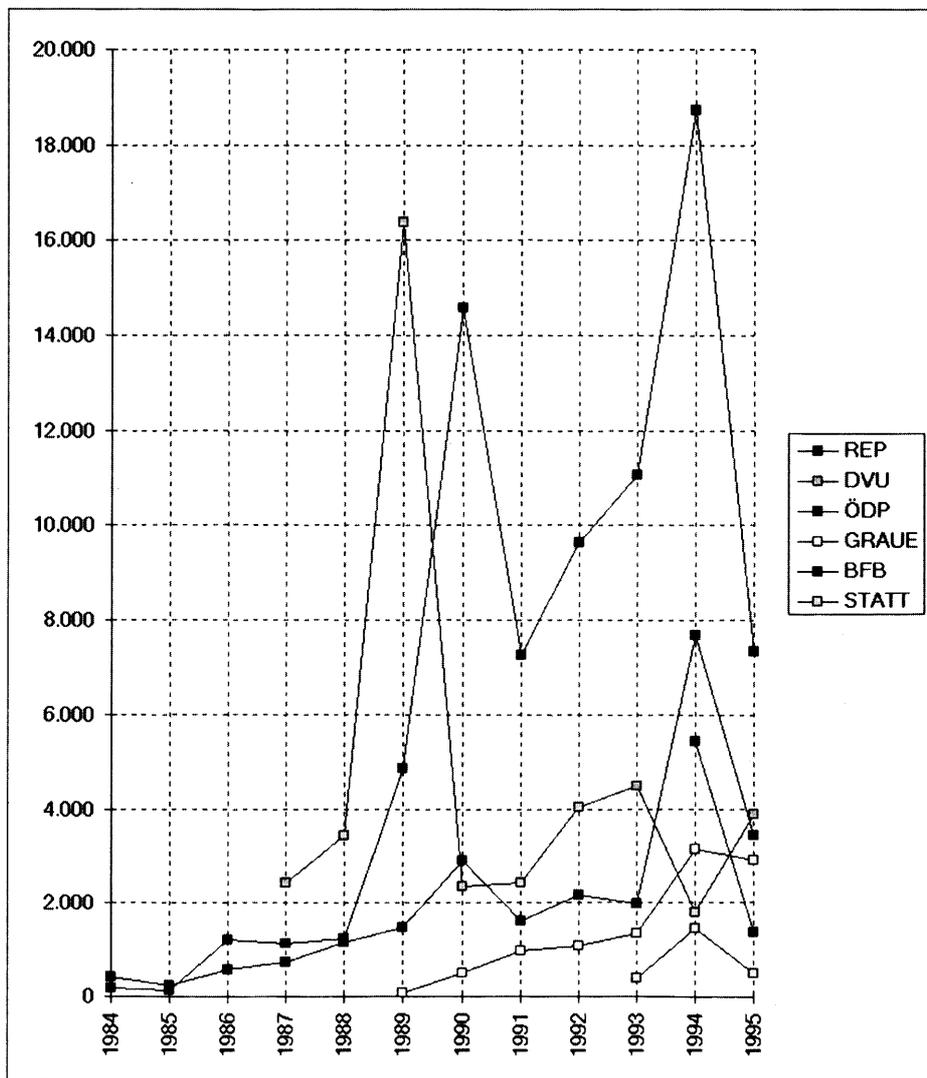
ÖDP		BFB		DVU		STATT	
in Tsd. DM	in %						
49	11,72						
44	19,30						
49	8,38						
72	9,68			33	1,36		
92	7,99			94	2,73		
130	8,82			512	3,12		
175	6,05			153	6,53		
226	14,05			98	4,05		
267	12,28			116	2,88		
383	19,35			208	4,63	1	0,26
809	10,53	68	1,25	269	14,89	29	1,99
819	23,82	64	4,66	266	6,84	8	1,64
59	14,11						
34	14,91						
76	12,99						
116	15,59			76	3,12		
145	12,60			347	10,07		
167	11,33			257	1,57		
218	7,54			260	11,10		
246	15,30			186	7,69		
268	12,32			378	9,38		
418	21,12			697	15,52	77	19,95
758	9,87	447	8,22	593	32,83	276	18,96
710	20,65	415	30,25	885	22,75	173	35,38
292	69,86						
122	53,51						
448	76,58						
530	71,24			2 308	94,82		
702	60,99			2 942	85,37		
1 129	76,59			14 983	91,40		
2 481	85,76			1 301	55,53		
1 111	69,09			1 494	61,79		
1 616	74,30			3 548	88,02		
1 149	58,06			2 802	62,38	267	69,17
6 057	78,84	4 910	90,32	245	13,57	830	57,01
1 848	53,75	791	57,65	2 127	54,68	204	41,72
418	100,00						
228	100,00						
585	100,00						
744	100,00			2 434	100,00		
1 151	100,00			3 446	100,00		
1 474	100,00			16 392	100,00		
2 893	100,00			2 343	100,00		
1 608	100,00			2 418	100,00		
2 175	100,00			4 031	100,00		
1 979	100,00			4 492	100,00	386	100,00
7 683	100,00	5 436	100,00	1 806	100,00	1 456	100,00
3 438	100,00	1 372	100,00	3 890	100,00	489	100,00

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 26

Gesamtausgaben der Sonstigen Parteien
– in Tsd. DM –

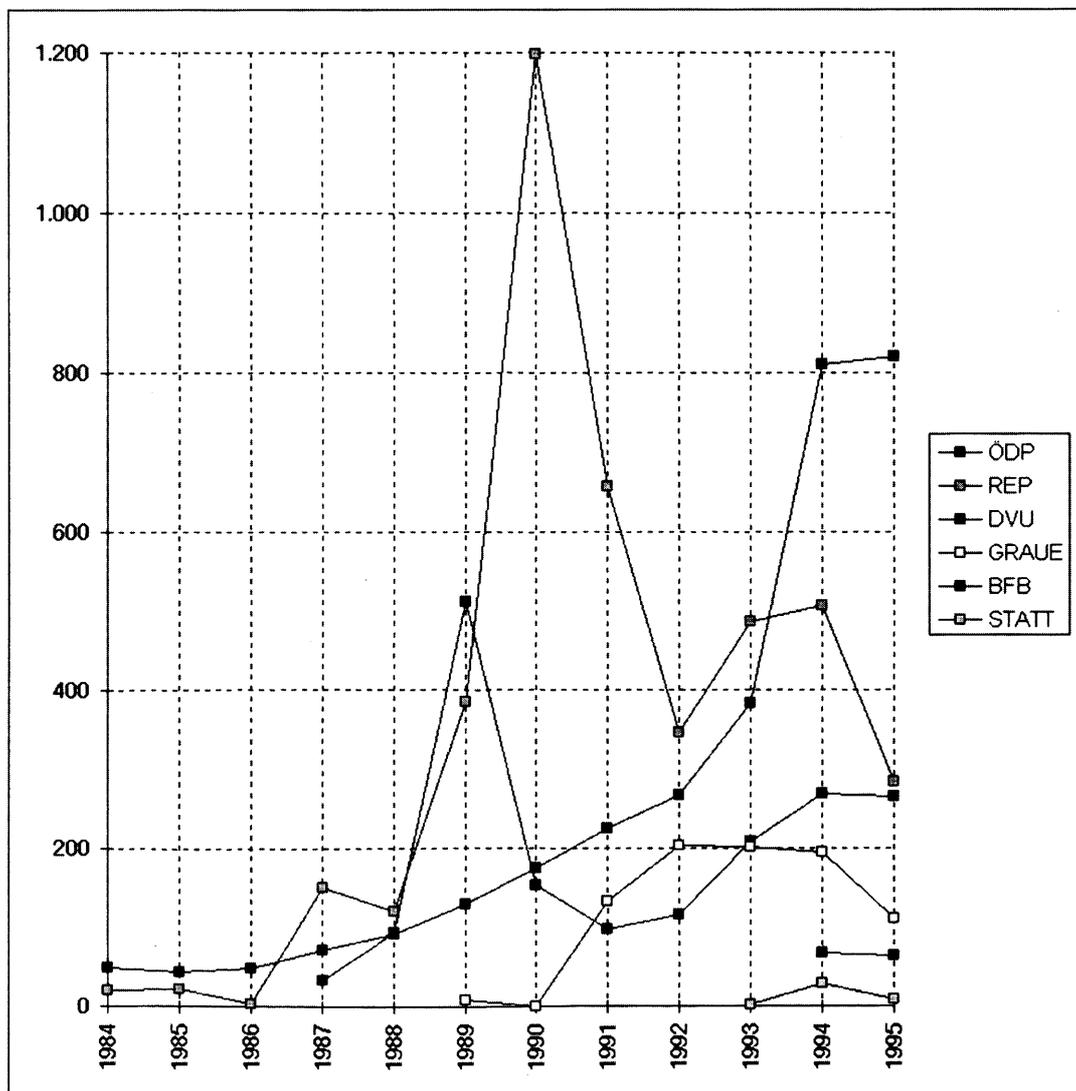
Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT
1984	175		418			
1985	143		228			
1986	1 205		585			
1987	1 138		744		2 434	
1988	1 254		1 151		3 446	
1989	4 851	78	1 474		16 392	
1990	14 582	502	2 893		2 343	
1991	7 271	986	1 608		2 418	
1992	9 639	1 092	2 175		4 031	
1993	11 061	1 338	1 979		4 492	386
1994	18 738	3 140	7 683	5 436	1 806	1 456
1995	7 347	2 898	3 438	1 372	3 890	489



Quelle: Deutscher Bundestag

Personalausgaben der Sonstigen Parteien
– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT
1984	21		49			
1985	22		44			
1986	3		49			
1987	151		72		33	
1988	122		92		94	
1989	386	8	130		512	
1990	1 198	0	175		153	
1991	656	133	226		98	
1992	347	203	267		116	
1993	487	202	383		208	1
1994	507	196	809	68	269	29
1995	284	111	819	64	266	8

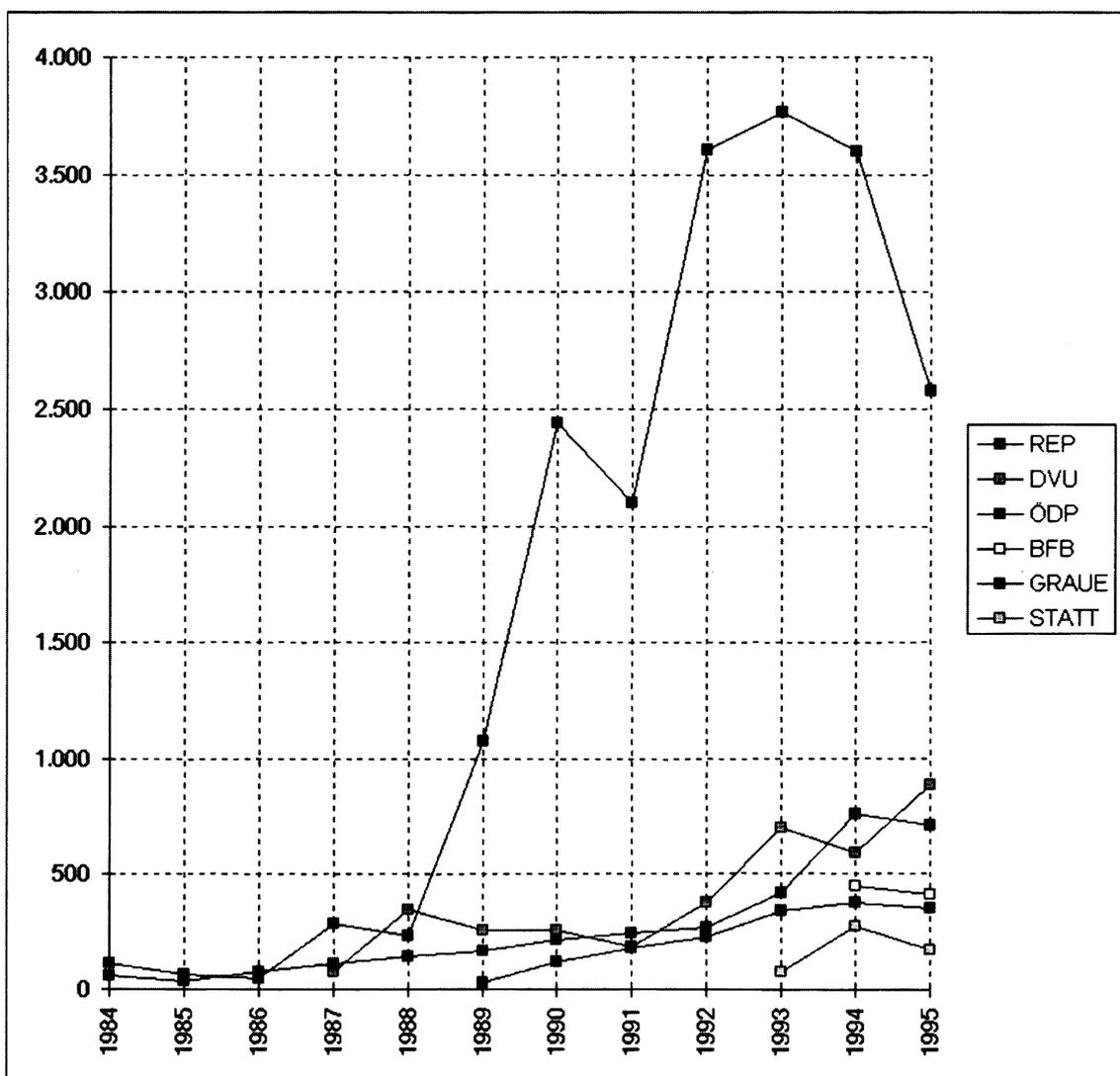


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 28

Verwaltungsausgaben der Sonstigen Parteien
– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT
1984	114		59			
1985	67		34			
1986	49		76			
1987	288		116		76	
1988	235		145		347	
1989	1 076	28	167		257	
1990	2 441	120	218		260	
1991	2 096	181	246		186	
1992	3 603	228	268		378	
1993	3 765	342	418		697	77
1994	3 597	379	758	447	593	276
1995	2 579	352	710	415	885	173

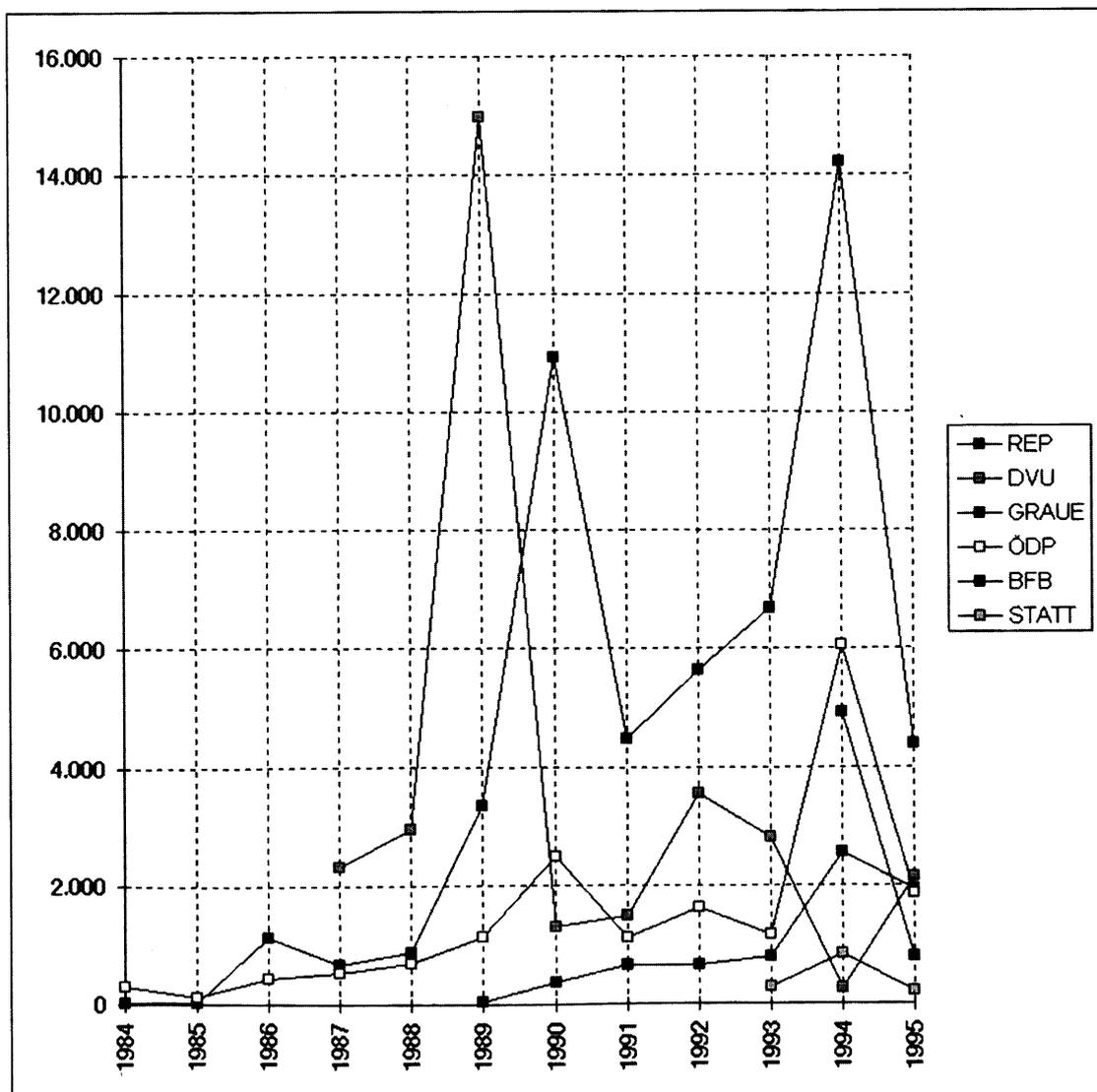


Quelle: Deutscher Bundestag

Ausgaben für politische Tätigkeit der Sonstigen Parteien

– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT
1984	24		292			
1985	32		122			
1986	1 142		448			
1987	682		530		2 308	
1988	878		702		2 942	
1989	3 332	36	1 129		14 983	
1990	10 933	378	2 481		1 301	
1991	4 474	656	1 111		1 494	
1992	5 628	656	1 616		3 548	
1993	6 674	784	1 149		2 802	267
1994	14 206	2 552	6 057	4 910	245	830
1995	4 387	1 925	1 848	791	2 127	204



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 30

Übersicht über die Vermögensentwicklung
in Prozent die Steigerung/Abnahme

Ausgaben	Jahr	SPD		CDU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Besitzposten	1984	252 765		140 161	
	1985	265 035	4,85	139 906	- 0,18
	1986	224 081	-15,45	151 553	8,32
	1987	220 265	- 1,70	148 364	- 2,10
	1988	232 087	5,37	157 486	6,15
	1989	218 317	- 5,93	146 269	- 7,12
	1990	224 485	2,83	185 508	26,83
	1991	308 541	37,44	175 842	- 5,21
	1992	351 249	13,84	173 303	- 1,44
	1993	379 995	8,18	201 822	16,46
	1994	376 965	- 0,80	172 392	-14,58
	1995	433 097	14,89	169 117	- 1,90
Schuldposten	1984	106 524		34 044	
	1985	93 876	-11,87	40 168	17,99
	1986	60 011	-36,07	81 207	102,17
	1987	53 523	-10,81	92 827	14,31
	1988	54 074	1,03	98 139	5,72
	1989	57 833	6,95	115 491	17,68
	1990	62 087	7,36	104 267	- 9,72
	1991	60 385	- 2,74	84 066	- 19,37
	1992	74 420	23,24	64 056	- 23,80
	1993	73 141	- 1,72	57 537	- 10,18
	1994	113 511	55,19	51 705	- 10,14
	1995	143 872	26,75	37 174	- 28,10
Reinvermögen	1984	146 241		106 117	
	1985	171 158	17,04	99 738	- 6,01
	1986	164 070	- 4,14	70 346	- 29,47
	1987	166 742	1,63	55 537	- 21,05
	1988	178 013	6,76	59 347	6,86
	1989	160 485	- 9,85	30 778	- 48,14
	1990	162 398	1,19	81 240	163,95
	1991	248 156	52,81	91 776	12,97
	1992	276 829	11,55	109 247	19,04
	1993	306 854	10,85	144 285	32,07
	1994	263 454	-14,14	120 687	- 16,36
	1995	289 225	9,78	131 943	9,33

bei den Bundestagsparteien

gegenüber dem Vorjahr

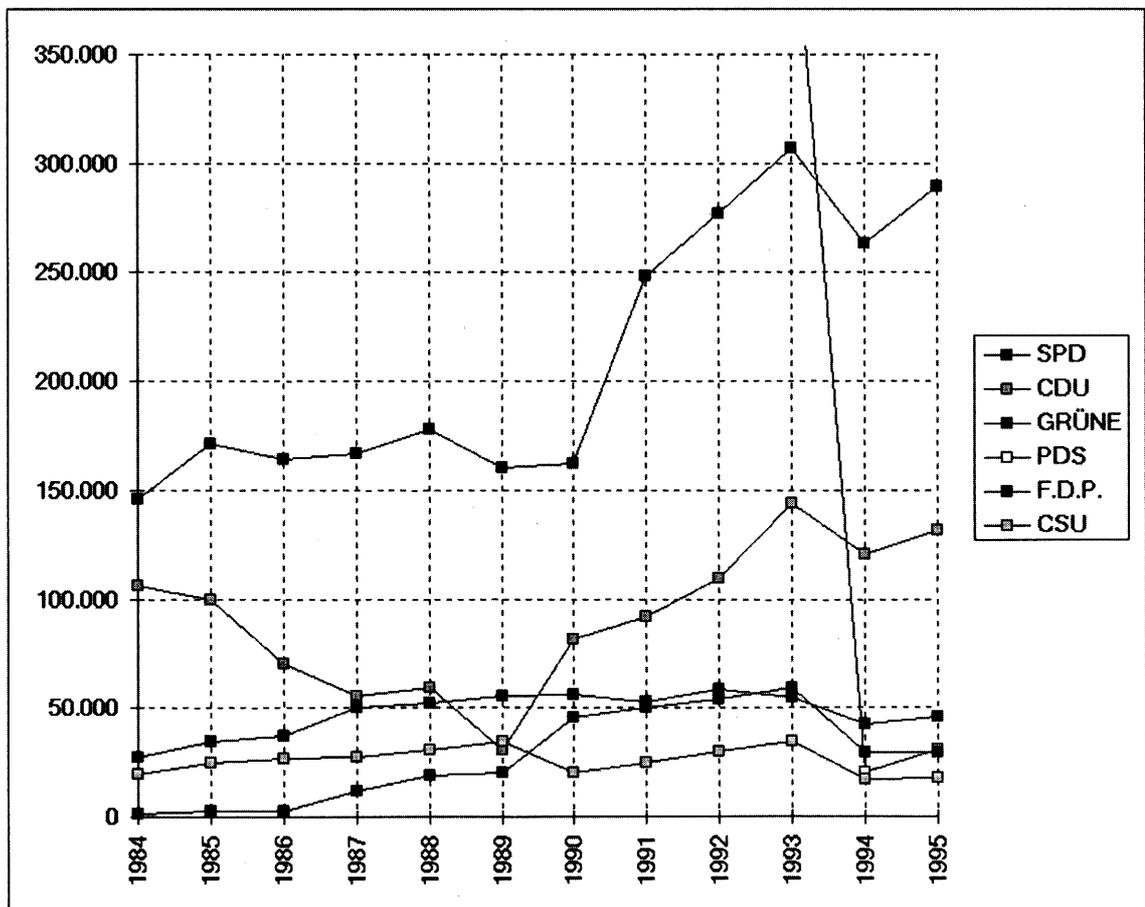
GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
28 778		63 146		16 465			
35 548	23,52	60 002	- 4,98	20 457	24,25		
39 174	10,20	62 646	4,41	22 642	10,68		
51 715	32,01	60 183	- 3,93	23 615	4,30		
53 724	3,88	61 668	2,47	26 594	12,61		
57 816	7,62	68 133	10,48	26 872	1,05		
58 975	2,00	59 782	-12,26	71 500	166,08	1 565 231	
58 810	- 0,28	61 636	3,10	77 345	8,17	993 358	-36,54
69 574	18,30	66 935	8,60	83 658	8,16	453 933	-54,30
64 099	- 7,87	75 706	13,10	77 619	- 7,22	451 459	- 0,55
45 829	-28,50	65 670	-13,26	60 330	- 22,27	31 603	-93,00
49 052	7,03	66 559	1,35	58 391	- 3,21	36 672	16,04
1 265		43 736		15 478			
1 305	3,16	35 388	-19,09	17 692	14,30		
2 192	67,97	36 249	2,43	19 965	12,85		
1 643	-25,05	32 541	-10,23	11 957	- 40,11		
1 772	7,85	30 854	- 5,18	7 645	- 36,06		
2 566	44,81	33 873	9,78	6 418	- 16,05		
3 071	19,68	39 274	15,94	25 758	301,34	287 653	
5 898	92,05	37 015	- 5,75	26 933	4,56	29 110	-89,88
11 134	88,78	37 204	0,51	29 253	8,61	15 218	-47,72
9 033	-18,87	40 925	10,00	18 266	- 37,56	13 692	-10,03
3 654	-59,55	48 509	18,53	30 704	68,09	11 577	-15,45
3 149	-13,82	48 748	0,49	27 072	- 11,83	5 796	-49,94
27 513		19 410		987			
34 244	24,46	24 614	26,81	2 766	180,24		
36 981	7,99	26 397	7,24	2 676	- 3,25		
50 072	35,40	27 642	4,72	11 659	335,69		
51 951	3,75	30 813	11,47	18 949	62,53		
55 250	6,35	34 260	11,19	20 454	7,94		
55 904	1,18	20 509	-40,14	45 880	124,31	1 277 578	
52 912	- 5,35	24 621	20,05	50 413	9,88	964 248	-24,53
58 440	10,45	29 731	20,75	54 407	7,92	438 714	-54,50
55 066	- 5,77	34 781	16,99	59 353	9,09	437 767	- 0,22
42 175	-23,41	17 161	-50,66	29 625	- 50,09	20 026	-95,43
45 902	8,84	17 810	3,78	29 540	- 0,29	30 877	54,18

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 31

Reinvermögen der Bundestagsparteien
 – in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS ¹⁾
1984	146 241	106 117	27 513	19 410	987	
1985	171 158	99 738	34 244	24 614	2 766	
1986	164 070	70 346	36 981	26 397	2 676	
1987	166 742	55 537	50 072	27 642	11 659	
1988	178 013	59 347	51 951	30 813	18 949	
1989	160 485	30 778	55 250	34 260	20 454	
1990	162 398	81 240	55 904	20 509	45 880	1 277 578
1991	248 156	91 776	52 912	24 621	50 413	964 248
1992	276 829	109 247	58 440	29 731	54 407	438 714
1993	306 854	144 285	55 066	34 781	59 353	437 767
1994	263 454	120 687	42 175	17 161	29 625	20 026
1995	289 225	131 943	45 902	17 810	29 540	30 877



Anmerkung:

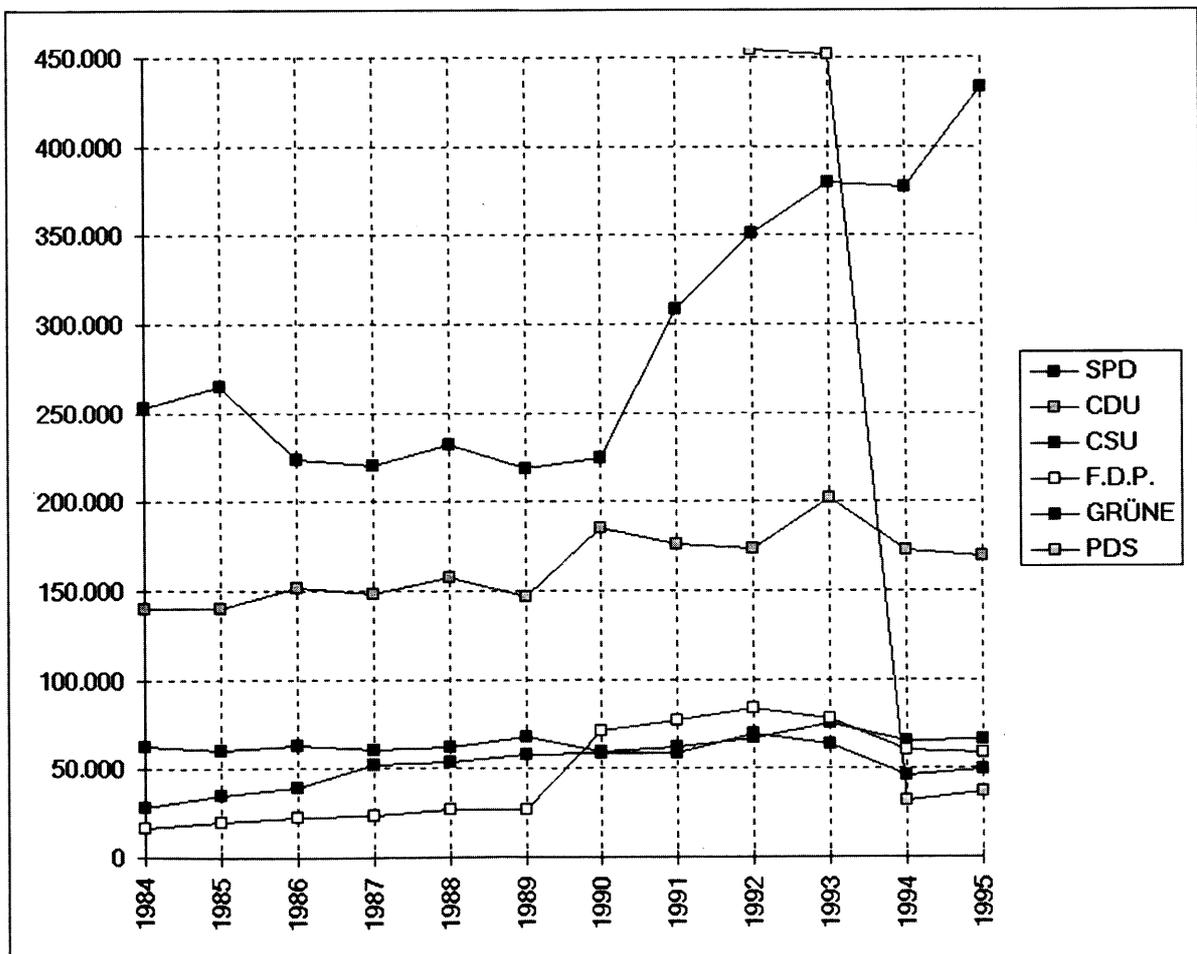
¹⁾ Wegen der von der PDS in den Jahren 1990 bis 1993 ausgewiesenen exorbitanten Werte aus dem SED/PDS-Altvermögen wurde die Partei im Diagramm erst ab dem Jahr 1994 berücksichtigt.

Quelle: Deutscher Bundestag

Besitzposten der Bundestagsparteien

– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS ¹⁾
1984	252 765	140 161	28 778	63 146	16 465	
1985	265 035	139 906	35 548	60 002	20 457	
1986	224 081	151 553	39 174	62 646	22 642	
1987	220 265	148 364	51 715	60 183	23 615	
1988	232 087	157 486	53 724	61 668	26 594	
1989	218 317	146 269	57 816	68 133	26 872	
1990	224 485	185 508	58 975	59 782	71 500	1 565 231
1991	308 541	175 842	58 810	61 636	77 345	993 358
1992	351 249	173 303	69 574	66 935	83 658	453 933
1993	379 995	201 822	64 099	75 706	77 619	451 459
1994	376 965	172 392	45 829	65 670	60 330	31 603
1995	433 097	169 117	49 052	66 559	58 391	36 672



Anmerkung:

¹⁾ Wegen der von der PDS in den Jahren 1990 bis 1993 ausgewiesenen exorbitanten Werte aus dem SED/PDS-Altvermögen wurde die Partei im Diagramm erst ab dem Jahr 1993 berücksichtigt.

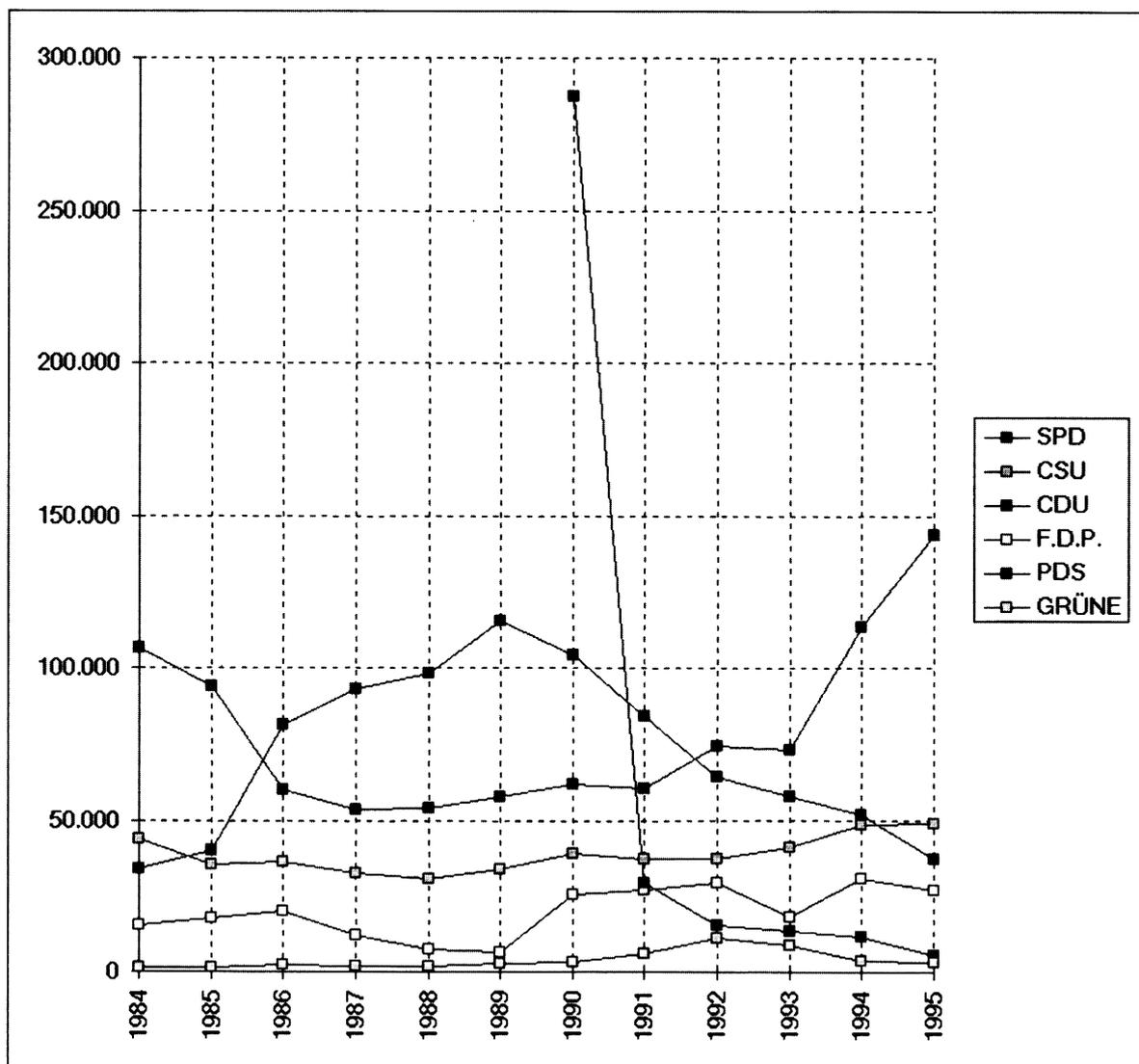
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 33

Schuldposten der Bundestagsparteien

– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	106 524	34 044	1 265	43 736	15 478	
1985	93 876	40 168	1 305	35 388	17 692	
1986	60 011	81 207	2 192	36 249	19 965	
1987	53 523	92 827	1 643	32 541	11 957	
1988	54 074	98 139	1 772	30 854	7 645	
1989	57 833	115 491	2 566	33 873	6 418	
1990	62 087	104 267	3 071	39 274	25 758	287 653
1991	60 385	84 066	5 898	37 015	26 933	29 110
1992	74 420	64 056	11 134	37 204	29 253	15 218
1993	73 141	57 537	9 033	40 925	18 266	13 692
1994	113 511	51 705	3 654	48 509	30 704	11 577
1995	143 872	37 174	3 149	48 748	27 072	5 796



Quelle: Deutscher Bundestag

Verbindlichkeiten der Bundestagsparteien gegenüber Kreditinstituten

I. Gesamtpartei

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	Veränderung in %										
1984 ...	80 929		11 071		17		24 495		10 495			
1985 ...	73 985	- 8,58	21 931	98,09	78	358,82	15 317	-37,47	12 979	23,67		
1986 ...	38 649	-47,76	61 057	178,40	141	80,77	16 328	6,60	13 612	4,88		
1987 ...	28 779	-25,54	70 338	15,20	157	11,35	13 473	-17,49	7 785	-42,81		
1988 ...	24 356	-15,37	77 220	9,78	28	-82,17	12 255	- 9,04	1 255	-83,88		
1989 ...	23 642	- 2,93	96 132	24,49	9	-67,86	15 344	25,21	1 949	55,30		
1990 ...	23 376	- 1,13	73 166	-23,89	26	188,89	17 305	12,78	2 202	12,98	0,00	
1991 ...	24 005	2,69	53 864	-26,38	571	2 096,15	17 434	0,75	1 605	-27,11	31,00	0,00
1992 ...	25 125	4,67	41 020	-23,85	572	0,18	17 050	- 2,20	2 991	86,36	0,70	-97,74
1993 ...	21 259	-15,39	35 063	-14,52	581	1,57	19 927	16,87	7 800	160,78	29,00	4 042,86
1994 ...	73 751	246,92	39 489	12,62	605	4,13	26 349	32,23	21 559	176,40	55,00	89,66
1995 ...	103 997	41,01	25 620	-35,12	536	-11,40	26 257	-0,35	21 997	2,03	151,00	174,55

II. Bundesverbände

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU*)		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	% Anteil										
1984 ...	77 554	95,83	43	0,39	0	0,00	22 664	92,53	9 359	89,18		
1985 ...	71 153	96,17	8 544	38,96	53	67,95	14 094	92,02	11 757	90,58		
1986 ...	35 332	91,42	44 703	73,22	27	19,15	14 986	91,78	11 454	84,15		
1987 ...	23 762	82,57	52 660	74,87	0	0,00	11 945	88,66	5 621	72,20		
1988 ...	12 448	51,11	59 438	76,97	0	0,00	11 108	90,64	150	11,95		
1989 ...	4 231	17,90	72 621	75,54	0	0,00	14 900	97,11	65	3,34		
1990 ...	3 527	15,09	48 968	66,93	0	0,00	13 801	79,75	0	0,00	0	0,00
1991 ...	3 356	13,98	32 458	60,26	0	0,00	14 049	80,58	2	0,12	0	0,00
1992 ...	5 889	23,44	20 480	49,93	0	0,00	14 795	86,77	1 479	49,45	0	0,00
1993 ...	3 136	14,75	12 404	35,38	25	4,30	15 288	76,72	6 403	82,09	0	0,00
1994 ...	60 568	82,12	21 035	53,27	0	0,00	20 807	78,97	19 287	89,46	0	0,00
1995 ...	98 006	94,24	8 542	33,34	11	2,05	20 580	78,38	18 689	84,96	29	19,21

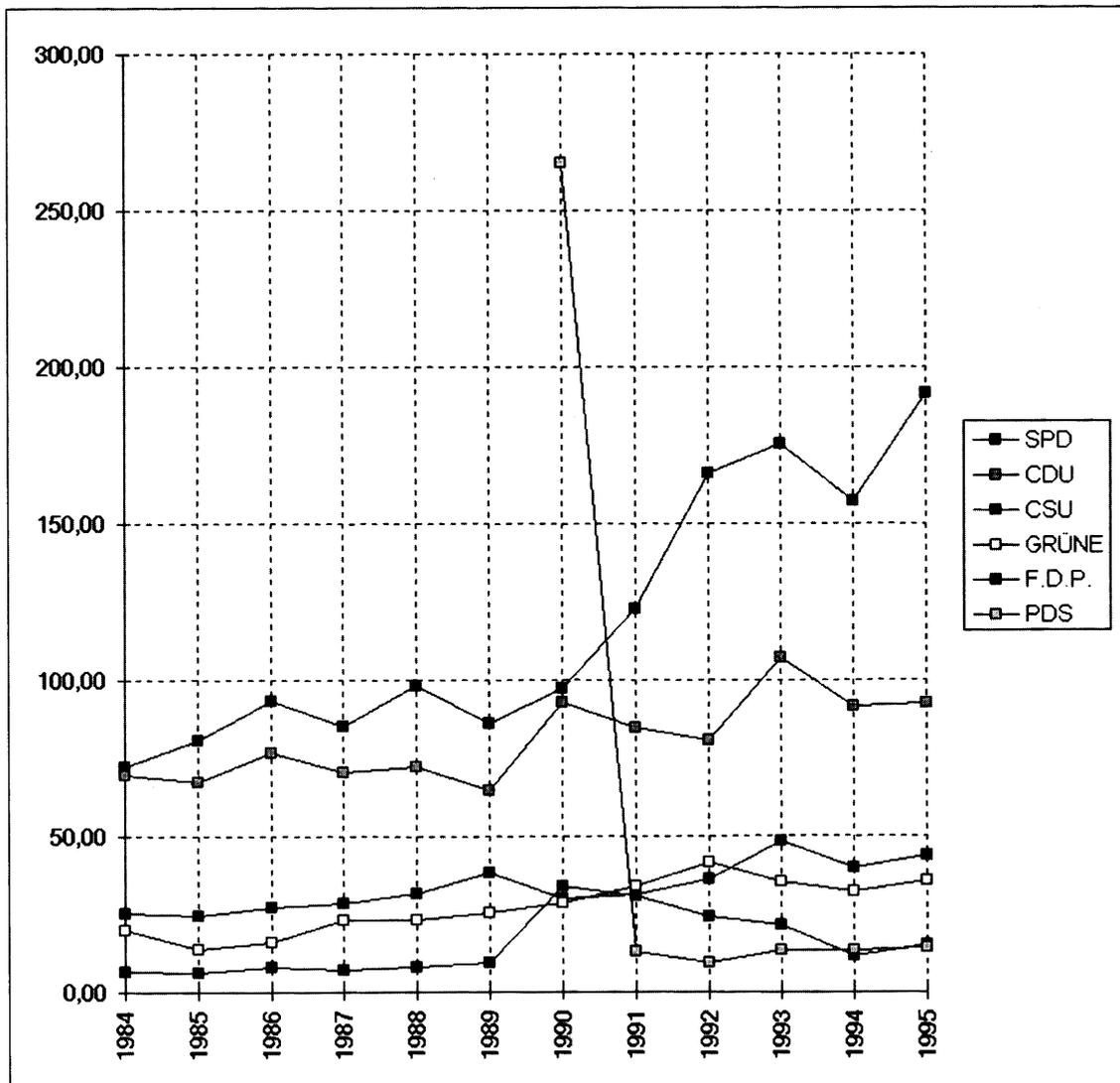
*) Landesverband

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 35

Geldbestände der Bundestagsparteien
– in Mio. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	72,28	69,61	20,17	25,61	6,83	
1985	80,80	67,34	13,86	24,54	6,40	
1986	93,37	76,86	16,10	27,29	8,23	
1987	85,14	70,56	23,15	28,73	7,05	
1988	98,16	72,46	23,41	31,51	8,02	
1989	86,11	64,82	25,58	38,56	9,58	
1990	97,52	92,84	28,74	29,69	33,76	265,26
1991	122,69	84,77	33,80	31,07	30,60	12,82
1992	166,26	81,02	41,55	36,30	24,31	9,17
1993	175,50	107,00	35,09	48,02	21,55	13,56
1994	157,13	91,60	31,93	39,69	11,55	13,43
1995	191,58	92,59	35,76	43,59	15,19	14,33

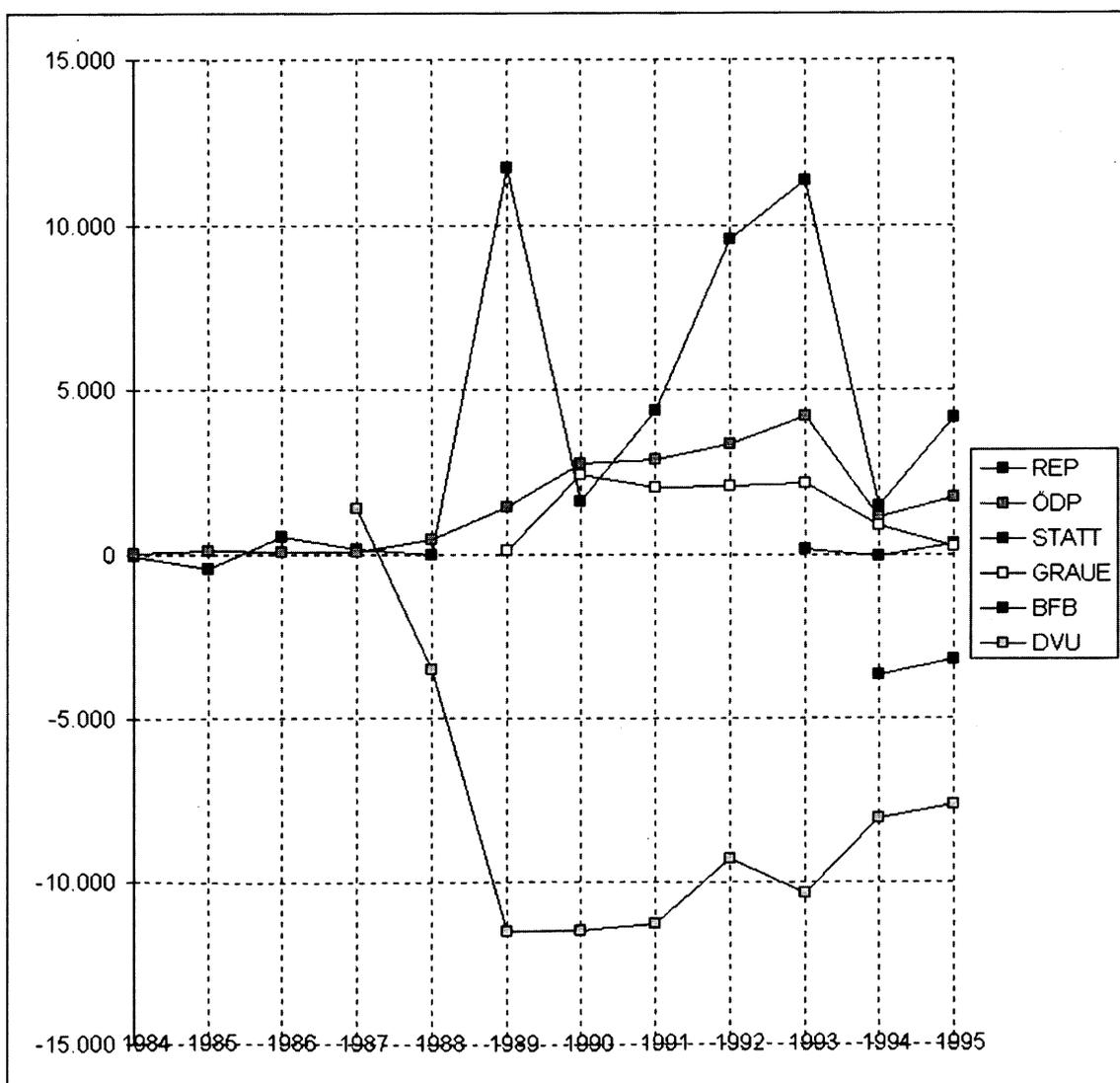


Quelle: Deutscher Bundestag

Reinvermögen der Sonstigen Parteien

– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	BFB	DVU	STATT
1984	- 58		41			
1985	- 462		97			
1986	527		64			
1987	154		73		1 400	
1988	- 4		442		- 3 517	
1989	11 709	106	1 438		-11 519	
1990	1 583	2 407	2 736		-11 530	
1991	4 378	2 005	2 870		-11 282	
1992	9 552	2 050	3 360		- 9 313	
1993	11 358	2 156	4 178		-10 352	164
1994	1 485	873	1 107	-3 690	- 8 067	- 46
1995	4 151	229	1 726	-3 200	- 7 645	336



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 37

Neuberechnung der staatlichen

Stand: 18. Juni 1997²⁾

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 PartG)	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 PartG)	Zuwendungsanteil (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG)	Gesamtbetrag
	Wählerstimmen bei den letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen	Durchschnitts- betrag 1991/92	5 Mio. Wählerstimmen mal 1,30 DM, darüber 1,00 DM	60% des Durchschnitts- betrages der Zuwendungen mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungsanteil
SPD	44 574 168	174 376 263,00	46 074 168,00	52 312 878,90	98 387 046,90
CDU	41 046 961	131 731 254,50	42 546 961,00	39 519 376,35	82 066 337,35
BÜ 90/Grüne ..	9 638 604	20 064 349,58	11 138 604,00	6 019 304,87	17 157 908,87
CSU	8 902 514	31 006 028,00	10 402 514,00	9 301 808,40	19 704 322,40
F.D.P.	6 740 875	25 670 369,50	8 240 875,00	7 701 110,85	15 941 985,85
PDS	5 144 172	17 138 789,00	6 644 172,00	5 141 636,70	11 785 808,70
REP ³⁾	3 670 692	3 359 762,00	0,00	0,00	0,00
GRAUE	533 994	306 051,00	694 192,20	91 815,30	786 007,50
ÖDP	491 872	1 068 156,80	639 433,60	320 447,04	959 880,64
BFB ⁴⁾	385 676	–	501 378,80	–	501 378,80
APD	231 265	23 031,96	300 644,50	6 909,59	307 554,09
DVU	139 791	3 173 427,50	181 728,30	952 028,25	1 133 756,55
Bayernpartei ..	59 936	74 630,71	77 916,80	22 389,21	100 306,01
STATT NDS ⁴⁾ .	55 605	–	72 286,50	–	72 286,50
STATT ⁵⁾	46 894	–	60 962,20	41 044,61	102 006,81
SSW	28 245	323 114,82	36 718,50	96 934,44	133 652,94
FORUM ⁶⁾	15 060	315 478,92	15 060,00	0,00	15 060,00
Gesamt	121 706 324	408 630 707,29	127 627 615,40	121 527 684,51	249 155 299,91

¹⁾ Bei der Berechnung blieben die unentgeltlichen Leistungen von Parteimitgliedern unberücksichtigt (vgl. § 26 Abs. 4 PartG). Hiergegen sind Verfahren vor dem BVerfG und dem VG Köln rechtshängig. Bei Einrechnung der von APD, GRAUE, ÖDP und REP ausgewiesenen Leistungen würde die absolute Obergrenze um weitere 2,6 Mio. DM überschritten werden können. Die Festsetzung erfolgt daher unter dem Vorbehalt der Änderung nach Ausgang der Gerichtsverfahren.

²⁾ Die Neuberechnung erfolgt wegen inzwischen bestandskräftig gewordener Verfahren ohne Berücksichtigung von REP und FORUM – Bundesverband – (vgl. unten Nr. 3 und 5). Deren Anteile waren in die bisherige Berechnung nachrichtlich und fiktiv einbezogen worden. Die Neuberechnung schließt an die letzte Berechnung (Stand: 28. August 1995) an. Siehe hierzu auch Drs. 13/4503, Seite 118ff.

³⁾ Wegen Versäumen der Antragsfrist gemäß § 19 Abs. 1 PartG war keine Festsetzung erfolgt. Die entsprechenden Ablehnungsbescheide auf Bundes- und Länderebene sind bestandskräftig, so daß eine Neuberechnung ohne REP für alle anspruchsberechtigten Parteien erfolgen kann.

Teilfinanzierung 1994 (§§ 18 bis 20, 40 PartG)¹⁾

Absolute Obergrenze: 230 000 000,00 DM

Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 PartG)	Endbetrag	Verteilung Bund/Land	
			Länderanteil Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM	Bundesanteil
Kappung bei 230 000 000 DM	Durchschnittsbetrag 1991/92	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze		
90 822 498,55	229 854.931,00	90 822 498,55	16 044 117,00	74 778 381,55
75 756 616,75	147 993 804,00	75 756 616,75	13 610 928,00	62 145 688,75
15 838 712,54	25 197 575,38	15 838 712,54	2 651 021,00	13 187 691,54
18 189 343,51	33 544 749,50	18 189 343,51	3 081 944,00	15 107 399,51
14 716 276,51	31 222 251,00	14 716 276,51	2 039 611,00	12 676 665,51
10 879 649,58	39 262 313,00	10 879 649,58	1 407 680,00	9 471 969,58
0,00	3 721 149,50	0,00	0,00	0,00
725 574,83	383 804,00	383 804,00	19 486,00	364 318,00
886 079,63	1 257 166,00	886 079,63	218 096,00	667 983,63
462 829,98	–	462 829,98	0,00	462 829,98
283 907,60	23 031,96	23 031,96	0,00	23 031,96
1 046 586,98	3 222 956,50	1 046 586,98	139 791,00	906 795,98
92 593,92	76 415,57	76 415,57	59 936,00	16 479,57
66 728,71	–	66 728,71	55 605,00	11 123,71
94 163,95	198 473,47	94 163,95	46 894,00	47 269,95
123 376,96	637 934,19	123 376,96	28 245,00	95 131,96
15 060,00	788 882,02	15 060,00	15 060,00	0,00
230 000 000,00	517 385 437,09	229 381 175,18	39 418 414,00	189 962 761,18

⁴⁾ Parteien, die erst ab 1994 rechenschaftspflichtig sind und 1994 lediglich Anspruch auf den „Wählerstimmenzuschuß“ haben. Die relative Obergrenze im Jahre 1994 betrug beim BFB 1 293 001,24 DM und bei der STATT Partei Niedersachsen 264 308,82 DM (vgl. Drs. 13/4163, Seite 14 und 256).

⁵⁾ Partei, die erst ab 1993 rechenschaftspflichtig ist. Berechnungsgrundlage für den Zuwendungsanteil sind die bereits nach neuem Recht bilanzierten Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM des Jahres 1993 in Höhe von 41 044,61 DM. Die für die relative Obergrenze zu berücksichtigenden Eigeneinnahmen des Jahres 1993 betragen 198 473,47 DM.

⁶⁾ Der Bundesverband hatte keinen Antrag auf Festsetzung gestellt, so daß lediglich der Landesanteil (1,00 DM/Wählerstimme) auszuzahlen war. Da bei diesem nach § 19 Abs. 8 Satz 1, 2. HS PartG eine Kürzung zur Beachtung der Absoluten Obergrenze außer Betracht bleibt, wird der Länderanteil in der Spalte „Absolute Obergrenze“ unverändert festgeschrieben. Der bisher nachrichtlich ausgewiesene Bundesanteil (0,30 DM/Wählerstimme und gesamter Zuwendungsanteil) bleibt bei der Neuberechnung zugunsten der übrigen anspruchsberechtigten Parteien beim FORUM außer Ansatz.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 38

Neuberechnung der staatlichen

Stand: 18. Juni 1997¹⁾

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG)	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG)	Gesamtbetrag
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und den 16 Landtagswahlen	Rechenschafts- bericht 1994	5 Mio. Wähler- stimmen mal 1,30 DM, darüber 1,00 DM	Zuwendungen aus dem Rechen- schaftsbericht 1994 mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungsanteil
SPD	43 333 514	168 832 990,00	44 833 514,00	84 416 495,00	129 250 009,00
CDU	40 458 359	126 902 613,00	41 958 359,00	63 451 306,50	105 409 665,50
GRÜNE	10 170 135	20 394 887,00	11 670 135,00	10 197 443,50	21 867 578,50
CSU	8 902 514	26 250 572,00	10 402 514,00	13 125 286,00	23 527 800,00
F.D.P.	6 399 742	22 594 128,00	7 899 742,00	11 297 064,00	19 196 806,00
PDS	5 211 722	18 543 855,00	6 711 722,00	9 271 927,50	15 983 649,50
REP	3 482 007	4 675 719,34	4 526 609,10	2 337 859,67	6 864 468,77
GRAUE ²⁾ ...	556 193	892 032,60	723 050,90	446 016,30	1 169 067,20
ÖDP	491 872	2 855 555,78	639 433,60	1 427 777,89	2 067 211,49
BFB	385 676	1 116 396,96	501 378,80	558 198,48	1 059 577,28
APD ³⁾	231 265	251 353,63	300 644,50	125 676,82	426 321,32
DVU	125 416	2 352 159,09	163 040,80	1 176 079,55	1 339 120,35
BP	59 936	137 422,48	77 916,80	68 711,24	146 628,04
STATT (NDS)	55 605	210 273,16	72 286,50	105 136,58	177 423,08
STATT	46 894	652 480,90	60 962,20	326 240,45	387 202,65
AFB	36 735	–	47 755,50	0,00	47 755,50
SSW ⁴⁾	28 245	145 732,54	0,00	0,00	0,00
FORUM	15 060	172 345,13	19 578,00	86 172,57	105 750,57
Gesamt	119 990 890	396 980 516,61	130 608 642,70	198 417 392,04	329 026 034,74

¹⁾ Die Neuberechnung erfolgt wegen bestandskräftig abgeschlossener Verfahren ohne Berücksichtigung von APD und SSW (vgl. unten Nr. 3 und 4). Deren Anteile waren in die bisherige Berechnung nachrichtlich und fiktiv einbezogen worden. Die Neuberechnung schließt an die letzte Berechnung (Stand: 3. Januar 1996) an. Siehe hierzu auch Drs. 13/4503, Seite 126f.

²⁾ Wegen Versäumen der Antragsfrist gemäß § 19 Abs. 1 PartG ist keine Festsetzung für den Bundesverband und den LV Berlin erfolgt. Die Angelegenheit ist noch streitig. Insoweit erfolgt die Berechnung nachrichtlich und fiktiv. Nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheids wird eine weitere Neuberechnung für alle anspruchsberechtigten Parteien ohne Berücksichtigung der GRAUEN erfolgen.

Teilfinanzierung 1995 (§§ 18 und 19 PartG)

Absolute Obergrenze: 230 000 000,00 DM

Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze	Endbetrag	Verteilung Bund/Land	
			Länderanteil Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM (§ 19 Abs. 8 PartG)	Bundesanteil
Kappung bei 230 000 000 DM	Selbsterwirtschaftete Eigeneinnahmen 1994	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze		
90 349 999,49	220 138 323,00	90 349 999,49	14 803 463,00	75 546 536,49
73 684 816,72	164 051 232,00	73 684 816,72	13 022 326,00	60 662 490,72
15 286 155,27	32 121 886,00	15 286 155,27	3 182 552,00	12 103 603,27
16 446 704,60	40 682 013,00	16 446 704,60	3 081 944,00	13 364 760,60
13 419 197,61	33 904 662,00	13 419 197,61	1 698 478,00	11 720 719,61
11 173 095,73	23 226 121,00	11 173 095,73	1 475 230,00	9 697 865,73
4 798 489,03	6 288 035,75	4 798 489,03	1 219 698,00	3 578 791,03
817 216,35	959 456,75	817 216,35	41 685,00	775 531,35
1 445 048,70	3 284 090,47	1 445 048,70	218 096,00	1 226 952,70
740 679,30	1 293 001,24	740 679,30	0,00	740 679,30
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
936 089,08	2 685 520,09	936 089,08	125 416,00	810 673,08
102 497,81	194 635,05	102 497,81	59 936,00	42 561,81
124 024,56	264 308,82	124 024,56	55 605,00	68 419,56
270 667,36	822 285,48	270 667,36	46 894,00	223 773,36
33 382,66	–	33 382,66	33 382,66	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73 923,12	403 794,37	73 923,12	15 060,00	58 863,12
230 000 000,00	530 319 365,02	229 701 987,39	39 079 765,66	190 622 221,73

³⁾ Nach der endgültigen Festsetzung hat die APD den ursprünglich eingereichten, jedoch nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsbericht 1994 zurückgezogen und bis zum 1. Dezember 1996 keinen neuen Rechenschaftsbericht eingereicht, so daß sie den Anspruch auf staatliche Mittel verliert; „die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert“ (§ 23 Abs. 4 letzter Satz PartG).

⁴⁾ Wegen Versäumen der Antragsfrist gemäß § 19 Abs. 1 PartG war keine Festsetzung erfolgt. Der entsprechende Ablehnungsbescheid ist bestandskräftig, so daß nunmehr eine Neuberechnung für alle anspruchsberechtigten Parteien ohne Berücksichtigung des SSW erfolgen kann.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 39

Auszahlungsbeträge, die sich aus der Differenz der Endbeträge für 1994 (Stand: 28. August 1995 und Stand: 18. Juni 1997)

Partei	1994		Auszahlungsbetrag
	Endbetrag		
	Alt (28. August 1995) (Drs. 13/4503, S. 121)	Neu (18. Juni 1997)	
SPD	88 729 326,58	90 822 498,55	2 093 171,97
CDU	74 010 665,81	75 756 616,75	1 745 950,94
GRÜNE	15 473 680,20	15 838 712,54	365 032,34
CSU	17 770 136,54	18 189 343,51	419 206,97
F.D.P.	14 377 112,77	14 716 276,51	339 163,74
PDS	10 628 907,99	10 879 649,58	250 741,59
REP ¹⁾	3 721 149,50	0,00	0,00
GRAUE ²⁾	383 804,00	383 804,00	0,00
ÖDP	865 658,29	886 079,63	20 421,34
BFB	452 163,21	462 829,98	10 666,77
APD ²⁾	23 031,96	23 031,96	0,00
DVU	1 022 466,46	1 046 586,98	24 120,52
Bayernpartei ²⁾	76 415,57	76 415,57	0,00
STATT (NDS)	65 190,82	66 728,71	1 537,89
STATT	91 993,77	94 163,95	2 170,18
SSW	120 533,51	123 376,96	2 843,45
FORUM ³⁾	103 009,62	15 060,00	0,00
Gesamt	227 915 246,60	229 381 175,18	5 275 027,70

¹⁾ Der in der Spalte „Alt“ ausgewiesene Betrag errechnete sich unter Berücksichtigung der nach § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG zu beachtenden relativen Obergrenze. Der rechnerisch sich ergebende Betrag unter Beachtung nur der absoluten Obergrenze war um ca. 1,4 Mio. DM höher. Da dieser rechnerische Gesamtbetrag von ca. 5,2 Mio. DM bei der Neuberechnung den übrigen anspruchsberechtigten Parteien zugute kommt, ist der ausgewiesene neue Gesamt-Endbetrag im wesentlichen um die vorgenannte Differenz von ca. 1,4 Mio. DM höher als der alte Gesamt-Endbetrag.

²⁾ Die Partei kann für 1994 keine weiteren Mittel erhalten, da sie mit den in 1994 bisher schon gewährten Mittel ihre relative Obergrenze erreicht hatte.

³⁾ Der Partei steht der Zuschuß des Landesverbandes Thüringen ungeschmälert in Höhe von 15 060 Zweitstimmen mal 1,- DM zu (§ 19 Abs. 8 Satz 1, 2. HS PartG).

**der Berechnungen der staatlichen Mittel
sowie 1995 (Stand: 3. Januar 1996 und Stand: 18. Juni 1997) ergeben**

Partei	1995		Auszahlungs- betrag	Gesamt 1994/95
	Endbetrag			Auszahlungs- betrag
	Alt (28. August 1995) (Drs. 13/4503, S. 121)	Neu (18. Juni 1997)		
SPD	90 319 917,71	90 349 999,49	30 081,78	2 123 253,75
CDU	73 660 283,57	73 684 816,72	24 533,15	1 770 484,09
GRÜNE	15 281 065,79	15 286 155,27	5 089,48	370 121,82
CSU	16 441 228,72	16 446 704,60	5 475,88	424 682,85
F.D.P.	13 414 729,73	13 419 197,61	4 467,88	343 631,62
PDS	11 169 375,68	11 173 095,73	3 720,05	254 461,64
REP	4 796 891,38	4 798 489,03	1 597,65	1 597,65
GRAUE ⁴⁾	816 944,26	817 216,35	272,09	272,09
ÖDP	1 444 567,57	1 445 048,70	481,13	20 902,47
BFB	740 432,70	740 679,30	246,60	10 913,37
APD ⁵⁾	297 913,37	0,00	0,00	0,00
DVU	935 777,42	936 089,08	311,66	24 432,18
Bayernpartei	102 463,69	102 497,81	34,12	34,12
STATT (NDS)	123 983,26	124 024,56	41,30	1 579,19
STATT	270 577,25	270 667,36	90,11	2 260,29
AFB ⁶⁾	33 371,55	33 382,66	11,11	11,11
SSW	76 577,85	0,00	0,00	2 843,45
FORUM	73 898,50	73 923,12	24,62	24,62
Gesamt	230 000 000,00	229 701 987,39	76 478,61	5 351 506,31

⁴⁾ Wegen Versäumen der Antragsfrist ist keine Festsetzung für den Bundesverband und den LV Berlin erfolgt. Die Angelegenheit ist noch streitig. Insoweit handelt es sich hier um nachrichtliche und fiktive Ausweisungen. Nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheides wird eine weitere Neuberechnung für alle anspruchsberechtigten Parteien ohne Berücksichtigung der GRAUEN erfolgen.

⁵⁾ Bei dem hier nach § 23 Abs. 1, letzter Satz PartG eingetretenen Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel „(bleiben) die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien (...) unverändert“, so daß es insoweit nicht zu einer Neuberechnung und einem entsprechenden Auszahlungsbetrag für die übrigen Parteien kommt.

⁶⁾ Der Betrag ist vom Land Bremen wegen des seinerzeit ausnahmsweise zu kürzenden Landesanteils auszuführen

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 40

Die für die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung 1996

Partei	Bundestagswahl 16. Oktober 1994		Europawahl 12. Juni 1994		Baden-Württemberg 24. März 1996		Bayern 25. September 1994		Berlin 22. Oktober 1995	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	16 089 960	34,16	11 346 073	32,04	1 974 619	41,27	-	-	625 005	37,44
CSU	3 427 196	7,28	2 393 374	6,76	-	-	3 081 944	52,82	-	-
F.D.P.	3 258 407	6,92	1 442 857	4,07	458 478	9,58	163 653	2,80	42 391	2,54
GRÜNE	3 424 315	7,27	3 563 268	10,06	580 801	12,14	356 866	6,12	219 990	13,18
PDS	2 066 176	4,39	1 670 316	4,72	-	-	-	-	244 196	14,63
SPD	17 140 354	36,39	11 389 697	32,16	1 199 123	25,06	1 753 310	30,05	393 245	23,56
AFB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
APD	-	-	231 265	0,65	-	-	-	-	-	-
Bayernpartei	-	-	-	-	-	-	59 936	1,03	-	-
BFB	-	-	385 676	1,09	-	-	-	-	-	-
DVU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GRAUE	238 642	0,51	275 866	0,78	-	-	-	-	28 356	1,70
NEUES FORUM ..	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ÖDP	-	-	273 776	0,77	69 775	1,46	124 492	2,13	-	-
REP	875 239	1,86	1 387 070	3,92	437 228	9,14	227 085	3,89	45 462	2,72
SSW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STATT Partei	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WSH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	46 520 289	98,76	34 359 238	97,03	4 720 024	98,66	5 767 286	98,84	1 598 645	95,77
Wahlberechtigte ..	60 452 009		60 473 927		7 189 906		8 743 532		2 479 735	
gültige Stimmen ..	47 105 174		35 411 414		4 784 129		5 834 941		1 669 186	
ungültige Stimmen	682 825		884 115		75 176		91 013		24 683	
Wahlbeteiligung in %	79,05		60,02		67,59		67,78		68,31	

zugrunde zu legenden Wahlergebnisse (Stand: 31. Oktober 1996)

Brandenburg 11. September 1994		Bremen 14. Mai 1995		Hamburg 19. September 1993		Hessen 19. Februar 1995		Mecklenburg-Vorp. 16. Oktober 1994	
Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
200 700	18,72	112 301	32,60	212 186	25,11	1 084 146	39,16	368 206	37,65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23 541	2,20	11 607	3,37	35 236	4,17	206 173	7,45	37 498	3,83
31 033	2,89	44 977	13,06	114 263	13,52	309 897	11,19	36 035	3,69
200 628	18,71	8 174	2,37	-	-	-	-	221 814	22,68
580 422	54,14	115 001	33,39	341 688	40,44	1 051 452	37,97	288 431	29,50
-	-	36 735	10,67	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	8 503	2,47	23 618	2,80	-	-	-	-
-	-	-	-	13 329	1,58	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 140	1,13	-	-	40 856	4,84	54 775	1,98	9 974	1,02
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	46 894	5,55	-	-	-	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 048 464	97,80	337 298	97,93	828 070	98,01	2 706 443	97,75	961 958	98,37
1 933 680		507 084		1 240 259		4 275 027		1 376 877	
1 072 019		344 440		844 902		2 768 821		977 867	
21 403		3 590		18 288		64 208		25 249	
56,55		68,63		69,60		66,27		72,85	

noch Anhang I – Anlage 40

Die für die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung 1996

Partei	Niedersachsen 13. März 1994		Nordrhein-Westfalen 14. Mai 1995		Rheinland-Pfalz 24. März 1996		Saarland 16. Oktober 1994		Sachsen 11. September 1994	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	1 547 610	36,42	3 124 758	37,67	798 166	38,68	265 871	38,59	1 199 883	58,14
CSU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
F.D.P.	188 691	4,44	332 634	4,01	184 426	8,94	14 206	2,06	36 075	1,75
GRÜNE	314 344	7,40	830 861	10,02	142 665	6,91	38 087	5,53	85 485	4,14
PDS	-	-	-	-	-	-	-	-	339 619	16,46
SPD	1 880 623	44,26	3 816 639	46,02	821 539	39,81	340 091	49,37	342 706	16,61
AFB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
APD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bayernpartei	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BFB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DVU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GRAUE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NEUES FORUM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ÖDP	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
REP	159 026	3,74	-	-	71 499	3,46	9 708	1,41	26 177	1,27
SSW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STATT Partei	55 605	1,31	-	-	-	-	-	-	-	-
WSH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	4 145 899	97,57	8 104 892	97,72	2 018 295	97,80	667 963	96,96	2 029 945	98,36
Wahlberechtigte ..	5 851 720		13 041 964		2 987 099		835 686		3 586 160	
gültige Stimmen ..	4 249 021		8 294 235		2 063 726		688 880		2 063 782	
ungültige Stimmen	87 407		58 821		51 207		9 082		30 033	
Wahlbeteiligung in %	74,11		64,05		70,80		83,52		58,39	

noch Anhang I – Anlage 40

zugrunde zu legenden Wahlergebnisse (Stand: 31. Oktober 1996)

Sachsen-Anhalt 26. Juni 1994		Schleswig-Holstein 24. März 1996		Thüringen 16. Oktober 1994		Summe Bund + Länder		Summe Länder
Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut
390 077	34,39	559 107	37,22	605 608	42,60	40 504 276	33,14	13 068 243
0	0,00	–	0,00	–	0,00	8 902 514	7,28	3 081 944
40 560	3,58	86 227	5,74	45 651	3,21	6 608 311	5,41	1 907 047
57 739	5,09	121 939	8,12	64 041	4,50	10 336 606	8,46	3 349 023
225 243	19,86	–	0,00	235 556	16,57	5 211 722	4,26	1 475 230
386 020	34,03	597 751	39,80	420 236	29,56	42 858 328	35,06	14 328 277
0	0,00	–	0,00	–	0,00	36 735	0,03	36 735
0	0,00	–	0,00	–	0,00	231 265	0,19	0
0	0,00	–	0,00	–	0,00	59 936	0,05	59 936
0	0,00	–	0,00	–	0,00	385 676	0,32	0
0	0,00	64 335	4,28	–	0,00	96 456	0,08	96 456
0	0,00	–	0,00	–	0,00	556 193	0,46	41 685
0	0,00	–	0,00	15 060	1,06	15 060	0,01	15 060
0	0,00	–	0,00	–	0,00	468 043	0,38	194 267
15 478	1,36	–	0,00	18 298	1,29	3 390 015	2,77	1 127 706
0	0,00	38 285	2,55	–	0,00	38 285	0,03	38 285
0	0,00	–	0,00	–	0,00	102 499	0,08	102 499
0	0,00	28 206	1,88	–	0,00	28 206	0,02	28 206
1 115 117	98,30	1 495 850	99,59	1 404 450	98,78	119 830 126	98,04	38 950 599
2 155 841		2 111 573		1 952 951		181 195 030		60 269 094
1 134 430		1 501 995		1 421 748		122 230 710		39 714 122
47 787		14 618		39 370		2 228 875		661 935
54,84		71,82		74,82		68,69		66,99

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 41

Berechnung der staatlichen

Stand: 23. Januar 1997

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG)	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG)	Summe
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und den 16 Landtagswahlen	Rechenschafts- bericht 1995	5 Mio. Wähler- stimmen mal 1,30 DM, darüber 1,00 DM	Zuwendungen aus dem Rechen- schaftsbericht 1995 mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungsanteil
SPD	42 858 328	163 903 822,00	44 358 328,00	81 951 911,00	126 310 239,00
CDU	40 504 276	118 578 406,00	42 004 276,00	59 289 203,00	101 293 479,00
GRÜNE	10 336 606	22 585 479,00	11 836 606,00	11 292 739,50	23 129 345,50
CSU	8 902 514	26 384 736,00	10 402 514,00	13 192 368,00	23 594 882,00
F.D.P	6 608 311	18 383 494,00	8 108 311,00	9 191 747,00	17 300 058,00
PDS	5 211 722	20 001 873,00	6 711 722,00	10 000 936,50	16 712 658,50
REP	3 390 015	3 736 153,58	4 407 019,50	1 868 076,79	6 275 096,29
GRAUE	556 193	933 185,41	723 050,90	466 592,71	1 189 643,61
ÖDP	468 043	2 489 219,79	608 455,90	1 244 609,90	1 853 065,80
BFB	385 676	1 051 429,73	501 378,80	525 714,87	1 027 093,67
APD ²⁾	231 265	0,00	300 644,50	0,00	300 644,50
STATT Partei	102 499	408 540,87	133 248,70	204 270,44	337 519,14
DVU	96 456	2 322 230,87	125 392,80	1 161 115,44	1 286 508,24
BP	59 936	143 102,02	77 916,80	71 551,01	149 467,81
SSW	38 285	140 908,09	49 770,50	70 454,05	120 224,55
AFB	36 735	245 100,05	47 755,50	122 550,03	170 305,53
WSH	28 206	46 066,00	36 667,80	23 033,00	59 700,80
FORUM	15 060	133 582,38	19 578,00	66 791,19	86 369,19
Gesamt	119 830 126	381 487 328,79	130 452 636,70	190 743 664,43	321 196 301,13

¹⁾ Diese Berechnung ersetzt diejenige der vorläufigen Teilfinanzierung 1996 (Stand: 22. November 1996). Wegen der Notwendigkeit, die errechneten Finanzierungsbeträge gemäß § 19 Abs. 6 PartG auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) zu kürzen, stehen die „Kappungsbeträge“ der einzelnen Parteien zueinander in einer Wechselbeziehung. Eine Neuberechnung bei einer Partei würde sich auf die Berechnung der übrigen Parteien entsprechend auswirken. Die vorliegende Berechnung erfolgt daher bis zur Bestandskraft aller darauf fußenden Bescheide unter Vorbehalt (vgl. auch Anmerkung 2).

Teilfinanzierung 1996 (§§ 18 und 19 PartG)

Absolute Obergrenze: 230 000 000,00 DM

Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze	Endbetrag	Verteilung Bund/Land	
			Länderanteil Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM (§ 19 Abs. 8 PartG)	Bundesanteil
Kappung bei 230 000 000 DM	Selbsterwirtschaftete Eigeneinnahmen 1995	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze		
90 447 352,19	194 819 666,00	90 447 352,19	14 328 277,00	76 119 075,19
72 533 525,72	144 657 626,00	72 533 525,72	13 068 243,00	59 465 282,72
16 562 299,90	30 561 073,00	16 562 299,90	3 349 023,00	13 213 276,90
16 895 658,02	36 323 134,00	16 895 658,02	3 081 944,00	13 813 714,02
12 388 104,49	32 519 005,00	12 388 104,49	1 907 047,00	10 481 057,49
11 967 483,57	26 025 422,00	11 967 483,57	1 475 230,00	10 492 253,57
4 493 427,05	4 849 681,32	4 493 427,05	1 127 706,00	3 365 721,05
851 871,67	974 696,29	851 871,67	41 685,00	810 186,67
1 326 930,39	2 611 251,59	1 326 930,39	194 267,00	1 132 663,39
735 474,05	1 121 801,94	735 474,05	0,00	735 474,05
215 283,41	0,00	0,00	0,00	0,00
241 688,34	460 011,46	241 688,34	102 499,00	139 189,34
921 233,82	3 376 611,49	921 233,82	96 456,00	824 777,82
107 029,86	146 227,44	107 029,86	59 936,00	47 093,86
86 089,55	679 382,48	86 089,55	38 285,00	47 804,55
121 951,19	385 001,95	121 951,19	36 735,00	85 216,19
42 750,13	51 800,77	42 750,13	28 206,00	14 544,13
61 846,65	313 799,31	61 846,65	15 060,00	46 786,65
230 000 000,00	479 876 192,04	229 784 716,59	38 950 599,00	190 834 117,59

²⁾ Wegen Versäumung der Antragsfrist kann keine Festsetzung erfolgen. Die Angelegenheit ist streitig (VG Köln 23 K 68/97). Insoweit erfolgt die Berechnung nachrichtlich. Nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheides erfolgt eine Neuberechnung ohne Berücksichtigung der Partei (vgl. auch Anmerkung 1). Unabhängig davon erfolgt die Berechnung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG ohne evtl. Zuwendungen an die APD, da sie ihren Rechenschaftsbericht 1995 nicht bis zum 31. Dezember 1996 eingereicht hat.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42a

Bund
Endgültige staatliche
sowie Berechnung der Abschläge 1997
in
(Stand:

Partei	Endgültiger Festsetzungsbetrag 1996	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996			
	Bundesanteil	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt
SPD	76 119 075,19	0,00	37 758 227,36	18 879 113,68	56 637 341,04
CDU	59 465 282,72	15 159 489,39	15 159 489,39	15 159 489,39	45 478 468,17
GRÜNE	13 213 276,90	3 024 628,45	3 024 628,45	3 024 628,45	9 073 885,35
CSU	13 813 714,02	3 339 821,18	3 339 821,18	3 339 821,18	10 019 463,54
F.D.P.	10 481 057,49	2 929 062,93	2 929 062,93	2 929 062,93	8 787 188,79
PDS	10 492 253,57	2 423 536,42	2 423 536,42	2 423 536,42	7 270 609,26
REP	3 365 721,05	894 298,35	894 298,35	894 298,35	2 682 895,05
GRAUE	810 186,67	0,00	0,00	0,00	0,00
ÖDP	1 132 663,39	306 617,89	306 617,89	306 617,89	919 853,67
BFB	735 474,05	185 108,17	185 108,17	185 108,17	555 324,51
APD ¹⁾	215 283,41	0,00	0,00	0,00	0,00
STATT Partei ..	139 189,34	17 094,57	17 094,57	128 936,19	163 125,33
DVU	824 777,82	202 590,35	202 590,35	202 590,35	607 771,05
BP	47 093,86	0,00	10 631,92	21 263,84	31 895,76
SSW	47 804,55	0,00	0,00	0,00	0,00
AFB	85 216,19	0,00	0,00	0,00	0,00
WSH	14 544,13	0,00	0,00	0,00	0,00
FORUM ²⁾	46 786,65	14 709,63	14 709,63	14 709,63	44 128,89
Gesamt	191 049 401,00	28 496 957,33	66 265 816,61	47 509 176,47	142 271 950,41

¹⁾ Wegen Versäumung der Antragsfrist kann keine Festsetzung erfolgen. Die Angelegenheit ist streitig (VG Köln 23 K 68/97).
Nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheides erfolgt eine Neuberechnung ohne Berücksichtigung der Partei.

**Teilfinanzierung 1996
nach §§ 19 und 20 PartG**

 DM
 23. Januar 1997)

Vorläufige Schlußzahlung	Unterschiedsbetrag	Höhe der einzelnen Abschläge 1997	Auszahlungsbetrag 15. Februar 1997
(Dezember 1996)	(§ 19 Abs. 4 Satz 4, Abs. 7 PartG)		
19 379 094,48	102 639,67	19 029 768,80	19 132 408,47
13 904 503,50	82 311,05	14 866 320,68	14 948 631,73
4 120 596,65	18 794,90	3 303 319,23	3 322 114,13
3 775 077,28	19 173,20	3 453 428,51	3 472 601,71
1 679 810,68	14 058,02	2 620 264,37	2 634 322,39
3 208 063,60	13 580,71	2 623 063,39	2 636 644,10
677 726,85	5 099,15	841 430,26	846 529,41
809 219,96	966,71	202 546,67	203 513,38
211 303,92	1 505,80	283 165,85	284 671,65
179 314,92	834,62	183 868,51	184 703,13
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	-23 935,99	34 797,34	10 861,35
0,00	217 006,77	206 194,46	423 201,23
0,00	15 198,10	11 773,47	26 971,57
47 706,86	97,69	11 951,14	12 048,83
85 077,80	138,39	21 304,05	21 442,44
14 495,62	48,51	3 636,03	3 684,54
2 587,57	70,19	0,00	70,19
48 094 579,69	467 587,49	47 696 832,76	48 164 420,25

2) Das NEUE FORUM hat keinen Antrag auf Abschlagszahlungen für das Jahr 1997 gestellt.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42b

Baden-Württemberg
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
 in DM

(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
CDU	1 974 619,00	490 004,00	490 004,00	490 004,00	1 470 012,00	504 607,00	493 654,75
SPD ²⁾	1 199 123,00	0,00	727 238,50	363 619,25	1 090 857,75	108 265,25	299 780,75
GRÜNE	580 801,00	116 945,25	116 945,25	116 945,25	350 835,75	229 965,25	145 200,25
F.D.P.	458 478,00	72 799,75	72 799,75	72 799,75	218 399,25	240 078,75	114 619,50
REP	437 228,00	134 753,50	134 753,50	134 753,50	404 260,50	32 967,50	109 307,00
ÖDP ³⁾	69 775,00	23 401,00	23 401,00	22 973,00	69 775,00	0,00	17 443,75
Gesamt	4 720 024,00	837 903,50	1 565 142,00	1 201 094,75	3 604 140,25	1 115 883,75	1 180 006,00

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag ist aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag ausgezahlt worden.

³⁾ Um aufgrund des geringen Wahlergebnisses bei der Landtagswahl vom 24. März 1996 eine Überzahlung zu vermeiden, ist der 3. Abschlag gekürzt worden.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42c

Bayern
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
 in DM

(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
CSU	3 081 944,00	770 486,00	770 486,00	770 486,00	2 311 458,00	770 486,00	770 486,00
SPD ²⁾	1 753 310,00	0,00	876 655,00	438 327,50	1 314 982,50	438 327,50	438 327,50
GRÜNE	356 866,00	89 216,50	89 216,50	89 216,50	267 649,50	89 216,50	89 216,50
REP	227 085,00	56 771,25	56 771,25	56 771,25	170 313,75	56 771,25	56 771,25
F.D.P.	163 653,00	40 913,25	40 913,25	40 913,25	122 739,75	40 913,25	40 913,25
ÖDP	124 492,00	31 123,00	31 123,00	31 123,00	93 369,00	31 123,00	31 123,00
BP ³⁾	59 936,00	0,00	14 984,00	29 968,00	44 952,00	14 984,00	14 984,00
Gesamt	5 767 286,00	988 510,00	1 880 149,00	1 456 805,50	4 325 464,50	1 441 821,50	1 441 821,50

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag ist aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag ausgezahlt worden.

³⁾ Auf entsprechenden Antrag ist der 1. Abschlag mit dem 3. Abschlag am 15. August 1996 ausgezahlt worden. Die Festsetzung erfolgte hier gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG. Gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz ist daher die Schlußzahlung mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. Februar 1997 auszuführen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Berlin
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
CDU	625 005,00	156 251,25	156 251,25	156 251,25	468 753,75	156 251,25	156 251,25
SPD ²⁾	393 245,00	0,00	196 622,50	98 311,25	294 933,75	98 311,25	98 311,25
PDS	244 196,00	61 049,00	61 049,00	61 049,00	183 147,00	61 049,00	61 049,00
GRÜNE	219 990,00	54 997,50	54 997,50	54 997,50	164 992,50	54 997,50	54 997,50
REP	45 462,00	11 365,50	11 365,50	11 365,50	34 096,50	11 365,50	11 365,50
F.D.P.	42 391,00	10 597,75	10 597,75	10 597,75	31 793,25	10 597,75	10 597,75
GRAUE ³⁾	28 356,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28 356,00	7 089,00
Gesamt	1 598 645,00	294 261,00	490 883,50	392 572,25	1 177 716,75	420 928,25	399 661,25

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag ist aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag ausgezahlt worden.

³⁾ In Ermangelung einer Festsetzung im Jahr 1995 konnten im Jahr 1996 keine Abschlagszahlungen gewährt werden

Quelle: Deutscher Bundestag

Brandenburg
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
SPD ²⁾	580 422,00	0,00	290 211,00	145 105,50	435 316,50	145 105,50	145 105,50
CDU	200 700,00	50 175,00	50 175,00	50 175,00	150 525,00	50 175,00	50 175,00
PDS	200 628,00	50 157,00	50 157,00	50 157,00	150 471,00	50 157,00	50 157,00
GRÜNE	31 033,00	7 758,25	7 758,25	7 758,25	23 274,75	7 758,25	7 758,25
F.D.P.	23 541,00	5 885,25	5 885,25	5 885,25	17 655,75	5 885,25	5 885,25
REP	12 140,00	3 035,00	3 035,00	3 035,00	9 105,00	3 035,00	3 035,00
Gesamt	1 048 464,00	117 010,50	407 221,50	262 116,00	786 348,00	262 116,00	262 116,00

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag ist aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag ausgezahlt worden.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42f

Bremen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
SPD ²⁾	115 001,00	0,00	57 500,50	28 750,25	86 250,75	28 750,25	28 750,25
CDU	112 301,00	28 075,25	28 075,25	28 075,25	84 225,75	28 075,25	28 075,25
GRÜNE	44 977,00	11 244,25	11 244,25	11 244,25	33 732,75	11 244,25	11 244,25
AFB	36 735,00	8 342,89	8 342,89	8 342,89	25 028,67	11 706,33	9 183,75
F.D.P.	11 607,00	2 901,75	2 901,75	2 901,75	8 705,25	2 901,75	2 901,75
DVU ³⁾	8 503,00	2 125,75	2 125,75	2 125,75	6 377,25	2 125,75	2 125,75
PDS	8 174,00	2 043,50	2 043,50	2 043,50	6 130,50	2 043,50	2 043,50
Gesamt . . .	337 298,00	54 733,39	112 233,89	83 483,64	250 450,92	86 847,08	84 324,50

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuzahlen.

³⁾ Die Festsetzung erfolgte hier gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG. Gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG ist daher die Schlußzahlung mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. Februar 1997 auszuzahlen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Hamburg
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungsbeträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schlußzahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungsbetrag abzüglich Abschläge	
SPD ²⁾	341 688,00	0,00	170 844,00	85 422,00	256 266,00	85 422,00	85 422,00
CDU	212 186,00	53 046,50	53 046,50	53 046,50	159 139,50	53 046,50	53 046,50
GRÜNE ..	114 263,00	28 565,75	28 565,75	28 565,75	85 697,25	28 565,75	28 565,75
STATT Partei ^{3) 4)} .	46 894,00	0,00	23 447,00	11 723,50	35 170,50	11 723,50	11 723,50
REP	40 856,00	10 214,00	10 214,00	10 214,00	30 642,00	10 214,00	10 214,00
F.D.P.	35 236,00	8 809,00	8 809,00	8 809,00	26 427,00	8 809,00	8 809,00
DVU ⁴⁾	23 618,00	5 904,50	5 904,50	5 904,50	17 713,50	5 904,50	5 904,50
GRAUE ..	13 329,00	3 332,25	3 332,25	3 332,25	9 996,75	3 332,25	3 332,25
Gesamt . . .	828 070,00	109 872,00	304 163,00	207 017,50	621 052,50	207 017,50	207 017,50

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuführen.

³⁾ Der 1. Abschlag ist zusammen mit dem 2. Abschlag beantragt worden.

⁴⁾ Die Festsetzung erfolgte hier gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG. Gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG ist daher die Schlußzahlung mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. Februar 1997 auszuführen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42h

Hessen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
CDU	1 084 146,00	271 036,50	271 036,50	271 036,50	813 109,50	271 036,50	271 036,50
SPD ²⁾	1 051 452,00	0,00	525 726,00	262 863,00	788 589,00	262 863,00	262 863,00
GRÜNE	309 897,00	77 474,25	77 474,25	77 474,25	232 422,75	77 474,25	77 474,25
F.D.P.	206 173,00	51 543,25	51 543,25	51 543,25	154 629,75	51 543,25	51 543,25
REP	54 775,00	13 693,75	13 693,75	13 693,75	41 081,25	13 693,75	13 693,75
Gesamt	2 706 443,00	413 747,75	939 473,75	676 610,75	2 029 832,25	676 610,75	676 610,75

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuzahlen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42i

Mecklenburg-Vorpommern
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
CDU	368 206,00	92 051,50	92 051,50	92 051,50	276 154,50	92 051,50	92 051,50
SPD ²⁾	288 431,00	0,00	144 215,50	72 107,75	216 323,25	72 107,75	72 107,75
PDS	221 814,00	55 453,50	55 453,50	55 453,50	166 360,50	55 453,50	55 453,50
F.D.P.	37 498,00	9 374,50	9 374,50	9 374,50	28 123,50	9 374,50	9 374,50
GRÜNE	36 035,00	9 008,75	9 008,75	9 008,75	27 026,25	9 008,75	9 008,75
REP	9 974,00	2 493,50	2 493,50	2 493,50	7 480,50	2 493,50	2 493,50
Gesamt	961 958,00	168 381,75	312 597,25	240 489,50	721 468,50	240 489,50	240 489,50

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuzahlen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42j

Niedersachsen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
SPD ²⁾	1 880 623,00	0,00	940 311,50	470 155,75	1 410 467,25	470 155,75	470 155,75
CDU	1 547 610,00	386 902,50	386 902,50	386 902,50	1 160 707,50	386 902,50	386 902,50
GRÜNE	314 344,00	78 586,00	78 586,00	78 586,00	235 758,00	78 586,00	78 586,00
F.D.P.	188 691,00	47 172,75	47 172,75	47 172,75	141 518,25	47 172,75	47 172,75
REP	159 026,00	39 756,50	39 756,50	39 756,50	119 269,50	39 756,50	39 756,50
STATT Partei ³⁾ . . .	55 605,00	13 901,25	13 901,25	13 901,25	41 703,75	13 901,25	13 901,25
Gesamt . . .	4 145 899,00	566 319,00	1 506 630,50	1 036 474,75	3 109 424,25	1 036 474,75	1 036 474,75

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuzahlen.

³⁾ Die Festsetzung erfolgte hier gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG. Gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG ist daher die Schlußzahlung mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. Februar 1997 auszuzahlen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42k

Nordrhein-Westfalen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
SPD ²⁾	3 816 639,00	0,00	1 908 319,50	954 159,75	2 862 479,25	954 159,75	954 159,75
CDU	3 124 758,00	781 189,50	781 189,50	781 189,50	2 343 568,50	781 189,50	781 189,50
GRÜNE	830 861,00	207 715,25	207 715,25	207 715,25	623 145,75	207 715,25	207 715,25
F.D.P.	332 634,00	83 158,50	83 158,50	83 158,50	249 475,50	83 158,50	83 158,50
Gesamt . . .	8 104 892,00	1 072 063,25	2 980 382,75	2 026 223,00	6 078 669,00	2 026 223,00	2 026 223,00

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag ist aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuzahlen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42l

Rheinland-Pfalz
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
SPD ²⁾	821 539,00	0,00	475 847,50	237 923,75	713 771,25	107 767,75	205 384,75
CDU	798 166,00	205 612,25	205 612,25	205 612,25	616 836,75	181 329,25	199 541,50
F.D.P.	184 426,00	36 600,00	36 600,00	36 600,00	109 800,00	74 626,00	46 106,50
GRÜNE	142 665,00	34 284,75	34 284,75	34 284,75	102 854,25	39 810,75	35 666,25
REP	71 499,00	10 870,00	10 870,00	10 870,00	32 610,00	38 889,00	17 874,75
Gesamt . . .	2 018 295,00	287 367,00	763 214,50	525 290,75	1 575 872,25	442 422,75	504 573,75

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuführen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42m

Saarland
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
SPD ²⁾	340 091,00	0,00	170 045,50	85 022,75	255 068,25	85 022,75	85 022,75
CDU	265 871,00	66 467,75	66 467,75	66 467,75	199 403,25	66 467,75	66 467,75
GRÜNE	38 087,00	9 521,75	9 521,75	9 521,75	28 565,25	9 521,75	9 521,75
F.D.P.	14 206,00	3 551,50	3 551,50	3 551,50	10 654,50	3 551,50	3 551,50
REP	9 708,00	2 427,00	2 427,00	2 427,00	7 281,00	2 427,00	2 427,00
Gesamt . . .	667 963,00	81 968,00	252 013,50	166 990,75	500 972,25	166 990,75	166 990,75

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuführen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Sachsen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungsbeträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schlußzahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungsbetrag abzüglich Abschläge	
CDU	1 199 883,00	299 970,75	299 970,75	299 970,75	899 912,25	299 970,75	299 970,75
SPD ²⁾	342 706,00	0,00	171 353,00	85 676,50	257 029,50	85 676,50	85 676,50
PDS	339 619,00	84 904,75	84 904,75	84 904,75	254 714,25	84 904,75	84 904,75
GRÜNE	85 485,00	21 371,25	21 371,25	21 371,25	64 113,75	21 371,25	21 371,25
F.D.P.	36 075,00	9 018,75	9 018,75	9 018,75	27 056,25	9 018,75	9 018,75
REP	26 177,00	6 544,25	6 544,25	6 544,25	19 632,75	6 544,25	6 544,25
Gesamt	2 029 945,00	421 809,75	593 162,75	507 486,25	1 522 458,75	507 486,25	507 486,25

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuführen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Sachsen-Anhalt
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungsbeträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schlußzahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungsbetrag abzüglich Abschläge	
CDU	390 077,00	97 519,25	97 519,25	97 519,25	292 557,75	97 519,25	97 519,25
SPD ²⁾	386 020,00	0,00	193 010,00	96 505,00	289 515,00	96 505,00	96 505,00
PDS	225 243,00	56 310,75	56 310,75	56 310,75	168 932,25	56 310,75	56 310,75
GRÜNE	57 739,00	14 434,75	14 434,75	14 434,75	43 304,25	14 434,75	14 434,75
F.D.P.	40 560,00	10 140,00	10 140,00	10 140,00	30 420,00	10 140,00	10 140,00
REP	15 478,00	3 869,50	3 869,50	3 869,50	11 608,50	3 869,50	3 869,50
Gesamt	1 115 117,00	182 274,25	375 284,25	278 779,25	836 337,75	278 779,25	278 779,25

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuführen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42p

Schleswig-Holstein
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungs- beträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schluß- zahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungs- betrag abzüglich Abschläge	
SPD ²⁾	597 751,00	0,00	343 713,50	171 856,75	515 570,25	82 180,75	149 437,75
CDU	559 107,00	125 877,50	125 877,50	125 877,50	377 632,50	181 474,50	139 776,75
GRÜNE	121 939,00	18 503,50	18 503,50	18 503,50	55 510,50	66 428,50	30 484,75
F.D.P.	86 227,00	20 740,75	20 740,75	20 740,75	62 222,25	24 004,75	21 556,75
DVU ³⁾	64 335,00	23 323,75	23 323,75	17 687,50	64 335,00	0,00	16 083,75
SSW ⁴⁾	38 285,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38 285,00	9 571,25
WSH	28 206,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28 206,00	7 051,50
REP ⁵⁾	0,00	4 556,25	0,00	0,00	4 556,25	-4 556,25	0,00
Gesamt	1 495 850,00	193 001,75	532 159,00	354 666,00	1 079 826,75	416 023,25	373 962,50

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuzahlen.

³⁾ Um aufgrund des geringen Wahlergebnisses bei der Landtagswahl vom 24. März 1996 eine Überzahlung zu vermeiden, ist der 3. Abschlag gekürzt worden.

⁴⁾ In Ermangelung einer Festsetzung im Jahr 1995 konnten im Jahr 1996 keine Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Schlußzahlung wurde mit bestehenden Rückforderungen auf Landes- und Bundesebene verrechnet.

⁵⁾ Zur Vermeidung einer noch höheren Überzahlung wurde der 2. und 3. Abschlag auf 0,00 DM gekürzt. Der bereits gezahlte Abschlag von 4 556,25 DM ist gemäß § 20 Abs. 3 PartG von der Partei zurückgezahlt worden.

Quelle: Deutscher Bundestag

Thüringen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Partei	Festsetzungsbeträge 1996 ¹⁾	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung zum 1. Dezember 1996				Schlußzahlungen	Höhe der einzelnen Abschläge 1997
	Wahlergebnis LT-Wahl × 1,00 DM	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	Gesamt	Festsetzungsbetrag abzüglich Abschläge	
CDU	605 608,00	151 402,00	151 402,00	151 402,00	454 206,00	151 402,00	151 402,00
SPD ²⁾	420 236,00	0,00	210 118,00	105 059,00	315 177,00	105 059,00	105 059,00
PDS	235 556,00	58 889,00	58 889,00	58 889,00	176 667,00	58 889,00	58 889,00
GRÜNE	64 041,00	16 010,25	16 010,25	16 010,25	48 030,75	16 010,25	16 010,25
F.D.P.	45 651,00	11 412,75	11 412,75	11 412,75	34 238,25	11 412,75	11 412,75
REP	18 298,00	4 574,50	4 574,50	4 574,50	13 723,50	4 574,50	4 574,50
FORUM ³⁾	15 060,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15 060,00	0,00
Gesamt	1 404 450,00	242 288,50	452 406,50	347 347,50	1 042 042,50	362 407,50	347 347,50

¹⁾ Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

²⁾ Der 1. Abschlag war aufgrund der entsprechenden Antragstellung zusammen mit dem 2. Abschlag auszuführen.

³⁾ Das NEUE FORUM hat auf die Beantragung der Abschlagszahlungen für 1996 und 1997 verzichtet.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43 a

CDU
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	59 465 282,72	45 478 468,17	13 986 814,55	14 866 320,68
Baden-Württemberg	1 974 619,00	1 470 012,00	504 607,00	493 654,75
Bayern	–	–	–	–
Berlin	625 005,00	468 753,75	156 251,25	156 251,25
Brandenburg	200 700,00	150 525,00	50 175,00	50 175,00
Bremen	112 301,00	84 225,75	28 075,25	28 075,25
Hamburg	212 186,00	159 139,50	53 046,50	53 046,50
Hessen	1 084 146,00	813 109,50	271 036,50	271 036,50
Mecklenburg-Vorpommern	368 206,00	276 154,50	92 051,50	92 051,50
Niedersachsen	1 547 610,00	1 160 707,50	386 902,50	386 902,50
Nordrhein-Westfalen	3 124 758,00	2 343 568,50	781 189,50	781 189,50
Rheinland-Pfalz	798 166,00	616 836,75	181 329,25	199 541,50
Saarland	265 871,00	199 403,25	66 467,75	66 467,75
Sachsen	1 199 883,00	899 912,25	299 970,75	299 970,75
Sachsen-Anhalt	390 077,00	292 557,75	97 519,25	97 519,25
Schleswig-Holstein	559 107,00	377 632,50	181 474,50	139 776,75
Thüringen	605 608,00	454 206,00	151 402,00	151 402,00
Gesamt	72 533 525,72	55 245 212,67	17 288 313,05	3 267 060,75

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 13 904 503,50 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 82 311,05 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

CSU
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	13 813 714,02	10 019 463,54	3 794 250,48	3 453 428,51
Baden-Württemberg	-	-	-	-
Bayern	3 081 944,00	2 311 458,00	770 486,00	770 486,00
Berlin	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-
Thüringen	-	-	-	-
Gesamt	16 895 658,02	12 330 921,54	4 564 736,48	4 223 914,51

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 3 775 077,28 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 19 173,20 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43c

F.D.P.
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
 in DM

(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	10 481 057,49	8 787 188,79	1 693 868,70	2 620 264,37
Baden-Württemberg	458 478,00	218 399,25	240 078,75	114 619,50
Bayern	163 653,00	122 739,75	40 913,25	40 913,25
Berlin	42 391,00	31 793,25	10 597,75	10 597,75
Brandenburg	23 541,00	17 655,75	5 885,25	5 885,25
Bremen	11 607,00	8 705,25	2 901,75	2 901,75
Hamburg	35 236,00	26 427,00	8 809,00	8 809,00
Hessen	206 173,00	154 629,75	51 543,25	51 543,25
Mecklenburg-Vorpommern	37 498,00	28 123,50	9 374,50	9 374,50
Niedersachsen	188 691,00	141 518,25	47 172,75	47 172,75
Nordrhein-Westfalen	332 634,00	249 475,50	83 158,50	83 158,50
Rheinland-Pfalz	184 426,00	109 800,00	74 626,00	46 106,50
Saarland	14 206,00	10 654,50	3 551,50	3 551,50
Sachsen	36 075,00	27 056,25	9 018,75	9 018,75
Sachsen-Anhalt	40 560,00	30 420,00	10 140,00	10 140,00
Schleswig-Holstein	86 227,00	62 222,25	24 004,75	21 556,75
Thüringen	45 651,00	34 238,25	11 412,75	11 412,75
Gesamt	12 388 104,49	10 061 047,29	2 327 057,20	3 097 026,12

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 1 679 810,68 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 14 058,02 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

GRÜNE
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	13 213 276,90	9 073 885,35	4 139 391,55	3 303 319,23
Baden-Württemberg	580 801,00	350 835,75	229 965,25	145 200,25
Bayern	356 866,00	267 649,50	89 216,50	89 216,50
Berlin	219 990,00	164 992,50	54 997,50	54 997,50
Brandenburg	31 033,00	23 274,75	7 758,25	7 758,25
Bremen	44 977,00	33 732,75	11 244,25	11 244,25
Hamburg	114 263,00	85 697,25	28 565,75	28 565,75
Hessen	309 897,00	232 422,75	77 474,25	77 474,25
Mecklenburg-Vorpommern	36 035,00	27 026,25	9 008,75	9 008,75
Niedersachsen	314 344,00	235 758,00	78 586,00	78 586,00
Nordrhein-Westfalen	830 861,00	623 145,75	207 715,25	207 715,25
Rheinland-Pfalz	142 665,00	102 854,25	39 810,75	35 666,25
Saarland	38 087,00	28 565,25	9 521,75	9 521,75
Sachsen	85 485,00	64 113,75	21 371,25	21 371,25
Sachsen-Anhalt	57 739,00	43 304,25	14 434,75	14 434,75
Schleswig-Holstein	121 939,00	55 510,50	66 428,50	30 484,75
Thüringen	64 041,00	48 030,75	16 010,25	16 010,25
Gesamt	16 562 299,90	11 460 799,35	5 101 500,55	4 140 574,98

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 4 120 596,65 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 18 794,90 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43e

PDS
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	10 492 253,57	7 270 609,26	3 221 644,31	2 623 063,39
Baden-Württemberg	–	–	–	–
Bayern	–	–	–	–
Berlin	244 196,00	183 147,00	61 049,00	61 049,00
Brandenburg	200 628,00	150 471,00	50 157,00	50 157,00
Bremen	8 174,00	6 130,50	2 043,50	2 043,50
Hamburg	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	221 814,00	166 360,50	55 453,50	55 453,50
Niedersachsen	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–
Sachsen	339 619,00	254 714,25	84 904,75	84 904,75
Sachsen-Anhalt	225 243,00	168 932,25	56 310,75	56 310,75
Schleswig-Holstein	–	–	–	–
Thüringen	235 556,00	176 667,00	58 889,00	58 889,00
Gesamt	11 967 483,57	8 377 031,76	3 590 451,81	2 991 870,89

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 3 208 063,60 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 13 580,71 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

SPD
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	76 119 075,19	56 637 341,04	19 481 734,15	19 029 768,80
Baden-Württemberg	1 199 123,00	1 090 857,75	108 265,25	299 780,75
Bayern	1 753 310,00	1 314 982,50	438 327,50	438 327,50
Berlin	393 245,00	294 933,75	98 311,25	98 311,25
Brandenburg	580 422,00	435 316,50	145 105,50	145 105,50
Bremen	115 001,00	86 250,75	28 750,25	28 750,25
Hamburg	341 688,00	256 266,00	85 422,00	85 422,00
Hessen	1 051 452,00	788 589,00	262 863,00	262 863,00
Mecklenburg-Vorpommern	288 431,00	216 323,25	72 107,75	72 107,75
Niedersachsen	1 880 623,00	1 410 467,25	470 155,75	470 155,75
Nordrhein-Westfalen	3 816 639,00	2 862 479,25	954 159,75	954 159,75
Rheinland-Pfalz	821 539,00	713 771,25	107 767,75	205 384,75
Saarland	340 091,00	255 068,25	85 022,75	85 022,75
Sachsen	342 706,00	257 029,50	85 676,50	85 676,50
Sachsen-Anhalt	386 020,00	289 515,00	96 505,00	96 505,00
Schleswig-Holstein	597 751,00	515 570,25	82 180,75	149 437,75
Thüringen	420 236,00	315 177,00	105 059,00	105 059,00
Gesamt	90 447 352,19	67 739 938,29	22 707 413,90	22 611 838,05

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 19 379 094,48 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 102 639,67 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43g

AFB
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM

(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	85 216,19	0,00	85 216,19	21 304,05
Baden-Württemberg	–	–	–	–
Bayern	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–
Bremen	36 735,00	25 028,67	11 706,33	9 183,75
Hamburg	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–
Gesamt	121 951,19	25 028,67	96 922,52	30 487,80

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 85 077,80 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 138,39 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

Bayernpartei
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
 in DM

(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996 ¹⁾	Höhe der Abschläge 1997	Auszahlungs- betrag 15. Februar 1997
Bund	47 093,86	31 895,76	15 198,10	11 773,47	26 971,57
Baden-Württemberg	–	–	–	–	–
Bayern	59 936,00	44 952,00	14 984,00	14 984,00	29 968,00
Berlin	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern ..	–	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–	–
Gesamt	107 029,86	76 847,76	30 182,10	26 757,47	56 939,57

¹⁾ Die Schlußzahlungsbeträge erfolgen gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG zusammen mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. Februar 1997.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43i

Bund Freier Bürger
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	735 474,05	555 324,51	180 149,54	183 868,51
Baden-Württemberg	-	-	-	-
Bayern	-	-	-	-
Berlin	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-
Thüringen	-	-	-	-
Gesamt	735 474,05	555 324,51	180 149,54	183 868,51

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 179 314,92 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 834,62 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

DVU
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996 ¹⁾	Höhe der Abschläge 1997	Auszahlungs- betrag 15. Februar 1997
Bund	824 777,82	607 771,05	217 006,77	206 194,46	423 201,23
Baden-Württemberg	–	–	–	–	–
Bayern	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–	–
Bremen	8 503,00	6 377,25	2 125,75	2 125,75	4 251,50
Hamburg	23 618,00	17 713,50	5 904,50	5 904,50	11 809,00
Hessen	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern ..	–	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	64 335,00	64 335,00	0,00	16 083,75	16 083,75
Thüringen	–	–	–	–	–
Gesamt	921 233,82	696 196,80	225 037,02	230 308,46	455 345,48

¹⁾ Die Schlußzahlungsbeträge erfolgen gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG zusammen mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. Februar 1997.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43k

GRAUE
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	810 186,67	0,00	810 186,67	202 546,67
Baden-Württemberg	–	–	–	–
Bayern	–	–	–	–
Berlin	28 356,00	0,00	28 356,00	7 089,00
Brandenburg	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–
Hamburg	13 329,00	9 996,75	3 332,25	3 332,25
Hessen	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–
Gesamt	851 871,67	9 996,75	841 874,92	212 967,92

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 809 219,96 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 966,71 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

NEUES FORUM
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	46 786,65	44 128,89	2 657,76	11 696,66
Baden-Württemberg	–	–	–	–
Bayern	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–	–
Thüringen	15 060,00	0,00	15 060,00	3 765,00
Gesamt	61 846,65	44 128,89	17 717,76	15 461,66

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 2 587,57 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 70,19 DM.

Anhang I – Anlage 43m

ÖDP
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	1 132 663,39	919 853,67	212 809,72	283 165,85
Baden-Württemberg	69 775,00	69 775,00	0,00	17 443,75
Bayern	124 492,00	93 369,00	31 123,00	31 123,00
Berlin	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–
Gesamt	1 326 930,39	1 082 997,67	243 932,72	331 732,60

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 211 303,92 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 1 505,80 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

REP
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	3 365 721,05	2 682 895,05	682 826,00	841 430,26
Baden-Württemberg	437 228,00	404 260,50	32 967,50	109 307,00
Bayern	227 085,00	170 313,75	56 771,25	56 771,25
Berlin	45 462,00	34 096,50	11 365,50	11 365,50
Brandenburg	12 140,00	9 105,00	3 035,00	3 035,00
Bremen	–	–	–	–
Hamburg	40 856,00	30 642,00	10 214,00	10 214,00
Hessen	54 775,00	41 081,25	13 693,75	13 693,75
Mecklenburg-Vorpommern	9 974,00	7 480,50	2 493,50	2 493,50
Niedersachsen	159 026,00	119 269,50	39 756,50	39 756,50
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	71 499,00	32 610,00	38 889,00	17 874,75
Saarland	9 708,00	7 281,00	2 427,00	2 427,00
Sachsen	26 177,00	19 632,75	6 544,25	6 544,25
Sachsen-Anhalt	15 478,00	11 608,50	3 869,50	3 869,50
Schleswig-Holstein	0,00	4 556,25	–4 556,25	0,00
Thüringen	18 298,00	13 723,50	4 574,50	4 574,50
Gesamt	4 493 427,05	3 588 556,05	904 871,00	1 123 356,76

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 677 726,85 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 5 099,15 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43o

SSW
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996 ¹⁾	Höhe der Abschläge 1997
Bund	47 804,55	0,00	47 804,55	11 951,14
Baden-Württemberg	–	–	–	–
Bayern	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	38 285,00	0,00	38 285,00	9 571,25
Thüringen	–	–	–	–
Gesamt	86 089,55	0,00	86 089,55	21 522,39

¹⁾ Die Schlußzahlungsbeträge wurden im Dezember 1996 mit noch bestehenden Rückforderungen aus dem Jahr 1995 verrechnet.

Quelle: Deutscher Bundestag

STATT Partei
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
 in DM
 (Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996 ¹⁾	Höhe der Abschläge 1997	Auszahlungs- betrag 15. Februar 1997
Bund	139 189,34	163 125,33	-23 935,99	34 797,34	10 861,35
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-
Bayern	-	-	-	-	-
Berlin	-	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-
Hamburg	46 894,00	35 170,50	11 723,50	11 723,50	23 447,00
Hessen	-	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern ..	-	-	-	-	-
Niedersachsen	55 605,00	41 703,75	13 901,25	13 901,25	27 802,50
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-
Thüringen	-	-	-	-	-
Gesamt	241 688,34	239 999,58	1 688,76	60 422,09	62 110,85

¹⁾ Die Schlußzahlungsbeträge werden gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. Februar 1997 ausgezahlt bzw. – auf Bundesebene – verrechnet.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43q

WSH
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1996
sowie Berechnung der Abschläge 1997 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 23. Januar 1997)

Bund/Land	Festsetzung der Staatlichen Teilfinanzierung 1996 nach § 19 PartG	Höhe der in 1996 gewährten Abschläge	Schlußzahlung 1996	Höhe der Abschläge 1997
Bund ¹⁾	14 544,13	0,00	14 544,13	3 636,03
Baden-Württemberg	-	-	-	-
Bayern	-	-	-	-
Berlin	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	28 206,00	0,00	28 206,00	7 051,50
Thüringen	-	-	-	-
Gesamt	42 750,13	0,00	42 750,13	10 687,53

¹⁾ Die Schlußzahlung des Bundes setzt sich zusammen aus der im Dezember 1996 gewährten vorläufigen Schlußzahlung von 14 495,62 DM und dem aus der endgültigen Berechnung folgenden Unterschiedsbetrag von 48,51 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

Entwicklung der zuwendungsbezogenen Teilfinanzierung seit 1994

	1994			1995			1996		
	1. Zuwendungen a) insgesamt b) zuschußauslösend		%	1. Zuwendungen a) insgesamt b) zuschußauslösend		%	1. Zuwendungen a) insgesamt b) zuschußauslösend		%
	2. zuwendungsbezogener Zuschuß a) absolut (ohne absolute Obergrenze) b) %-Anteil am jeweiligen Gesamtzuschuß			2. zuwendungsbezogener Zuschuß a) absolut (ohne absolute Obergrenze) b) %-Anteil am jeweiligen Gesamtzuschuß			2. zuwendungsbezogener Zuschuß a) absolut (ohne absolute Obergrenze) b) %-Anteil am jeweiligen Gesamtzuschuß		
SPD	1 a) 1 b)	174 376 263 104 625 758	60	1 a) 1 b)	187 368 802 168 832 990	90	1 a) 1 b)	181 274 928 163 903 822	90
	2 a) 2 b)	52 312 879 53 %		2 a) 2 b)	84 416 495 65 %		2 a) 2 b)	81 951 911 65 %	
CDU . . .	1 a) 1 b)	131 731 255 79 038 753	60	1 a) 1 b)	150 403 197 126 902 613	84	1 a) 1 b)	134 786 019 118 578 406	88
	2 a) 2 b)	39 519 376 48 %		2 a) 2 b)	63 451 307 60 %		2 a) 2 b)	59 289 203 59 %	
GRÜNE	1 a) 1 b)	20 064 350 12 038 610	60	1 a) 1 b)	24 239 784 20 394 887	84	1 a) 1 b)	27 059 742 22 585 479	83
	2 a) 2 b)	6 019 305 35 %		2 a) 2 b)	10 197 444 47 %		2 a) 2 b)	11 292 740 49 %	
CSU . . .	1 a) 1 b)	31 006 028 18 603 616	60	1 a) 1 b)	36 252 269 26 250 572	72	1 a) 1 b)	32 889 625 26 384 736	80
	2 a) 2 b)	9 301 808 47 %		2 a) 2 b)	13 125 286 56 %		2 a) 2 b)	13 192 368 56 %	
F.D.P. . . .	1 a) 1 b)	25 670 370 15 402 222	60	1 a) 1 b)	29 215 153 22 594 128	77	1 a) 1 b)	22 224 593 18 383 494	83
	2 a) 2 b)	7 701 111 48 %		2 a) 2 b)	11 297 064 59 %		2 a) 2 b)	9 191 747 53 %	
PDS	1 a) 1 b)	17 138 789 10 282 273	60	1 a) 1 b)	20 997 520 18 543 855	88	1 a) 1 b)	21 234 412 20 001 873	94
	2 a) 2 b)	5 141 637 44 %		2 a) 2 b)	9 271 928 58 %		2 a) 2 b)	10 000 937 60 %	

Quelle: Deutscher Bundestag

Errata zu Drucksache 13/4503

- 1) Seite 5, rechte Spalte, drittletzte Zeile:
statt „262,6“ muß es richtig heißen: „262,0“
- 2) Seite 47, rechte Spalte, 1. Absatz, 3. Zeile:
Die Einfügung „, wie z. B. bei der SPD,“ ist zu streichen.
- 3) Seite 27, 1. Tabelle „Einnahmenentwicklung der Bundestagsparteien“:
Diese Tabelle ist durch die nachfolgende zu ersetzen:

Einnahmenentwicklung der Bundestagsparteien
(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	261,99	213,54	39,32	49,54	47,34	22,51
1993	280,77	225,85	37,72	56,06	49,54	27,34
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 7,17	+ 5,76	- 4,07	+ 13,16	+ 4,65	+ 21,46

- 4) Seite 30, 1. Tabelle „Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen“:
Diese Tabelle ist durch die nachfolgende zu ersetzen:

Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen
(in Prozent)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	8,13	17,55	17,24	32,84	26,84	16,09
1993	9,44	19,50	21,28	36,71	29,91	15,30
Veränderung (+/-) in % .	+ 16,1	+ 11,1	+ 23,4	+ 11,8	+ 14,6	- 8,1

- 5) Seite 34, 1. Tabelle „Anteil des Chancenausgleichs an den Gesamteinnahmen“:
Diese Tabelle ist durch die nachfolgende zu ersetzen:

Anteil des Chancenausgleichs an den Gesamteinnahmen
(in Prozent)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	4,0	4,6	5,9	4,0	4,3	4,9

6) Seite 44, rechte Spalte, vorletzter Absatz:

Dieser Absatz ist durch die nachfolgende Textpassage zu ersetzen:

Bei der SPD standen den Ausgaben von 250,7 Mio. DM Einnahmen in Höhe von 280,8 Mio. DM gegenüber. Die Partei konnte im Rechnungsjahr somit ein Plus von 30,1 Mio. DM verbuchen. Bei der CDU überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um 33,0 Mio. DM. Die CSU verzeichnet ein Plus von 5,1 Mio. DM. Die F.D.P. verbuchte 1993 ein Plus von 4,9 Mio. DM. Die GRÜNEN, die bereits im Jahr 1991 ein negatives Einnahmen-/Ausgabenverhältnis von 3,0 Mio. DM hinnehmen mußten, weisen auch im Rechnungsjahr ein Minus von 5,0 Mio. DM aus (vgl. **Anhang I – Anlage 30**).

7) Seite 45, 1. Tabelle „Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien“:

Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien
(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
Einnahmen	280,8	225,9	37,7	56,1	49,5	27,3
Ausgaben	250,7	192,9	42,7	51,0	44,6	28,3
Differenz Einnahmen/ Ausgaben in Mio. DM ..	+ 30,1	+ 33,0	- 5,0	+ 5,1	+ 4,9	- 1,0

Diese Tabelle ist durch die nachfolgende zu ersetzen:

Die Korrekturen zu 3) bis 7) sind so gestaltet, daß sie auf die zu korrigierenden Passagen geklebt werden können.

Weitere Rundschreiben an die Parteien zur Beachtung der Antragsfristen:

	Seite
Anlage 1: Schreiben vom 5. Dezember 1996 an die bisher anspruchsberechtigten Parteien	170
Anlage 2: Schreiben vom 27. August 1997 an die bisher anspruchsberechtigten Parteien	171
Anlage 3: Schreiben vom 27. August 1997 an die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, die zur Wahl der Hamburger Bürgerschaft am 21. September 1997 zugelassen worden sind (ohne Anlagen)	172

Anhang III – Anlage 1

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung
Landesparlamente

53113 Bonn, 5. Dezember 1996
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

An die
Parteien, die die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4 Parteiengesetz erfüllen

SPD	REP	DVU
CDU	GRAUE	BP
GRÜNE	ÖDP	SSW
CSU	BFB	AFB
F.D.P.	APD	WSH
PDS	STATT Partei	FORUM

Betr.: Beachtung der Antragsfristen in § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Veröffentlichung der Neufassung des Parteiengesetzes im Bundesgesetzblatt am 4. Februar 1994 ist den Parteien ein Exemplar der entsprechenden Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I zur Verfügung gestellt worden. Mit Rundschreiben vom 30. August 1994 (Muster eines Rechenschaftsberichts nach neuem Recht) ist ausdrücklich auf die Antragsfrist in bezug auf die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel nach § 19 Abs. 1 PartG hingewiesen worden. Das Rundschreiben wurde im Bericht vom 30. April 1996 der Präsidentin des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte 1993 nochmals abgedruckt (Drucksache 13/4503, Seite 133 ff., 136). Im selben Bericht ist auf die schwerwiegenden Folgen der Versäumung der Frist, u. a. unter Hinweis auf ein rechtskräftiges Urteil des VG Köln vom 28. Februar 1996, aufmerksam gemacht worden (wie vor Seite 53 f.). Dieser Bericht ist Ihnen am 24. Mai 1996 zugesandt worden. Aus gegebenen Anlaß weise ich erneut auf die im Parteiengesetz normierten Fristen mit der Bitte um Beachtung hin.

Nach § 19 Abs. 1 PartG ist die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel von den Parteien schriftlich spätestens bis zum 30. September des jeweils laufenden Jahres bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu beantragen. „Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.“ (§ 19 Abs. 1 Satz 2 PartG).

Nach § 20 Abs. 2 PartG ist der Antrag auf die drei zur Mitte der jeweils ersten drei Quartale möglichen Abschlagszahlungen schriftlich bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages bis zum 15. Tag des jeweiligen Vormonats zu stellen. „Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.“ (§ 20 Abs. 2 Satz 2 PartG). Der Antrag kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden.

Für den ersten Abschlag im Jahre 1997 (15. Februar) bedeutet dies, daß der entsprechende Antrag spätestens am Mittwoch, dem 15. Januar 1997, eingegangen sein muß.

Es bestehen keine Bedenken, die Anträge nach § 20 und § 19 PartG miteinander zu verbinden; eine getrennte Antragstellung ist nicht erforderlich. Allerdings werden bei einer Verbindung der Anträge die unterschiedlichen Fristen nicht außer Kraft gesetzt.

Wie sich aus der Formulierung in § 19 Abs. 1 PartG über die Festsetzung und Auszahlung „des jeweils laufenden Jahres“ ergibt, geht der Gesetzgeber davon aus, daß die Anträge während des Jahres gestellt werden, für das die Festsetzung und Auszahlung beantragt wird.

Im eigenen Interesse bitte ich, die vorgenannten gesetzlichen Fristen zu beachten. Gleiches gilt für die in § 23 PartG normierten Fristen im Zusammenhang mit der Einreichung des geprüften Rechenschaftsberichts.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung
Landesparlamente

53113 Bonn, 27. August 1997
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14
E-mail: vorzimmer@pd2.bundestag.dbp.de

An die

SPD	REP	DVU
CDU	GRAUE	BP
GRÜNE	ÖDP	SSW
CSU	BFB	AFB
F.D.P.	APD	WSH
PDS	STATT Partei	FORUM

Betr.: Beachtung der Antragsfrist in § 19 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG)

Bezug: Zuletzt mein Schreiben vom 5. Dezember 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsschreiben hatte ich Sie als die Parteien, die die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4 PartG erfüllen, zuletzt auf die im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung zu beachtenden Antragsfristen nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 PartG hingewiesen. Da das Fristende des 30. September 1997 für den Antrag nach § 19 Abs. 1 PartG auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel des Jahres 1997 naht, wiederhole ich diesen Hinweis noch einmal und weise darauf hin, daß nach der ausdrücklichen Ausschlußfrist in § 19 Abs. 1 Satz 2 PartG danach eingehende Anträge unberücksichtigt bleiben. Da nach § 19 Abs. 8 Satz 1 PartG die Landesverbände der Parteien hinsichtlich der ihnen zu gewährenden staatlichen Mittel unmittelbar anspruchsberechtigt sind, müssen auch diese einen entsprechenden Antrag stellen. Eine nachgewiesene Bevollmächtigung z. B. des Bundesschatzmeisters ist natürlich zulässig (vgl. mein Begleitschreiben vom 30. August 1994 zum Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts neuen Rechts, veröffentlicht auch in Bundestagsdrucksache 13/4503, Seite 133 ff. [136]). Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß Ihre Landesverbände auch von diesem weiteren Hinweis auf die zu beachtenden Fristen in Kenntnis gesetzt werden.

Im Hinblick auf die kurz vor Ablauf der Frist stattfindende Landtagswahl in Hamburg weise ich darauf hin, daß der Antrag nicht vom Ergebnis dieser Landtagswahl abhängig gemacht werden muß. Er kann vielmehr von einer Partei auch dann bereits gestellt werden, wenn diese noch nicht sicher ist, ob sie das in § 18 Abs. 4 PartG vorgeschriebenes Mindestwahlergebnis erreichen wird. Stellt sich nämlich nach Stellung des Antrages heraus, daß die Anspruchsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 4 PartG nicht gegeben sind, kann sie den Antrag zurückziehen bzw. erhält sie einen ablehnenden Bescheid.

Da es hinsichtlich des Wahlerfolgs auf die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres erzielten Stimmen ankommt (§ 19 Abs. 3 PartG), gilt Vorstehendes zwingend in den Fällen, in denen eine anspruchsbegründende Wahl erst nach Ablauf der Frist des 30. September, jedoch noch vor dem 31. Oktober stattfindet. Auch in diesen Fällen sieht das Gesetz keine Lockerung der Ausschlußfrist vor, so daß ein entsprechender Antrag auch dann bis zum 30. September gestellt werden muß, wenn noch nicht feststeht, ob die in § 18 Abs. 4 PartG normierten materiellen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein werden.

Ich bitte, dies im eigenen Interesse zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

Anhang III – Anlage 3

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung
Landesparlamente

53113 Bonn, 27. August 1997
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14
E-mail: vorzimmer@pd2.bundestag.dbp.de

An folgende
Parteien und Wählervereinigungen

Für Kinder	NPD
Die Tierschutzpartei	W.I.R.
NATURGESETZ	DP
PBC	ST. PAULI
BIG	dja
BüSo	UDP
APPD	

Betr.: Beachtung der Antragsfristen des Parteiengesetzes (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Pressemitteilung Nr. 14/97 vom 22. August 1997 des Hamburger Landeswahlleiters entnehme ich, daß neben den bereits an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien ebenfalls Ihre Partei/Wählervereinigung zur Hamburger Bürgerschaftswahl am 21. September 1997 zugelassen ist. Da dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß in Ihren Fällen erstmals die Anspruchsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 4 PartG erfüllt werden (Erreichen von 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen bzw. 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen), gebe ich Ihnen aus Gründen des mich bindenden verfassungsrechtlichen Gebots der formalen Gleichbehandlung aller Parteien mein Schreiben vom 27. August 1997 an die zur Zeit anspruchsberechtigten Parteien über die zu beachtende Antragsfrist des § 19 Abs. 1 PartG zur Kenntnis. Es liegt als ANLAGE 1 bei. In den Fällen von Bundesparteien, deren Hamburger Landesverband zur Bürgerschaftswahl zugelassen ist, bitte ich auch hier ausdrücklich, dafür Sorge zu tragen, daß der Landesverband über die zu beachtenden Fristen informiert wird. Sollte der Landesverband das Quorum für den Anspruch auf staatliche Finanzierung erfüllen, hat auch der Bundesverband grundsätzlich Anspruch auf staatliche Mittel (§ 19 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 1 PartG), die von ihm gleichfalls beantragt werden müssen.

Soweit diese Information auch an die vom Landeswahlausschuß als Wählervereinigungen eingestuften Vereinigungen (Für Kinder, APPD, W.I.R., ST. PAULI und dja) geht, erfolgt sie vorsorglich, da zur Zeit geklärt wird, ob diese Vereinigungen trotz der Entscheidung des Hamburger Landeswahlausschusses gleichwohl die Voraussetzungen des materiellen Parteienbegriffes (§ 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 PartG) erfüllen. Die Adressierung des vorliegenden Schreibens auch an diese Vereinigungen bedeutet daher nicht, daß sie diesseits materiell als Partei im Sinne des Parteiengesetzes eingestuft werden.

Da die meisten von Ihnen, auch soweit sie vom Landeswahlausschuß als Partei anerkannt worden sind, nach meinen Unterlagen bisher noch nicht entsprechend in Erscheinung getreten sind, lege ich zu Ihrer Kenntnis folgende Unterlagen bei:

- Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I Seite 149 ff.) – ANLAGE 2 –
- Der Aktuelle Begriff Nr. 19/94 vom 14. Juni 1994, Die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung – ANLAGE 3 –
- Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts neuen Rechts mit Begleitschreiben vom 30. August 1994 und weiteren Rundschreiben, in: Bundestagsdrucksache 13/4503 (ANHANG III) Seite 133–160 – ANLAGE 4 –.

Für den Fall, daß eine Erstattung der Wahlkampfkosten nach Hamburger Recht infrage kommt, weise ich auf das „Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahl (Wahlkampfkostengesetz)“ vom 10. Juni 1972 (GVBl. Seite 129), nach meinen Unterlagen zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (GVBl. Seite 126), hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher